

Biblioteka

U. M. K.

Toruń

28

85549

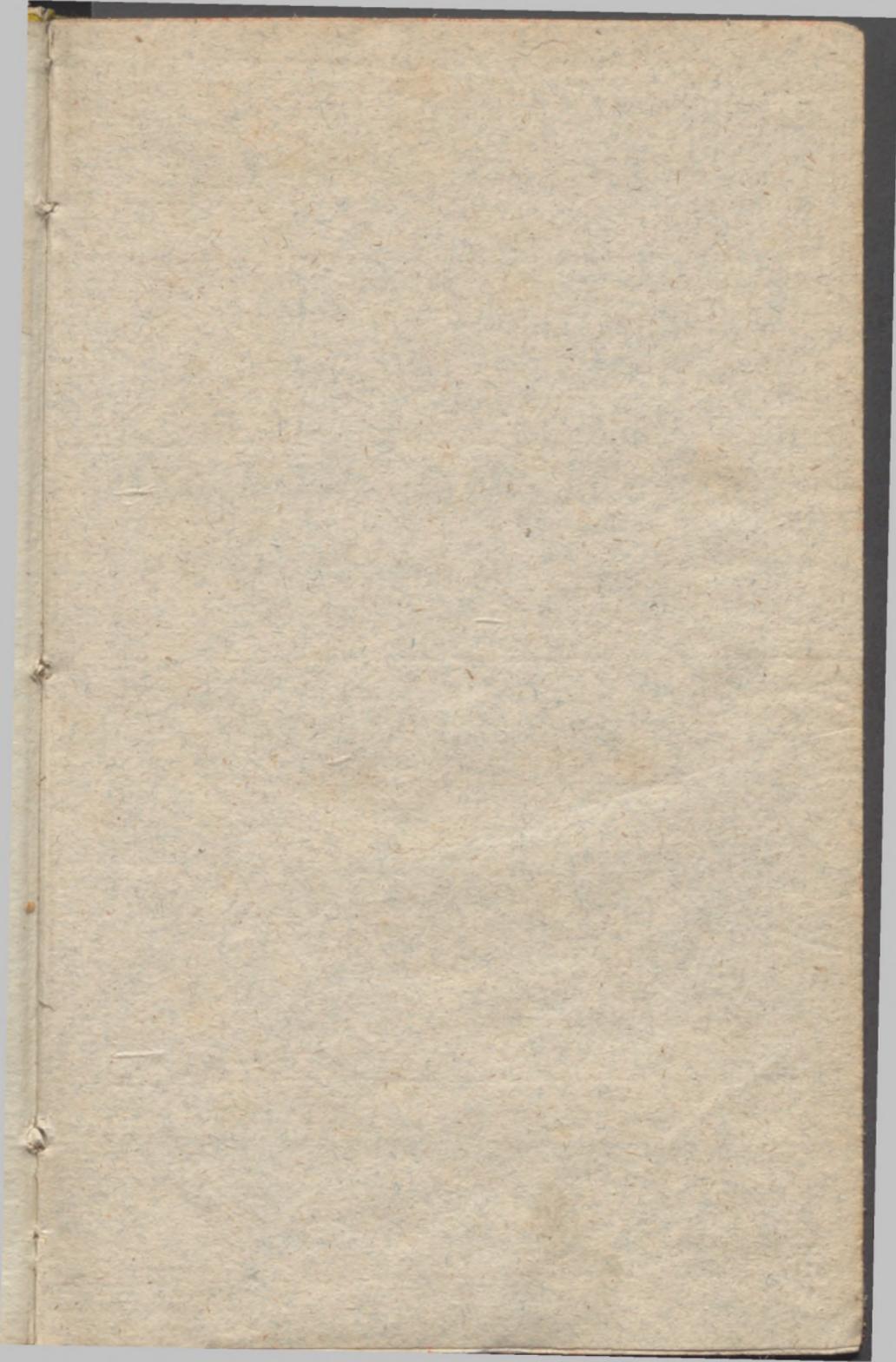
Gründel
Könntloste
in
Bergen

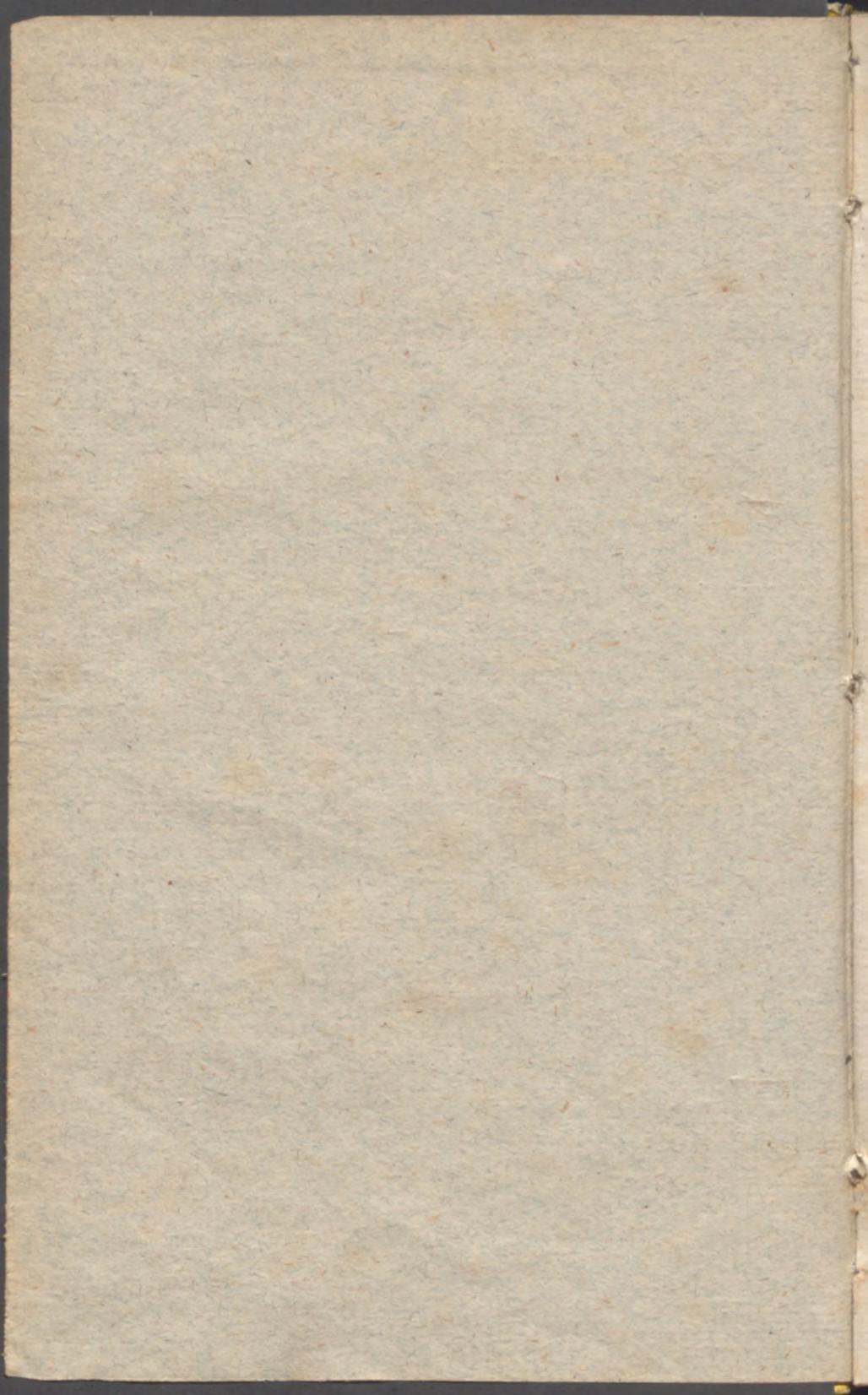
G n
8 1 1 2

Gh 8142



3161





Gesammelte Nachrichten

zur

G e s c h i c h t e

des ehemaligen

Cisterzienser Nonnenklosters

Sct. Maria in Bergen

auf

der Insel Rügen

von

sham
scob
Dr. J. J. Grümbe.



Stralsund 1833.

In der Köfflerschen Buchhandlung.

Geometrie

1774

1774

Geometrie

1774

64578



1774

1774

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Schiller.

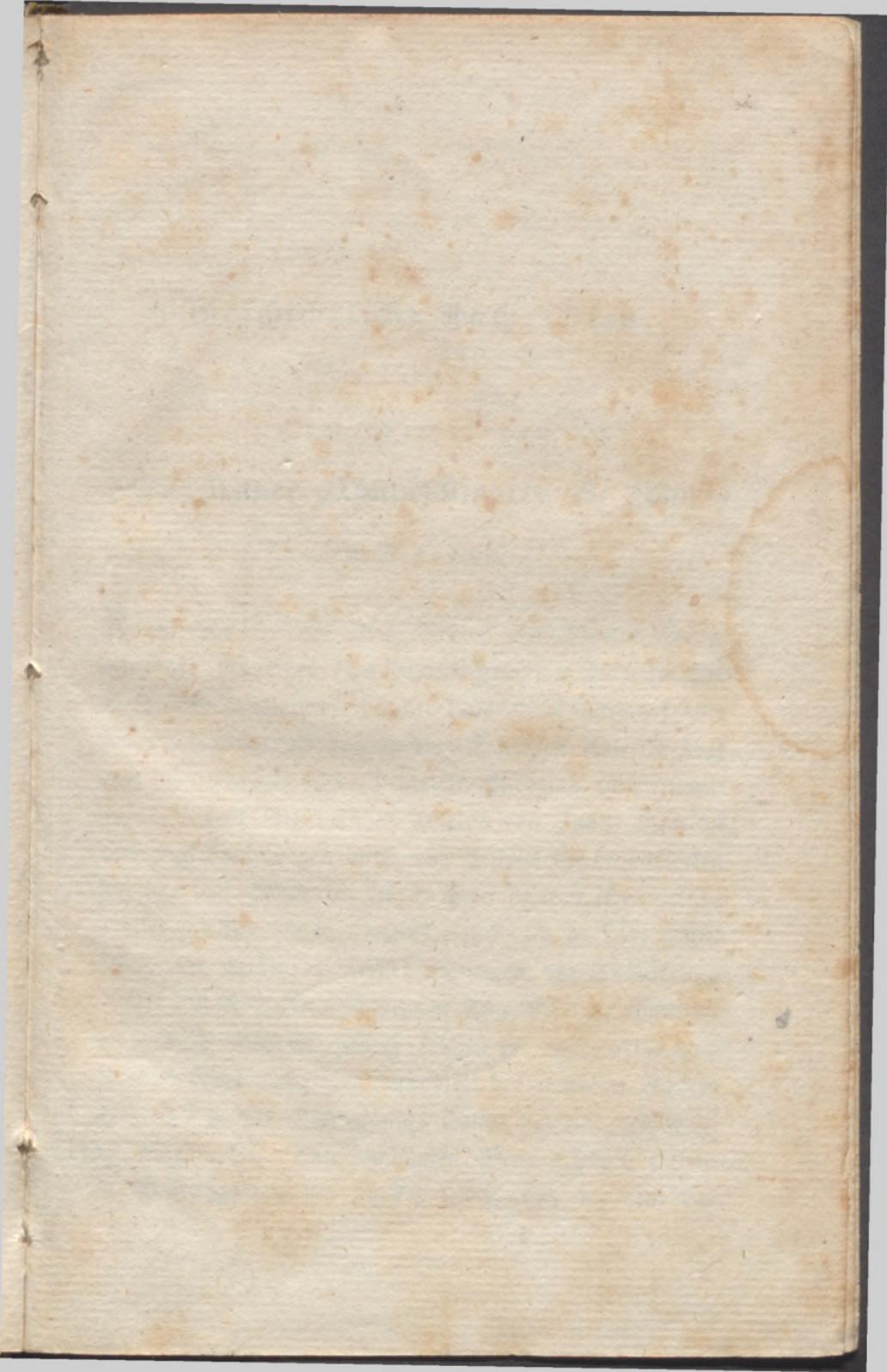
For the first of these the
the only thing that can be done
is to

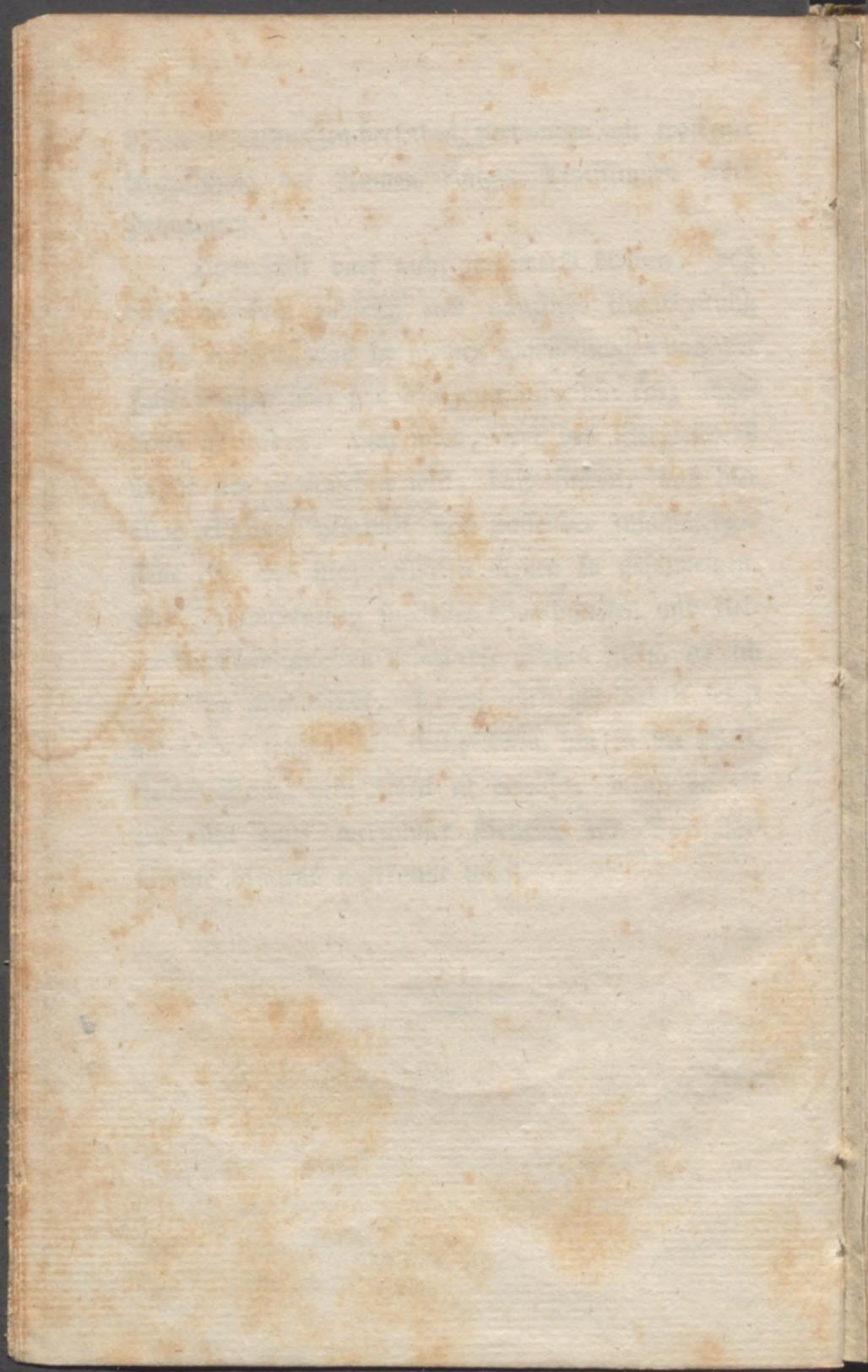
Die nachstehende Schrift enthält einen Versuch, der wegen Entbehrung mancher vergebens gewünschten Hülfsmittel nur unvollständig hat ausfallen können, jedoch nach Erwägung der Mühe, auf einem bisher wenig bearbeiteten Felde mit gleichsam neue Bahn brechen zu müssen, einige Rücksicht finden wird.

Wenn es meinem Bestreben gleich nicht hat gelingen wollen, viel mehr, als eine etwanige Beschreibung der Verfassung und Einrichtung des Klosters zu Bergen, wie sie im sechszehnten Jahrhundert bestand, zu liefern, so wird solche doch hoffentlich des Interesse nicht gänzlich ermangeln, zumal, da auffer den Nachrichten, die der gelehrte Landrath Dinnies von dem längst untergegangenen Kloster Marienkron vor Stralsund und andern stralsundischen Stiftungen in Gadebuschs Pomm. Sammlungen mitgetheilt hat, noch weiter keine Geschichte eines Frauenklosters unserer Provinz vorhanden ist; denn das, was der Pastor Steinbrück in seiner Gesch. d. Klöster in Pommern von Nonnenklöstern und namentlich von dem zu Bergen beigebracht hat, besteht mehrentheils nur in überaus kurzen Angaben von Güter- und

Kentenerwerbungen derselben, verbunden mit trockener Aufzählung der Namen einiger Aebtissinnen oder Priorinnen.

Hiernächst darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser Versuch zugleich eine gänzliche Umarbeitung dessen enthält, was in meinen Darstellungen von der Insel Rügen über das Berger Kloster nur kurz angeführt worden, auch wird, wer des Vergleichens Mühe sich unterziehen will, bald finden, daß hier alles richtiger geordnet und passender zusammengestellt ist, des hinzugefügten Neuen zu geschweigen. Der Zusammentrag specieller Einzelheiten und kleiner Umständlichkeiten erforderte großen Fleiß, ob ich denselben angewandt, davon wird die Arbeit selbst am besten zeugen. — Gehe denn hin in die Welt, kleines Buch; dein Zweck ist erreicht, wenn du als ein nicht ganz werthloser Beitrag zur Specialgeschichte Rügens anerkannt wirst.





Geschichtliche Nachrichten

von

dem ehemaligen

Cisterzienser Nonnenkloster S. Maria zu Bergen.

Kaum war seit der durch Gewalt erzwungenen Befeh-
rung der Rügianer zum Christenthum ein Zeitraum von
25 Jahren verflossen, als der Rügenfürst Jaromar oder
Germar I. entweder aus eigenem frommen Antriebe oder
nach dem Wunsch seiner Gemahlin Hildegard, oder ermun-
tert von dem Erz-Bischof Absalon von Lund, vielleicht
auch zugleich bewogen durch das Beispiel der benachbarten
Herzoge von Pommern, die in ihren Landen schon etliche
Klöster gestiftet hatten, den Vorsatz, auch auf der Insel
Rügen ein christliches Kloster anzulegen, zur Ausführung
brachte. Nach übereinstimmenden Angaben aller einheimi-
schen Geschichtswerke geschah solches im Jahr 1193 nach
Christus Geburt zur Regierungszeit des teutschen Kaisers
Heinrich VI., des Dänenkönigs Canut VI. und des Pap-
stes Cölestin III. Den bündigsten Beweis jedoch enthält
der Stiftungsbrief des Fürsten selbst, von welchem das

Berger Kloster = Archiv noch eine alte, gute Abschrift aufbewahrt, die gegenwärtig immer als Original gelten kann, da dieses nicht mehr aufzufinden und im Lauf der Zeit wohl gänzlich untergegangen ist. In dieser Urkunde findet man das Jahr 1193 deutlich und bestimmt als Stiftungsjahr mit römischen Ziffern, jedoch nach alter mönchischer Schreibart, ausgedrückt. G. H. Schwalenberg nimmt zwar das Jahr 1191 zum Gründungsjahr an und macht das Stift zu einem Benedictinerinnen = Kloster, allein das erstere ohne Beweis und wohl nur zufolge einer gewissen Voraussetzung und Berechnung. In Jaromars Stiftungsbriefe erscheint nämlich die Kirche im Jahr 1193 schon als bereits vollendet und eingeweiht, mithin mußte der Plan zu ihrer Gründung früher entworfen seyn. Die Erbauung selbst erforderte aber Zeit, weil dergleichen Gebäude im Alterthum bekanntlich nur langsam aufgeführt wurden; da nun die Einweihung nicht früher geschehen konnte, als bis der Bau beendigt war, so erklärt es sich vielleicht, wie Schwalenberg bestimmt werden konnte, die Fundationszeit des Klosters etwas früher anzugeben, als der Stiftungsbrief sie festgesetzt hat.

Von der Errichtung eines eigentlichen Nonnenklosters nach bestimmter Ordensregel so wie eines Conventgebäudes enthält die Stiftungs = und Bewidmungs = Urkunde Jaromars *) nicht die geringste Andeutung, der Fürst

*) Die Beilage I. enthält eine sorgfältige, aus dem Diplomatarium des Klosters entnommene Copie dieses Stiftungsbriefes, dem für die der Latinität unkundigen Leser zur Benutzung mancher Hinweisung auf ihn eine deutsche Uebersetzung des Verf.

sagt bloß darin, daß er verordnet habe, bei der auf seinem eigenen Gut erbaueten Kirche Nonnen von der Marienkirche zu Roskild (als Bet- und Chorschwestern) aufzunehmen. Wo aber blieben diese ersten von Dännemark herüber gebrachten Nonnen? Unter weltlichen Personen durften sie nicht leben, und da sie doch auch nicht beständig ihr Leben in der neuen Kirche zubringen konnten, so muß zu Zeit ihrer Ankunft zu Gora (Bergen) schon eine angemessene Behausung zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt vorhanden gewesen seyn. Und daß der Erbauer der Kirche zugleich den Bau eines Conventhauses veranstaltet habe, beweist deutlich eine Kloster-Urkunde vom Jahr 1232, worin Fürst Wizlaw I. von Rügen (Jaromars I. Sohn und Nachfolger) die Errichtung des Klostergebäudes also ausdrückt: „claustrum monialium, quod a patre nostro constructum est in Ruya in loco Gora.“ Die in dem Stiftungsbriefe enthaltenen Ausdrücke Kirche, und, Marienkirche zu Roskild sind demnach von einem Kloster nebst der dazu gehörigen Kirche zu verstehen. Eingeweiht worden seyn soll das Kloster von dem Bischof Siegfried von Camin, welcher von 1185 bis 1202 regierte *); wäre dieß richtig, so that er solches wahrscheinlich nur als Stellvertreter des Bischofs von Roskild; in dem Stiftungsbriefe des Klosters ist jedoch

beigelegt ist. In der Sprache des Originals gedruckt steht diese Urkunde in Schwarz diplom. Gesch. d. Pom. Rüg. Städte, S. 530. und in Dähnerts L. : Urk. Samml. IV. Suppl. : Bd. S. 477.

*) Mart. Rango, origines Pomeraniae etc. und zwar in animad. vers. ad dipl. I. vet. Pomeran. pag. 104.

ausdrücklich bemerkt, daß die Weihe der neuen Kirche Faromars durch die Hände des Bischofs Peter von Roskild *) verrichtet worden sey.

Obgleich in den eben angeführten beiden ältesten Klosterdocumenten eine Auskunft über die natürliche Frage, ob die von Dännemark nach dem neugestifteten rügenischen Kloster versetzten geistlichen Frauen, deren Anzahl unbestimmt gelassen ist, eine gewisse mönchische Ordensregel — und welche — befolgt haben, vergeblich gesucht wird, so liegt es doch außer allem Zweifel, daß die nachherigen Nonnen daselbst Cisterzienserinnen gewesen sind. Den klarsten Beweis enthält die diesem Frauenstift 1250 verliehene, weiterhin noch näher anzuführende päpstliche Confirmationsbulle, worin es ausdrücklich heißt: „Wir verordnen, daß die Klosterordnung, welche mit Gott nach der Regel des h. Benedict und nach der Gewohnheit der Cisterzienser Brüderschaft, so von euch vor dem allgemeinen Concilium angenommen worden, im dortigen Kloster als eingeführt anerkannt wird, zu ewigen Zeiten daselbst unverleßlich beobachtet werde“; und hernach: bevor das Kloster die Statuten der Cisterzienser-Brüderschaft angenommen hat **).“ Aus dieser Verordnung ergibt sich zugleich, daß der neue Convent anfänglich dem Benedictiner Orden angehört, sich aber noch vor dem allgemeinen Kirchen-Concilium der Cisterzienser Ordensregel zuge-

*) Der Bischof Peter Suneson, nicht Simonis, wie Gramer in s. Pomm. Kirchen-Chronik ihn unrichtig nennt, regierte von 1177. bis 1214.

**) Man vergleiche die Beilage II.

wandt habe, wodurch in der ersten Kloster-Verfassung wohl keine außerordentliche Veränderung bewirkt ward, weil der im J. 1098 zu Cîteaux ohnweit Dijon von dem Abt Robert von Molesme gestiftete Mönchsorden der Cisterzienser bekanntlich nur ein Zweig des Benedictiner-Ordens war. Da die Worte der päpstlichen Bulle „vor dem allgemeinen Concilium“ auf das im J. 1215 gehaltene große laternanensische Concil hinzudeuten scheinen, so müssen die Nonnen zu Bergen schon vor 1215, also etwa 20 Jahre nach ihres Klosters Stiftung Cisterzienserinnen geworden seyn. Schwalenberg hat demnach nicht Unrecht, wenn er das Kloster bei dessen Fundation zum Convent von Benedictinerinnen macht. Auch der ehemalige Benedictiner-Mönch im Kloster Weingarten, Gabriel Bucelin, hat es in seinem unten angeführten Werk *) als muthmaßliches Benedictiner Kloster angegeben; in den ältern Urkunden des Klosters wird es aber immer schon durch die Formel *Conventus sanctimonialium Cisterciensis ordinis* bezeichnet, wiewohl es in manchen Documenten auch nur ganz kurz heißt: *claustrum monialium in monte* und in Bergis oder vnse Convent tho Berghe.

Schon aus dem Umstande, daß die Kirche, von welcher die ersten Nonnen nach Jaromars Stift verpflanzt wurden, eine Marienkirche war, ließe sich vermuthen, daß die Stiftung zu Ehren der Jungfrau Maria gemacht seyn werde, allein es bedarf hier keiner Conjec-

*) *Stemmatograph. Germau. sacrae et profanae. Pars. II pag. 153.*

tur; der dem Kloster im J. 1232 ertheilte Schenkungs- und Bestätigungsbrief des Fürsten Bizlav I. v. Rügen bezeichnet Maria ziemlich bestimmt als Patronin und Schutzheilige des Klosters *) und eben das bezeugt die päpstliche Confirmationsurkunde **). In den Statuten des Cisterzienser Ordens heißt es ganz ausdrücklich, daß das Bildniß der heil. Jungfrau stets den Altar der Kirchen und Kapellen dieses Ordens schmücken soll. Ein Cisterzienser-Kloster aber, welches Mariens gebenedieten Namen führte, mußte eben darum die Befolgung dieser Vorschrift ganz besonders für heilige, unerlässliche Pflicht halten. Und daß es wirklich ein Standbild einer Schutzpatronin von Silber besessen habe, welches 13 Pfund weniger 1 Loth wog und wahrscheinlich an Festtagen und bei andern feierlichen Gelegenheiten auf dem Altar prangte, läßt sich aus einem mit Mönchsschrift, wie sie im 16ten Jahrhundert gebräuchlich war, auf Papier geschriebenen Aufsatz abnehmen, der unter unwichtigen alten Klosterpapieren versteckt liegt. In demselben heißt es zwar nur ganz kurz das Bild, jedoch kann darunter wohl kein anderes, als das Gebilde der Jungfrau Maria zu verstehen seyn. Die Worte des Aufsatzes sind diese:

Item. Dat Bylde myt III Stralen, de dar tho
hören, wecht XIII Mark vn IV Lodd.

*) B. Klosterbuch, Nr. 4. *Claustrum constructum in honorem sanctae Dei genitricis Mariae.*

***) In der Beilage II. wo es heißt: *monasterium sanctae Dei genitricis et virginis Mariae de Gora.* Bergen hieß damals Gora. Auch spätere Klof. - Urkunden enthalten die Benennung eines Gotteshauses der Jungfrau Maria noch öfters.

Item. De Crone myt den Stüfflein vn Stycken,
ock de Scruben, de dar to hördt, wecht
II Mark VII Lodt.

Item. De voed mit III Strevē wecht X Mark
vn IV lod. Summa des Votes to vorkopende
were LXXVII Fl.

Daß daran einiges vergoldet gewesen und daß man (vermuthlich nachdem die Kirchenreformation auch den geistlichen Cultus im Kloster geändert hatte) auf den Verkauf dieses Klosterschatzes Bedacht genommen, ergiebt sich am Schluß aus einer kurzen Vergleichung des Werths der Masse alten Silbers mit dem Preise eines neu verfertigten Bildwerks dieser Art. — Wohin dies Muttergottesbild hernach gekommen, ob es verkauft oder im 30jährigen Kriege als Contribution hingegeben, oder als Beute fortgeführt worden, davon ist nicht die kleinste Spur zu entdecken.

Gänzlich der Stiftung zuwider ward Maria von einem andern Schutzheiligen verdrängt, den man wahrscheinlich bei Wiederaufbauung der Klostergebäude, nach einem großen Brande im J. 1445, dem Convente erkohr. Dies war der heil. Lucius, zu dessen Ehre, wie es in den beiden letzten landesherrl. Confirmationsbriefen [des Herzogs Bogislav X. v. J. 1494 und der Herzoge Barnim IX. und Georg I. v. Pomm. v. J. 1525] heißt, das Kloster zu Bergen fundiret und bestätigt worden *). Daß

*) Diplomatar. monast. Bergens. fol. 79. u. 80. — 82. Berger Klosterb. Nr. 127. u. 128. W. sehe auch hinten die Beilage IV.

Patronat dieses Heiligen währte aber keine 90 Jahre, er verlor es seit der Kirchen-Reformation und späterhin erinnerte man sich wieder Mariens als ehemaliger Schutzpatronin des Klosters.

In den Statuten der Cisterzienser ist vorgeschrieben, daß ein Convent dieses Ordens nur aus 12 Personen bestehen soll. Ob dies in dem Nonnen-Convent zu Bergen in der ältesten Zeit genau beobachtet geworden, läßt sich wegen gänzlichen Mangels an Nachrichten eben so wenig bestimmen, als, wie schon vorhin bemerkt ist, der Bestand der ersten dänischen Nonnen; im 15 und 16ten Jahrhundert scheint man sich an diese Norm nicht strenge gebunden zu haben. Der Landvogt Matthäus v. Normann hat das Personal der Nonnen zwar auch zu zwölf angegeben *), dies ist aber ein Verstoß gegen die Klosterregister jener Zeit, welche klar beweisen, daß die Kopfszahl der eigentlichen Conventualinnen, wenigstens im 16ten Jahrhundert, nicht immer dieselbe geblieben sei, sondern bald mehr, bald weniger, als 12 Personen betragen habe; werden zu ihnen noch die jüngern Nonnen, Anwärterinnen, Novizen und andre Jungfrauen, die als Laienschwestern und Kostgängerinnen im Kloster lebten, gerechnet, so übersteigt die Summe derselben die Zahl 12 bei weitem. Eine weiterhin folgende Aufzählung des Personalbestandes nach Angabe der Klosterregister selbst wird dessen Ungleichheit am deutlichsten zeigen. — Warum übrigens Fürst Jaromar keine andre, als die vorerwähnten

*) Wend. Rügian. Landgebr. Tit. 259. Man s. auch Fabarius Erläuter. des a. u. n. Rügens, S. 14.

Däninnen zu Stamm-Nonnen seines neuen Klosters gewählt habe, erklärt sich leicht aus seiner Verbindung mit Dänemark, wodurch er selbst zur Annahme des Christenthums gebracht war. Aus Gründen, die nicht bekannt geworden sind, gab er den Vorzug einem weiblichen Institut, zu dessen Bevölkerung mithin Jungfrauen des Klosterstandes erforderlich waren. Da nun in Pommern, mit dessen Fürsten er ohnehin nicht im besten Vernehmen stand, zu jener Zeit, außer dem 1173 gestifteten Berchen, noch keine Frauenklöster, aus welchen sich geistliche Pflanzen versehen ließen, vorhanden, die neubekehrten Rügianerinnen aber klösterlicher Einrichtungen und Gebräuche wohl noch völlig unkundig waren, so wandte er sich ohne Zweifel an den, zu dessen Sprengel seine Insel gehörte, den Bischof von Roskild, und empfing, was er gewünscht, aus denselben Händen, die seine Kirche einweiheten.

Jetzt zu näherer Betrachtung des Nonnen-Personals und seiner Verhältnisse. Voran geht billig die Hauptperson und Vorgesetzte des Convents. Daß sie anfänglich den Ehrennamen einer Aebtissin geführt habe, scheint zwar aus dem päpstlichen Bestätigungsbriefe hervorzu-leuchten, worin der Ausdruck *Abbatissa monasterii* beständig gebraucht wird, in der That aber befindet sich unter den folgenden Regentinnen des Berger Marienklosters keine, die in Urkunden Aebtissin genannt wäre *), zwei bald zu erwähnende ausgenommen. In Ermangelung einer Aebtissin war also das Oberhaupt:

*) Auch das Kloster selbst wird in Urkunden nie *Abtei* genannt.

Die Priorin, Priörin, Priorne, plattdeutsch Pre-
gührn, Priorissa, Domina, auch wohl domina Priorissa
und in Urkunden mit voller Titulatur Priorissa domina-
rum venerabilis in monte oder Domina claustrum sanc-
timonialium in Berghe genannt. Sie ward aus der
Zahl der sogenannten Altfrauen [wovon hernach] in der
Versammlung des ganzen Convents, ohne Zweifel durch
Mehrheit der Stimmen, erkohren und kein Geistlicher oder
Weltlicher durfte sich in die Wahl mischen, sich derselben
widersetzen und sie ungültig zu machen suchen *). Daß
bei ihrer Erwählung auf Anciennität besondere Rücksicht
genommen worden, wird durch Vergleichung der Kloster-
register eben nicht bestätigt, im Gegentheil mögen wohl
zuweilen kleine Menschlichkeiten dabei mit untergelaufen
seyn. Bischöflicher oder landesherrlicher Bestätigung
scheint die Erwählte nicht bedurft zu haben, ward aber
nach der Wahl von der männlichen Klostervormundschaft
förmlich in ihre Stelle eingesetzt. Von nun an war sie
die Gebieterin und führte das Klosterregiment, ihrem
Alter, Character u. s. w. gemäß, mehr oder minder strenge.
Im 15 und 16ten Jahrhundert bewohnte sie ein eigenes
Klostergebäude, welches das Amts- oder Priorathaus
genannt ward, genoß auch hinsichtlich der Hebungen man-
cher Vorzüge und Begünstigungen. Ward sie in Kloster-
documenten in der ersten Person benannt, so ward der
Ehrentitel Vor [damals Voer und Vhor geschrieben],

*) In der päpstl. Confirmationsbulle heißt es: die regelrechte Wahl
eurer Aebtissin soll niemand verhindern. M. vergl. d. Weil. II.

welcher in alter Zeit so viel als eine Frau von Ansehen bedeutete *), ihrem Namen vorgesezt. Bei kleinern schriftlichen Ausfertigungen in Klosterangelegenheiten bediente sie sich eines besondern Amts-Signets, welches zum Unterschiede von dem großen, nur bei wichtigen Documenten gebräuchlichen Conventsiegel — das Prioratus-Siegel hieß. Beide, einem Document von 1361 angehängte und nach einer Zeichnung des Verf. abgebildete Wachssiegel, sind dem Titel dieses Buchs beigelegt **). Auf dem größern oder dem Conventsiegel a, in der Umschrift das Siegel des Capitels von Bergen benannt, erblickt man die auf einem Halbmond stehende Jungfrau Maria in langem, klösterlichen Gewande, mit dem Evangelienbuch in der linken und dem Palmzweige in der rechten Hand, als Symbolen des Glaubens und Friedens. Der Kopf der Figur war auf dem Exemplar verdrückt und daher nicht erkennbar, ob er von einem Glorienreife umgeben, oder mit einer Krone geziert gewesen oder ob ihn nur ein Schleier bedeckt habe. — Das kleinere der Priorissa oder sogenannte Prioratsiegel b, bedarf keiner Erklärung, da das auf demselben dargestellte Symbol mit dem Attribute des Kelchs als hinlänglich bekannt angenommen werden darf.

*) Nach wenig veränderter Form ward das Wort auch *Wer* und zuweilen *Feer* geschrieben.

***) Diese Seltenheiten, so wie verschiedene, das Kl. angehende Documente hat der Sammler der gütigen Mittheilung des Hrn. Syndicus Dr. Brandenburg in Stralsund zu verdanken.

Der Priorin wurden bei ihrem Einzug in die Amtswohnung die dort vorhandenen, dem Kloster gehörigen Mobilien und Hausgeräthe zum Gebrauch überliefert. Worin solche bestanden und wie sie zum Theil beschaffen gewesen, zeigen verschiedene Inventarien, die fast immer dieselben Gegenstände angeben, daher der Inhalt eines statt aller hier genügend sein wird. Er lautet:

Tome ersten.

In deme Grapenbrede:

3 missingese Ketele.

1 Schinkenketel.

1 Brodschapan.

3 Grapen in dem Kannenbrede.

2 Grapen in der Köken.

3 grote tyñen Fate in Dem Kannenbrede.

1 middelmates tynnen Fadt.

3 lütke tyñenfate.

5 tynnen kañen, nicht grot van werde.

2 tyñen scope *), ok nicht grot van Werde.

2 olde Schappe.

4 Stöle.

1 Disk vp der Dörntze.

1 lange Tafel im Huse.

2 Benkpöle.

2 Becken.

1 Bedde, flict, ane pöle vnd
Decken, ock neyne Lacken.

*) Scopen, Schopen, d. i. Schöpffellen.

Späterhin kamen noch hinzu:

Ene düdesche Bibel.

1 Kerkenordnung samt der Agenda.

Wie die Religiosen geheißen haben, die dem Marienkloster in den ersten 148 Jahren seiner Existenz als Priorinnen vorstanden, wird wohl nie in Erfahrung gebracht werden, da in den ältesten Documenten keine derselben benannt ist; von der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts an, bis weit über die Kirchen-Reformationszeit hinaus sind jedoch die Namen der meisten in Urkunden, Conventsregistern und andern zum Klosterwesen gehörigen alten Schriften aufbewahrt und daraus in folgendes Verzeichniß gebracht:

Im Jahr 1350 Johanna.

— — 1355 — 1377 Gheze oder Gertrud von Putbus.

— — 1388 Anna, Aebtissin ¹⁾.

— — 1388 Margaretha, Priorin.

— — 1434 Wyburgis Dfenbrügge.

— — 1442 Elisabeth v. Bonow ²⁾.

— — 1450 Ermeghard v. Torke ³⁾.

¹⁾ Wer sie war, hat sich nicht erforschen lassen wollen. Sie muß aber von vornehmer Geburt gewesen seyn, da sie urkundlich den Titel Ebbedisse führte und gleichzeitig eine Priorin vorstanden war.

²⁾ Muthmaßlich von Tribbraß im Rsp. Birkow, einem Gute, welches damals Claus oder Nicolaus v. Bonow besaß.

³⁾ Aus einem ehemaligen adelichen Geschlecht in N. B. Pommern. Ein muthmaßlich naher Verwandter von ihr war zu derselben Zeit Probst des Marienklosters. Noch im J. 1506 — 1507

- Im Jahr 1461 — 1473 Elisabeth Prinzessin v. Pommern, Aebtissin ¹⁾.
 — — 1473 Ermegard v. Torke, noch Priorin.
 — — 1485 — 1492 Margaretha v. Preeke ²⁾.
 — — 1493 — 1509 Gheke, Gisela oder Ilseke Obelitz ³⁾.
 — — 1510 — 1511 Mathildis vom Rade ⁴⁾
 und daneben
 — — 1511 Margarethe von Kalende, Unter-Priorin.
 — — 1511 — 1512 Gertrudis von Usedom.
 — — (1515 Ilsebe v. Platen. Ist zweifelhaft).
 — — 1527 — 1540 Anna Bere ⁵⁾.

zahlte das Kloster für sie 12 Merk Weddeschatt aus. M. vergl. die Beil. VII.

- ¹⁾ Sie war eine leibliche Schwester des Herzogs Bogislaw X. v. Pomm. und eben die, welche nach dem Bericht des Chronikanten Kanzow gegen ihren Bruder öfters geäußert haben soll, daß er besser gethan hätte, sie einem schlechten Edelmann oder Grafen zu geben, als sie in dies lebendige Leichenhaus zu stecken. M. s. Th. Kanzow, Pomerania. 2. Bd. S. 315. — Ihr in der Kirche zu Bergen befindlicher Leichenstein, auf welchem sie auch Abbatissa genannt ist, giebt das Jahr 1473 als ihr Todesjahr an.
- ²⁾ Aus einem altadelichen, ausgestorbenen, rügianischen Geschlecht, welches noch im 16ten Jahrhundert auf dem Judar landbegütert war.
- ³⁾ Aus dem ehemaligen Geschlechte v. Obelitz oder Obelitz in N. B. Pommern. Ihrer geschiebt in alten Berger Kirchenschriften Erwähnung.
- ⁴⁾ Sie stammte aus dem altadelichen im J. 1756 auf Rügen erloschenen Geschlechte von Rhaden und war schon 1490 im Kloster.
- ⁵⁾ Sie war vermuthlich aus Stralsund gebürtig, wo einige des Geschlechts Bere in dem Rath saßen, und schon 1506 Kloster-

- Im Jahr 1540 Liese v. Platen ¹⁾.
 — — 1552 — 1555 Aleydis von Anen, v. i.
 Adelsheid v. Ahnen ²⁾.
 — — 1555 — 1572 Elisabet v. Platen ³⁾.
 — — 1572 — 1593 Anna Blixen ⁴⁾.
 — — 1594 — 1606 Isfabe von Berglasen ⁵⁾.

nonne. In einem Almiffen-Register v. J. 1527 hat sie ihre Einsetzung selbst mit diesen Worten aufgezeichnet: Anno Dm. MDXXVII ame Mandage na Bartolomei Apostoli do bin ik Anna Bere vth gotlicher gnade to eyner Priorinnen des Klosters Bergen erwelet yn Canonise ingesettet etc.

- ¹⁾ Diese meldet in dem besagten Register von sich: Anno Dm. MDXL ame Mandage na de Octaven visitationis dom. gloriosissimae virginis Marie do byn ik Liese Platen vt gotlicher gnade tho ener Priorine des Closters Bergen erwelet vnd canonye eyndrechtlik gesetet vnd do hebbe ik in des Amptes izt Prowstes huse disse nagescrevenen Hufzgerade entfangen etc.
- ²⁾ Aus einem ausgestorbenen adelich rügianischen Geschlecht entsprossen, war schon vor 1532 im Kloster. In der Umschrift der sogenannten Messglocke der Kirche zu Bergen ist ihr Name enthalten und Alheit van Annen geschrieben.
- ³⁾ Von ihr ist in Kl. Registern keine eigne handschriftl. Anzeige vorhanden.
- ⁴⁾ Sie gehörte vermuthlich dem Pommerschen Geschlechte v. Blixen an und befand sich schon vor 1527 im Kloster. In einem Register hat sie von sich angemerkt: Im jar dusent vifhundert tve vnd soventich den ersten Dach Decembris bin ich Vhor Anna Blixen dorch Erwelinge desz gantzen Conventz vann dem Edeln Ervhesten Georg rhon Platen, Land- vnd Clostervagt vnd Johan Godschalk, Pravest, tho einer Priorin des Closters Bergen ihngesettet vnd vorordent.
- ⁵⁾ Sie hat in einem Pacht- und Renteregister von 1579 u. f. von ihrer Erwählung diese Anzeige hinterlassen: — — — — Alz haben obgedachte Fürstlige Visitatoren daz ganze Convent infz Closter zusammen für sich bescheden vnd hat alsdnue

Im Jahr 1606 — 1626 Isabe von Quatzen ¹⁾.
 — — 1626 — 163.. Margarethe von der Osten ²⁾.

der furstliche Cantzler Henningh vhon Rammin in Kegenwart defz gantzen Conventsz mi Vhor Ilse Berglasen auf den dödtlichen Afgangk vörgedachter Vor Anna Blixen thor Priorinnen vorordenet vnd jngesettet. [Da] Vor Anna Blixen auch achte Dage nach geschener vorordenung mit Dode vorfallen; Als hebbe ich Vhor Ilse Berglasenn auf gedachter Fürftligen hern Visitatoren vnd defz heren Cantzlerfz abrede vnd vorordenung im vier vnd Negentigsten Jar [1594] den achten Februarii solch Priorat ampt annehmen möten vnd [bin] vhon dem Landtvoigte Heinrich Norman in beisein der Prediger vnd defz gantzen Conventsz in das Priorat hufz jngewesen worden.

¹⁾ Aus einem alt adelich rügianischen, im J. 1744 ausgestorbenen Geschlechte stammend. Ueber ihre Einföhrung läßt sie sich folgendermaßen vernehmen: Anno 1606 d. 15. Februarii bin ick vhor Ilse Quatzens durch Erwelinge defz ganzen Convents in Kegenwart defz Edlen Gestrengen vnd Ehrenvesten Baltzer vhon Jasmund, fürstlichen Landvagedefz zum Spiker erfseten, Joachim Schelen Rentmeister, Ern Magist. Jacob Schneider, Pastoren, vnd Ern Michael Mitzenersfz, Kapellans, tho einer Priorin defz Closters Bergen vorordnet vnd Ingesettet vnd dorch wolgedachten Hern Landtfagt in dat Priorathufz ingewesen.

²⁾ Was diese von ihrer Einsetzung aufgezeichnet hat, lautet also: Anno 1626 d. 6t. Julius bin ick vohr Margareta von der Osten dörch Erwelinge des gantzen Convents in Kegenwart des edelen gestreng vnd vesten Christoffer von der Lanken furftlicher vorordenten Landvoget, zur Lanken Erbgefessen, den edlen ehrnvesten pr. [obst] Jürgen von Platen, furftl. Rente Mester, zu Retelitz erbgefessen, Ern Magisters Johann Delling, Pastoren [zu Bergen] den ehrbaren Dionisius Günterhaken, furstlichen Richt Schriver [Secretair beim Landvogteigericht] to einer Pregorin des Closters Bergen vorordenet vnd ingesettet vnd dorch den Hern Landtfaghet in dat Pregoren Huff ingewesen worden.

Ob in dieser Reihenfolge etwa eine oder die andere fehlt, mag dahin gestellt bleiben, da es der sorgfältigsten Untersuchung nicht gelungen ist, andere, als die hier aufgezählten Matronen aufzuspüren. Von 1630 an bis zum 18ten Jahrhundert erscheinen die Namen der Priorinnen so sparsam, daß eine Fortsetzung des Verzeichnisses wegen zu großer Lücken, die darin unausgefüllt bleiben mußten, lieber ganz weggelassen ist.

Wie die Priorinnen ihr Regiment verwaltet haben, bleibt in Dunkel gehüllt, einen Fall ausgenommen. Der Klosterprobst Eppold v. Platen verklagte nemlich *) die Priorin wegen schlechter Amtsführung, bößlicher Verwahrlosung und eigenmächtiger Veräußerung mancher ihr anvertrauter Gegenstände von Werth. Eine Vergleichung der Person des Klägers und der Beklagten mit andern damaligen Zeitumständen scheint die Meinung zu rechtfertigen, daß dieß im J. 1537 — 1538 geschehen sey, wo die vorgenannte Anna Bere, die schon vor 1506 den Schleier genommen hatte, Priorin war. Von dem im Kloster-Archiv aufbewahrten Fragment der in plattdeutscher Mundart abgefaßten Klagschrift des von Platen, so wie von den Beschwerden des Convents wider seine Amtsverwaltung ist eine genaue Abschrift hinten in der Beilage VI. enthalten. Daß die Sache zu rechtlicher Unter-

*) Wohl zu merken, nicht bei dem Bischof von Roskilde oder dessen Official auf Rügen, sondern bei dem Herzog Philipp I. v. Pommern. Und daß die Beklagte sich stellte, zeigt, daß die päpstliche Verordnung, „niemand soll euch treiben, einem weltlichen Gericht unterwürfig zu seyn,“ damals nicht mehr respectirt ward.



fuchung und Verhandlung gekommen, erhellet aus der dieser Beilage angefügten, aus einem Klosterregister vom J. 1538 entnommenen Nachricht; wie sie entschieden geworden, ist nicht aufzufinden gewesen. Wahrscheinlich machte der Tod der Priorin dem Streit ein Ende.

Die Nonnen, Ordensschwestern, Religiosen, Conventualinnen, Klosterfrauen, geistliche Frauen, Junkfrauen, Nunnen, Moniales, Sanctimoniales. Von den ersten ist bereits die Rede gewesen. Um die Zahl der nach und nach abgehenden zu ergänzen, war nothwendig, Novizen anzunehmen. Diese fanden sich denn auch, als sich in dem Zeitraum von etwa 1200 bis 1280 teutsche Edelleute, die das Klosterwesen schon kannten, auf Rügen ansiedelten. Auch die Zusicherung in der päpstlichen Confirmationsbulle: „es soll euch erlaubt seyn, freie und ungebundene Personen, die dem Weltgewühl entweichen, zur Conversion aufzunehmen und ohne Widerrede bei euch zu behalten *),“ scheint auf eine Regeneration des Ganzen vermittelst des Noviziats hinzudeuten. Von dem Druck und Zwang des Novizenjahres ist nichts, und nur viel bekannt, daß an dem Tage, wo eine Novize das Klostergelübde ablegte, die Marktfahne zu Bergen, gleichsam zu öffentlicher Bekanntmachung der feierlichen Einkleidung, am gewöhnlichen Ort ausgehängt ward **). Daß die Kleidung der Nonnen von weißer Farbe gewesen, ist aus den Statuten der Cisterzienser zu ersehen, worin befohlen wird,

*) M. vergl. die Beil. II.

**) Wend. Rügian. Landgebr. Tit. 163. S. 147.

daß die Ordensstracht der Mönche sowohl als der Nonnen aus weißem wollenen Tuche bestehen soll *). In dem unten angezeigten Werk **) heißt es: die Kleidung der Cisterzienserinnen besteht aus einem weißen Rock, schwarzen Scapulier (Ueberhang nach vorne und hinten) und Gürtel, die Novizen sind weiß, die Laienschwestern tannensbraun gekleidet. Dahnsehlbar waren Farbe, Form und Schnitt des Habits bei den Berger Nonnen gerade so, wie sie noch heutiges Tages bei den Cisterzienserinnen gefunden werden, denn die mönchischen Uniformen haben sich wenig verändert, aber eine genaue Beschreibung läßt sich davon nicht geben. Die auf dem vorgedachten Zeichenstein der Prinzessin Elisabeth von Pommern in Nonnentracht abgebildete Figur hat einige Uebereinstimmung mit der in Helyots so eben angeführtem Werk in Kupfern dargestellten Ordensstracht.

Aus einem weiterhin mitzutheilenden Verzeichniß der Klostersgüter und der Zeit und Art ihrer Erwerbung ist ersichtlich, daß schon im 14ten Jahrhundert gewisse Novizen eine Mitgabe an baarem Gelde ins Kloster bekamen, oder von Capitalien, die ihre Eltern und Angehörige demselben für ihre Aufnahme geschenkt hatten, zu ihren kleinen Bedürfnissen die Zinsen unter dem Titel von Klosterrenten erhielten. Daraus ward nach und nach ein wahres Einkaufsgeld, wie es noch heutiges Tages

*) Es heißt dort: *Habitus vestimentorum monialium nunquam alius quam albus sit.*

**) P. Helyot Gesch. alter Kloster- und Ritterorden. V. Bd. S. 441. d. deutschen Uebersetz.

gegeben wird, und Klofternachrichten der Folgezeit geben den klarften Beweis, daß eine Novize bei ihrem Eintritt in das Kloster eine Summe von 100 Mark unter dem Titel eines Weddeschatts oder Rentegeldes habe erlegen müssen. Die letzte Seite des alten Kloster-Diplomatariums enthält folgende Liste von Nonnen, die ohngefähr von 1460 — 1480 oder 1490 den sogenannten Weddeschatt eingezahlt hatten.

Haec sunt percepta a Hinrico Nustrowen de virginibus carentibus prebenda:

Primo Gysela van der Lanken	100 Marcas.
Item Margareta Tydemanns	C. Marc.
— Beata Crassow	C. Mrc.
— Elysabeth Tzumes	C. M.
— Gheseke Kyndes	C. M.
— Katherina de Osten	C. M.
— Mettek van der Osten	C. M.
— Katherina Baltzen	C. M.
— Katherina Smachteshagen	C. M.
— Elysabeth Jasmund	C. M.
— Lutke Normans	C. M.
— Saphie Gurvitze	C. M.
— Elysabeth Pretze	C. M.
— Elysabeth Bonow. Dabantur Duci.	
— Margareta Balze	C. Mrc.
— Hilleke Stangenbergh, nihil.	
— Metteke Wustenie	C. M.
— Tybbeke Sabesitze	C. M.
— Margareta Ludinghusen	C. M.

Item Margareta Lepels	C. Marcus.
— Cecilia Wusseke	C. M.
— Brigetta Guskow	C. M.
— Ghisele Buggenhagen	C. M.
— Barbara van Lub	C. M.
— Elysabeth Lutke	C. M.
— Katherina de Osten	C. M.
— Elyzabet de Osten	C. M.
— Gheseke Bule	C. M.
— Margareta Bule	M.
— Ermegard Bonow	C. M.
— Katherina Nöstrow	C. M.
— Trudeke vame Rade	C. M.
— Elsebe Tzumes	C. M.
— Ghertrud Blume	C. M.
— Margareta vame Hagene	C. M.
— Lucie Crassow	C. M.
— Margareta Pretze	C. M.
— Alheide Plate	L. M.

Bekanntlich ist die Entfagung alles Eigenthums oder das Angelöbniß persönlicher Armuth eines von den drei Hauptgelübden derjenigen, die zum Mönchs- oder Nonnenleben übergehen. Da jedoch manche Regel Ausnahmen zuläßt, so ward auch den Berger Nonnen ihr Gelübde erleichtert durch die besagte Weddeschattsumme, wofür sie, sobald die Klostermittel es zuließen, eine gewisse Geldpräbende (Pröwe) unter dem Namen Wochengeld erhielten *), welches ihr wahres Eigenthum war, weil sie damit

*) M. vergl. hinten die Beilage VII.

thun konnten, was sie wollten. Eine Stelle des Berger Amts-Visitat.-Abschieds vom J. 1602. drückt sich darüber also aus:

In des Berger Klosters Registern ist ein Titel von dem Weddeschatt oder Rentegeldt befunden, und rühret die Hauptsumme dahero, wenn Jungfern ins Kloster genommen, musste eine jegliche hundert Mark ins Kloster zum Eintritt entrichten, und wurden die Summen auf Zinsen ausgethan, von den Renten aber die Klosterjungfern, wenn die andern Klostergüter nicht zureichend, unterhalten.

Das letzte ist freilich nicht ganz richtig, da den Conventsjungfrauen das, was ihnen nach der Klosterordnung zu ihrem Unterhalt an Speise und Trank, Kleidung, Holz u. s. w. zukam, immer gereicht werden musste, ohne daß dazu ihre Geldrente zu Hülfe genommen und dadurch ihnen geschmälert werden durfte. Allein darauf kommt auch nicht viel an, hier hat nur erwiesen werden sollen, daß die Nonnen Geldpräbenden zu beliebigem Gebrauch erhielten. Ja in einer im Archiv des heil. Geist Klosters zu Stralsund aufbewahrten Urkunde vom Jahr 1388 ist sogar der Fall enthalten, daß Herzog Wartislaw von Pommern und der ganze Convent zu Bergen einmüthig geloben, wegen einer Erbschaft, die der Nonne Catharine zu Bergen, einer Tochter des stralsundischen Bürgers Johann Bote, von ihrem ermordeten Bruder Evert Bote, angestorben, bevor sie Profess gethan, (er ze Horzam dede) keinen Vergleich zu schließen, sondern der Klosterjungfrau, Kathrine, von dieser Erbschaft

alljährlich und auf Lebenszeit 60 Mark zu geben, welche sie unverwehrt und nach ihrem Gefallen zu eigenem oder fremden Behuf anwenden könnte. Noch ein aus einem Original-Dokument des Klosters entlehntes Beispiel. In dem Thurm der Kirche zu Bergen war seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts eine Capelle mit einem Mesaaltar befindlich *). Im J. 1486 lieh der Priester und Vicarius an derselben, Wike von der Lanken, von den Mitteln dieser Vicarie 100 Mk. sundisch an Arnd [Arnold] von der Osten, der damals den längst eingegangenen, ohnweit Borchthiz belegen gewesen kleinen Hof Mattneviz auf Tasmund bewohnte und sich dem Darleiber zu 6 Mk. von seinem Hofe zu hebender Jahreszinsen verpflichtete, mit der Bedingung, daß die Nonne Geseke Preze **) davon jährlich auf ihre Lebenszeit 2 Mk. erhalten sollte. Sie muß solche aber nicht lange genossen haben, denn auf dem äußern Umschlag des Documentis ist von dem Klosterprobst Engelbert Möllre angemerkt, daß diese Hebung noch beim Leben des Vicars v. d. Lanken an die Nonne Anna v. d. Osten gelangt und hernach dem Kloster angefallen sey. — Einige andre Beispiele sind in dem weiterhin folgenden Verzeichniß der Gütererwerbungen des Klosters enthalten.

*) Capella situata in turri ecclesiae Bergis sub campanis heißt es von ihr in einer Klosterurkunde von 1359, und in der hier angeführten Schuldschreibung: Vicario to dem Altare vp dem Torne tho Berghen.

**) Sie wird in dem Document ausdrücklich eine beghevene Juncfrouwe in dem Klostere to Berghen genannt.

Das Einkaufsgeld der Jungfrauen ward späterhin Einkommelgeld genannt und betrug bis im 17ten Jahrhundert immer noch 100 Mk. Ward es nicht gleich baar entrichtet, so mußten die Eitern, Vormünder oder Verwandte der Aufgenommenen es dem Kloster bis zur Zahlungseistung, früher mit 8, in der Folge mit 6 p. C., verzinsen. Dies beweisen folgende Ansätze in einem Register von 1578, wo es heißt: 100 Mk. Inkamelgeld, die selige Heinrich vom Rades Tochter Catrinen halben [die] selige Priorne Alheit van Anen entfangen vnd vthdan hefft.

Jacob von der Osten thor Capellen [hat zu geben] vor 100 Mk. Inkamelgeldes 6 Mk. Weddeschatt siner Tochter Annen halben.

Sambor Pretze mot siner Tochter [Margarethe *]) halben 100 Mk. entrichten.

Henning v. Platen tho Gurtitz wegen 100 Mk. Inkamelgeldes siner Tochter Dortenhalben 6 Mk.

Idem wegen Inkamelgeldes siner Tochter Ursula halben 6 Mk.

Berthold Stouweneve, wegen siner Tochter [Gisela **]) vthstaenden Inkamelgeldes 5 Mk.

Normann [Hans], olim v. Anen, gibt wegen seiner Schwester [Barbara], die im Kloster is, 6 Mk. Weddeschatt, [d. i. Zinsen].

*) Sie war die letzte des alten Geschlechts v. Preeß, das durch ihren Tod auf Rügen gänzlich erlosch.

***) Mit diesem Klosterfräulein starb ihr auf Rügen nie ausgebreitet gewesenes Geschlecht etwa gegen Anfang des 17ten Jahrhunderts aus.

War das Einstandsgeld erlegt, so erhielt die Conventualin deshalb geringe Geldpröwen unter dem bereits angeführten Titel des Beckengeldes [Wochengeld]. Um diese Einkünfte zu vergrößern vereinigeten bemittelte Jungfrauen dem Kloster noch besonders Capitalien für den Genuß von Leibrenten, welche das Lieffgedink [Leibgedinge] genannt wurden.

Es kann seyn, daß die guten Cisterzienserinnen zu Gora in den ersten 150 Jahren das harte und zwangvolle ihres Ordens schwer gefühlt haben, in der Folgezeit, wie das Kloster durch die Töchter der Edeln des Landes, die es aufgenommen, häufiger zu weltlichem Verkehr veranlaßt und durch Vermehrung seines Güterbesitzes zu manchem irdischen Thun und Treiben genöthigt ward, kann diese Strenge schwerlich fortgeherrscht haben, es hat vielmehr den Anschein, daß, wenigstens im 16ten Jahrhundert, mehr nur die äußere klösterliche Form, als die innere Wesenheit und scharfe Zucht des Ordens beobachtet worden sey. Wie strenge aber die Ordnung innerhalb der heiligen Mauern und welchem Fesselzwange die Gesamtheit der Nonnen eigentlich unterworfen gewesen, davon ist nichts aufbehalten, nur so viel läßt sich darthun, daß sie mit Erlaubniß der Domina sich auch außerhalb ihres Klosters aufhalten durften *) und Freiheit hatten, auf

*) In dem päbstl. Confirmationsbriefe heißt es: Keine Nonne soll sich, nachdem sie Profess gethan, ohne Erlaubniß der Abtissin aus dem Kloster entfernen dürfen; die dazu aber Erlaubniß bekommen, soll ohne schriftlichen Schein des ganzen Convents niemand aufhalten. M. vergl. die Weil. II.

den Märkten zu Bergen persönlich etwas einzukaufen *). Ob sie sonst in enger Clausur gehalten worden, ist zu bezweifeln, und des Klosterprobstes v. Platen Beschuldigung wegen der pfäffischen Visiten **) wirft auf ihren Wandel kein günstiges Licht.

Auch in Hinsicht ihres religiösen Lebens, ihrer geistlichen Andachtsübungen, Feier der Feste, Ceremonien, Fasten, Kasteiungen, so wie der Pönitenzplackereien und leichtern Klosterstrafen mangelt es an aller Kenntniß. Auf welche Weise die schwersten Vergehungen gegen die Ordensgelübde und andre Verbrechen geahndet worden, davon war in des Sammlers Jugendzeit auf Mönchgut eine besondere Sage vorhanden. Auf dem Groß-Zickerschen Ufervorsprung Swantegard, hieß es, habe sich noch vor wenigen Jahren sehr deutlich die Spur oder der Eindruck einer Grube erkennen lassen, die nach Versicherung alter Leute zur Zeit ihrer Väter noch unverschüttet, von ungeheurer Tiefe gewesen und das Nonnenloch genannt worden sei. Noch jetzt führe die Stelle diesen Namen, der daher rühre, daß in der Vorzeit zur Todesstrafe verurtheilte Klostersnonnen heimlich dahin gebracht und gebunden in den Abgrund hinab gestürzt worden wären; ob dieses Nonnenloch bloß für Verbrecherinnen des Berger Klosters oder auch für andre Religiösen zum Grabe bestimmt gewesen, könne niemand mehr sagen. —

*) Wend. Nüg. Landgebr. Tit. 133. S. 147.

**) M. vergl. die Beit. VI. Ein Pröbchen, wie es in einem andern Frauenkloster im Punkt der Keuschheit hergegangen, erzählt B. Saftrow in s. Lebensbeschreib. 1. Th. S. 52.

Daß bei Traditionen oft etwas wahres zum Grunde liege, ist bekannt und daß die erwähnte Hinrichtungsart vielleicht aus besondern Ursachen statt der sonst gewöhnlichen, eben so schauerhaften des lebendig Begrabenwerdens und der Einmauerung gewählt sein mag, leicht möglich; wenn man sich nun dabei zugleich erinnert, daß Mönchgut einst Besitzung von Eldena war, daß diese Abtei und die Kloster zu Bergen und Hiddensee einem und demselben Orden angehörten und die ehemalige Macht geheimer Verbindungen unter den Klosterleuten erwägt, so wird man sich eher zum Schutz einer Sage, die die Benennung des Nonnenlochs ziemlich befriedigend erklärt, als zu der Beweisführung geneigt fühlen, daß diese Benennung bloß zufällig entstanden und ganz bedeutungslos sey. Nachdenklich bleibt insonderheit der Umstand, daß die Grube gerade in einem Bezirk befindlich gewesen, der noch den slavisch-wendischen Namen eines heiligen Seheges [Swante-Gard] führt.

Nach der Klosterverfassung waren gewisse Aemter eingeführt, zu deren Verwaltung, wie es scheint, nur die [der Aufenthaltszeit nach] ältern Conventualinnen gelangten. Zu den wegen dergleichen Amtsgeschäfte bevorzugten Nonnen gehörten:

1) Die Unter-Priorin, Subpriorissa, die die Priorin unterstützte, wenn] derselben wegen Altersschwäche oder langer Krankheit die Regierung beschwerlich fiel; diese Amtsstelle war aber nicht immer besetzt.

2) Die Sacrista nin oder Sacristeijungfer, Küsterin, Sacrista, die die heiligen Gefäße und andre kirchlichen

Ornamente in Verwahrung hatte und deren Glanz und Schimmer erhalten mußte.

3) Die Cantorin, Sangmeisterin, *Cantrix*, die in den religiösen Singestunden [von der Prime an bis zur Vesper und Nachmette] die Melodie zu leiten hatte.

4) Die Opferjungfer, *Collatrix offertorii*, welche die Opferpfennige, milden Gaben und Almosen-gelder [Almosenbeiträge] sammelte und über letztere ein Register führen mußte; kommt nur wenig vor.

5) Die Kleiderjungfer, *Vestiaria*, die das Kleideramt, d. i. die Aufsicht über die Nonnen-Garderobe, Leinwand, Wolle, Matrazen, Decken u. s. w. hatte, auch über die Pächte aus den sogenannten Kleidergütern ein eignes Register zu führen schuldig war, wofür sie eine kleine Geldrente erhielt. Ihrer wird weiterhin noch einmal gedacht werden.

6) Die Schaffnerin, *Cellaria*, auch die Brod- und Bier-Kellersche genannt, weil sie die Wirthschaft des Back- und Brauhauses, so wie des Bierkellers besorgen mußte *). Eigentlich waren die Backhaus- und Keller-geschäfte unter zwei Nonnen vertheilt, wovon im folgenden noch weiter die Rede seyn wird. Diese sechs Amtsjungfern waren es, welche vorzugsweise und zum Unterschied von den jüngern Nonnen den Namen *Altfrauen* [Altfrauen] führten. Nur sie wurden zu jeglicher Verhandlung der Klosterangelegenheiten zugezogen, nur sie

*) Zu den Verrichtungen der Schwester Pfortnerin, *Serva*, ward in späterer Zeit eine betagte weltliche Frauensperson genommen.

gaben bei Berathschlagungen, wovon die Anwärterinnen und Novizen ausgeschlossen blieben, ihr Votum, und genossen in Betreff der kleinen Klosterhebungen gewisser Vortheile. Erst späterhin wurden die 12 ältesten wirklichen Conventualinnen Oldfrumen genannt *).

Die Namen der ersten Nonnen und ihrer Nachfolgerinnen im 13ten Jahrhundert sind, wie sie selbst, auf immer vergessen. Aber auch die der folgenden Zeit erscheinen in des Klosters und andern Urkunden äußerst sparsam. Namentlich genannt findet man nur folgende:

- Im Jahr 1306 Sophie, Tochter des Ritters Pribbor v. Putbus, Herrn auf Burg Wilmnitz.
- — 1330 Sophie und Stanefke, beide Töchter des Ritters Dargeslav Barnekow und dessen Wittwe Sophie.
- — 1333 Helene, Tochter des Ritters Martin v. Kotermond auf Boldevitz.
- — 1339 Christine, Freiin zu Putbus, Schwester von Teek, Herrn zu Putbus.
- — 1359 Hylleke eine Brudertochter und Katharine, Brudersohns-Tochter des damaligen Berger Klosterprobstes, Nicolaus Bent.
- — 1362 Gertrud, Tochter des Stralsundischen Bürgers Helmycus von Dorn.
- — 1388 Katharine, Tochter des Bürgers Johann Bote in Stralsund.

*) Nach Angabe des Wend. Rügian. Landgebrauchs Tit. 259. S. 245.

Klosterregister späterer Zeit liefern jedoch von dem Personal der Nonnen vollständige Verzeichnisse, deren einige hier Platz finden sollen.

Verzeichniß der Nonnen im Kloster zu Bergen vom J. 1490.

Priorissa. [Damals Margarethe Preeh].

Gertrudt Blomen.

Margarethe Bergglasen.

Ide Szumés.

Ilseke Obelß. [Nachherige Priorin].

Anna Bonowen.

Hille Barnekowen.

Anna von Ahnen.

Gerdrudt Balke.

Anna Könyes *).

Metke, d. i. Mechtild vom Kade. [Nachherige Priorin].

Alheynt Posewalk.

Trude vame Kade.

Diese 13 genossen das vorerwähnte Leibgeding, d. i. eine Leibrente, die für alle nach dem Ansatz 91 M^{ck}. auf das Jahr betrug. Nicht jede erhielt gleich viel. Die höchste Hebung ist zu 14, die geringste zu 2 M^{ck}. angesetzt. Das Unvermögen der Klosterkasse kann nicht Ursache dieser Ungleichheit gewesen seyn. Die andern 9 Jungfrauen, welche noch keiner Wochen = Proven theilhaftig

*) Diese muß nach dem in der Beilage VII enthaltenen Klosterregister, worin sie Anna Könyges geschrieben ist, nicht zu den Nonnen gehört haben, weil sie ihre 4 M^{ck}. Leibgedinge buten Kloster s erhielt.

waren, hießen: Heylike oder Hilleke Germerß, Gertrudt Crassowen, Elsche Gerund Eiß, Metke Gagern, Erme-gardt Platen, Talle von der Osten, Anna Masanz, eigentlich Masand, Gesche Quaahez, Ilse Bohlen.

Eine Namen=Liste der Nonnen von 1506 — 1507 giebt das in der Beilage VIII. enthaltene Klosterregister, worauf zur Vermeidung überflüssiger Duplicität hingewiesen wird. Auch dort bemerkt man die schon berührte Ungleichheit der einzelnen Rentehebungen, die vielleicht daher entstand, daß manche Novize das volle Einkaufsgeld von 100 Mk. darzubringen nicht vermochte und sich folglich mit einem ihrer Weddeschattsumme angemessenen Leibgedinge begnügen mußte; vielleicht kann aber auch die volle Hebung der Rente erst nach und nach erfolgt seyn, was sich jedoch wegen Unvollständigkeit der Klosterregister nicht nachfinden läßt.

* Von 1507 bis 1512 blieb nach Angabe der Register das Personal ziemlich unverändert, bis auf einige hinzugekommene, mit welchen zusammen der Convent aus 15 Jungfrauen bestand. Außer ihnen waren als Anwärterinnen oder Novizen noch 16 vorhanden; diese hießen im J. 1511 — 12: Ghese Berglasen, Elisabeth Normann, Elisabeth Stogeneve, Gisela de Lanfen, Anna Krakeviß, Anna Beren [nachmalige Priorin], Talle Ezumes, Talle Normann, Margarethe Preße, Barbara Sawern, Anna Platen, Barbara Berglasen, Gertrud Barnetow, Elisabeth Beren, Walburgis Kakeß, Gertrud Stuen.

Verzeichniß der Nonnen im J. 1521 — 1522.

Priorissa.

Metke Bergelassen.

Katerine vamme Rade.

Armegard Platen.

Gerdrute Balzen.

Sabine Bernekowen.

Katerine Holsten.

Gese Bergelassen.

Gisela Bolen.

Ilsabe Grundis *).

Ilsabe Stogeneve.

Außerdem führt das Register 20 Nonnen auf, die noch keiner Weddeschattsproben genossen. Ihre Namen waren: Gertrud Stuve, Ilsabe Bere, Alveke Bünsow, Margarete Normannß, Barbara Bolen, Alheydt Bergelassen, Alheydt vame Kalande, Margareta v. d. Osten, Margareta Kalikes, Anna van der Osten, Tale von Tasmunde, Gerdruth Schelen, Anna Schmachteshagen, Gerdrut Schin-fels, Lucia vame Rade, Matilde Rotermund, Anna Bonowe, Gesche Obeligen, Ide Ezumes, Dilliana Krafevigen.

Verzeichniß der Nonnen im J. 1528.

Priorissa [Anna Bere].

Katerina vamme Rade.

Armegard Platen.

*) Die Grundis waren wie die Masand [m. s. das Verzeichn. v. 1490] damals angesehene Bürgerfamilien in Stralsund.

Gerdrutt Balzen.

Sabina Bernekowen.

Katerina Holsten. [In andern Registern auch Holzen geschrieben].

Gese Bergelassen.

Ilisabe Grundis.

Metke Bergelassen.

Tale de Osten.

Alweke Bünsowen.

Anna Krafewizen.

Katerina Quakes.

Engela Bernekowen.

Katerina Grassowen.

Gerdrutt Stuuve.

Außerdem 24 andere ohne Geldproben. Sie hießen: Alheydt Bergelassen, Katerina Quakes, Anna de Osten, Alheid vame Kalande, Magdalena v. d. Osten, Margarete Kalike, Tale von Jasunde, Gerdrutt Schelen *), Gerdrut Normans, Anna Schmacteshagen **), Gerdrutt Schinkels ***), Lucia vame Kade, Matilde Rotermund, Anna Bonow, Ida Tzumes, Gese Bergelassen, Anna Blixen [nachmalige Priorin], Cristina Schmalenses †),

*) Aus einem ausgestorbenen adelichen Geschlecht, welches das Gut Gütlich besaß.

**) Das im J. 1663 oder 1665 ausgestorbene, auch in Pommern ansäßig gewesene Geschlecht v. Schmactes = oder Schmachhagen besaß die Güter Benzwoig und Saliz auf Jasund.

***) Aus einem ausgestorbenen Pommerschen adelichen Geschlecht.

†) Aus einem Pommerschen adelichen Geschlecht.

Anna Stogeneve *). Anna de Lanken, Margareta Kakes **), Dorothea Bergelassen, Margareta de Osten Gesche Kalikes. — Von diesen sind 12 schon in Registern von 1521 — 1527 verzeichnet, und 2 [Cathrina v. Quaken und Gese v. Bergelassen] vorher unter den Conventsjungfrauen aufgezählt. Ob zu der etwas starken Zahl auch die Laienschwestern und Kostgängerinnen gerechnet sind, darüber ist kein Aufschluß zu erlangen gewesen.

Verzeichniß der Nonnen v. J. 1532.

Priorissa.

Catherine vum Rade.

Armegarth Platen.

Gertrud Balzen ***).

Sabine Bernekowen.

Catherine Holsten.

Gesse Bergelassen.

Isabe Grundis.

Metke Bergelassen.

Thale v. d. Osten.

Ulveke Bünssowen.

Chaterine Quakes.

Kyna, d. i. Kathrina, Krassowen.

*) Das längst erloschene Geschlecht von Stoveneve oder Stogeneve, nicht Stovenow, wie Micrälius und andre es schreiben, gehörte zu den Aftervasallen des Hauses Putbus und besaß im 16ten Jahrhundert das Gut und Dorf Darßband.

***) Das längst erloschene Geschlecht v. Kake oder Kock besaß das Gut Jarniß.

*) Aus einem ehemaligen Pommerschen adelichen Geschlecht, das sich auch Baelzen schrieb.

Gertrud Stuuven.

Alleith v. Anen. [Nachmalige Priorin].

Anna v. d. Ofen.

Dazu kamen 19 andre ohne Prábende. Ihre Namen sind bereits in dem Verzeichniß von 1528 mitgetheilt und bedürfen also keiner Wiederholung.

Verzeichniß der Conventualinnen von
1537 — 1538.

Priorissa. [Anna Bere].

Catarine van Kade.

Gisa Bergelafen.

Kermegart Platen.

Elfabe Grundis.

Metke Bergelafen.

Tale de Ofen.

Katerina Duakes.

Engel Barnekowe.

Kyna Grassowen.

Gertrud Stuuven.

Alheit von Anen.

Tale Zumes.

Elfabe Normannß *).

*) Diese Nonnen, dem Katholicismus noch eifrig ergeben und in Beobachtung der gewohnten Kirchengebráuche zum Theil alt und grau geworden, waren es, welche, laut alter Nachrichten des Kirchen-Archivs zu Bergen, sich dem neuen evangelischen Cultus widersetzten, indem sie den dort etwa im J. 1536 oder 1537 angestellten ersten lutherischen Pastor und Prápositus, Johann Haen oder Hähn, oft mit Steinwürfen von der Kanzel

Die hier mitgetheilten Namen-Verzeichnisse werden freilich vielen Lesern, für welche sie kein Interesse haben können, langweilig und überflüssig scheinen, allein zur Erreichung der Absicht des Sammlers war ihre Einschaltung nothwendig. Denn eben diese, aus verschiedenen Zeiten zusammengestellte Namenmenge kann und wird darthun, daß die Klostersnonnen zu Bergen größtentheils Töchter rügianischer Adelsgeschlechter gewesen sind, ein Satz, dessen Richtigkeit noch folgende Gründe bestärken: in der Stadt Garz und den drei unbedeutenden Flecken Rügens waren angesehenene Einwohner bürgerlichen Standes im 14 — 16ten Jahrhundert wohl selten, Pächter großer Landgüter gab es nach dem damaligen Stande, der Landwirthschaft noch nicht, die im Eölibat lebenden Geistlichen hatten keine [eheliche] Töchter zu versorgen und außer einigen vornehmen Bürgern in Stralsund waren in jenem Zeitraum auf der Insel weiter keine Honoratioren bürgerlichen Standes ansässig, die ihren Töchtern für eine erkleckliche Mitgabe den Eintritt in das stattliche Marienkloster verschaffen konnten. Die Töchter der Bauerschaft und niedriger Leibeigenen blieben durch ihren Stand vom Klosterleben ausgeschlossen. Diese Gründe führen abermal zu der Folgerung, daß nur adeliche Jungfrauen aus dem damaligen Lande Rügen und die Töchter der ersten und angesehensten stralsundischen Familien, keinesweges aber Frauenzimmer aus der gerin-

trieben und aus der Kirche seine Gemeinde verjagten, so daß er sich genöthigt sah, den Gottesdienst auf dem Kirchhofe zu halten, bis dem Unfuge Einhalt gethan ward.

gern Bürger-Classe, zu Berger Nonnen aufgenommen wurden.

Aus dem vorherigen und andern Andeutungen ergibt sich ferner, daß das Kloster manchen Töchtern des Landes, die keine Neigung zum Ehestande oder nicht Gelegenheit hatten, verheirathet zu werden, oder wegen unglücklicher Schicksale, wegen Armuth und andrer Mißverhältnisse ledig blieben, zu einer Versorgungsanstalt gedient habe. Auch der Landvogt M. v. Normann versichert, daß es für arme Frauenzimmer recht eigentlich dazu bestimmt gewesen sey *) und berichtet, daß die Nonnen auch arme, verwaist gewordene Fräulein, auf Rügen, die keinen andern, anständigen Aufenthalt hätten finden können, entweder aus Freundschaft oder Mitleid unentgeltlich, oder für eine geringe Vergütung, welche die Wedderstedinge, d. i. Wiedererstattung, Wiedervergeltung, geheißen habe, bei sich aufgenommen hätten **). Solche adeliche Kostgängerinnen wurden Kloster Alumnen genannt.

Setzt noch einige Worte von der Wohnung der geistlichen Jungfrauen. Das oben berührte, von Jaromar I. erbauete Conventhaus hatte etwa 250 Jahre gestanden, als es nebst einem Theil der Klosterkirche im J. 1445 ein Raub der Flammen ward, welche auch den Klosterflecken Bergen nicht verschonten. Dieser Chronikantenbericht ***)) ist zwar durch nichts documentirt, erhält aber

*) Wend. Rügen. Landgebr. Tit. 57. S. 52.

**) B. Rüg. Landgebr. Tit. 54. S. 47.

***)) Nicrälius v. alt. Pommern. 6t. B. S. 442. Wakenrober, a. u. n. Rügen, S. 165.

dadurch Glaubwürdigkeit, daß viele Klosterurkunden, Briefschaften und sämtliche Klosterregister damaliger und älterer Zeit gänzlich fehlen und durch jene Feuerbrunst vermuthlich vernichtet geworden sind.

Das zweite, alte Klostergebäude oder Gotteshaus *), angenommen, es sey in zwei Jahren [1447] wieder auferbauet worden, erhielt sich kaum 250 bis 260 Jahre, als es so baufällig und unbewohnbar war, daß adeliche Familien aus eigenen Mitteln kleine Häuschen auf dem Klosterhofe für einige ihnen noch verwandte Conventualinnen erbaueten und mehrere der Fräulein in Bergen zur Miethe wohnten **). Daß dieses Conventhaus mit seinen Nebengebäuden eine ganz andre Lage und Einrichtung gehabt, als das jetzige Kloster, ersieht man theils aus den Probstei- und andern Registern, theils aus einem im Archive des Stifts davon noch vorhandenen Grundriß, nach welchem es im Viereck gebauet war, einen innern Hofplatz mit Säulen und bedeckten Gängen an beiden Seiten hatte und sich in der Länge von der Kirchenseite an gegen Süden erstreckte; in Kl. Registern wird auch eines langen Ganges mit vielen Fenstern gedacht, welcher wahrscheinlich ein längs den Zellen der Nonnen hinlaufender Corridor war. Eine Seite des Gebäudes enthielt

*) Ein Spital, Mönchs- oder Nonnenkloster damaliger Zeit ward häufig dat Gadeshus genaunt, ein Ausdruck der auch in manchen Urkunden vorkommt.

***) Nach Kirchen- und Klosternachrichten. M. s. auch Fabarius Erläuter. des a. u. n. Rügens, S. 14., der diese Nachrichten benugt hat.

die Gerichtsstube, imgleichen das Capitelzimmer und das Refectorium oder den Reventer, worunter ein geräumiger Conferenzsaal und das gewöhnliche Speisezimmer zu verstehen sind, da die Register eines großen und kleinen Reventers erwähnen *). Die Südostseite des Hauses muß sich an die Kirche gelehnt oder durch Nebengebäude und bedeckte Gänge unmittelbare Verbindung mit derselben gehabt haben, wie sich aus den zugemauerten Thüren und andern ehemaligen Oeffnungen, so wie an einer schräg ablaufenden Vertiefung in dem Kirchengemäuer, in welche anscheinend der Seitenrand eines Daches eingriff, noch jetzt abnehmen läßt. Diese Thüren und Eingänge scheinen zur Bequemlichkeit der Nonnen gedient zu haben, die, um ihre Horas zu halten, noch Abends und gegen Mitternacht in die Kirche mußten. — Ein in der Nähe dieser ehemaligen Communicationsgänge belegenes, uraltes Querhaus von ansehnlich dickem Mauerwerk mit ein Paar düstern, dumpfigen Zimmern oder Zellen und einem gefängnißartigen Küchenraum, welches beim Neubau des Kl. stehen geblieben war, ward im J. 1829 als unbrauchbar und überflüssig endlich niedergebrochen. Ob es vor Alters das Amtshaus der Priorin gewesen oder wo sonst die abgesonderte Wohnung derselben gestanden, welche, wie bereits angeführt, späterhin das Priorathaus benannt ward, ist nicht mehr nachzufinden. An der Süd-

*) Das Capitelzimmer und der große Reventer scheinen ein und dasselbe Gemach gewesen zu seyn. In der Vorzeit ward ein großer Versammlungsaal in Klöstern und Burgschlössern Remter, Kenfter und Refenter benannt.

seite, vielleicht da, wo jetzt der Klosterthorweg befindlich ist, war der Haupteingang oder das Klosterthor. Außerdem gab es eine Klosterpforte mit einem Kuckfenster, dessen Klappen nach Anzeige der Register oft neu eingesetzt werden mußten. — Das Klosterhaus, obgleich von Ringmauern umschlossen, hatte doch an seiner Westseite, nach der Klosterstraße hin, nahen Zusammenhang mit seinen Nebengebäuden, als der Scheune mit dem Kornhause, welche an der Klosterstraße längs der Klostermauer standen und in späterer Zeit der fürstliche Stall benannt wurden, dem Pferde-, Kuh- und Schweinstall, der Convents Küche oder dem Brau- und Backhause, welches letztere Gebäude ein hohes Thor gehabt haben muß, weil in einem dem Probsteiregister v. 1531 angehängten Inventarium des darin vorhandenen Haus-, Küchen- und Wirthschafts-Geräthes ein Gemach oben vp dem Dore angedeutet ist; zu allen diesen Gebäuden muß das auch auf dem Grundriß nicht fehlende jetzige Klosterthor geführt haben. Nach diesem Verzeichniß enthielt das Gebäude außer der zum Brauhause eingerichteten Abtheilung 1) die große Dörnke, 2) die kleine Dörnke *), 3) die Gadeskammer, 4) Brodkammer, 5) Kellerstube, 6) einen Saal, 7) die große Küche, 8) die kleine Küche. In andern Registern wird auch eines eignen Schlafhauses [Slaphus] für das männliche Personal des Klostergesindes erwähnt.

*) Dörnke, Dönke, Döns, Dünse, Gemach zum Dörren und Trocknen, heizbares Zimmer, Wohnstube. Auf Mönchgut ist die Benennung noch jetzt üblich.

Das stattliche, zwei Geschöß hohe Gebäude des Probsteihofes, worin die Herzoge v. Pommern bei ihrer Anwesenheit in Bergen abzutreten pflegten, stand ebenfalls so nahe, daß man aus dessen obern Fenstern in den Klosterhof schauen konnte *). Durch alle diese Gebäude scheint der jetzt offene untere Ausgang der Klosterstraße ganz versperrt gewesen zu seyn, wie sich nach der Menge von Mauerschutt und den alten Substructionen, die im J. 1831 bei neuer Pflasterung der Klosterstraße in der Tiefe gefunden wurden, vermuthen läßt. Von der Lage der längst untergegangenen Gebäude an und gegen einander ist jetzt eine Beschreibung nicht mehr möglich und selbst der vorgedachte Grundriß giebt darüber keine Aufklärung, weil er bloß das eigentliche Klosterhaus darstellt. Der Klosterhof war geräumiger als jetzt und enthielt mehrere Gärten.

Das jetzige, als das dritte Klostergebäude, ist das Resultat mehrjähriger Verhandlungen und Berathungen auf ritterschaftlichen Conventen zu Bergen, besonders im J. 1728, wo es wegen neuer Aufführung der Klostergebäude sehr ernstlich zur Sprache kam. Durch große Bemühungen der damaligen Kloster Curatoren **) und des ritterschaftlichen Landraths ***) gelang es 1730 und

*) Bartholom. Castrow Selbstbiographie 3. Th. S. 135. Ein Klosterregister erwähnt auch der Kammer der Herzogin in dem Probsteigebäude.

**) Dies waren der rügian. Landvogt Hermann Alexander v. Wolfradt auf Ubars und der Oberst Ernst Bogislav v. Rhaden zu Rosengarten.

***) Philipp Christian v. Normann, auf Tarnitz Erb- und Lehngesessen.

31, den größten Theil der Baukosten zu erschwingen und so ward endlich im J. 1732, um dem lange gefühlten Mangel einer für die Klosterfräulein anständigen Wohnung abzuhelpfen, mit dem Neubau des Klosters unter Leitung zweier dazu ernannten Bau-Inspectoren *) der Anfang gemacht. Das zu 4 Wohnungen bestimmte, mit seiner Front gegen Westen gerichtete Mittelgebäude kam 1733 völlig zu Stande, so daß es nach Michaelis desselben Jahres schon von der Priorin und 3 Conventualinnen bezogen ward; der erste Flügel, ebenfalls zu 4 Wohnungen bestimmt, wurde 1736 vollendet, das zweite Flügelgebäude aber konnte wegen fehlender Mittel nicht aufgeführt werden und der Bau ist bis jetzt [1833] unterblieben.

Daß endlich auch ein eigener Begräbnißplatz für die irdischen Ueberreste der hingeschiedenen geistlichen Frauen vorhanden gewesen, ergibt sich nicht nur aus folgender Aufzeichnung in einem Almessenregister des Kl. vom J. 1537:

De 25 Mrk. Höwetstols etc. zint afgeven; do gewene tor Buwete vnd Insetting der Nunne vp vnsem Kerkhave,

sondern der vorerwähnte alte Grundriß des Klosters zeigt auch, daß diese Ruhestätte denselben Platz einnahm, der noch gegenwärtig der Klosterkirchhof heißt, jedoch ein wenig mehr beschränkt, als der jetzige, und ins Gevierte

*) Es waren der Oberstlieutenant N. v. Bugenhagen auf Repornis und Christian Friedrich von Barnekow auf Klein-Kubeltow.

von einem Säulengange umgeben war. Nach der Zeichnung standen dort 30 Säulen und der bedeckte Gang war mit rhomboidalisch geformten Quadern [Fliesen] belegt. Ob die Aebtissinnen und Priorinnen vorzugsweise in der Klosterkirche beerdigt worden, bleibt zweifelhaft, auch hat sich außer dem mehrgedachten, in der Berger Stadtkirche jetzt vor dem Altar liegenden Denkstein der Prinzess-Aebtissin Elisabeth v. Pommern keine einzige Andeutung davon erhalten. Und ob selbst dieser Stein wirklich die Gruft der Fürstin deckt, die in dem Kloster sich so unglücklich fühlte, [m. s. oben S. 14. die Anmerk. 1.] steht noch dahin, da die Tiefe in späterer Zeit wohl nie untersucht worden und bei mehrmaliger Reparatur des Fußbodens manche Veränderung mit der Lage der Leichensteine vorgenommen ist. Auch wird es auffallen, daß des Steines Umschrift nicht, wie sonst wohl gewöhnlich, anfängt: *Hic lapis tegit ossa etc.* oder *sub hoc lapide requiescunt cineres etc.* oder kurz: *hic jacet etc.*, sondern nur kurz anzeigt, daß die Prinzessin zu Bergen im Kloster verstorben sei *).

*) Die längs den Kanten des länglich viereckigen Steins zwischen 4 flachen, Kreisrunden, mit den Attributen der vier Evangelisten verzierten Eckbildern fortlaufende, in Mönchsbuchstaben ausgemeißelte Umschrift lautet also: *anno dm † mccccxxiii* *fria qrtā post iudica obiit i monst. pncip et dō dna elisabet* *abbatissa i berg or p ea; d. i. : Anno Domini cruciati 1473* *feria quarta post Judica [d. 8. April] obiit in monasterio* *principissa et ducissa Domina Elisabet, Abbatissa in Berge.* *Orate pro ea.* Die Abbraviatur der letzten Worte hat Fabarius in s. Erl. d. a. u. n. Rügens, S. 15., unrichtig *Bergensis oratorii Priorissa* gelesen.

Ein neuer Abschnitt wird den Blick des Lesers, der bei dem geistlichen Zwingler und dessen Bewohnerinnen zu verweilen die Geduld hatte, zur Betrachtung des Güterbesitzes des Marienklosters, seiner Gerechtsamen und seiner oeconomischen Verfassung [der sogenannten Conventswirthschaft] hinzuleiten suchen. — Das Unterkommen der Nonnen in einer geweihten Wohnung genügte nicht allein, sie mußten auch ernährt werden; ihnen und ihren Nachfolgerinnen hinlänglichen Lebensunterhalt zu schaffen war also eine zweite, nicht minder wichtige Aufgabe. Fürst Jaromars Vorsorge befriedigte auch dieses wesentliche Bedürfnis durch Dotationen von Kornfeldern, Gehölz, Wiesen und Wälden, Ackerleute u. s. w. Nach Inhalt der Stiftungsacte bewidmete er sein neues Kloster mit folgenden fünf Mansionen *):

1) Einem Ackerhof, in wendischer Mundart Girgolizi genannt, mit dem Zubehör. Der Name Girgoliz muß aber unrichtig geschrieben seyn, da das in der päpstlichen

*) Mansio, bleibende Stelle, Aufenthaltsort, Wohnplatz, steht hier für habitatio agrestis, praedium agreste, Ackergehöft, Bauerwesen, daher der Ausdruck mansus und mansum in ältern Urkunden unsers Landes immer eine Ackerhufe bezeichnet.

Confirmationsurkunde v. 1250 aufgeführte Dargolitz allem Ansehen nach mit ihm einerlei ist. Wo diese Ortschaft belegen gewesen und ob sie in der Folge anders benannt geworden oder vom Kloster abgekommen oder ganz eingegangen sey, läßt sich nicht ergründen; das Ortschaftsverzeichniß in dem Roskilder Kataster des rügian. Bischofrockens vom J. 1296 und andre spätere wissen nichts von einem Dargolitz.

2) Einem Ackerhose zu Charua oder vielmehr Charua mit Zubehör. Dies kann nichts anders seyn, als das Dorf Charow, plattdeutsch Gorow [wo das o mit dem bekannten Mittellaut zwischen o und a auszusprechen ist] im Ksp. Birkow, was dadurch große Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß der rüg. Fürst Bizlav I. dem Kloster im J. 1232 auch die [längst nicht mehr vorhandene] Mühle zu Charuva schenkte, daß in dem päpstlichen Confirmationsbriefe von 1250 Charua unter den Klosterbesitzungen schon mitbenannt ist und daß ein Ritter Udo 1298 vom Kloster das, was es in dem Dorf Charowe besaß, zu Lehn erhielt *).

3) Einen Ackerhof zu Segozski mit Zubehör. Auch dieses Namens unrichtige Schreibart offenbart sich durch

*) Der ehem. Prof. Schwarz, der die Stiftungsurkunde des Klosters aus dessen Diplomatorium, welches er die Pergamen-Matricul des Klosters nennt, entnommen hat, schreibt in s. diplom. Gesch. d. Pomm. Rüg. Städte S. 531. den Namen Charus und bemerkt dabei in einer Parenthese, obscure scriptum erat; daß aber gleichwohl das Wort Charua auf dem Pergamentblatt ziemlich leserlich da stehe, kann man dem Sammler dieser Nachrichten aufs Wort glauben.

Vergleichung mit dem päpstlichen Confirmationsbriefe, worin ein Ort Negastiz vorkommt, der ohne Zweifel das bekannte, zum Ksp. Samtens gehörige Negast an der großen Landstraße von der alten Fähr nach Bergen seyn soll und dafür ist dieses Segezsti zu halten.

4) Einem Ackerhof in Schaprode, damals zugleich noch Wollung geheissen, nebst Zubehör. Damit muß bald eine Veränderung durch Umtausch, Verkauf u. dgl. vorgegangen seyn, denn in der päpstlichen Kloster-Confirmations von 1250 verlautet nichts mehr von einer Besizung in Schaprode.

5) Einem nicht benannten Ackerhof auf Wittow nebst Zubehör. Die ein wenig auffallende Weglassung des Namens rührte vielleicht daher, daß die Zusicherung des Eigenthumsbesizes nur vorläufig und im allgemeinen gegeben ward, weil unter den fürstlichen Ackerhöfen auf Wittow noch keine Auswahl einer für das Kloster päpstlichen Mansion getroffen seyn mochte; vielleicht kann der Name auch nur aus Versehen weggeblieben seyn, genug, die Nonnen erhielten ein dortiges Gehöft und muthmaßlich zu Dres oder Dresse, welches Dorf darauf den Namen Nonnevitz bekam. In dem päpstlichen Confirmationsbriefe ist es noch unter dem ersten Namen enthalten, das Roskilder Kataster der rügian. Bischofsbrocken-Steuer aber nennt es schon Tressze sive Mornevitz, d. i. Nonnevitz im Ksp. Altenkirchen. Statt dieses Dorfes kann jedoch auch Nobbin gemeint gewesen seyn, welches in der oftgenannten päpstlichen Confirmation v. 1250 ebenfalls unter die ältesten Klosterbesizungen gezählt wird.

Diesen fünf Landwirthschaftswesen wurden noch zwei Dörfer hinzugefügt, deren eines mit dem Namen Mylziz angeführt, das andre unbenannt geblieben ist. Zugleich wandte der Fürst seiner Stiftung zu einen Scheffel Korn als Abgabe von jedem Pfluge in den Landschaften Roja, Dstruſna, Buccua u. s. w., welche Namen vielleicht auch zum Theil falsch geschrieben sind; daneben noch gewisse Hebungen an Geld, Holz, Heu, Hafer und Eiern *). Allein 57 Jahre nach der Stiftung war von diesen Emolumenten nicht mehr die Rede, sie scheinen gegen gleiche Einnahmen und Gefälle von Gütern und Ländereien auf Rügen ausgeglichen und solche dem Kloster zur Erleichterung und geringerer Unbequemlichkeit des Empfanges angewiesen zu seyn. Außerdem vermachte Fürst Jaromar kurz vor seinem Lebensende **) dem Kloster noch ein Gehöft zu Pyast [Pahig] nebst Acker, Wiesen und einen Eichwald und ein anderes zu Drivolk [Drevoldke] zu Seelenmessen für sich und seinen Sohn Pybygnews.

Die vier folgenden Fürsten von Rügen waren zwar freigebig mit Bestätigungsurkunden über Kloster-Acquisitionen, eigene Spenden aber boten sie dem Convente selten und der letzte von ihnen, Wizlav IV., durch schwere Kriege erschöpft und von übermäßiger Schuldenlast gedrückt,

*) M. vergl. mit allen diesen Angaben die Beil. I.

**) In sine vitae suae heißt es in einer Klosterurkunde vom J. 1232. Jaromar I. starb 1212 und nach Chronikantenbericht ward sein Leichnam im Kloster zu Bergen beerdigt. Th. Kan-zow Pomerania 1. Bd. S. 221., 222.

verlieh demselben gar nichts *). Auch die Herzoge von Pommern als nachherige Landesherren von Rügen waren mit Schenkungen sehr sparsam, Güter, Einkünfte und Consensbriefe zu verkaufen brachte ihnen mehr Gewinn. Dessen ohnerachtet erlangte das Kloster durch Schenkungen, fromme Stiftungen und Vermächtnisse von Privatpersonen **), hauptsächlich aber und größtentheils durch baaren Ankauf oder Pfandbesitz, dessen Wiederlösung nicht beschafft werden konnte, nach und nach einen ansehnlichen Zuwachs an Gütern, Ländereien, Geldrenten und andern Gefällen. Stets eingedenk der Regel seines Ordens, des Klosters Gut und Habe mit allen Kraftaufwand zu vermehren, erwarb es die meisten derselben im 14 und 15ten Jahrhundert. Ueber das wenige, was es noch im 16ten an sich brachte, fehlten die Documente. Wann, wie und von wem die größere Hälfte dieser Güter acquirirt geworden, wird folgendes aus den Urkunden des Diplomatarium gezogene Verzeichniß darthun.

Güter- und Renten-Erwerbungen
des Nonnenklosters zu Bergen nach der Zeitfolge.

Im zwölften Jahrhundert n. Chr. Geb.

Ao. 1193.

Die ersten Dotationen des Fürsten Jaromar I. sind bereits angezeigt.

*) Ein in F. Archiv zu Putbus aufbewahrtes Urkunden Copiebuch enthält der Schuldverschreibungen dieses Fürsten über bedeutende und geringe Summen eine so große Menge, daß man sich darüber wundern muß.

**) Darin zeichnete sich vor allen das Geschlecht v. Putbus aus.

Im dreizehnten Jahrhundert.

A o. 1232.

Fürst Bizlav I. vereignete dem Kloster 6 Mk. jährlicher Hebung aus einem Kruge zu Gynst, d. i. Gingst.

In eben dem Jahr bestätigte derselbe seines Vaters vorerwähnte Schenkungen wegen Pähig und Dremolk. Er selbst verlieh dem Kloster 1) eine Mühle zu Charowa; 2) 10 Mk. Jahreshebung aus einem Kruge zu Gora, d. i. Bergen; 3) das Gehöft Blysov [Blischow] auf Jasmond; 4) ein Gehöft zu Gutiz *), mit zugehörigem Acker, Weide und Waldung; 5) sämmtlichen Klosterleuten ertheilte er die Zollfreiheit und verordnete, daß gewisse freie Leute, Dessitli geheißen **), dem Kloster dienstbar seyn sollten ***). Alle diese Verleihungen wurden 1313 von Fürst Bizlav IV. bestätigt. [Al. Urk. Copeib. Nr. 24.]

*) Lag vielleicht auch auf Jasmond, ist aber in keinem der alten Ortschaftsverzeichnisse zu finden. In loco, qui dicitur Gutiz, sagt die Urkunde.

**) In dem Anhang zu v. Dregers cod. diplom. S. 12. ist das Wort Dessitli durch Brettsäger verdeutschet. Es scheint aber de Sitli geschrieben und gelesen werden zu müssen, da es denn bedeuten würde die Sitzlinge, d. i. geringe, freie Leute, die in den Gütern des Klosters zur Miethe saßen und, nach Bericht des W. Nüg. Landgebr. Tit. 101. S. 87., für die Erlaubniß des Aufenthalts und Erwerbs den sogenannten Sittelschoss geben mußten. Vor Einführung dieses Schosses waren sie dem Kloster oder adelichen Grundherren zu Diensten verpflichtet.

***) Die ganze Klosterurkunde steht, wiewohl ziemlich fehlerhaft, gedruckt in dem Schreiben eines Ungenannten, betreffend den Ursprung des Dbotritenkönigs Niclot I. u. s. w. S. 59., 60., imgl. in Dähnerts L. Urk. IV. Suppl. Bd. S. 475., Nr. I.

1 2 4 9.

Fürst Bizlav III. überließ dem Kl. jure concambii das eine Viertelmeile von Bergen gelegene, im Ksp. Pakig eingepfarrte Dorf Gadymovitz [Gademow] und erhielt dagegen dessen Besizung bei Pnasse [Pakig] mit allem Zubehör, so wie sie sein Großvater Jaromar I. dem Kloster vermacht hatte, zurück. Bizlav IV. ertheilte dem Klost. 1313 zu Bergen einen eignen Bestätigungsbrief über diesen Tauschhandel.

1 2 5 0.

Nach Inhalt des oft angeführten Confirmationsbriefes des Pabstes Innocenz IV. besaß das Kloster zu dieser Zeit an Gütern folgendes: den Umfang des Plazes, worauf es belegen war, mit allem, was dazu gehörte, nebst jährlichen Einkünften von dem Kruge und dem Hauptmarkt des Berges auf Rügen, ferner einige Hofwehren zu Sagard, Bobbin und sonst auf Fasmund, die ihm schon vor Annahme der Cisterzienser Ordensregel gehörten, imgleichen das Eigenthum und den Behndten in den Dörfern Dargolitz, Charua und Regastitz ¹⁾, in Luto ²⁾, Bandis ³⁾, Saviniz ⁴⁾, Dres ⁵⁾, Nobin ⁶⁾, Drivolt ⁷⁾,

1) Charua und Regastitz sind, wie schon vorhin bemerkt, Charow und Regast. 2) Soll wohl Klutto oder Cluptow seyn, vielleicht ist auch Luttow im Ksp. Samtens gemeint. 3) Ist nicht ausfindig zu machen gewesen. 4) Sabenitz im Ksp. Sudar, doch ist dies zweifelhaft, da Sabenitz weiterhin gar nicht als Klostergut vorkommt. 5) Dresse oder Ronneviz im Ksp. Altenkirchen. 6) Nobbin in demselben Ksp. 7) Drevoldke in demselben, war das von Jaromar I. vermachte Gehöft.

Siarb ⁸⁾, Poine ⁹⁾, Scab ¹⁰⁾, Potprimizl ¹¹⁾, Sagard, Blischowe ¹²⁾, Panicha ¹³⁾, Saromyz ¹⁴⁾, Gadimowiz ¹⁵⁾, Gütin ¹⁶⁾, Melno ¹⁷⁾, Sieraf ¹⁸⁾, Lübanowiz ¹⁹⁾, Wasschewiz ²⁰⁾, und Sufina ²¹⁾, mit den dazu gehörigen Wiesen, Wäldern, Waiden, Mühlen, Stegen und Wegen, Nutznießungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten; dazu kam die Befreiung aller dieser Güter, Gehölze, Gärten, Fischereien und Victualien von dem Zehnten *).

Diese Güterbesitzungen hatte das Kloster in dem kurzen Zeitraum von 1193 — 1249, also in 56 Jahren erlangt, allein von dem Jahr und der Art der Erwerbung, so wie von den vorherigen Eigenthumsverhältnissen derselben, sind, außer den schon mitgetheilten, nicht die allermindesten Nachrichten vorhanden.

⁸⁾ Schwarbe, in demselben. Schwarbe gelangte hernach an das Kloster Hibdenssee, welches im J. 1376 mit Bewilligung des Abtes zu Eldena dem Berger Convent 10 Mk. Jahreshebung, wohl alles, was er in Schw. hatte, abkaufte. ⁹⁾ Lien, ehemals im Rsp. Sagard. ¹⁰⁾ Wall oder Schabe auf Isämund. ¹¹⁾ Ist nicht zu erforschen gewesen. ¹²⁾ Das von Jaromar I. vermachte Gehöft auf Isämund. ¹³⁾ Lanken im Rsp. Sagard. ¹⁴⁾ Jarniz, $\frac{1}{2}$ Meile von Bergen belegener Hof. ¹⁵⁾ Das vorgedachte, 1249 ertauschte Dorf Gademow. ¹⁶⁾ Hof im Rsp. Samtens. ¹⁷⁾ Mülln, Dorf im Rsp. Samtens, ehem. zu Gütin gehörig. ¹⁸⁾ Schrow im Rsp. Samtens. In dem Roskilder Bischofsrothen-Kataster von 1294 werden diese Klosterbesitzungen in der Parochie Samtens nur im allgemeinen bona claustris de Berghe genannt. ¹⁹⁾ Lübeniz, jetzt Libniz im Rsp. Trent. ²⁰⁾ Warschewiz, Warschewiz, Waschewiz im Rsp. Trent. ²¹⁾ Sufin, Sessin, Zessin, Hof und Mühlengehöft im Rsp. Trent.

*) M. vergl. mit allen diesen Ausgaben die Beil. II.

1 2 7 8.

Fürst Bizlav III. v. Rügen schenkte dem Kl. das Dorf Wyreye nebst Zubehör *).

1 2 8 2.

Nicolaus Posewalk schenkte dem Kl. für Sündenablaß ein jährliches Einkommen von 13 Mk. 1 Pf. aus dem Krüge zu Phasceke [Pahig] und von Bernin, d. i. Bieregge. Diese Schenkung confirmirte Fürst Bizlav IV. im J. 1313 zu Bergen.

1 2 8 3.

Das Kl. erhielt für die für den Fürsten Jaromar II. v. Rügen zu haltende Seelenmesse ein Gehöft zu Boskowitz, d. i. Buschvitz, eine Viertelmeile von Bergen hinter dem Rugard belegen, zum Geschenk.

1 2 8 5.

Fürst Bizlav III. bestätigte dem Kl. eine Hebung von 5 Mk., die ein gewisser Dubbemar demselben alljährlich von seinem Acker zu Moisklefow zu entrichten hatte.

Derselbe bestätigte dem Convent dessen gesammte Besitzungen auf Rügen, verlieh ihm zum Seelenheil seines Bruders Jaromar das schon im J. 1278 verschenkte Dorf Bieregge aufs Neue und fügte dazu die Schenkung einer Capelle, die auf dem Rugard stand **). 1291

*) Es war das Dorf Bieregge im Rsp. Neuenkirchen.

**) Sie ist in dem bischöfl. Roskilder Jordbook unter dem Titel Ecclesia Rygharde aufgeführt, ward aber im 14ten Jahrhundert aus unbekannten Ursachen niedergefallen, welches der Bischof in einer Anmerkung also rügte: „diese Kirche abzubauen haben die Nonnen sich eigenmächtig erkühnt und eignen sich den priesterlichen Wohnsitz [Wiedem] nebst den Aektern an;

schenkte er ihm diese Capelle auß Neue und Wizlav IV. bestätigte 1313 die Schenkung.

1 2 9 4.

Der Ritter Johann Mörder hatte den Nonnen zum Heil seiner Seele und für künftige Seelenmessen einige von Conrad Buck erkaufte Hufen Landes geschenkt, worüber Fürst Wizlav III. in diesem J. die Bestätigung ertheilte.

1 2 9 6.

Conrad von Parow und seine Frau, Mechtildis, hatten dem Kl. von einer Hufe des im Asp. Altenfährl beleghenen Dorfes Bessin eine jährliche Hebung von 2 Mk. gangbarer Pfeninge verehrt, eine Spende, die in diesem J. von Wizlav III. und darauf im J. 1313 noch einmal von Wizlav IV. bestätigt ward.

In diesem Jahr confirmirte Wizlav III. auch einen Kaufhandel über das Dorf Gore oder Gohr auf Wittow, welches ein Ritter Udo an das Kloster [wann? ist nicht angegeben] veräußert hatte. Ueber das Eigenthum dieses Dorfes erhielt das Kloster 1313 von Wizlav IV. neue Bestätigung.

1 2 9 8.

Der eben genannte Ritter Udo nahm in diesem Jahre des Klosters Besitzungen zu Charow *) von dem-

haben auch den Lauffstein, Kelch und einen Theil der Bücher fortgeschafft“ u. s. w.

*) Die Worte der [auch in U. G. Schwarz Pom. Rüg. Lehnshift. S. 251. abgedruckten] Urkunde: hona, quae [Sanctimoniales] in villa Gharowe hactenus possederant, beweisen, daß das Kloster damals noch nichts mehr, als die vorerwähnten Antheile des Dorfes besaß.

selben förmlich zu Lehn, mit der Bestimmung, daß solche nach seinem Ableben seiner Frau oder seinen etwanigen Erben verbleiben, nach dem Tode der Wittwe aber dem Kloster wieder heimfallen sollten.

Im vierzehnten Jahrhundert.

1 3 0 2.

Fürst Bizlav III. von Rügen vermachte in seinem Testamente dem Kl. einen am Fuß des Klosterberges belegenen Wald *) mit eben der Gerechtsame, wie er ihn besessen.

1 3 0 6.

Das Kl. erkaufte von Nicolaus und Teetz, Herren v. Putbus zu Borantesenhagen, das im Asp. Casnewitz belegene Dorf Ollen-Camp für 700 Mk. wendischer Pfennitge **)

*) Dies muß entweder der Kabbas bei Bergen mit den angränzenden ehemaligen Feldbüschen oder das jetzt ganz vernichtete unterste Holz gewesen sein, welches sich damals vielleicht bis an den Fuß des Klosterberges erstreckte. Der Dr. Fabarius hat in s. Erläuter. des a. u. n. Rügens, S. 12., darunter das Klosterholz verstanden, obgleich er als Putbuser Archivar und Kenner der dortigen Urkunden wohl wissen konnte, daß das Kloster solches erst 23 Jahre nach diesem Vermächtniß durch baaren Ankauf von Putbus erlangte. Die Worte des [auch in Dähner's L. Urk. 1. Suppl. Bd. S. 298. Nr. 2 abgedruckten] Fürstl. Testaments sind diese: Item sylvam ad me pertinentem, quae jacet in pede montis juxta claustrum sanctimonialium Berg in Rugia, do, lego monasterio etc. Das Klosterholz liegt aber eine halbe Meile entfernt von dem Fuß des Klosterberges.

**) Der Kaufbrief ist im Fürstl. Archiv zu Putbus befindlich, unter den Urkunden des Klosters fehlt er.

Der Ritter Pridbor von Wilmnitz schenkte seiner Tochter Sophie bei ihrem Eintritte in das Kl. 4 Ackerhufen [Haken] von einem in der Parochie Rugard belegenen, in wendischer Sprache Cyceraditz geheißenen Dorfe, so daß sie während ihres Nonnenlebens davon jährlich 10 Mk. erhalten, nach ihrem Tode aber Acker und Hebung dem Kloster zufallen und zu Kleidungsstücken verwendet werden sollten.

1 3 1 0.

Der Ritter Pridbor v. Wilmnitz hatte dem Kloster auch 2 Hufen Gehölz von der Waldung bei Dolgemost geschenkt. Seine Brüder bestätigten dem Kl. sowohl diese Spende, als auch ein demselben von ihrem Oheim zugewandtes Vermächtniß von 200 Mk. slavischer Pfenninge.

1 3 1 5.

Pridbor und Wilmnitz, der mit Bestimmung seines Bruders Nicolaus seinem Caplan Paulus zu Wilmnitz 20 Mk. slavischer Pfenninge von 6 Hakenhufen des Dorfes Tangomitz [Tangnitz im Ksp. Casnevit] imgleichen von 2 Hakenhufen des Dorfes Cyceraditz *) als Hebung auf dessen Lebenszeit vermacht hatte, substituirt ihm zum Erben dieses Vermächtnisses das Nonnenkloster zu Bergen, dem nach seinem Ableben der sofortige Besiß des Ackers zugesichert und verschrieben ward; auch sollte der Convent von diesen 8 Hufen für die geistliche Feier des

*) Die Lage dieses längst eingegangenen Dorfes, welches in dem Rostlitzer Bischofsroden = Kataster Cyceraditz geschrieben ist, läßt sich nicht auffinden.

Jahresfestes seiner [des Ritters Pridbor] selbst, seiner Gemahlin Mechtilde, geb. von Perleberg, seiner Vorfahren und übrigen Verwandten jedesmal ein Maaß guten Biers und zwei Gerichte Essen erhalten.

In diesem J. ward auch des Klosters Besizung zu Dremoldke auf Wittow dadurch vergrößert, daß Hermann, Dubezlav's Sohn, mit Einwilligung seiner Brüder Heinrich und Nicolaus, demselben 6 zum besagten Dorfe gehörige Morgen Acker zum todten Erbkauf überließ.

1 3 1 9.

Die Gebrüder und Ritter Jacob und Johann von Westfingebriigghe verkauften dem Kl. eine auf dessen Grund und Boden von ihnen erbauete Mühle für 100 Mk. slavischer Pfenninge.

Der Priester Bertold gab einen Revers, daß die Einkünfte, die ihm das Kl. von einer in dessen Nähe belegenen Windmühle überlassen hatte, nach seinem Tode an dasselbe zurückfallen sollten.

1 3 2 5.

Der Ritter Stoislav v. Putbuske verkaufte mit Genehmigung seiner Brüder und Verwandten dem Kloster 7 Haken-Hufen von der Waldung bei Dolgemost für 600 Mk. wendischer Pfenninge zum ewigen Erbkauf, welcher in diesem J. auch von dem Herzog Wartislav IV. von Pomm. confirmirt ward *).

*) Dies war die Acquisition des dem Stifte noch gegenwärtig eigenthümlich gehörigen Klosterholzes, mit dessen Terrain eine Veränderung durch Umtausch vorgegangen zu seyn scheint und dessen Grundfläche jetzt nur 112 Morgen und 287 □R. alt Pommerschen Maaßes beträgt.

1 3 2 9.

Die Gebrüder und Vettern Boranthe, Tetz, Henning, Tetz und Stoislav v. Putbus tauschten nach Ableben ihrer Tante, der Frau Mechtildis von Bilmenitz, das dem Kl. im J. 1306 verkaufte Dorf Altencamp im Rsp. Casnevit gegen das in der Parochie Gingsf belegene Dorf Preesnit nebst 9 Mk. Einkommen aus dem Dorfe Olden Garowe *), welche schon ihr Oheim, Pridbor von Burg Bilmenitz, dem Kl. vermacht hatte und die Heinrich Smerneider jährlich in zwei Terminen auszahlen sollte, wieder ein.

1 3 3 0.

Der Fürst Bizlav IV. hatte der Frau Sophie, Wittwe des Ritters Dargezlav v. Barnekow, im J. 1324 für ein von ihr empfangenes Darlehn von 100 Mk. wendischer Pfennige eine jährliche Hebung von 12 Mk. von seiner Bede aus dem Dorfe Gustow wiederlöslich verpfändet. Da nach dem Ableben dieses letzten Rügenfürsten auf Wiedereinlösung verzichtet worden zu seyn scheint, so überließ sie nebst ihrem Sohne Georg diese Bedehebung dem Kl. zum vollen Eigenthum, jedoch unter der Bedingung, daß ihre beiden in das Kloster aufgenommenen Töchter, davon jährlich 2 Mk. erhalten sollten.

1 3 3 3.

Der Ritter Martin v. Rotermunt auf Boldevitz verehrte dem Kl. bei Aufnahme seiner Tochter in dasselbe

*) Daß dies der ehemalige Name des im Rsp. Zirfow belegenen Dorfes Dalvitz gewesen sey, sagt die Urkunde selbst, in welcher es am Schluß auch wieder heißt: monasterium in honorem Dei et beatissimae matris ejus Mariae constructum.

100 Mk. zur Ehre der Jungfrau Maria, also, daß aus den Woldeviker Gütern jährlich 10 Mk. entrichtet werden sollten, bis die volle Summe gehoben wäre.

In diesem J. schenkte auch der Ritter Johann Brunswiek dem Kl. ein jährliches Einkommen von 4 Mk. aus dem Kruge zu Gingst, welches beständig auf Martini fällig seyn sollte.

1 3 3 4.

Der Knappe Kazlav v. Moislekow verkaufte dem Kl. seinen Hof zu Moislekow *) für 124 Mk. zum ewigen Erbkauf und verschrieb demselben nach seinem und seiner Frau Ableben seine gesammten beweglichen und unbeweglichen Güter.

1 3 3 5.

Der Ritter Johann von dem Kyle veräußerte sein Gut zu Parthnik und Syeln **), imgleichen einen Krug zu Krakow bei Bergen mit aller Zubehörung und Gerechtigkeit für 120 Mk. sundisch an das Kloster zum ewigen Erbkauf.

*) Dies eingegangene Gehöft lag nach Angabe des Roskitter Bischofsrocken-Katasters in dem Gard Bergen. In Registern und andern Güterverzeichnissen des Klosters wird es nie gefunden, muß also wieder an andre gekommen seyn. 1564 war es, besage eines Ralswieker Bischofsrocken-Registers, noch vorhanden.

**) Das Bauerndorf Parchtig im Ksp. Pazig und das Dorf Seelen oder Sehlen im Ksp. Bergen. Letzteres findet man in andern Urkunden auch Silne, Sylne und Sylnow geschrieben. Der Ritter v. d. Kyle muß das Erbe in Sylen von Heyno v. Poreg oder Pretz und dessen Nachkommen erlangt haben.

1 3 3 6.

Der Knappe Nicolaus Slavenevič versicherte das im Testament seines Bruders, Pribe, festgesetzte Legat von 4 Mk. Jahreshebung aus Damben *), welches Dorf er an Nicolaus Warghel verkauft hatte, dem Kl., und wies es in diese Hebung ein.

1 3 3 7.

Die Gebrüder Nicolaus, Pridbor und Johann v. der Horst versicherten unter Verbürgung der Ritter Henning und Boranthe, Herren zu Putbus, dem Kl. eine Jahresrente von 10 Mk. Pfenn. von ihrem Dorfe Sngfermove [Siggermow], welche jedoch an sie zurückfallen und aufhören sollte, sobald sie zur bestimmten Zeit an dasselbe 100 Mk. wendischer Pfennige [die sie ohne Zweifel vom Kloster angeliehen hatten] auszahlen würden.

In diesem J. verpflichtete sich Albert Boekut, Geistlicher zu Sagard, die dem Kl. von Alters her schuldige Pension von 14 Mk. sundischer Pfennige alljährlich prompt und bei Strafe der Suspension an dasselbe entrichten zu wollen **).

*) Dies war der nachmalige, im Rsp. Rappin zwischen Banzelvič und Teehiž belegene Hof Dambahn, [unrichtig auch Lambahn geschrieben] welcher in den letzten Decennien des 18ten Jahrhunderts einging.

**) Allem Ansehn nach wird diese Hebung dieselbe seyn, von der es in dem päpstlichen Confirmationsbriefe von 1250 heißt: die Besigungen und Zehnden, die ihr habt — — in Sagard u. s. w. Sie ist wenigstens so alt, daß selbst der Bischof von Roskild im 13 oder 14ten Jahrhundert nichts mehr von ihrem Ursprung wußte und daher in seinem Zorbhooč, Nr. V. Verzeichniß der Parochialkirchen auf Rügen, die Anmerkung machte: Zagharde

1 3 3 8.

Im J. 1300 hatte Fürst Bizlav III. dem Rathmann zu Lübeck, Arnold Pape, manches von seinen Dorfschafts-Antheilen und Einkünften von denselben für eine Anleihe von 1450 Mk. verpfändet und ihm von diesen Besitzungen eine in Summa 145 Mk. betragende Jahresrente, nebst etlichen Naturalhebungen an Jungvieh, Eiern, Flachs und Getreide verschrieben. Nach Aussterben des rügianischen Fürstenhauses war von einer Einlösung des Pfandguts nicht mehr die Rede. Das Kloster erkaufte also von Pape's Erben diese Hebungen sammt den Dorfantheilen, namentlich in Eylne oder Sehlen, den beiden Dörfern [Groß u. Klein] Cyttovike, Güleziz, Tylzau, Cyroziz oder Zirzvik, Wobloyse ¹⁾, Vernike, Burnyke, Prissevike, Mozykew ²⁾, Boskevike ³⁾ und in dem Gard Pähig Parchntik, imgleichen 10 Mk. von dem Krüge zu Bagharde, mit allem Zubehör und allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Abgaben, Bede und Münze, frei und erledigt von allen fürstlichen Diensten, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, baar und zum ewigen Erbkauf, welchen der Herzog Bogislaw V. v. Pomm. in diesem Jahre bestätigte.

[ecclesia] dat monasterio XIV marchas, quo jure nescitur. Dieser Glosse ohnerachtet ist sie dem Kloster immer geblieben, wird auch noch bis auf den heutigen Tag prästirt und beträgt jezt jährlich 1 Rthlr. 8 fl.

- ¹⁾ Wobloyse, an Sarnik gehörig, ist im 17ten Jahrhundert eingegangen. ²⁾ Das Gehöft besaß das Kloster schon seit 1334. M. s. das vorhergehende. ³⁾ Ein Gehöft daselbst war schon seit 1283 Klosterbesitzung. M. s. oben.

1 3 3 9.

Teshya oder Teetz von Putbus überließ mit Zustimmung seiner Verwandten dem Kl. 10 Mk. jährlicher Hebung aus dem Dorfe Nadelitz, wovon seine dem Nonnenleben geweihte Schwester lebenslänglich in jedem Jahr 2 Mk. erhalten sollte. Wenn diese Rente eingelöst würde, so wollte er seiner Schwester von seinem Vermögen jährlich 2 Mk. zukommen lassen, die nach ihrem Tode dem Kl. heimfallen sollten.

1 3 4 6.

Die Ritter Henning, Borantho und Teetz, Herren zu Putbus und ihre Vettern überließen das Patronat und Präsentationsrecht einer von ihren Vorfahren an der Klosterkirche zu Bergen gestifteten und in diesem Jahr durch Abdankung des Priesters Berthold erledigt gewordenen Vicarie nebst dazu gehörigen Einkünften aus Murkowitz *) dem Kl. mit der Bestimmung, daß der Altar zwar immer viermal in der Woche von einem Vicarius bedient seyn, der Convent aber Freiheit haben sollte, statt eines Priesters, der ihm nicht gefiele, einen andern anzustellen. Auch überließen sie dem Kl. aus den Dörfern Cytseraditz und Tanghovitz [Tangnitz] 20 Mk. Einkünfte, die einem gewissen Johann Bozebén auf Lebenszeit zugesichert waren, zum Geschenk.

In eben diesem J. verkauften die vorbenannten Ritter von Putbus und ihre Vettern dem Kl. auch ihre

*) Dies zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts eingegangene Dorf lag in der Nähe des Gutes Neclade, wozu es auch gehörte, und der Meierei Kollhof.

Bede von 6 Hakenhufen in dem Dorfe Borthewiß *), imgleichen 7½ Mk. Jahreshebung von einem Hofe zu Charow, so wie ihre Bede von 5 dortigen Hakenhufen.

1 3 4 9.

Ludolf von Cartlevis, des Klosters Pröbener, [praebendarius] vermachte demselben nach seinem Ableben seine sämtlichen benannten und unbenannten Güter und alle sonstige Habe. — In diesem J. überließen auch seine Brüdersöhne, Johann und Ludolph v. Cartlevis, dem Kl. ihr ganzes Lehn und Erbe mit Ausnahme der Besizung, die sie in Stedar hatten.

1 3 5 0.

Der Convent und dessen Provisor Siegfried verglichen sich mit Arnold v. Platen, Vicarius zu Stralsund, über einige bei Bergen belegene Aecker, die letzterer dem Kl. schenkte.

1 3 5 2.

Der Ritter Johann von dem Kyle in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Eghard und Marquard verpfändete seine gesammten Einkünfte aus Wieck und von dem Gehöft zu Chüze **) dem Kl. wiederlöslich und also, daß für jede Mark 13 Mk. gegeben werden sollten.

*) Der Name scheint unrichtig geschrieben und das im Ksp. Ranken belegene Dorf Burtheviß oder Burteviß gemeint zu seyn, welches dem Kloster laut dessen Registern 12 auch 13 Mk. Jahrespacht zu entrichten hatte.

**) Auch Choize, Choge und Goize geschrieben, woraus durch unrichtige Schreibart in der Folge Gooß und Götter und sogar Kazenhof [Chüzenhof] gemacht ist. Das kleine Domanialgehöft liegt im Ksp. Wieck, ohnweit Ranken.

1 3 5 4.

Haneke von Burniß vermachte sein Gut und Erbe zu Burniß *) dem Kl. so, wie sein Vetter, der Pröbener des Klosters, Lüdeke von Burniß zu Bergen, es gehabt hatte.

Hermann Went verkaufte dem Kl. aus dem, was er in Boskeviß [Buschviß, s. oben] besaß, 5 Mk. Jahresrenten.

Zu dieser Zeit verkaufte auch Claus v. Zuhm mit Einwilligung seiner Frau, Benedicta, und seiner Kinder dem Kl. eine Hufe saattigen Ackers von seinem Gute Kaiseriß mit allem Zubehör und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit darüber.

Der Ritter Johann von dem Kyle und seine Söhne Eghard und Marquard versetzten in diesem J. dem Kl. all ihr Gut in Dranske nebst 5 Mk. Hebung von dem Höfchen zu Ghuze, den sie vor zwei Jahren [1352] dem Kl. schon einmal verpfändet hatten. Sie besaßen diese Güter von der Rügenfürsten Zeit her auf Weddeschatt [als Pfand-Nutzniesser] und das Kl. gab für jede Mark Hebung 13 Mk. Geldes, nemlich 4 Mk. 3 fl. auf 1 Mk. baarer Münze gerechnet. Des Ritters Söhne bestätigten diesen Contract im J. 1355 noch einmal.

Das Kl. hatte aus Desyße eine Hebung von 9 Mk. 2 fl. zu genießen, deren Ursprung in keinem Documente zu finden ist. Der Besitzer dieses Gutes, Gerlach Ghureviß, verkaufte mit Einstimmung seiner Frau, Hylle, und

*) Domanial-Dörfschen bei Bergen, nahe am Landsee Offen belegen.

seiner Kinder in diesem J. dem Kl. noch eine zweite Jahresrente von 9 Mk. so daß es von jetzt an 18 Mk. aus Dessig zu heben hatte.

1 3 5 5.

Albert Hövener, Bürgermeister in Stralsund, überließ dem Kl. 40 Mk. Jahreshebung; davon sollte es aus einem Hofe zu Krakevis 20 Mk. beziehen, die er im J. 1341 von Johann v. Wigen erkaufte und die andern 20 Mk. wies er auf Martins v. Bolen Hof zu Bolen-dorf auf Wittow an.

In diesem J. verkauften Johann v. d. Kyle und seine beiden Söhne dem Kl. all ihr Gut und sämtliche Einkünfte, die sie zu Wieck und in dem Hofe Choize oder Chüze besaßen, mit allem Zubehör, namentlich den Rathen, Rätthern und Diensten, der Bede und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. — Außerdem erlangte das Kl. durch baaren Ankauf von ihnen 120 Mk. aus Wieck, eine Hebung, die sie zuvor an Henning von Kethen verpfändet hatten.

1 3 5 6.

Bertold von der Osten veräußerte sein ganzes Gehöft zu Gharow mit allem Zubehör [integrum curiam] nebst einer Mühle daselbst *) zu Lehnrecht und auf ewige Zeiten an das Kloster und zugleich an den Stralsund. Proconsul [Bürgermeister] Seghefried *).

*) Der Convent besaß schon seit 1232 eine Mühle zu Gharow. M. s. das Vorhergehende. Welche Bewandniß es mit diesem neuen Mühlenkauf gehabt, ist nicht nachzufinden.

**) Es wird wohl von der Wahrheit nicht abweichen, anzunehmen, daß der im J. 1350 als Probst des Klosters vorkommende

In diesem J. verkaufte auch der stralsund. Bürgermeister Albert Hövener dem Kl. gewisse Haue Holz in der Waldung zu Panseviz auf 3 Jahre. Da das Gehölz fernerhin an den stralsund. Bürger Thiedemann von Benne für 240 Mk. verkauft war, so ward festgesetzt, daß der Convent dafür an den Bürgermeister Hövener auf dessen Lebenszeit 20 Mk. entrichten und nach seinem Tode diese Hebung den Gebrüdern Albert und Johann von Haren in Stralsund zufallen sollte.

1 3 5 7.

Die Gebrüder Hennekin und Teslav v. d. Horst überließen als Vormünder der Söhne des verstorbenen Hennekin Langhen dem Kl. 5 Mk. Bedehung von 5 Hakenhusen zu Charow auf Wiederkauf, d. i. mit dem Vorbehalt, diese Hebung für 33 Mk. Pfenninge wieder einzulösen zu können; zur Sicherheit wegen des Einkommens constituirten sie dem Kl. ein Pfandrecht auf Zychgermow.

In diesem J. versicherten Gerlach Chureviz oder Gureviz und seine Frau, Hylle, nebst ihren Söhnen Hennekin, Nicolaus und Gerlach, dem Kl. abermal 8 Mk. 2 fl. Jahreshebung von ihrem Hof Desyke. Darnächst überließen sie dem Convente käuflich $1\frac{1}{2}$ Hakenhusen bei Bergen. Zu dieser Zeit bestätigte auch der Herzog Barnim IV. v. Pommern den Kauf, den das Kloster mit dem Ritter Johann v. dem Kyle über die Güter zu Wyk,

Siegfried mit dem stralsund. Bürgermeister dieses Namens eine Person gewesen und derselbe mit dem Convent noch in Verbindung geblieben sey.

Dranske und Chueß, so wie dem Verkäufer solche im J. 1319 von Fürst Bizlav IV. von Rügen zum Pfandbesitz eingeräumt worden, geschlossen hatte, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte von Ghueße [Chütz oder Kagenhof] und von einigen Hufen des Dorfes Wyß, die im J. 1347 von den Herzogen dem stralsundischen Bürger Wicke Tölnner verliehen und angewiesen waren.

1 3 5 8.

Heinrich v. Bolen und seine Frau, Margarethe, verkauften dem Kl. den Weddeschatt von 13 Mk. Geldes, die des v. Bolen Ehefrau von den Zabeziken in den Dörfern Zabezik, d. i. Sabik, Wobloyze [eingegangen] und Jarnitz gehabt hatte, mit allen Gerechtsamen, und erbot sich zum Einlager in Stralsund *), bis er dem Convent gerecht geworden wäre.

1 3 5 9.

Der Klosterprobst Nicolaus Went gab seiner Brudertochter und seines Bruders Enkelin bei ihrer Aufnahme in den Orden der Cisterzienserinnen 18 Mk. Einkommengeld von den Krügen zu Bergen, die er zuvor von Henning von Kethen erkaufte hatte.

Die Ritter Borantho und Henning, Herren zu Putbus, verkauften dem Kl. eine Hakenhufe Acker zu Mölln, wobei Henning zugleich bezeugte, daß er dem Kl. 2 Mk. Hebung aus dem Krüge zu Pahke [Pahig] käuflich überlassen habe.

*) Man kannte also auch auf Rügen das Obstagium, und dem Verf. sind noch zwei andere Fälle von einer solchen Verpfändung persönlicher Freiheit in des Klosters Urk. vorgekommen.

Die Gebrüder Hennekin, Teslav und Borantho v. der Horst verkauften dem Kl. 4 Mk. Jahresrenten in Zychghermowe, wobei bedungen ward, wenn das Kloster bei etwanigem künftigen Verkauf des genannten Dorfes diese Hebung darin behalten wollte, daß sodann 40 Mk. abgerechnet werden sollten, wollte es das nicht, so sollte es eins von Boranthe von Putbus Gütern auswählen, worauf es die Renten angewiesen haben wollte.

Chevert Solkendorp und seine Frau, Tale, überließen dem Kl. die halbe Bede und Münze, die sie von 5 Hakenhufen in Charow zu heben hatten, zum todten Erbkauf und völlig frei, so wie Hennekin Langhe sie besessen hatte. M. vergl. das J. 1357.

1 3 6 0.

Zu der beim J. 1358 angeführten Hebung von 13 Mk. aus Sabesitz erlangte das Kl. noch eine Jahresrente von 6 Mk. aus eben diesem Dorfe, die ihm der stralsund. Bürgermeister Albert von Dörpen vermachte.

In diesem J. verkauften auch die Gebrüder Wolter und Nicolaus Segesfried *) dem Kl. ihren Antheil an dem Gehöft zu Charow und der dortigen Mühle, nichts davon ausgenommen, zum ewigen Erbkauf.

Simon Dorpes verkaufte zu eben dieser Zeit an das Kl. 5 Mk. Hebung aus seinem Gute zu Teskeviz bei Gingst. Kurz darauf überließ er demselben sein gesamtes Gut zu Teskeviz für 50 Mk. Pfenninge zum Unter-

*) Allem Ansehen nach Söhne oder sonstige nahe Verwandte des stralsund. Bürgermeisters Segesfried, der Charow gemeinschaftlich mit dem Kloster erhandelt hatte. M. vergl. das J. 1356.

pfand. — In diesem J. verkauften auch der Rathmann zu Rostock, Wicke Alkun, und seine Brüder dem Kl. aus den Dörfern Teskeviß und Konize *) alle ihre Güter und Einkünfte, welche 10 Mk. 4 fl. betragen.

1 3 6 1.

Gerlach Ghureviß verkaufte mit Einstimmung seiner Frau und Söhne dem Kl. zu ewigem Erbkauf sein ganzes Gut und den Hof zu Desiß mit sämmtlichem Zubehör und aller Gerechtsame, uneingerechnet $3\frac{1}{2}$ Hakenhusen Ackerlandes, die das Kl. schon besaß; auch sollten die an die v. Bonow verpfändeten Aecker von ihm wieder eingelöst und frei abgeliefert werden.

In dies. J. verkaufte Claus Posewalk, zu Lyddowe Gesessen, und seine Frau, Sophie, dem Kl. für 40 Mk. sundischer Pfennige eine Jahresrente von 4 Mk. aus dem Dorfe Wobeloze und gab demselben zur Sicherheit ein Pfandrechth auf Tonges [Tönnies] v. d. Buge Gut in dem Dorf Resekeviße, d. i. Reischviß, behielt sich jedoch den Wiederkauf des Ganzen binnen einer gewissen Zeit vor, nach deren von ihm unbenuzt gebliebenen Ablauf die Rente des Klosters ewiges, erbkäufliches Eigenthum seyn sollte.

Der stralsundische Bürger Johann von der Haide verkaufte dem Kl. 15 Mk. Jahreshebung aus dem Krüge zu Zagarde mit voller Gewährleistung.

1 3 6 2.

Der stralsund. Bürger Helmycus von Dorn verlich mit Zustimmung seiner Söhne Johann und Bertram

*) Nahe bei Teschwiß belegenes und zu diesem Gute gehöriges Dorf.

dem Kl. eine Hebung von 10 Mk. sundischer Pfeninge aus dem Dorfe Zelasevič *), welche er 1350 und 1357 von dessen damaligem Besitzer, Nicolaus Küssel, erkauft und die seine Tochter als Mitgift ins Kloster erhalten hatte, auf ewige Zeit.

Zu der Jahresrente von 10 Mk., die das Kl. seit 1361 aus Wobblose hob, erkaufte es in diesem J. aus dem genannten Dorf eine zweite, die ebenfalls 10 Mk. betrug, von Jacob v. Babezič, welcher sich die Einlösung derselben für 100 Mk. vorbehielt.

Gleichzeitig überließen Pribbe v. Kalif und sein Sohn, Gottschalk, dem Kl. ihr sämtliches Gut und alle Ansprüche, die sie in den Gütern zu Teskeviče, Konise und an einen Haken Landes zu Capelle hatten, erklärten auch, daß alle zwischen ihnen und dem Rathmann Bicke Alcun zu Kostock [m. vergl. das J. 1360] wegen des Gutes entstandene Zwietracht und Feindseligkeit abgethan und beigelegt sein sollte.

1 3 6 4.

Henning, Herr zu Putbus, verkaufte dem Kl. sein sämtliches Rathengeld, imgleichen seine Häuser und Aecker, das Heuerzeld, die Rathenmiethe, den Dorfsfich der Råther

*) Dies muß das Dorf gewesen seyn, welches unter dem Namen Celasowe in dem Kossilder Kataster des rüg. Bischofrockens vom J. 1294 als im Gard Bergen belegen vorkommt; es ist längst eingegangen und seine örtliche Lage gånzlich unbekannt.

in dem Moore nebst der Bede und Münze in dem Kirchdorse Zirkow *).

1 3 6 5.

Mit dem vollen und ewigen Erbkauß von Desiß muß es im J. 1361 noch nicht ganz auß Reine gekommen seyn. Denn in diesem J. verkaufte Gerlach Ghurevitz in Gemeinschaft seiner Frau und beiden Söhne dem Kl. abermal sein eben genanntes Gut **) mit allem Zubehör förmlich und stellte darüber einen Kaufbrief auß, worin er den Empfang des Kaufgeldes bezeugte und auf fernern Besiß gänzlich Verzicht leistete.

1 3 7 5.

Der Ritter Arnd oder Arnold v. Bonow verkaufte dem Kl. zu ewigem Erbkauß sein Gut Zyrosevitz, d. i. das Dorf Zirzvitß im Ksp. Bergen, mit allem Zubehör, auch den Acker dießseits des [Charower] Baches mit einbegriffen, den der Verkäufer zuvor von Craditz angehandelt hatte, mit Bede, Münze, hoher und niederer Gerichtsbarkeit und aller Gerechtigkeit und Freiheit für 250 Mk. fundischer Pfenninge, jedoch sollte das Kl. den Bischofsrocken und die Priestergebühren von dem Gute auch fernherhin prästiren. Zugleich überließ Bonow und seine Erben dem Kl. das Lehn in dem Gute und versicherte

*) Alles dieses wird wohl von Putbus zurück gekauft seyn, denn in spätern Klosterregistern sind keine Pächte und Hebungen auß Zirkow zu finden.

***) Nach dem Ortschaftsverzeichniß des Roskilber Rockensteuerkatasters von 1294 lag dieses längst eingegangene Desiß im Gard Bergen, die Stelle aber, wo es belegen gewesen, ist unbekannt.

ihm Gewährleistung gegen alle Ansprüche. Die Herzoge Wartislaw VI. und Bogislaw VI. v. Pomm. bestätigten 1376 diesen Ankauf von Tzzyzevise.

1 3 7 6.

Der Ritter Heinrich v. Tasmund vertauschte sein Gut und Einkommen in dem Dorfe Zwerow oder Swe-row *), worauf er und sein Bruder Hermann von Herzog Barnim IV. v. Pomm. schon belehnt und welches Nicolaus, Guslav, Claus, Henneke, Conrad und Henneke zu Lübbezih Gesessen, sämtlich Gebrüder und Vettern v. Sum oder Zuhme, ihm 1371 überlassen, auch 1374 den wirklichen Besitz abgetreten hatten, mit aller Gerechtigkeit, nebst einem Dorfmoor, Ganzowe geheißen, gegen die Güter und Einkünfte, die das Kloster in dem Dorfe Bohm besaß, welches damals noch zugleich den Namen Balozise führte.

In demselben Jahre erkaufte das Kl. von der Abtei S. Nicolai auf Hiddensee, mit Zustimmung des Abtes zu Eldena, 10 Mk. von Schwarbe auf Wittow zu hebender Rente, quittirte aber 1475 über die vom Hiddenseer Convent geleistete Rückzahlung des Capitals von 100 Mk.

Im fünfzehnten Jahrhundert.

1 4 3 0.

Magnus v. Platen, nachmaliger Landvogt auf Rügen, verkaufte dem Kl. das im Asp. Trent belegene Gut Subesow, welches sein Vater 1405 von dem Stralsund.

*) Soll auf Tasmund gelegen haben, ist aber weder in dem Roskilder B. Rockensteuer-Kataster noch in andern Verzeichnissen aufgeführt.

Bürgermeister Wulf Wulflam *) erhandelt hatte, mit allem Zubehör und aller Gerechtsame, ohne Vorbehalt einiger Gegenstände. **)

1 4 3 4.

Henneke v. Kacke oder Kock verkaufte dem Kl. eine Jahresrente von 8 Mk. sundisch aus seinem Gute zu Reetz ***) für [ein Darlehn von] 100 Mk. sundischer Pfenninge, jedoch sollte die von Detlof Polterjan bewohnte Bauerwehr von aller Verpflichtung ausgenommen seyn; zugleich gab er dem Kl. Freiheit, diese 8 Mk. Rente an andre zu verpachten oder zu verkaufen, behielt sich aber den Wiederkauf derselben vor, so, daß nach vorhergegangener Aufkündigung zu Johannis, die Rückzahlung des Hauptstuhls zur Weihnachtszeit geleistet werden sollte.

1 4 3 6.

Henning v. der Lanken, Wike's Sohn, verkaufte dem Kl. eine Hebung von 24 Mk. sundischer Pfenninge für

*) Dieser Mann ward am Tage aller Heiligen 1411 aus Rache von N. v. Zuhmen auf dem alten Kirchhofe zu Bergen erschlagen, wohin er geflüchtet war, weil er vor seinem Verfolger Sicherheit auf diesem geweihten Platz zu finden hoffte. Er hatte den Tod von Stancke v. Zuhme, des Rächers Vater und Besitzer des Gutes Kaiseritz, welcher 1410 auf dem Strom zwischen Stralsund und Rügen ermordet worden, verschuldet und dem Sohne desselben wahrscheinlich die Sühne verweigert.

**) Bürgerm. Wulflam hatte Subbezow nach 1384 von den Gramelowschen Erben erhandelt, deren Vater, Ditmar Gramelow, Bürger in Stralsund, schon 1342 von den Herzogen Bogislaw V. u. Barnim IV. v. Pomm. damit belehnt worden war.

***) Nach Klosterregistern ist hier das ohnweit Neuenkirchen bezogene Reetz gemeint.

300 Mk. sundisch aus seinem Gute und Dorfe Lühise,*) mit Vorbehalt der Wiedereinlösung des Hauptstuhls.

1 4 4 2.

Claus v. Bonow, Heine's, d. i. Hennings Sohn, auf Tribraß Geseßen, verkaufte dem Kl. zum ewigen Erbkauf sein Gut und Dorf Dollan im Ksp. Zirfow mit allem Zubehör und aller Gerechtigkeit so, wie er es von den v. Dollan erhalten und von Putbus zu Lehn gehabt hatte. Wegen der Scheide zwischen Tribraß und Dollahn entstanden aber Streitigkeiten, welche erst im Jahr 1466 durch genaue Gränzversteinungen gehoben wurden, bei welcher Gelegenheit Bonow dem Kl. noch etwas Gehölz, Haide und die Communion der Waide für 100 Mk. verkaufte. Das Kl. überließ ihm dagegen den Hau eines Gehölzes, Garke geheißten, **) und das Holz auf dem Krinkenberg auf zwei Jahre.

1 4 5 0.

Jacob v. Bonow, Hennings Sohn, wohnhaft zu Prißevisse, [auf dem bei Bergen belegenen Gut Prißvish] verkaufte dem Kl. seine Besizung to (zu) Neradine, belegen an der Burniker Scheide, mit allem Zubehör für 100 Mk. sundisch; das Kl. erließ ihm dagegen die Hälfte von 2 Drömt Nocken und 2 Drömt Hafer, zu deren Lieferung er demselben verpflichtet war und bewilligte ihm den Wiederkauf des Gutes.

*) Dieses längst eingegangene Dorf lag auf Wittow zwischen Parchow und Schman'evig.

*) Dies bei Dollahn belegene Gehölz, welches noch heutiges Tages also heißt, soll vor Alters der Stadt Garz zugehört haben.

1 4 5 1.

Wicke v. Bohle verkaufte dem Kl. auß seinem Hofe und Gute Malmeritz auß Wittow eine Rente von 8 Mk. fundisch für [ein empfangenes Darlehn von] 100 Mk., und stellte es in dessen Belieben, solche zu verpfänden oder zu veräußern, doch ward der Wiederkauf, d. i. die Rückzahlung, des Capitals von ihm bedungen.

1 4 5 3.

Laurentius v. Ezume, Helminghs Sohn, verkaufte dem Kl. seinen Hof und Gut Dubbenize im Ksp. Sagard mit gesammtem Zubehör und aller Gerechtigkeit zu ewigem Erbkaufe.

1 4 6 1.

Arnd oder Arnold v. Ezum und dessen Bruder, Schire v. B., wohnhaft zu Marlow auß Jasmund, verkauften dem Kl. ihren Hof, Erbe und Lehn Kaiseris sammt dem Dorfe, imgleichen ihren Hof zu Cluptow mit sämmtlichem Zubehör, aller Freiheit und Gerechtigkeit zum ewigen Erbkauf.

1 4 6 3.

Henning v. Bole, Hennings Sohn, verkaufte dem Kloster *) sein Gehöft vor der Wieck auß Wittow mit der Wuhrte und einem Rathen, so, wie er es in eben diesem J. von Dlof v. d. Lanken erstanden hatte, mit aller Freiheit, Gerechtsame und der Gerichtsbarkeit.

*) In dem Documente heißt es: der hochghebaren Frouwen, Frouwen Elyzabeth, to Stettin, to Pomern etc. Hertoghinne, Frouwen vnd Forstynne to Rügen vn Abbatissen to Berghen etc.

1 4 6 6.

Claus v. Bonow verkaufte dem Kl. das beim Jahr 1442 erwähnte Gehölz noch einmal für 100 Mk.

1 4 8 6.

Bei der Veräußerung eines dem Kl. gehörigen Hofes zu Gütin an den Priester Herwig Miltecher ward festgesetzt, daß die Hebungen und andre Pflichtleistungen von demselben dem Kl. stets verbleiben sollten.

Im sechzehnten Jahrhundert.

1 5 1 8.

Claus v. Bohle verkaufte dem Kl. und dessen Probst eine Jahresrente von 9 Mk. aus dem Dorfe Quasendorf auf Tasmund für eine Anleihe von 200 Mk. sundisch.

Von dieser Zeit an fehlt es an Documenten über fernern Ankauf von Gütern und Renten. In der That wurden auch nur noch wenige solcher Acquisitionen gemacht, weil die Zeitumstände bedenklich zu werden anfangen. Was das Kloster an Gütern, Dorfanteilen, Renten und Gefällen aus demselben besaß, ersieht man theils aus dem Verzeichniß der pactus villarum des in der Beil. VI. enthaltenen Klosterregisters von 1506 — 1507, theils aus der in der Beil. IV. befindlichen Bestätigungsurkunde der Herzoge Georg I. und Barnim IX. v. Pomm. vom J. 1525, welche, wie den Sammler bedünken will, die Nonnen aus Besorgniß wegen der hie und da beginn-

nenden kirchlichen Neuerungen *) und im Vorgefühl des weitem Erfolgs zur Sicherheit ihrer Besitzungen von ihrem Schutzherrn zu erlangen suchten.

In einigen der frühern Kl. Urkunden sind Namen von Besitzungen enthalten, welche entweder in der Folge anders benannt wurden oder untergingen, z. B. die Höfe oder Dörfer Bafevis, Desis, Glükziz, Gutiz, Moislekow, Myltziz, Neradine, Radenhof auf Tasmund, Tchedarze, auch Tchedariz und Tchedargazke geschrieben, Zelazeviz und Cyheradiz, von welchen allen den jetzigen Bewohnern Rügens nicht das mindeste bekannt ist. Von der Erwerbung mancher Kl. Güter, Dorfantheile oder Geldrenten sind die Documente gänzlich verloren gegangen, so daß gegenwärtig sich weder die Zeit, wann, noch die Art, wie, noch die Personen, von welchen sie erlangt wurden, angeben läßt. Außer den im vorhergehenden aus der päpstlichen Confirmations-Urkunde angeführten Ortschaften ist dieß der Fall mit folgenden in Klosterregistern und spätern Designationen **) enthaltenen Dörfern und Antheilen:

*) Die in des Bürgerm. Castror Lebensbeschreib. 1. Th. S. 36., 42., 52. und in Balthasars Samml. z. Pomm. Kirchenhist. u. zwar in Joh. Knipstrows Biographie S. 328. und 330. geschilderten Auftritte zu Stralsund in den Jahren 1523, 24. u. 25., dergleichen nach einer Andeutung in Wackenrobers a. u. n. Rügen, S. 72, auch auf Rügen vorgefallen zu seyn scheinen, und ähnliche Aufregungen in andern Städten und benachbarten Provinzen drangen wohl schnell genug in das Innere der heiligen Mauern zu Bergen, auch war vielleicht ein Theil des rüg. Adels diesen Veränderungen schon geneigt.

**) Man vergl. das Güterverzeichnis in der Beil. VII und das Klosterregister in der Beil. VIII.

Burkviß ¹⁾, Carow, [nicht Charow] Dönkviß, Dreschviß, Dumsviß ²⁾, Hagen ³⁾, Gütersow ⁴⁾, Krampas ⁵⁾, Koldeviß ⁶⁾, Lübbeniß, d. i. Libniß, Lippiß, Murkviß ⁷⁾, Neclade, Nistliß ⁸⁾, Prommoisel, Puliß, Tschedarze oder Zechendargaske, Tegelhof, Vchtwiß ⁹⁾, und Wostrowiß oder Hof Paziß, nebst einigen Bauernwesen in dem dortigen Dorse. — Einige Güter erhielten ihre jetzigen Namen davon, daß sie Eigenthum eines Nonnenklosters wur-

1) Dies Dorf muß zugleich mit Gütin, woran es noch gehört, dem Kl. veraignet worden seyn.

2) Ist das Gut Dumsviß im Ksp. Bergen.

3) Eingegangenes zu Buschviß gehörig gewesenes Dorf in der Haide hinter dem Rugard, die vor Alters die Klosterhaide hieß. Es muß einerlei gewesen seyn, mit dem in einer Urkunde von 1329 genannten *K u h a g e n*, dessen Bewohnern der Convent und Probst Gerhard zu Bergen die Erlaubniß ertheilten, die Klosterhaide zur Viehhütung zu benutzen und Holz darin zu sammeln.

4) An Neclade gehörig, eingegangen.

5) Ward vermuthlich von dem stralsund. Caland, an welchen Waldemar, Herr zu Putbus, es 1482 veräußert hatte, acquirirt; bestand nur in einem Antheil.

6) Es war nicht das Dorf, sondern nur eine Hebung von 2 Mk. Weibegeld von dem Gard zu Koldeviß.

7) Ist schon in einer Note des vorhergehenden erwähnt. Allem Ansehen nach ward dies Dorf von dem Klosterprobst Claus Went, der es nebst 2½ Hakenhusen im J. 1357 von dem stralsund. Bürger Nicolaus Wigger erkaufte, dem Kl. zugewendet.

8) Dieses Dorf muß von dem stralsund. Bürgermeister Albert Hövener, der es im J. 1326 gemeinschaftlich mit seinem Bruder, Johann, von Stoislav III. Herrn zu Putbus, erkaufte, oder dessen Erben, acquirirt worden seyn.

9) Zu Dreschviß gehörig gewesenes, eingegangenes Dörfchen.

den, z. B. Nonneviß auf Wittow und der Nonnensee bei Bergen *).

Einiger Besitzungen und Hebungen entäußerte sich das Kl. — vermuthlich unter vortheilhaften Umständen — durch Tausch oder Verkauf, daher solche in spätern Registern und Verzeichnissen nicht mehr angeführt sind, z. B. Nunnendorf oder Nonnendorf im Kirchsp. Wusterhusen in N. Vor-Pommern, welches schon 1319 als Klosterbesitzung urkundlich vorkommt, seiner Entlegenheit halber aber im J. 1358 mit Confirmation des Herzogs Barnim VI. v. Pomm. an das Kloster Eldena veräußert ward; andre, die ihm wiederlöslich verpfändet worden, gelangten durch Einlösung wieder in die Hände ihrer vorigen Eigenthümer oder deren Erben. Doch trat der letzte Fall wohl selten ein, denn die Klöster waren nie sonderlich geneigt, das fahren zu lassen, was sie einmal inne hatten, sondern suchten es sich durch Anwendung geistlicher und weltlicher Mittel zu erhalten.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, was auch durch die Documente des Kl. sich hinlänglich erweisen läßt, daß dasselbe keinesweges von allen und jeden der in seinen Registern aufgeführten Güter und Dörfer den vollen Eigenthumsbesitz gehabt, sondern aus vielen derselben nur Geldrenten und andre Gefälle gehoben habe. Mit den Rente-

*) Er war wirkliche Klosterbesitzung, wenn er gleich in Registern und andern Klosternachrichten als solche nicht vorkommt. In der Folge ward er gleich den Klostergütern zum Domanium gezogen und 1831 an die Stadt Bergen verkauft.

geldern hatte es diese Bewandniß. Jede Zinsforderung war der Geistlichkeit und allen religiösen Körperschaften durch die Regel: plus non recipias, quam dedisti, verboten und im canonischen Recht hart verpönt *). Um nun bei Anleihen dieses Verbot zu umgehen und ungestraft zu Zinsen zu gelangen, ward einem Darlehnscontract oder Schuldbriefe der Anstrich und die Form eines Kaufcontractes gegeben und solches ein Renten- oder Gültenkauf genannt; die Darlehnssumme hieß das Kaufgeld, die darleihende persona oder universitas clericalis stellte den Käufer, der Darlehnsempfänger den Verkäufer vor, die stipulirten Zinsen, als das Ressort des Vertrags, hießen Gülten oder Renten. So ward das Gesetz zugleich geachtet und geäfft. Wenn es also in dem zuvor mitgetheilten Gütererwerbungs-Verzeichniß heißt, N. N. habe — Mk. [Rente] für — Mk. an den Convent zu Bergen verkauft, bedeutet solches gewöhnlich nichts anders, als daß er von demselben eine Geldanleihe für Jahreszinsen erhalten habe, welche aber wohlbedächtigt Klosterpächte und Beddeschatt genannt wurden. Die Rückzahlung des angelehnen Capitals hieß die Einlösung oder der Wiederkauf der Rente, allein des Verkäufers, d. i. des Debtors fromme Gesinnung oder Insolvenz oder andre Beweggründe machten bisweilen das aus seinem Gute oder Dorfe verschriebene Zinsgeld zur stehenden Rente des Klosters oder, wie es auch hieß, zu einer ewigen Pacht.

*) N. s. im Corp. jur. can. u. zwar im deer. Grat. c. 14. qu. 3. u. 4., imgl. in den decretal. Greg. lib. V. tit. 19. de usuris.

Unter den Gütern des Kl. befanden sich drei Ortschaften, welche den Beinamen Kleidergüter führten, weil die Einkünfte aus denselben, Kleiderpächte oder Kleidergelder genannt, zuerst dazu bestimmt worden zu seyn scheinen, die Ordens-Garderobe immer in gutem Stand zu halten. Welche Güter dies gewesen, ist aus den sogenannten Kleider-Pachtregistern zu ersehen, deren ältestes [von 1518] also anfängt:

Dyt is dat Regyster van deme Klederghelde, dat de Juncfrouwen tho Berghen vppe Wittow hebben alle jar tho hevende eweger pacht vth den Hoven vor der Vyck, goystze [Goos oder Kagenhof] vñ drantzeghe.

Die Kleiderpächte sind in den größern Klosterregistern *) nicht mit aufgeführt, weil sie nicht vom Probste, sondern von einer der Altfrauen eingehoben wurden, die, wie bereits im vorhergehenden angezeigt ist, den Titel einer Kleiderjungfer und über die Einnahme das vorbenannte Kleiderpachtregister führte. Von diesem Kleidergelde und einigen damit verknüpften Umständen weiterhin mehr.

Außer dem gewöhnlichen Nutzen und Gewinn von den oftgenannten Gütern und außer den Geldpächten und Getreidehebungen aus denselben hatte das Kloster auch

*) Bloß Wieck ist in denselben mit einer Pacht von 8 Mk. ange-
 setzt, welche aber keine Kleiderpacht war, denn solche betrug
 von Wieck 131 Mk. Goos oder Kagenhof und Dranske sind,
 obgleich damalige Klostergüter, in den Probsteiregistern nie mit
 verzeichnet.

den Genuß des Lämmer- und Gänsezehntens im Kirchsp. Bergen und einige Dörfer waren schuldig, jährlich eine bestimmte Anzahl sogenannter Rauchhühner zu liefern; zu dieser Præstation scheinen zuerst nur die Dörfer verbunden gewesen zu seyn, welche das Kl. im J. 1338 von Arnold Pape's Erben ankaufte *). Bei Todesfällen von Klosterbauern bekam es von den Pferden der Hofwehr eins als Erb pferd, statt dessen auch wohl der Wehrt desselben bezahlt ward. [doch kommt diese Præstation in Kl. Reg. wenig vor] imgleichen von allen Erbschaften der Klosterleute ein gewisses Einkommelgeld und bei Uebergabe eines Klosterguts an den neuen Käufer mußte für den Consens des Convents jedesmal eine Vörlating entrichtet werden **). Eine andere Einnahme war die des Almiffengeldes von verschiedenen Höfen und Dörfern. Auch die Bruch- oder Straf gelder der Unterthanen wegen leichter Vergehungen fielen zur Hälfte dem Kloster zu. Von allen diesen Einnahmen wird weiterhin noch ausführlicher die Rede seyn.

Die Verhältnisse des Klosters zu dem damaligen Flecken Bergen waren beinahe die des Gutsherrn zu seinen Bauern und Knechten, jedoch mit Ausnahme der

*) In den noch von 1586 — 1664, obzwar unvollständig, erhaltenen Rauchhühner-Registern findet man nicht stets dieselben Namen der Dörfer angegeben. Die von Dallahn, Siggermow und Kl. Zittvitz noch jetzt an das Kl. zu liefernden Pacht hühner sind das letzte Ueberbleibsel dieser Præstation. M. vergl. hiemit in dem Gütererwerbungs-Verzeichniß das Jahr 1338 und A. G. Schwarz Geogr. des Nord. Deutschl. S. 129.

***) M. s. die Beil. Nr. VIII.

Leibeigenschaft. Anders konnte es auch nicht seyn, denn das *forum principale montis Rugiae*, wie die päpstliche Bulle es benennt, d. i. der Grund und Boden des Bezirks oder das Areal, worauf Bergen nach und nach erbauet wurde, war Eigenthum des Klosters und wer sich darauf ansiedelte, mußte die Verbindlichkeit eingehen, den Convent als Obrigkeit, Grund- und Lehnsherrschaft, im Sinn und Geist der Vorzeit, anzuerkennen, wodurch er in die Stellung eines demselben zu Steuern und Abgaben, Diensten und Arbeiten verpflichteten Unterthanen versetzt ward. Was diese Lage sonst Beschwerliches hatte *), braucht nicht erörtert zu werden, da hier nur von des Klosters Einkünften die Rede ist. Demnach hob das Kl. von den Einwohnern in Bergen die jährliche Häuserpacht nebst der Ackermiethe und Geldpacht von 14 Krügen und Wirthshäusern, eine Einnahme, die laut der Register über 300 Mk. betrug, empfing bei jedem Hausverkauf die vorgedachte Wörlating **) und zog von dem ihm eigenthümlich gehörigen, auf der Stelle des jetzigen Rathhauses in Bergen belegenen Gebäude, welches das Kaufhaus hieß ***), weil Kaufleute ihre Waaren darin feil hatten, nicht nur die Jahresmiethe, sondern legte auch den

*) Der W. Rüg. Landgebr. giebt darüber Andeutungen in Tit. 259. S. 244. u. f.

**) W. vergl. mit diesen Angaben das Klosterregister in der Beil. VIII.

***) Es ward hernach als Klostergut zum Domanium gezogen und dem Rentmeister des F. Amts. Joachim v. Schiele zur Wohnung überlassen. Dieser verkaufte es 1614 an die neue Stadt Bergen, die es zum Rathhaus einrichtete.

ebenfalls darin ausstehenden rügenschcn und stralsundischen Tuchhändlern noch eine besondere Abgabe auf, für die Freiheit, in dem Flecken den Gewandschnitt zu treiben *). Ueberdem hatte es die Braugerechtigkeit, den Mühlenzwang in den ihm zuständigen Mühlen bei Bergen, deren eine vorzugsweise (vielleicht, weil sie die älteste dieser Besitzungen war) die Klostermühle hieß, und das Patronat über die Handwerkszünfte des Orts, denen es, wie sich denken läßt, für baare Zahlung oder gegen sonstige Vergeltung Amtsrullen und andre Gewerks-Berechtigungen ertheilte, wovon nach Fabarius Angabe einige im 18ten Jahrhundert noch im Original vorhanden waren **). Auch hatten die Nonnen auf den Vieh- und Victualien-Herbstmärkten zu Bergen für den Bedarf ihrer Klosterküche das Vorkaufsrecht, so daß ein Käufer ihnen dasjenige, was auch sie zu kaufen wünschten, gleichsam abtreten und die Ware für denselben Preis überlassen mußte, zu welchem er sie eben behandelt hatte; für den erzwungenen Abstand gaben sie ihm wegen eines Stück Rindviehes 1 fl. wegen eines Schaafs 1 Bitten u. s. w., welches das Dingegeld hieß ***). Endlich ist noch anzuführen, daß das Kloster das Patronat sowohl über drei bei seiner Kirche gestiftete Vicarien, als auch über den rügianischen Caland

*) 1408 gab Herzog Wartislav den Einwohnern von Bergen und Gingsf den Gewandschnittshandel frei.

**) Ob sie es noch sind, hat der Verf. nicht erfahren. So viel weiß er, daß das Gewerf der Schuhmacher in seiner Amtslade noch ein Privilegium der Priorin Gertrud von Putbus im Original aufbewahrt hält. Es ist vom J. 1355.

***) M. s. d. Wend. Rüg. Landgebr. Tit. 163. S. 147.

und andre geistliche Brüderschaften zu Bergen *) hatte, welche bei feierlichen Gastmahlen im besagten Flecken stets von den Hauptgerichten eine gewisse Spende, nebst Weißbrod und Bier, an die Priorin ins Kloster senden mußten.

Um nicht von Besorgnissen wegen Verlustes seiner vielbesprochenen Besitzungen und Gerechtigkeiten beunruhigt zu werden, hingegen völliger Sicherheit gegen Ansprüche und Beeinträchtigungen zu genießen, mußte das Kloster der Sanction und Guarantie der Herrschergewalt versichert seyn und solche ward ihm gewährt. Die Rügenfürsten, deren Anhere es gegründet hatte, und nach ihnen die Herzoge von Pommern, bezeigten sich stets als Patrone und Protectoren desselben, begünstigten bei Vorkommlichkeiten sein Interesse, gaben den Gütercontracten und andern Verträgen oder erlangten Freiheiten des Convents durch Confirmationsbriefe, worin sie es bisweilen vnse Closter nannten, größere Festigkeit und Beglaubigung, verpflichteten sich zuweilen in Angelegenheiten des Klost. als Mitbürger [Medelover], und schützten es in seinen Rechten. Nachstehende Freiheits- Begnadigungs- und Bestätigungsbriefe haben sich bis auf die jetzige Nachwelt erhalten:

1232 ertheilte Fürst Bizlav I. allen Klosterleuten die Zollfreiheit auf Rügen zu seinem und seiner Eltern Heil.

*) Nämlich die Brüderschaft der Elenden, der heil. Dreifaltigkeit und die aller Heiligen Gottes. Alle Contracte und andre öffentliche Verhandlungen dieser Körperschaften mußten durch das Siegel der Priorissa beglaubigt werden.

1250 bestätigte der Pabst Innocenz IV. dem Kl. nicht nur den Besiß seiner gesammten Güter und die Befreiung derselben vom Zehnten, sondern auch alle erlangte und noch zu erlangende Privilegien, Gerechtsamen und Immunitäten, und nahm es in seinen Schutz. Dies ist der in dieser Schrift oft angeführte, hinten in der Beil. II. enthaltene päpstliche Schutz- und Confirmationsbrief. Der Verf. fand diese Urkunde nach mehrmaliger Durchsicht des Kloster Archivs unter alten unwichtigen Papieren versteckt. Sie ist nicht das Original, sondern ein im Jahr 1421 von einem Notarius Oldenborg, der sich opidanus Sundensis nennt, mit Zuziehung der beiden Notare Joachim v. Horst und Gerwin v. Wechterjen von demselben zu Stralsund entnommener Transsumt, in Mönchsschrift mit vielen ungewöhnlichen Abbrüviaturen und mit schlechter, anscheinend mit Grünspan vermischter Tinte geschrieben, deren ätzende Schärfe das Papier so angegriffen hat, daß mehre Lücken und Löcher darin entstanden sind. Für die Geschichte des Klosters bleibt indeß diese Abschrift ein wichtiger Fund, um so mehr, da das Original wohl nicht mehr existirt *).

*) Die päpstlichen Kloster-Confirmationen jener Zeit scheinen nach einem Formular abgefaßt zu seyn. V. vergl. einmal mit dieser Bulle die, welche in Fr. Rudolph Gotha diplomatica, 2. Th. Cap. 36. S. 207. u. f. und in G. W. Grundmann Versuch ein. Ufermärk. Adelshistorie Cap. 3. Abth. 3. S. 81. u. f. abgedruckt stehen.

1285 bestätigte Fürst Bizlav III. des Kl. Güter und Gerechtigkeiten.

1313 Ein gleiches that Fürst Bizlav IV. in mehreren Briefen. [Kloster-Urk. Buch, Nr. 4, 9, 23, 24, 25.]

1325 versicherte und bestätigte Herzog Wartislaw IV. v. Pomm. als neuer Landsherr von Rügen dem Kl. alle Besitzungen, Hebungen und Einkünfte, erließ ihm auf ewige Zeit die Bede von allen seinen Gütern *, und sprach es frei von allen Zöllen, Lasten und Servituten, jedoch mit Ausnahme der Landwehr [terrae defensio]. Dafür mußte es ihm in den ersten drei Jahren 100 Mk. jährlich entrichten und sich verpflichten, hernach jährlich 150 Mk. sund. am Tage Maria Reinigung zu erlegen. [Kl. Urk. B. Nr. 34] **),

1365 nahm Herzog Barnim IV. v. Pomm. des Klosters sämtliche Güter in seine Gnade und Protection, mit der Erklärung, sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten erhalten zu wollen und mit dem Befehl, daß niemand, weder Ritter noch Knappe, weder Vogt noch Knecht oder Landreyter mit solchen Gütern und deren Unterthanen Besaf-

*) Dadurch wurden die Güter steuerfrei, denn die Herrenbede war Grundlage des nachherigen Landschosses, aus welchem späterhin die Hufensteuer entstand.

**) Ob diese Præstatiō fernerhin geblieben oder erlassen worden, hat sich nicht nachfinden lassen; in Klosterregistern kommt sie nie vor.

sung haben, sie bedrängen, auspfänden oder ihnen etwas Beschwerliches aufbürden sollte *).

1494 confirmirte Herzog Bogislaw X. v. Pomm. dem Kl., aus besonderer Gunst und Zuneigung gegen dasselbe, auf dessen Ansuchen alle Güter, Rechte und Freiheiten. Der Brief ist gegeben zu Bergen am Donnerstag nach Margarethen. [Klost. Diplomatar. fol. 79., 80. u. Klost. Urk. B. Nr. 127.]

1525 ertheilten die Herzoge Georg I. und Barnim IX. dem Kl. den schon im vorhergehenden erwähnten Bestätigungsbrief über seine gesammten Güter **). Dieser sowohl, wie der des Herzogs Bogislaw X. enthält folgende besondre Vorschrift: „Wir haben auch zugelassen, daß sie hinführo keinen ehrbaren Leuten auf ihren Hufen und Grund zu wohnen gestatten sollen, sondern dieselben — wenn sie solche darauf wohnen haben — gütlich fortschaffen mögen, wegen mancherlei Verdrußes und Ungeblühr, die die ehrbaren Leute ihnen und ihren Bauern zugefügt und angethan haben; deshalb verbieten Wir ihnen bei Verlust ihrer Privilegien in Zukunft keine ehrbare Leute in des Klosters Gütern anzunehmen.“ ***)

*) M. findet diesen Schutzbrief hinten in der Beil. III.

**) Er ist in der Beil. IV. enthalten.

***) A. G. Schwarz in s. Pom. Rüg. Lehnshist. S. 629. in der Note, giebt die Erklärung, daß erbare Lude hier Edelleute bedeuten; allein dieser Ausdruck scheint überhaupt von Honoratioren oder sogenannten Vornehmen, gleich viel, ob Adlichen

Alle dieser Befigungen und Gerechtigkeiten ohnerachtet ward das Kloster — vermuthlich, weil es keine mit Ring und Stab investirte Abtei war — doch nicht zum Prälatenstand gerechnet, und ermangelte dem zufolge der Landstandschaft, wenigstens hat der Sammler dieser Nachrichten nie, weder in Landtagsabschieden noch andern Landesurkunden, Jemand auffinden können, der als dessen Repräsentant auf Landtagen benannt wäre.

Nach den bisherigen Darstellungen ist das Kloster noch wegen der Verwaltung seiner Güter, seiner Deconomie und seiner Gerichtsbarkeit in nähere Betrachtung zu ziehen. Manche mit dieser Verwaltung verbundene Einrichtungen nahmen, wie schon oben angedeutet worden, die Thätigkeit einzelner Ordensschwestern [Amtsjungfern] in Anspruch und griffen in ihr Leben und Walten so tief ein, daß das geistige und religiöse dem materiellen Interesse desselben wohl häufig nachstand. Da jedoch die guten Nonnen, als dem Himmel geweihte Personen, ihre Zeit und Kräfte bloß zu irdischem Verkehr anzuwenden, nicht befugt, auch weltlichen Geschäften und Rechtsverhandlungen, die Kenntniß und Einsicht erforderten, nicht gewachsen waren, so bedurften sie des Rathes und Beistandes von Männern, die die Besorgung ihrer Güter- und Wirthschaftsangelegenheiten übernahmen und in ihren ober Nichtadelichen, im Gegensatz der Kloster-Untersassen, als geringere Leute verstanden werden zu müssen.

Namen die Rechtspflege besorgten, kurz, alle Geschäfte führten, die sie, als Frauenzimmer, nicht verstanden oder mit welchen sich zu befassen ihnen nicht geziemte. Diese Nothwendigkeit hatte schon Fürst Jaromar I. bedacht und seinem neuen Stifte zwei männliche Vorsteher, Hermann und Jacob Bo, gegeben, welche in dem Stiftungsbrieife als erste Provisoren der Kirche benannt sind. Auch der Pabst Innocenz IV. ertheilte in der oft angeführten Confirmationßbulle den Nonnen die Freiheit, einen Klostersvorsteher [Antistes] anzunehmen *) und solchen haben sie stets gehabt.

Es ist des Verf. Obliegenheit, den Leser von des Kl. Hauptbeamten und deren Functionen, soweit die Unvollständigkeit der Nachrichten es verstatet, in Kenntniß zu setzen. Vorangestellt sey:

A) der Kloster-Probst, Praepositus Sanctimonialium, auch Jungfern-Probst und abgekürzt bloß Probst, plattd. Pravest, auch Provisor und Vormund genannt. Daß der Präpositus und Provisor nicht, wie Sabarius annimmt **), zwei verschiedene Amtspersonen, sondern nur zwei Amtstitel gewesen sind, die beide einen und denselben Mann bezeichneten und nach Belieben, zuweilen auch gemeinschaftlich, gebraucht wurden, beweist der Anfang mehrerer Klosterregister; allein von dem Landprobst oder bischöfl. Roskilder Official auf Rügen [Praepositus terrae Rugiae] war der Klosterprobst ganz ver-

*) W. vergl. die Beil. II.

**) In s. nöthigen Erläuter. des a. u. n. Rügens, S. 61.

schieden. Zuweilen heißt es in Urkunden auch: se [die Nonnen] vnd ere Vormünder oder des Klosters Bisorger, worunter denn alle Borgesezte des Klosters zu verstehen waren und also der Ausdruck so viel, als Vormundschaft im allgemeinen oder Kloster-Curatel, wie man sie jetzt nennt, bedeutete.

Der Klosterprobst hatte freie Wohnung in dem von seinem Amte benannten Probsteihofe, [Pravestyehave, Prawesteyge] einem in der Nähe des Klosters, entweder auf der Stelle des Amts= jetzt Kreishauses, oder auf dem zunächst angränzenden Raum belegenen Gebäude, welches fernerhin von den F. Rentmeistern bewohnt ward, auch zuweilen den Landesherren zum Logement diente. — Was er in frühern Jahrhunderten an Lohn bekommen, ist unbekannt. Im 16ten Jahrhundert betrug sein Amtsgehalt an baarem Gelde jährlich 30 Mk. und 9 Mk. Lohn, nebst 3 Mk. als Stiefelgeld für einen Jungen; was er sonst an Sporteln und Accidenzen, die wohl nicht fehlten, imgleichen an Brodkorn, Gemüse, Fleisch, Fischen, Brennholz und andern Naturalien erhalten, ist nicht erwähnt, ein solches Deputat aber vorauszusetzen, weil er bei seiner geringen Geldeinnahme ohne dasselbe nicht hätte bestehen können. Nachdem das Amt des Klosterprobstes mit dem des Rentmeisters verbunden geworden, ward auch die Besoldung erhöht. Im J. 1624 bestand sie in 150 Mk. und 15 Mk. für einen Burschen, vermuthlich mit Beibehaltung des Deputats an Naturalien. Weitere Nachrichten fehlen gänzlich.

Nach einer Aeußerung des ehemaligen Landvogts Matthäus von Normann *) sollte man glauben, daß der Klosterprobst stets aus dem rügianischen Adel erwählt geworden sei. Allein unter allen weiterhin namhaft zu machenden Jungfernprobstern sind vor seiner Zeit nur wenig Edelleute von rügianischen Familien bemerkbar und bei seinem Leben [ohngefähr von 1494 — 1558] bekleideten vier Männer bürgerlichen Standes das Amt. Gleichwohl mußte Normann, der wegen seiner frühen Anstellung und während seiner vieljährigen Amtsführung in Bergen die zur Wahlfähigkeit eines Kl. Probstes nothwendigen Bedingungen genau kennen zu lernen die beste Gelegenheit hatte, beweisen können, was er behauptete. Ging es mit Besetzung der Stelle etwa so zu, wie bei den Pfarren Rügens, wo der Edelmann, der ein Kirchenlehn besaß, als weltlicher Plebanus einen Geistlichen zu seinem Stellvertreter [Vicarius] annahm und war der fungirende bürgerliche Probst nur Vicar des adelichen wirklichen Präpositus, oder ist des Landvogts Angabe unrichtig und vielleicht eine Verwechslung des Präpositus mit dem auch mitunter zum Vorschein kommenden Klostervorsteher vorgegangen? Das Wahre läßt hier schwerlich sich ergründen, weil die Hülfsmittel fehlen, so viel aber ist gewiß, daß der Probst unter besondrer Obhut des Landesherrn

*) In f. W. Rüg. Landgebrauch, wo es Tit. 55. S. 50. heißt: „die Landvogtei, die Jungfern-Probstei u. s. w. pflegen nach alter Gewohnheit allezeit denen von Adel, die dazu geschickt, ingethan und verliehen zu werden.“

stand, und dieserhalb anzunehmen, daß er von demselben auch in seinem Amte bestätigt geworden sey.

Der Kloster-Probst war der Consulent und Geschäftsführer des Convents und eigentlich die Seele des ganzen klösterlichen Waltens und Wirkens. Mit ihm ward gewöhnlich alles Wichtige überlegt und verhandelt, seine Meinung angenommen und seinen Anordnungen wohl selten widersprochen. Seine Verwaltung war genau genommen, eine gedoppelte, denn sie umfaßte 1) die Güter- und Geldgeschäfte, 2) die eigentliche Deconomie des Klosters oder den täglichen Haushalt des Convents und seines Gesindes.

Auf des Probstes Ermessen und mit seiner Zustimmung ward der Ankauf oder Verkauf von Gütern und Dorfantheilen oder bloßen Feldhusen beschlossen und dann von ihm vollzogen, ihm lag die Verpachtung oder Veräußerung der Kl. Bauerhöfe, Kossatenwesen, geringer Kotten [d. i. Käthen] Mühlen, Krüge, einzelner Ackerstücke, Wiesen, Gärten u. dgl. ob, auch gehörte zu seinen Functionen eine Inspectionsreise, die er alljährlich nach des Kl. Gütern auf Wittow und andern von Bergen entlegenern Districten zu machen hatte und auf welcher dann Erbschichtungen unter der Bauerschaft gehalten und andre landwirthschaftliche Angelegenheiten beseitigt wurden; doch war er nicht ermächtigt, in allen Stücken nach eignem Gutdünken gegen Klosterleute zu verfahren. Wenn z. Bsp. der Fall eintrat, daß ein Klosterbauer, Käther u. s. w. als schlechter Wirth, insolventer Schuldner oder wegen schwerer Vergehungen von ihm aus der Wehre geworfen werden sollte,

so konnte solches nicht anders, als auf Rath und Gutachten einer dazu verordneten, aus alten verständigen, landsässigen Edelleuten bestehenden Commission geschehen *), auch durfte er in Rechtshändeln seiner Bauerschaft kein Urtheil sprechen, sondern mußte die Untersuchung und Entscheidung dem Klostergericht überlassen, dessen Beisitzer er war, u. dgl. m. Eines seiner Hauptgeschäfte war die Führung der Kloster-Kasse und des Contobuchs über Einnahme und Ausgabe, so wie der Ankauf von Rentegeldern, d. i., nach der oben gegebenen Erklärung, das Ausleihen unbenuzt liegender Klosterfelder auf Zinsen, die gewöhnlich 6, auch 8 und früherhin 10 p. C. betragen. [M. vergl. das Verzeichn. d. Klostergüter-Erwerbungen.] Ein Fund der neuesten Zeit offenbart auch, daß er zur Besiegelung seiner amtlichen Brieffschaften und Zeugnisse ein eignes Probstei-Siegel gebraucht habe **).

*) W. Rüg. Landgebr. Lit. 258., 259.

**) Im J. 1829 ward in den Ruinen der Abtei Eldena bei Begräbung des alten Schutts in der Tiefe ein Signet mit dem Bildniß der auf einem Halbmond stehenden Jungfrau Maria mit dem Christuskinde auf dem Arm, als dem Wappen des Klosters, gefunden, welches die Umschrift enthält: S. prepositi in montibus ruy. Beschrieben und abgebildet ist dieses Siegel im fünften Jahrsbericht der Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Alterthumskunde. Stettin 1832. Daß des Probstes Name fehlt, ist auffallend. Wann und wie dieser Siegelstempel nach Eldena gekommen und ob er von dem Berger Probst nicht bald vermißt oder warum er nicht zurückgeliefert geworden, giebt der Conjectur großen Spielraum. Der Provisor Nicolaus Went bediente sich 1361 noch bei Documenten seines eigenen Familien-Petttschafts.

Um den Wirkungskreis des Probstes genauer kennen zu lernen, muß von der ganzen Kloster-Deconomie ein kurzer Abriß gegeben und damit das Detail der zur Führung dieser Wirthschaft erforderlichen Einnahme und Ausgabe, so weit solches nach Anleitung der unvollständigen Register und anderer mangelhafter Notizen erreichbar ist, verbunden werden.

Klosterhaushalt
im 13 — 15ten Jahrhundert.

Eigentlich läßt sich darüber gar nichts sagen, weil sowohl Klosterregister als sonstige Nachrichten bis zum J. 1490 gänzlich fehlen und ein Nebelbild weit entlegener Vergangenheit ohne alle Hülfsmittel zu klarer Anschauung bringen zu wollen würde vergebliches Unternehmen seyn. So viel ist indeß als gewiß anzunehmen, daß der Haushalt des Klosters von 1193 — 1300 seinem noch geringen Vermögensstand angemessen, also einfach, klein und beschränkt gewesen sey. Als aber durch den hauptsächlich im 14ten Jahrhundert erlangten Zuwachs an Gütern seine Einkünfte ansehnlich vermehrt wurden, so sah es, durch seiner Schutzpatronin vermeinte Segnungen erstarkt, sich in den Stand gesetzt, seiner Deconomie größere Ausdehnung zu geben und man kann solche als eine große, mit einander verbundene Haus- und Landwirthschaft betrachten, zu deren Führung und Verkehr nach und nach eine Menge neuer Formen und Einrichtungen nöthig ward.

Klosterhaushalt
im 16ten Jahrhundert u. f.

Wie aus dem bisherigen hervorgeht hatte Mariens Gotteshaus zu Bergen an Grundbesitz und Capitalien so viel erworben, daß es, wenn auch nicht sehr reich, doch recht wohlhabend genannt werden konnte, daher auch der vorgedachte Probst Eppold v. Platen über die Finanzen desselben diese [in seinen schriftlichen Beschwerden enthalten, in der Beilage Nr. VI. aber nicht aufgenommene] Bemerkung machte:

Angesen, datt datt Kloster eines mechtigen Tzum. Gude hefft; wenthe se hebben baven de VII edder achtehundert Buren, bafen de XXC [Mark] Szund. [sundisch] ahn Böring der Pechte, dartho by sösz hundert Mark ahndere Innhame, ock dartho binha XXIV Laste korns, mitsampt eren Kotenpechten.

Diese kurze Abschätzung wird durch nachstehende aus den Registern gezogene Uebersicht der Einnahme und Ausgabe näher erläutert werden.

I.) Einnahme und zwar

- a) solche, die der Klosterprobst einhob, um davon die in seiner Verwaltung vorkommenden Ausgaben zu bestreiten.

Dazu gehörten:

- 1) Die Geldpächte von den Klostergütern und Dörfern, in ältern Registern pactus villarum benannt. Dies waren a) entweder wirkliche Pachtgelder der Klosterunter-

fassen, β) oder verkaufte oder geschenkte Geldrenten aus einzelnen Dorfantheilen, γ) oder Geldhebungen, die sich das Kloster beim Verkauf von Dörfern und Dorfantheilen vorbehalten hatte. Wie viel jedes dieser Dörfer und Antheile an jährlichen Pachtgeldern habe entrichten müssen, zeigen die Beilagen Nr. VII, VIII, IX. Der Gesamtbetrag der Geldpächte war Inhalts der Register folgender:

Im J. 1490 = = =	1800 Mk. minus 1 β . 3 Pf.
— — 1493 = = =	1635 — 6 β .
— — 1506 = = =	1769 — 11 —
— — 1538 = = =	1889 — 8 — 9 Pf.

2) Die Grundsteuer von den Häusern und Aeckern des Klosterfleckens Bergen, welche auch zu den Geldpächten gerechnet ward. Sie betrug:

Im J. 1493 = = =	335 Mk. 3 β . 4 Pf.
— — 1506 = = =	366 — 15 — 6 —
— — 1538 = = =	227 — = — = — *)
— — 1590 = = =	312 — 5 — 10 —

Dazu kam die Miethe von dem oben bereits gedachten Kaufhause zu Bergen **), welche nach verschiedenen Registern jährlich 30 — 40 Mk. betrug, imgleichen das

*) Im J. 1538 brannten in dem Ort 55 Häuser und Nebengebäude ab, deren Eigenthümer also keine Steuer geben konnten.

**) Dies Gebäude enthielt nach Registern von 1530 und 1538 in seinem Innern zwei Hauptabtheilungen, davon die eine aus Kaufladen bestand, welche an die Gewandschneider vermietet wurden. Die andre Hälfte scheint nach der geringen Miethe, die dafür gehoben ward, weniger ausgebaut gewesen zu seyn. Als Angebäude werden erwähnt, eine Mittelbude, die Bude nächst dem Staken und zwei Ortsbuden, d. i. Eckbuden. Im 17ten Jahrhundert ward es ein Raub der Flammen.

sich auf 6 — 10 Mk. belaufende Buden- und Weidengeld daselbst.

3) Das Pachtkorn von den Dörfern und einigen Einwohnern Bergens, welches in der Lieferung von Roggen, Gerste und Hafer bestand und eine Art von Getreidezehnten gewesen zu seyn scheint. Das Register von 1490 giebt es zu 24 Lasten an, hernach betrug es 25 — 28 Last.

4) Der Weddeschätt oder die Klosterrenten, d. i. die Zinshebung von ausstehenden Kloster-Capitalien. Aus den oben angegebenen Ursachen aber hütete man sich wohl, sie Zinsen zu nennen. Sie betrug 1490 — 88 Mk. 1578 aber 615 Mk.

5) Die Brüche oder Straf gelder, die den Klosterunterthanen von Gerichtswegen für Vergehungen zuerkannt wurden. Davon fiel immer die Hälfte dem Kloster zu. Die Einnahme war ungleich, läßt also keine Angabe bestimmter Jahressummen zu.

6) Das Einkommelgeld von Erbnehmern. Inkamalgeld hieß auf Rügen eine Geldabgabe, die der Bauersmann oder Untersasse zuvor an die Grundherrschaft eines verstorbenen Erblassers erlegen mußte, ehe er dessen Erbschaft entgegen nehmen konnte. Bei Bauern-Erbchaften betrug das Einkommelgeld gewöhnlich 5 Mk., doch fanden manche Ausnahmen und Modificationen statt *). Wie viel die Berger Klosterleute bei Erbfällen gegeben, läßt sich nicht genau bestimmen, da die Ansätze in den Registern so verschieden sind. Auch der Jahresbelauf war

*) W. R. Landgebr. Tit. 126. S. 116. — 118. der Ausg. v. Gadebusch

wegen Ungleichheit der Todesfälle abweichend, 1506 ist er zu 18, 1538 zu 131 Mk. angegeben. Hieher gehörte auch das Erbpferd, welches, wie bereits vorhin bemerkt, entweder in natura geliefert oder nach seinem Werth in baarem Gelde bezahlt werden mußte. — In späterer Zeit ward auch das Einkaufsgeld der Jungfrauen Einkommelgeld genannt.

7) Die Börlatingsgelder. Börlating, Verlassungs- Ueberlassungsgeld, Vorgeld, hieß die Gebühr, die der Käufer eines Bauerguts bei Uebergabe und Besitznahme des erkauften Grundstücks oder auch beim Abstand und Ueberlassung einer Nutznießung an die Grundherrschaft für die von derselben erlangte Bewilligung und Genehmigung der Veräußerung entrichten mußte. Die Norm war: 10 Mk. Kaufgeld geben 1 Mk. Verlassungsgebühr, mithin betrug die Börlating 10 p. C. Bei dem Verkauf eines Hauses in Bergen ward aber nur eine Börlating von 4 Mk. fundisch für die Recognition und Confirmation des Contractes gegeben und in die Kasse des Kloster-Bachhauses gezahlt *) und daß man es auch bei den Klosterbauern nicht streng mit der Regel genommen habe, giebt die Ungleichheit der Ansätze in den Jahresregistern zu erkennen. Im Durchschnitt betrug die Börlatingssumme jährlich über 100 Mk.

8) Der Erlös von verkauftem Holz aus der Klosterwaldung, der Ganzow **), und den jetzt fast sämmtlich

*) B. Rüg. Landgebr. Tit. 105., 106., S. 94. — 96.

**) Die große und kleine Ganzow, ein Hölzchen ohnweit Strüßendorf, verkaufte, laut Registers von 1578, der Landvogt Jürgen v. Platen vor 1573. Die ungenannten Käufer waren im be-

vernichteten Feldbüschen um Bergen. Die Holzwirtschaft stand in älterer Zeit unter Aufsicht der Priorin, die auch das Holzgeld einnahm, und ward unordentlich betrieben. Man glaubte sie dadurch zu verbessern, daß man sie im 16ten Jahrhundert dem Klosterprobst übertrug, der seitdem auch den Holzverkauf hatte und in den Registern zu seiner Einnahme rechnete, aber eben so wenig dahin gelangen konnte, diesen Zweig seiner Administration blühend zu machen. Die schlechte Bewirtschaftung des Holzes rügt nicht nur der Kl. Probst Eppold v. Platen in seiner Klagschrift *), sondern auch der Landvogt Mätthäus v. Normann läßt sich darüber klagend **) also aus: „Es wäre Noth, daß auf des Klosters Holz zu Bergen, das beinahe ganz verdorben ist und von Zeit zu Zeit immer mehr verwüftet und verdorben wird, bessere Achtung und Aufsicht geschähe.“ — Ein Wächter ward zwar gehalten, auch ein Holzreiter besoldet [dessen Geschäft späterhin der Landreuter mit versah] und erwiesener Holzunfug scharf bestraft ***), allein dadurch ließ sich die üble Beschaffenheit der Waldung nicht so bald ändern und die

sagten Jahr noch 300 Mk. darauf schuldig. Hernach gelangte diese Ganzow an das Dorf Strüßendorf.

*) M. f. die Weil. Nr. VI.

**) In den Zusätzen zu f. Wend. Rüg. Landgebr. Nr. 37. Seite 265.

***) In einem Register v. 1538 heißt es unter der Rubrik Bröle: Van wegen eines Vngelimpes, den Claves Likevett in des Gadeshuses Holten gedan hefft, 30 Mrk. — Noch Claves Likevet van wegen des sülvigen Vnrechts, dat he in des Gadeshuses Holten gedan, 30 Mrk.

Stiefel, die der Holzwärter *) zu besserer Hütung der Läden, d. i. der jungen Schößlinge erhielt, werden auch wohl nicht viel geholfen haben. Die ewig schaffende Natur hat die Fehler der Vorzeit verbessert und menschliche Erfahrung und Nachdenken sind eine zweckmäßigere Forstcultur einzuführen bemüht gewesen, so daß es mit dem Klosterholz nunmehr ein wenig anders steht.

9) Das Dorfgeld. War unbedeutend, weil in jener Zeit der Dorf noch nicht so stark zur Feuerung benutzt ward, als heutiges Tages, auch kommt diese Einnahme erst in spätern Registern vor.

10) Die Lösung von den Abfällen der Brauerei, als Träber, Gäscht oder Hesen; auch für die Kleien vom Mehl des Brodhauses u. dgl. Ebenfalls unbeträchtlich.

Gesamtbetrag der von dem Probst eingehobenen Jahreseinkünfte;

Im J. 1493 — 1494 in Summa 1970 Mk. 9 ſ. 4 Pf. **)

— — 1506 — 1507 — —	2242 — 8 — 2 —
— — 1507 — 1508 — —	2316 — 8 — 4 —
— — 1521 — 1522 — —	2287 — 14 — 11 —
— — 1524 — 1525 — —	2278 — 7 — 5 —
— — 1528 — 1529 — —	2391 — 8 — 5 —
— — 1532 — 1533 — —	2934 — 10 — 2 —

*) M. s. das Register in d. Beil. Nr. VIII.

**) Dies ist blos die Geldpacht von den Dörfern, die übrige Einnahme fehlt in dem Register-Fragment.

Im J. 1538 — 1539 in Summa 2831 Mk. 4 ſ. 6 Pf.
 — — 1577 — 1578 — — 4947 — 15 — 8 — *)

B) Einnahme, die nicht in des Probstes Kaffe floß.

11) Das Kleidergeld. Biewohl diese Hebung bereits im vorhergehenden angeführt ist, so muß doch hier noch einiges darüber bemerkt werden. Fast alle nachherigen Priorinnen, als Adelheid v. Ahnen, Anna Blixen u. s. w. standen eine Zeitlang dem Kleideramte vor. Außerdem sind folgende Altfrauen als Kleiderjungfern namhaft gemacht: Cathrine v. Ehden von 1573 — 1579, wo sie gestorben zu seyn scheint, Barbara v. Normann von 1583 — 1590, Clarine v. Normann von 1591 — 1615, Anna v. Bohlen 1630 u. f., Margarethe v. Platen von 1638 — 1642. Die Kleiderjungfer, die auch für das Bettzeug der Nonnen und des Gesindes zu sorgen hatte, mußte von ihrer Ausgabe und Einnahme kleine Jahresregister anfertigen. Dergleichen Kleiderregister sind noch von 1518 — 1642, jedoch nur in lückenhafter Folge, vorhanden und man ersieht aus ihnen, daß die Einnahme eine gedoppelte war, nemlich 1) das Kleidergeld selbst von Goos, Dranske und Bieck, 2) Renten vom Kleidergelde, dadurch gewonnen, daß die Ersparnisse von demselben zinsbar untergebracht wurden **). Das Kleidergeld allein

*) Diese Einnahme erscheint darum viel beträchtlicher, als die frühern, weil man schon die Amts-Intraden mit den Klosterrevenueu zu vermischen begann.

***) In einem der besagten Register ist davon dieses angemerkt: Verteckenung desz Geldesz, so ick Anna Blixen, dewile ick

betrug von 1550 — 1580 — 188 Mk. 12, auch 13 oder 14 fl. 4 Pf., 1592 — 189 Mk. 7 fl. 4 Pf. mit Inbegriff der Zinsen. 1618 — 140 Mk. 12½ fl. 1626 zus. 156 Mk. Wegen Dranske und Goos, welche 1617 oder 18 von Herzog Philipp Julius an den Landvogt Christoph v. d. Lanken überlassen geworden, verglich sich im J. 1626 die neue Priötrin, Margarethe v. d. Osten, in Beisein des Rentmeisters Jürgen v. Platen, als Klosterprobstes, dahin, daß die Prästation von diesen Kleidergütern zu 76 Fl. 6 fl. 4 Pf. festgesetzt ward. Sie muß aber nicht also geleistet worden seyn. Denn in einem spätern kleinen Aufsatz heißt es: Verteknisse, was der selige Landvogt Christoph v. d. Lanken [†. 1628] jerlich ins Berger Closter von den Gutern, also Gusze vnd Drantsch, geben soll: 50 Fl. Penzion, 10 Fl. für die ungewissen Felle, 6 Fl. so den st... Junfern gegeben. Summ. 66 Fl. Aber auch wegen dieser verringerten Hebung scheint es hernach zu Weiterungen gekommen zu seyn.

12) Das Almiffengeld nebst den Renten von demselben. Almiffen sind Almosen, hier aber wurden die gesammelten Messopferpfenninge, kleine Geschenke der Nonnen, eine geringe Jahres-Sollete der Dienstleute des Backhauses, imgleichen kleine Spenden und Gaben, die bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen dem Kloster verehrt wurden, mit diesem Namen belegt. Die Almiffengelder

by dem Kleder ampte si gewesen, dem gantzen Convent thom besten hebbe vthgedan vnd vorlenet. &c. &c. — Höwetstol in Summa 200 Mrk.

hob die Priorin und ließ sie an Edelleute *) und Bauern auf Zinsen aus. In den noch vorhandenen Registern der Almiffenpfenninge [von 1527 — 1562] stehen die Spenden und Zinsen ohne Unterschied durch einander aufgezeichnet. Beide zusammen beliefen sich 1528 auf 70 Mk. 1536 auf 50 Mk. 8 ſ. 1538 — 74 Mk. 1548 — 67 Mk. 1550 — 69½ Mk.

13) Die Gartenmieth. Unbedeutend.

14) Der Lämmerzehnte aus den Klosterbesitzungen. Diese Abgabe, die zuweilen auch in baarem Gelde entrichtet ward, war ihrer Natur nach veränderlich. Register darüber haben sich nur von 1594 — 1610 erhalten.

15) Der Gänsezehnte aus den Ortschaften des Kirchspiels Bergen. Von den Gänsen erhielten der Plebanus und Caplan zu Bergen eine bestimmte Anzahl. Lämmer- und Gänsezehnten-Register sind noch von 1594 — 1718 vorhanden.

16) Die Rauchhühner, späterhin Pachthühner genannt. Sie wurden von den Dörfern Burkviß, Dollahn, Dreschviß, Dumsviß, Gütting, Lübbeck, Medow, Mölln, Pachtviß, Pakig, Presniß, Sehlen, Sehrow, Theßenviß, Bier-egge, Kl. Zittviß geliefert und von der Brod-Kellnerin entgegen genommen, die darüber Register führte. Während der Occupation der Insel im 30jährigen Kriege, wo

*) So heißt es in einem Almiffenregister von 1538: Nunneveritz, Claves Tetze 3 Mrk. Desse synt nu affgelöset vor 50 Mrk. Höwet stolz, de zint wedder angelehnt an Hinrik Crakevitzen [v. Kratviß auf Postliß.] Und in einem Reg. v. 1544: Vpgebörth van dem Almiffengelde 50 Mrk. Howetstol van Henning Bonowen, u. dgl. m.

die Eier der feindlichen Soldaten alles an sich riß, konnten sie nicht gegeben werden *). Bald darauf verglich sich das Kloster wegen seiner nach dem Ackerwerk Rosengarten verlehnten und zu dortigen Frohndiensten gezwungenen Pachtthühner-Bauern mit Heinrich Möller, des Ackerwerks damaligem Inhaber, welcher statt der Hühnerlieferung 2 Ducaten gab, die aber seine Erben 1662 zu erlegen verweigerten. — Das Klosterdorf Presnitz im Rsp. Gingst hatte 52 Hühner zu liefern; darüber verglich sich Berend v. Wolfradt, der 1646 dieses Dorf von dem Lehns-Donatar Andreas Guldenklau für 2000 Rthlr. erlangt hatte, 1655 mit dem Kloster und sandte für die Hühner jährlich 1 Ducaten. Der Hofmarschall v. Lützow, der darauf Inhaber von Presnitz ward, gab 1662 u. f. statt des Ducatens 6 Scheffel Gerste. —

Aus allen diesen Angaben läßt sich jedoch von dem Gesamtbetrag der Einnahme eines Jahres keine Totalsumme herausbringen, theils, weil manche Hebung nicht zu baarem Gelde anzuschlagen, oder weil der Preis derselben nicht bestimmt in Zahlen ausgedrückt ist, theils, weil das Einkommen kein feststehendes war, und vollends unmöglich wird die Ergründung des Facit dadurch, daß die den eigentlichen Klosterfonds bildenden Hauptsummen, als Kaufgelder von veräußerten Gütern und Grundstücken, zu Leibrenten angenommene Capitalien, Einkaufsgelder und

*) In einem Pachtthühner-Register ist davon angemerkt: 1628, 29, 30, 31 haben wir keine Höner ins Closter gekregen, deweil de Inquarierung gewesen.

Geschenke der Nonnen, andre Spenden und bedeutende Vermächtnisse, die Einnahme von der Brauerei u. dgl. m., in die Sacristei oder das Sacristarium niedergelegt wurden, ohne daß davon in Registern und andern Aufzeichnungen etwas zu finden ist *). Sacristei heißt bekanntlich ein zur Aufbewahrung der Altargeräthe, Kerzen, Bücher u. s. w. befindliches Gemach in oder an der Kirche, worin auch die Geistlichen abtreten; der Convent zu Bergen aber belegte mit dem Namen Sacristarium, plattdeutsch Sacristowe und Sacristye, noch besonders seine Schatzkammer oder wohl eigentlich das Behältniß für die besagten Kloster Capitalien. Auch kann es seyn, daß die heiligen Gefäße, Meßgewänder u. s. w. dort in Verwahrung gehalten wurden. Daß das Kloster daran keinen Mangel gehabt, erhellt nicht nur aus v. Platens mehrgedachtem Aufsatz, welcher der Kelche, Monstranzen, Chorkappen, Perlen und Ketten erwähnt **), sondern auch aus andern Angaben. So ist z. B. in einem Probsteiregister von 1538 in der Einnahme aufgeführt: Vor

*) Am Ende der Almosenregister ist doch eine Summe von 50 Mk. fundisch namhaft gemacht, welche die Conventualin Dale v. Normann dem Kloster 1558 verzeichnete, mit der Bestimmung: datt sülviges geltt nha minem döttlichen affgange gantz vnd gar, Rente vnd Höwetstol, bi dem Gadeshufe tho Bergen bliwen vnd stan schall vnd mine Erven nene Tosage dar tho hebben schölen, funder schall quitt vnd fri vnd vubehindertt in datt Gadeshufz tho Bergen inth Sacristarium ane alle ansprake sterven. — Auch die Priorin Ise v. Quagen schenkte noch 1610 — 56 Mk. 12 f. ins Sacristarium.

***) M. s. hinten die Beil. Nr. VI.

1 Korkappe, vth dem Sacristowe [Sacristarium] vorkofft, 99 Mrk. 2 fl. Und in dem oben erwähnten Auffatz wegen des zu veräußernden Marienbildes heißt es: **Primo.** De Monstrantie myt erer tubehörynghe, wecht IV Mark vn II lod. — Auch ist unter den kleinen Conventsregistern noch folgendes Verzeichniß von Messgewändern, Altargefäßen u. s. w. vorhanden, welche, noch aus der Zeit des Katholicismus aufbewahrt und im J. 1630 sicher versteckt, Götzens raubsüchtigen Kriegsleuten entgingen. Es lautet also: „Anno 1632 hebbe ich Margreta von der Osten, Pregorin des Closters Bergen, Junfer Anna Bohlen bey doß kleider ampt alse dese Sach. hi stehen, nu uberandtwordt:

An Mißkleider, darunter 5 Elben [Alben], darunder: 1 roth samten mit perlen gestickt, 1 grün sampten mit Pellen gesticket, 1 blage sampten midt Kugle Glanz bordten, 1 gülden Adtlaß mit perlen gestickt, 4 seydene, so mit Silver grundt, 2 olde sidene u. eins mit einer Glanz borth. — 1 swart sammet und drel altarlaken so Junfer Ilsa Höveners geben, 1 vorblömt Damast und Drellaken, so michel rostesche geben, 1 alt bundt, 3 olde witte. — An Düchern: vive [5] midt jolde vnd Side gesticket, so Ilseke von der Lanken geben, 1 Duch mit ferueder [gefärbeter] Side geneiget, so Maria von Platen geben, 3 flechte Dücher. — An (Chor) hemden 3 Stück. — 3 Kelke, 1 Patene, 2 Schöttelen zur ablage, 2 Pulde auf de Kelken; an Kisten und Laden 7.“ —

Daß auch die Sacristanin, der früherhin alle heiligen Geräthe und Gewande anvertrauet waren, darüber, so wie

von der kleinen Sacristei Einnahme, gleich den andern Amtsjungfern, eigne Register gehalten habe, ist aus folgender Stelle eines Brodhausregisters von 1538 zu vermuthen: item, noch do sulvest entfangen vā der Priorne 40 Mrk, de er de Sacriste vorrekende vā eere Rekenschop.

Zu besserer Uebersicht der nachfolgenden Ausgabe und zu leichterm Verständniß alles dessen, was dieselbe von der Einnahme heischte, muß hier dem Blick das Innere der Conventswirthschaft geöffnet und die Deconomie-Einrichtung, welche die Klosterküche und in späterer Zeit zuweilen das Administrationswerk genannt ward, zuförderst eingeschaltet werden.

Diese Deconomie umfaßte 1) die Kornwirthschaft, 2) die eigentliche Küchenwirthschaft, 3) die Schlächtereie, 4) die Bäckerei, 5) die Brauerei.

1) Das Kornhaus. Darin ward das reine (ausgedroschene) Pacht-Getreide der Bauern, einiger Ackerleute in Bergen u. a. aufbewahrt, in die damit verbundene Scheune aber das eigengebauete nebst dem als Pacht gelieferten Rauhkorn, wie auch das Klosterheu, eingefahren. Aus dem Magazin des Kornhauses ward das Brodkorn, der Küchenbedarf, die zur Brauerei nöthige Gerste, der Futter-Hafer, Håkerling und das Heu für Pferde, Kühe u. s. w. und das Streustroh für die Viehställe dargereicht. Zur Führung dieser Korn- und Futterwirthschaft, die in älterer Zeit der Klosterprobst mit besorgte, ward in der

letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ein eigener Kornschreiber angenommen. Der Häkelschneider hieß in frühern Registern der Haker [Strohacker], wie sich aus einer Vergleichung mit spätern ergibt, wo er Fodersnider genannt ist.

2) Die tägliche Bestellung der Küche. Dies war kein leichtes Geschäft. Denn die Zubereitung beschränkte sich nicht auf die Gerichte der Nonnen und Kostgängerinnen, es mußte auch für das ganze Personal der Klosterbedienten und des Gesindes gekocht werden und zugleich ward für die Priester der Capellen, Vicarienaltäre und der religiösen Bruderschaften zu Bergen angerichtet, die sich Mittags und Abends auf dem Klosterhof einfanden. Die Speisung dieser Geistlichen scheint jedoch nach dem Jahre 1536, wo alle Messpriester abgeschafft wurden, ganz aufgehört zu haben, indem es in den Klagartikeln der Jungfrauen wider den ostgenannten Probst Lippold v. Platen vom J. 1538 heißt: dewyle nunde grote Theringe der Presterholdinge nhablift.

Was der Probst an die Küche zu liefern hatte, ist besonders ausführlich in einem Register von 1530 enthalten, wo unter der Rubrik: Vorradt der Köken-Holdinge, diese Ansätze stehen: vör Botter, Densk flesse, Ossen, Schape, Swine, Gense, Hering, Dorsche, Barger Vische, All, Flakfish, Solt, Honich, Olye, Krude, Marketgang [auf dem Markt Eingekauftes]; auch geschieht in andern Registern der Grapenbraden öfters Erwähnung. Dazu kam die Lieferung des Küchenmehls zu Kuchen,

Klößen, Brei u. dgl. *) so wie der Erbsen und der Hafergrütze für die Fasten- und Adventszeit **). Fische wurden in so großer Menge consumirt, daß es auffällt, in dem Probsteiregister von 1538 mehrere Blätter mit Ansätzen für gekaufte Fische angefüllt zu finden. Das Kloster besaß zwar den Nonnensee bei Bergen, scheint ihn aber wenig benutzt zu haben, und nur einmal ist in einem Register von 1578 der Wagenführer genannt als einer, „der die Fischerei mit wartet.“ Ohne Zweifel versah eine der Nonnen das Amt der Schafnerin oder Küchenmeisterin, aber nie ist eine Culinaria als Amtsjungfer namentlich angeführt, obgleich der Küchenregister, die doch wohl nur sie führen konnte, gedacht wird. Die Köchin hieß in dem ältesten Register de Mõhne, d. i. die Küchenmuhme.

3) Die Schlächterei. Die Speisung des gesammten Personals verursachte eine beträchtliche Consumtion von Schlachtvieh und Geflügel. Deshalb wurden stets Heerden von Rindvieh und Schweinen gehalten, wozu noch der Tribut der Zehntlämmer, Gänse und Pachtthühner kam. Gleichwohl ward öfters noch Fleisch zugekauft. Ob ein besonderes Schlachthaus existirt habe, ist nicht auszufinden, daß aber zuweilen in der Küche geschlachtet geworden, aus einem Verzeichniß des Küchengeräths vom J. 1531 abzunehmen, worin unter andern genannt wird: 1 Rich-

*) Mehlspeisen waren sehr gewöhnlich in einer Zeit, wo man die Kartoffel noch nicht kannte.

**) V. vergl. die Rubriken dieser Objecte in d. Beil. Nr. VIII. Auch Register von 1538 und 78 enthalten umständliche Angaben der Consumtions-Artikel.

teblock, 1 Tafel, dar vppe slachten. Der Convent hielt einen eignen Schlächter, der nach verschiedenen Registern 3, 4, auch 6 Mk. Jahreslohn erhielt.

4) Die Beckerei. Sie war so bedeutend, daß der jährliche Pachtrocken nicht hinreichte, sondern fast alljährlich noch einige Lasten Brodkorn zugekauft wurden; das Mehl mußte die Klostermühle mattfrei [ohne Abzug der Meße] liefern. Zu diesem Geschäft, von welchem die Wirthschaft mit dem Gebäude gewöhnlich das Backhaus, auch wohl das Brodhaus benannt ward, hielt das Kloster einen eignen Becker für Jahreslohn, auch wird zuweilen eines Gehülfsen desselben erwähnt. Weisbrod für die Jungfrauen ward nicht gebacken, sondern dessen jährlich für 12 Mk. gekauft, eine Ausgabe, die in allen vorhandenen Registern fest steht, auch ist in einigen von Weisbrod zu den Suppen die Rede. Außerdem ward den Nonnen jährlich etwas zu Sct. Thomas = Semmeln bestanden und noch 1622 schenkte, laut Pacht- und Renteregisters v. dies. J., die Priötrin Ilse v. Quaken dem Kl. 50 Mk. mit der Bestimmung, daß von den Zinsen jede der 12 ältern Fräulein ein Paaschbrod [Osterstollen] erhalten sollte. Nebenher kommen in den kleinen Registern hin und wieder Ansätze „vör Wittbrod“ vor, wovon die Damen große Liebhaberinnen gewesen zu seyn scheinen.

Die Beckerei und Brodhaus = Wirthschaft stand unter specieller Aufsicht einer der Altfrauen, die deshalb, wie bereits oben gedacht, die Brod = Kellersche hieß. Nach ihrer Anordnung ward der tägliche oder wöchentliche

Brodbedarf bereitet und sie mußte nicht nur über das jedesmalige „Backlitze“, [Baffels, Gebäcke] sondern auch von der Einnahme und Ausgabe im Backhause kleine Register führen. Zu der Einnahme gehörte unter andern ein gewisser Abzug von den Hebungen verreister oder sonst abwesender Conventualinnen *). Die Ausgabe betraf kleine Reparaturen im Brodhause, Erhaltung der Utensilien, Handtücher u. dgl. m., kleine Dpfergelder für die Klosterknechte, imgleichen die Conventsmaid und die Trinkgelder.

In den noch erhaltenen Brodhausegisterern von 1540 — 1650 sind folgende Jungfrauen als Brod-Kellerinnen verzeichnet: von 1540 — 45 Adelheid v. Ahnen; 1548 Ilse v. Stoweneve, starb 1549 und die vorige übernahm wieder den Dienst; von 1551 — 58 Geße v. Berglasen; von 156 ... — 1574 u. f. Gertrud v. Schinkel; v. 1580 — 1593 Ilse v. Berglasen; von 1614 — 1623 Margarethe v. Bohlen; 1625 u. f. Margarethe v. Platen; 1650 Marie v. Platen.

Zu den Amtsgeschäften der Brod-Kellersche gehörte auch die Entgegennahme der Butter vom Klosterprobste und deren Austheilung in bestimmten Portionen [Gistken] an die Köchin, die Conventschwester und das Gesinde. Auch davon mußte sie in den Brodhausegisterern, worin der Artikel Butter oft eine eigne Rubrik hat, Rechenenschaft ablegen und solche der Priorin zur Durchsicht und

*) So heißt es in einem Brodhausegister von 1545: Von den Juncfrouwen, de dar yth gewesen syn, hebbe ik voröwert [erübrig] 15 Mrk. Solcher Erübrigungen sind mehrere angeführt.

Prüfung einhändigen; daher stehn wohl am Ende einiger dieser Register die Worte: do ik Rekenschop dede der Priorne oder nur kurz: Der Priorissen.

5) Die Brauerei. Das Kl. brauete selbst Bier und verbrauchte dazu nicht nur die jährliche Einnahme der Pachtgerste, sondern bei späterhin vermehrter Consumtion dieses Getränks *) war es noch zu nicht unbeträchtlichem Zukauf der besagten Getreideart genöthigt. Das Brauhause mit seiner Wirthschaft hieß der Bierkeller, oder auch bloß der Keller, und ein Zimmer in demselben ward die Kellerstube genannt. Das Braugeschäft betrieb ein eigner, vom Kloster besoldeter Brauer und aus den Registern geht hervor, daß 15 — 20 mal im Jahre gebrauet geworden.

Die Führung der ganzen Brau- und Bierwirthschaft lag einer der Altfrauen, der im vorhergehenden bereits genannten Bierkellersche, Cellaria, ob, welche über das Braumalz, den Hopfen, das jedesmalige „Bruwelitze,“ [Gebraude], imgleichen über die Braugesäße, so wie über die Tonnen, Eimer, Kannen und das sonstige Geräth die specielle Aufsicht, auch für die Lampen im Brauhause zu sorgen hatte, wozu sie den Talg [jährlich 30 — 40 Pfund] vom Probstie geliefert bekam. Von ihrer Verwaltung, besonders von Einnahme und Ausgabe mußte

*) Ein Register von 1578 enthält darüber diese Anmerkung: Gersten; obwol vor Olders alleine der (die Gerste) vor die Juncfrouwen vnd dat Gesinde Im backhuse vorbruwet, So is doch itzo wegen des hern Landfogts gesinde to jedem Bruwels 6 Schepl. mehr gedan worden.

sie eben so, wie die Brodkellersche, jährliche Rechenschaft in eigenen Bierkeller-Registern geben, deren etliche [v. 1539 — 1627] noch aufbewahrt sind. Zu ihrer Einnahme gehörte unter andern eine jährliche Collecte von sämmtlichen Conventualinnen und das, was abwesenden Jungfrauen von ihren kleinen Emolumenten abgezogen ward *); zur Ausgabe der Böttcherlohn, kleine Opfergelder für die Knechte und Conventsmaid, verschiedene Trinkgelder und Spenden von Weißbrod.

In den besagten Registern sind die Namen folgender Nonnen und nachherigen Stiftsfräulein enthalten, die das Bierkellnerin-Amt verwalteten **): von 1539 — 154 . . . Tale v. Zuhmen; von 1547 — 48 Ilse v. Stogeneve; von 1549 — 1551 u. f. Geze, d. i. Gisela v. Berglase; von 1557 — 15 . . . Tale v. Normann; 1575 Margarethe v. Normann; von 1576 — 1585 u. f. Ilfabe v. Quaken; von 1591 — 1618 Margarethe v. d. Ofen, nachmalige Priorin; von 1618 — 1627 Margarethe v. Berglasen.

Zur Consumtion des Biers thaten die Conventualinnen und Kostgängerinnen, die Klosterbeamte, Knechte,

*) Ueber die Anwendung dieser Abzüge ist in dem eben allegirten Register folgendes angemerkt: Was sonst Brott- vnd Bierkellersche von ernen Emptern eröfern [erübrigen] wenn Jungfrawen buten Closterss sein vnd nur präfen entfangen, dat vorbuven [verwenden] se im Keller vnd halden dar mit Kuesen vnd fate im keller ferdich.

**) Einige Register enthalten den Ausdruck: „die den Keller tho beambachten angenommen. Ambacht ist die veraltete Form für Amt, Amtsverwaltung.

Dienstboten, die im Kloster arbeitenden Handwerker, Tagelöhner und des Landvogts Gefinde das ihrige, doch ward von dem Borrath auch an die Klosterbauern und andre Landleute in der Umgegend des Kl. verkauft und wahrscheinlich mußten auch die Krugwirthschaften zu Bergen Zwangsbier aus dem Klosterkeller nehmen. Der Erlös, obgleich in Klosterregistern nie erwähnt, kann nicht geringe gewesen seyn; in v. Platens ostgedachter Beschwerdeführung ist er auf 200 Mk. geschätzt *). Da das Klosterbier wohl nicht sehr kräftig war **), so bekamen Priorin und Conventualinnen nebenher starkes Tafelbier aus Stralsund, dessen jährliches Quantum in allen Registern unter der Rubrik Festbier aufgeführt ist. Die Priorin erhielt von Amts wegen stets 6 Tonnen.

II) Ausgabe und zwar solche, die aus des Probstes Kasse bestritten ward.

1) Das Ablager- und Offergeld. Das Kloster hatte von Alters her die Verpflichtung, dem Landesherrn als seinen Patron und Schutzherrn bei dessen Anwesenheit in Bergen aufzunehmen und ihn und sein Gefolge unentgeltlich zu beköstigen, welches viele Beschwerden und Kosten verursachte. Um der Last dieser Bewirthung oder des sogenannten Ablagers überhoben zu seyn, ward eine Vereinbarung getroffen, welcher zufolge es statt derselben

*) M. vergl. die Beil. Nr. VI.

**) Daher der Name Conventbier oder Covent statt Dünnbier.

jährlich eine Geldsumme unter der Benennung Ablagergeld entrichtete. Sie ward anfänglich zu 200 Mk. und 40 Mk. Dffergeld gesetzt, hernach aber auf 300 Mk. erhöht. Zur Zeit der letzten Herzoge v. Pomm. hörte die Prästation auf. — Auch die Landesfürstin erhielt eine jährliche Verehrung von 10 Mk., die in den Registern unter dem Titel pro Offertorio dominarum principum oder der Herren Offergeld oder ganz kurz Offergeld vorkommt. Außerdem mußte der Probst noch andres Dpfergeld für die Conventualinnen entrichten, an wen und aus welchem Grunde, ist nicht auszufinden.

2) Besoldung der Kloster-Officianten und Lohn der Diensthoten und Klosterknechte. Des Probstes Jahrgelthalt ist bereits angeführt, der des Kloostervogts und des Beichtigers wird weiterhin angezeigt werden. Jährlichen Diensthohn empfangen nach Angabe der Register folgende Personen: a) der Brauer, b) der Bäcker, c) der Reitknecht, d) der Wagenknecht, welcher eine Person mit dem in spätern Registern aufgeführten Wasserfahrer gewesen zu seyn scheint, e) der Hacker oder Futterschneider, f) der Schweinschneider, in ältern Registern aus Decenz Swinemann genannt, g) der Hirte [in spätern Registern ist der Schweinhirte allein aufgeführt], h) der Holzwärter [hernach Holtrider genannt], i) der Wasenbinder *).

*) Wasen sind Reiffgebündel, Gebinde von den dünnen Zweigen des Holzes. Der Wasenbinder ward in der Folge abgeschafft; in einem Reg. v. 1578 ist darüber angemerkt: blivet hinfurt vth dem Register, wile de Köttere de Wasen binden moten.

k) der Hoppener, d. i. der Knecht, der die Hopfenwirthschaft beim Bierbrau besorgte, l) der Dachdecker für die wohl sämmtlich mit Stroh gedeckt gewesen Nebengebäude, daher in den Reg. auch oft der Ankauf von Dachstroh [Schoof] angemerkt ist [späterhin stand der Decker nicht mehr in Jahreslohn], m) der Zimmermann [ward in der Folge, gleich andern Handwerkern, für jede Arbeit besonders bezahlt], n) der Schlächter, o) die Köchin, neben welcher in spätern Reg. noch eine Dirne vorkommt, die, wie es heißt, in der kuche mit uffwartet und in die stauben feur macht, p) die Convents-Magd, q) die Pfortnerin, r) der Bote, s) der erst in spätern Registern erscheinende Kornschreiber *). Der Jahreslohn einiger dieser Klosterbedienten ward im Lauf der Zeit erhöht **).

3) Stehende Salarien-Beiträge, Rent- und Benefizgelder. Sie wurden ausgezahlt an: 1) den Caland zu Stralsund. Mit der Entstehung dieser Abgabe hatte es folgende Bewandniß. Der Presbyter Gerhard Bolthe, wahrscheinlich ein Geistlicher in Stralsund, erhielt vom Kl. [ohne Zweifel für eine dargeliehene Geldsumme] eine Jahreshebung von 10 Mk. und zwar von einer Ackerhufe des nahe bei Bergen belegenen Dorfes Burnitz, welche der Provisor Nicolaus Bent dem Kl. verehrt hatte. Davon vermachte dieser Bolthe im J. 1361 der Calandsbrüderschaft in Stralsund 4 Mk. als perpetuelle Rente,

*) N. vergl. hiemit das Register in der Beil. VIII.

**) Nach 1578 betrug die Besoldung der Amt- und Dienstleute im Ganzen 272 Mk. 8 fl.

die das Klost. von den Einkünften von Burnitz [m. vergl. im Verzeichn. der Gütererwerb. das J. 1354] alljährlich auf Martini an den Caland in Stralsund entrichten sollte. Diese Præstation ist noch in einem defecten Amts- und Kloster-Register v. 1553 — 1598 aufgeführt und hörte erst mit dem Verlust der Klostergüter auf. 2) Die Vicarienpriester zu Stralsund; daß es ihrer zwei gewesen, giebt das älteste der Register an, in den folgenden heißt es immer nur: den Vicariis thom Sunde *). 3) Den Vicarius der Capelle zu Streu im Ksp. Zirchow. Auch nach der Kirchenreformation verblieb die 6 Mk. betragende Hebung den v. Barnekow, als damaligen Pfandbesitzern der Herrschaft Streu, weil sie dem Ansehen nach dort einen Caplan beibehielten **), bis die Capelle etwa gegen 1610 niedergebrochen ward. 4) Den Abt zu Pudgla. Diese Hebung erhielt eigentlich der Plebanus zu Gingst, der von dem Kloster Pudgla berufen und eingesetzt ward, daher heißt es in einigen Registern: dem Kerkherrn to Gyngste 20 Mrk, in andern: Abbati tho Pudglave. Die Præstation muß zuerst den Krug- und Schenkewirth-

*) Unter den alten frommen Stiftungen zu Stralsund erscheint auch ein Berger Altar. Der gelehrte Landr. Dinnies schreibt solche den nach Bergen in Norwegen handelnden Kaufleuten zu, allein es ist doch möglich, daß das Kloster zu Bergen auf Rügen nähern Antheil daran gehabt hat. In der Kirchenreformationszeit hob der Herzog die Præstation auf, wie folgende Worte des Probsteiregisters von 1538 darthun: Den Vicarien tom Sunde 46 Mrk. hebbe ick nicht vthgeven vp m. gu. Heren Vörbedent. Bliven hir vngerekent. Sie kommt auch weiterhin nie mehr vor.

***) Dr. Fabarius in s. Erläuter. des a. u. n. Rügens. S. 134.

schaften in Bergen auferlegt worden seyn, wie sich aus einer Notiz des Reg. von 1586 vermuthen läßt, wo es heißt: ins Pudglawsche Register, der Krüge halben in Bergen, — 20 Mk. Das Diplomatarium des ehemaligen Klosters Pudgla auf der Insel Uesedom giebt über die Veranlassung zu dieser Hebung und die Zeit ihrer Entstehung zwar keinen bestimmten Aufschluß *), enthält jedoch folgende Data: 1415 schenkte Herzogs Bartislav VIII. v. Pomm. Wittve, Agneta, dem Kloster Pudgla eine jährliche Hebung von 50 Mk. aus der Parochialkirche S. Jacobi zu Gingst, verlieh auch nebst Herzog Bartislav IX. denselben im J. 1417 das Patronatrecht über die besagte Kirche. — 1439 erkaufte das Kloster Pudgla von Herzog Barnim VIII. v. Pomm. unter andern $44\frac{1}{2}$ Mk. Jahreshebung aus den Krügen zu Gingst, welche auch an das Kloster zu Bergen jährlich etwas entrichten mußten **). Zugleich mit dieser erkaufte Pudgla auch eine Jahreshebung von 9 Mk. Geldes und 2 Schypunt Honnyghes von den Krügen zu Bergen, welche dem dortigen Frauenkloster, laut der Register, ebenfalls zu

*) Herr Professor Dr. Kosgarten hat zur Ermittlung dieses Umstandes jenes Diplomatarium nachzusehen und das zu etwaniger Aufhellung der Dunkelheit Dienliche dem Verf. mitzutheilen die Gefälligkeit gehabt.

***) Diese Hebung war sehr ungleich; 1490 betrug sie 1 Mk. 1506 aber 12 Mk. 7 fl. jedoch nach einem Register von 1538 nur 6 fl. wobei die Bemerkung gemacht ist: Gingste, vth den Krögen darsulvest hebben de Juncfrowen in itliken kroge to hevende 2 fl. plegen 8 Kroge to wesende, nu zint dar men dre Kröge.

jährlichen Pächten verpflichtet waren. In diesen Ergebnissen kann vielleicht der Grund der Pudgla = Singster Prästation liegen. 5) Den Plebanus und Pfarrherrn zu Bergen. 6) Den Caplan daselbst; in spätern Registern heißt es ganz kurz: tho Besoldung der Predicanten. 7) Den Vicar der S. Jürgen Capelle vor Bergen. Die Stelle ging in der Kirchenreformation ein. 8) Die Küster; späterhin ist nur ein Küster aufgeführt. 9) Den Schulmeister. 10) Den Organisten, dessen erst in den letzten Registern gedacht wird. 11) An die Priorin; 12) Cantorin; 13) Sacristanin, von Amts wegen.

4) Der Weddeschatt, d. i. die Zinsen für angeliehene Capitalien. Letztere wurden entweder bei augenblicklichem Kassenmangel auf oder aus Wohlwollen und Gunst gegen diejenigen angenommen, die ihr Geld sicher unterbringen wollten.

5) Die Leibrenten und zwar a) das Liffgedink [Leibgedinge] der Klosterjungfrauen, von dem bereits oben die Rede gewesen ist. Es hörte nach und nach ganz auf und im J. 1587 war die alte Gertrud v. Schinkel nur die einzige Conventualin, die noch 2 Mk. Leibgedinge erhielt. b) Leibrenten an weltliche oder geistliche, nicht zum Kloster gehörige Personen oder, wie es in den Registern heißt: Liffgedinge buten Closters. Sie waren 1578 alle erledigt.

6) Der Zukauf an Getreide, als Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen. Letztere waren gewöhnliche Fastenspeise. Von Hafer ist noch zu bemerken, daß das Kl. jährlich 6 Last als Ablager Prästation [Afflege Habern]

an den Landesherrn zu liefern hatte *). Auch des Ankaufs von Hopfen zum Bierbrau muß hier noch erwähnt werden.

7) Der Ankauf von Pferden, Rindvieh und Schweinen. Im 16ten Jahrhundert mußten auch dem Klosterprobst Pferde gehalten werden. Vom stabulum porcorum spricht das Register in der Beil. Nr. VIII.

8) Die Baukosten; nämlich zu den Reparaturen der Klostergebäude, Priester- und Küsterwohnungen, des Probsteihofes, der Mühlen und zum Neubau abgebrannter oder unbewohnbar gewordene Bauerhöfe und Kathen in den Klosterdörfern. Die neuen Gebäude des Klosters nach dem Brande von 1445 wurden wohl nicht stark und für die Dauer ausgeführt, weil alles eifertig betrieben werden mußte, um die Nonnen mit ihrem Gesinde u. s. w. möglichst bald wieder unter Dach und Fach zu bringen. Die leichte Bauart hatte aber die nachtheiligen Folgen, daß 100 Jahre darauf schon wesentliche Reparaturen nothwendig wurden und weiterhin an den in der Anlage schwachen Gebäuden unablässig gezimmert und gemauert werden mußte. Nach Inhalt der Register spendete im J. 1538 die Priorin 2 Tonnen von ihrem Bier „to dem Buwete;“ 1545 ward in dem Priorathause viel gebauet; 1578 betragen die Baukosten 615 Mk. 10 fl. Noch 1587 heißt es: Verfertigung des newen Timmers vp

*) Während des Ablagers der Landesfürsten mußten auch die mitgebrachten Pferde unentgeltlich gefüttert werden; daher der alte, bei solchen Besuchen gewöhnliche Ausdruck: Futter und Mahl bereiten.

dem Klosterhave. Außer den in Rechnung gebrachten Ausgaben für Baumaterialien enthalten die Register auch specielle Ansätze dessen, was Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Tischler, Schmidt, Glaser und Töpfer für ihre Arbeiten erhielten. — Das fortwährende Flickwerk verdeckte die schlechte Beschaffenheit der Architektur immer nur eine Zeitlang und als es in der traurigen Periode von 1645 — 1680 aus Mangel an Baarschaft ganz unterbleiben mußte, verfielen die Gebäude mehr und mehr, so daß sie, wie oben berichtet, zu Ende des 17ten Jahrhunderts völlig desolat und unbewohnbar waren.“

9) Der Arbeitslohn einiger Handwerker, als des Faßbinders, Rademachers, Sattlers, Reifers u. s. w. und der Tagelöhner.

10) Die Fettwaaren, als Wachs, Talg, Del, Thran, Seife, Wagentheer. An Wachs zu Altarkerzen und Kirchenlichtern wurden im Durchschnitt jährlich 60 Pfund verbraucht. Des Lampentalgs für das Brauhaus ist schon erwähnt. Del und Thran dienten zum täglichen Gebrauch in den Zimmerlampen. Auch eine sogenannte ewige Lampe in der Kirche, deren sowohl in Kirchenpapieren als in einem Document des alten Garzer Stadtbuchs vom J. 1452 gedacht wird, wollte mit Del unterhalten seyn, da sie jedoch ihre eignen Vorsteher hatte, so werden solche dafür wohl gesorgt haben, denn die Register wissen von einer Ausgabe für dieselbe nichts. Wohl aber enthalten sie eine stehende Ausgabe unter dem Titel Oljepenninge [Delgelder]. Als zu denselben gehörig sind beständig angeführt: „Hn. Höveners und Hn.

Greverode's Penninge.“ Daß der Probst solche jährlich auszuzahlen hatte, beweisen zwar dessen Register, melden aber nie, an wen, und die Bewandniß, die es damit gehabt, läßt sich so wenig aus ihnen, als aus andern Klostersnachrichten erforschen. In Klosterdocumenten von 1345 — 1356 kommt der stralsundische Bürgermeister Albert Hövener als Gönner des Convents zu Bergen, nebst seinem auch den Vornamen Albert führenden Brudersohn verschiedentlich vor. Aus diesem Geschlecht war ohne Zweifel auch die Nonne Ilse Hövener entsprossen, deren Angehörige das Marienkloster so bedacht haben mußten, daß es die Auszahlung der Delpfenninge als perpetuelle jährliche Leistung übernahm. Solche betrug 15 Mk. im J. 1587 aber nur noch 10 Mk. 8 fl. — Ales Greverode oder Dlof Gräverode war um 1442 Rathmann in Stralsund. Auch aus dieser Familie mag eine Jungfrau Berger Klostersnonne gewesen seyn und eine Stiftung veranlaßt haben, derentwegen die Greverodischen Delpfenninge entrichtet wurden. Sie betrug jährlich 12 Mk., 1587 aber nur noch 7 Mk. 8 fl. Beide Prästationen wurden in diesem Jahre unter die „losen Pröven“ gerechnet und weiterhin ist von ihnen nicht mehr die Rede. — Warum die Ausgaben für Weinmuß und Wigelschöttel in die Rubrik der Oljepenninge gesetzt worden, ist eben so wenig nachzufinden, als angegeben, wozu ersteres bestimmt gewesen sey. Die Wigelschöttel war muthmaßlich ein Opferbecken [Weischüssel, geweihte Schaal], dem der Probst im Namen des Klosters den unveränderlichen Zoll [jährlich 12 Mk.] entrichtete. Wem das Gesammelte zu Gute

gekommen, bleibt dunkel. Eben so ist es mit der unter dieser Rubrik aufgeführten alljährlichen Ausgabe „für das Mandat“ und es läßt sich nicht einmal entdecken, was für ein Mandat gemeint gewesen. In den jüngsten Registern kommt diese Præstation nicht mehr vor *).

11) Die Nahrungsmittel und Schwaaren, als Fleisch, Fische, Butter, Weißbrod u. s. w., welche in einigen Registern Vitalien benannt werden. Ihrer ist bereits oben Erwähnung geschehen und nur noch von der Butter einiges anzumerken. Die Consumtion derselben, früherhin geringe, nahm im Verlauf der Jahre zu. Nach den Reg. wurden 1490 nur 10 Tonnen verbraucht, 1538 aber $90\frac{1}{2}$ Tonnen, welche 343 Mk. 4 ß. kosteten. Der Probst kaufte die Butter in ganzen Tonnen, Vierteln und Achteln, wie und wo er konnte **) und in einigen Reg. ist dieser Artikel sehr ausführlich aufgezeichnet.

12) Holzkohlen aus der Stubnitz, welche im 15. und 16ten Jahrhundert baar angekauft, späterhin aber zur Entschädigung für manche Verluste unentgeltlich geholt wurden. Verbrauchsquantum und Preis waren der Zeit nach sehr verschieden; 1506 wurden 60 Last erfordert,

*) M. vergl. das von den Delspenningen in der Beil. Nr VIII. Enthaltene.

**) So heißt es in einem Reg. von 1530 unter andern: 1 Tunne van der Fruwen van Putbusk gekoft vor 10 Mk. Noch 1 Tunne koft vor 10 Mrk. van der eddelen Fruwen van Putbusk. Und im Reg. von 1538 u. a.: Van Er. Cristoffer Lorberen [damaligem Bürgermeister in Stralsund] 1 Tone — 27 Mrk. 2 fzl. Noch 1 Tunn. van Christoffer Lorbeer, — 27 Mrk. 18 fzl. u. s. w.

welche 14 Mk. kosteten, 1578 genügten 24 Last, die mit 145 Mk. bezahlt wurden. Vom letztgenannten Quantum erhielten:

Die Priörin = = = = = 2 Last,
 18 Fräulein, jede 1 Last = = 18 —
 Die Conventsmagd = = = = 1 —
 Die Pfortnerin = = = = = 1 —
 Beide Pastoren = = = = = 2 —
 2 Tonnen, wahrscheinlich Uebermaaß,
 kamen zur Kellerwirthschaft.

13) Die täglichen, theils bestimmten, theils zufälligen
 Expensen zur Wirthschaft des Backhauses und der Küche.

Gesammtbetrag der vom Kl. Probst gemachten
 Ausgabe.

1490	=	=	=	=	=	=	1992	Mk.	14	fl.
1506	=	=	=	=	=	=	2393	—	—	9 pf.
1507	=	=	=	=	=	=	2321	—	1	— 8 —
1532	=	=	=	=	=	=	3133	—	5	— —
1577	—	78	=	=	=	=	5104	—	1	— 10 —

In einigen Registern ist die Ausgabe gar nicht sum-
 mirt, in einem fehlt sie ganz. Dieser Mängel ohnerachtet
 ergiebt sich doch, daß sie die Einnahme immer überstieg
 und der Probst im Vorschuß blieb.

Die großen, zur Acquisition von Gütern und Dör-
 fern dienenden Ausgaben hingen von Umständen ab und
 sind in Registern nie angezeigt, auch selbst in den Docu-
 menten nicht immer namhaft gemacht. Die kleinern Aus-

gaben der Amtsjungfern lassen sich nicht zusammenstellen, theils, weil sie variirten, theils weil sie unordentlich angegeben sind und gar viele der vorgedachten kleinen Register fehlen.

Die Einnahme sowohl als Ausgabe ward von dem Probst unter bestimmte Rubriken in eigne Klosterwirthschafts = Bücher, die vielgenannten Probstei = Register, eingetragen, welche, obgleich sie nicht immer mit Sorgfalt und Genauigkeit geführt zu seyn scheinen, ihm hernach als Beweise seiner Verwaltung dienten. Einige derselben sind im Kl. Archiv aufbewahrt, erhalten. Das älteste von 1490 ist nur eine im J. 1672 von Gottfried v. Schröder, ehemaligem Pom. Lehnssecretair und Archivar zu Stettin (wo das Original vermuthlich noch befindlich ist), äußerst fehlerhaft angefertigte Copie *). Die folgenden sind aus den Jahren 1506, 1507, 1510 — 11, 1521, 1525, 1528, 1531, 1532, 1538, 1553, 1578, zum Theil aber defect; das letzte, ein vermischtes Amts = und Klosterregister, von verschiedener Hand, enthält Aufzeichnungen von 1554 — 90 und ist ebenfalls unvollständig.

Von seiner Einnahme und Ausgabe, plattd. Uphöringe oder Uphevinge und Uthgiffit [in einigen Reg.

*) Eine zweite, unter den Manuscripten der Bibliothek zu Greifswald [Nr. 115. 8.] vorhandene, auch von diesem Hrn. v. Schröder, aber eben so unrichtig, gemachte Abschrift steht gedruckt in G. G. D. v. d. Ranken rügenischer Geschichte, S. 76 — 86 des Anhangs, aber ohne alle Erklärung.

lateinisch: *De levatis et expositis*] war der Probst Rechenschaft zu geben verbunden *). Solches geschah jährlich einmal im großen Refectorium vor der Priorin, ihren Altfrauen und mehreren angesehenen, als Zeugen dazu eingeladenen rügianischen Edelleuten. Die Rechnungsablegung bestand darin, daß der Probst seine Register zur Prüfung und Beglaubigung vorlegte, über das, was näherer Erläuterung bedurfte, Rede und Antwort gab und darauf eine Belobung wegen guter Administration empfing **).

Endlich hier noch ein mit nicht geringer Mühe zusammengebrachtes, wenn gleich aus Mangel an Nachricht lückenhaftes Namen-Verzeichniß der Berger Klosterprobeste.

1242. **Martinus**, in einer Urkunde Fürst Bizlav's I. unter den Zeugen als *praepositus Dominarum* in monte aufgeführt. M. vergl. Dähnert's E. Urf. 4. Suppl. Bd. S. 366.

1249. **Dominus Thomas**, *praepositus*, in einer Urkunde des Kl. wegen Gademow.

1292 — 1296. **Dom. Martinus**, *praepos.* in einer Urkunde.

1296 — 1306. **Dom. Nicolaus**, *praepositus de montibus*, unter den Zeugen eines Kl. Docu-

*) Wend. Rüg. Landgebr. Tit. 258. S. 243., 244.

***) Das in solcher Versammlung geführte, in der Beil. Nr. V. enthaltene Protocoll giebt von der Verhandlung doch keine klare Darstellung. — Gewöhnlich blieb der Probst im Vorschuß und das Kl. ward ihm von Jahr zu Jahr mehr schuldig, was es ihm denn verzinsen mußte. Daher wohl der Weddeschatt mancher Probeste in den Registern.

ments, imgleichen als Zeuge eines Putbuser Kaufbriefes, betreffend das Dorf Ollencamp.

1315 — 1319. Dom. Johannes Obelitz, praepositus ad montes, in drei Kl. Documenten unter den Zeugen. Muß dem vormaligen adelichen Geschlechte dieses Namens angehört haben und war vermuthlich noch länger Probst.

13... — 1329. Dom. Johannes de Indagine, d. i. von dem Hagen, als Praepositus in monte unter den Zeugen einer Kl. Urkunde aufgeführt.

1329 — 1330. Gherhard, in einem Kl. Document. M. vergl. Delrichs Verzeichn. der v. Dregerischen Urkunden. S. 65.

1330 — 13... Thidericus de Dörpen, unter den Zeugen eines Schenkungsbriefes an das Kl. als Praepositus in Bergen vorkommend, ward Rathsmitglied in Stralsund.

1343 — 1345. Dominus Bertoldus de Ramin, sacerdos, in einer Urkunde.

1346 — 13... Johannes Gribenow, praepositus dominarum in montibus, als Zeuge in einem Document, betreffend gewisse, zur Vicarie an der Berger Kirche bestimmte Einkünfte aus dem Dorfe Murkviß bei Neclade.

1350 — 135... Siegfried. Dies scheint entweder der nachherige Bürgermeister S. zu Stralsund oder ein naher Verwandter desselben gewesen zu sein. In einem, gewisse Aekerschenkungen betreffenden Kl. Document von 1350 nennt er sich

selbst Sigfridus divina miseratione praepositus
ecclesiae S. monialium in montibus.

1354 — 1365. Nicolaus Vent. Kommt schon in
einer Kl. Urkunde von 1349 vor, worin er famu-
lus [Ritterknappe] betitelt ist. Dieser Mann
machte viele Acquisitionen für das Kloster und
bezeigte überhaupt große Vorsorge für dasselbe,
daher er auch in einem Confirmationsbriefe des
Herzogs Barnim IV. v. Pomm. v. J. 1357,
den Ankauf der nachmaligen Kleidergüter zu
Wieck, Dranske und Chohz betreffend, vir provi-
dus genannt wird. Er hatte drei Brüder,
Heinrich, Otto und Ghereke [Gerhard] und die
Tochter eines derselben war zur Zeit seiner
Amtsführung Nonne in Bergen, er selbst scheint
nicht verheirathet gewesen zu seyn. Zu seinem
Andenken schenkte er seine Einkünfte von Murk-
vitz zu einer Vicarie an der Berger Kirche,
worüber seine Familie stets das Patronat haben
sollte. Sie scheint aber bald ausgestorben zu
seyn. Daher heißt es wohl in dem alten bischöfl.
Roskilder Jordboock und zwar in der Rubrik
Nr. VI. Perpetuae Vicariae terrae Ruye:
In parochia Bergen; primo est ibi una vica-
ria, dans XXIV Marchas sundenses, cujus
redditus sunt in villa Murghevitze. Hujus
patroni fuerunt quidam, cognominati Ventae;
nunc autem Moniales ibidem *).

*) M. f. Dähnerts Pomm. Biblioth. 4. Bd. 2. Abth. Nr. 1. S. 43. u. f.

1365 — 13... Radolph; zugleich Caplan des Herzogs Barnim IV. v. Pomm., der ihn als Klosterprobst in seinen besondern Schutz nahm *). Er hieß eigentlich Radolph Speetmann, ward nachher Plebanus zu Sagard und kommt 1388 und 1392 als Plebanus in Zagharde und Protonotarius curiae ducis Wartislai V. Pomer. urkundlich vor. In einem Documente des alten Garzger Stadtbuchs vom J. 1360 ist auch Radolphus, presbyter und capellanus in Gartze, als Zeuge benannt und vielleicht eine Person mit ihm.

1388 — 13... Hermann Tarchow. In einem im Archiv des heil. Geist Klosters zu Stralsund aufbewahrten Document Prawest des Closters Bergen genannt.

1398 — 14... Martinus. Ist in einem im F. Archiv zu Putbus befindlichen Document, betreffend das Vermächtniß des Pfarrers Kersten Zelentzin zu Wilmenitz, zur Stiftung einer Seelenmesse bei der dortigen Kirche, unter den Zeugen als provisor Sanctimonialium in Bergis aufgeführt **).

(Lücke von mehr als 50 Jahren.)

1453 — 14... Jürgen Tork, eigentlich wohl v. Torko, dessen oben angeführte, muthmaßlich nahe Anverwandtin bis 147... Priorin des Kl. war.

*) M. s. hinten die Beilage Nr. III.

**) Vergl. Fabarius Erläuter. des a. u. n. Rügens. S. 16.

- 1470 oder 80. Heinrich Rüstrow. In einer Anzeige der von den Nonnen erlegten Einstandsgelder um diese Zeit bemerklich gemacht.
- 1480 — 149 ... Henning oder Heinrich v. d. Lanken. Führt in Putbusser Documenten von 1480, 1486 und 1488 den Vornamen Henning, nennt sich aber selbst in einem Original-Document des Kl. von 1486, den Verkauf eines Bauerhofes zu Güttn betreffend, Heinrich v. d. L., Praveß und Richter. Vermuthlich war er ein Bruder des Heinrich v. d. Lanken, dem Waldemar Herr zu Putbus zuerst Wostviß und Reetz als Ackerlehn ertheilte. Weiter ist von ihm nichts bekannt.
- 1492 — 1494. Henning v. Zuhme. Kommt in einigen im Berger Kirchen-Archiv befindlichen, alten, des Klosters Angelegenheiten betreffenden copeilichen Documenten vor. Von ihm ist auch das in der Beil. Nr. VII. mitgetheilte Kl. Register oder eigentlich nur der Anfang desselben.
- 1494 — 15... Engelbert Möhre [Möller]. Zuvor Kirchherr zu Lanken, auch Landprobst oder bischöfl. Roskilder Official auf Rügen, in welcher Qualität er noch 1493 als Urkundszeuge vorkommt. M. s. Dähmerts L. Urk. 2. Bd. S. 275., wo aber der Name unrichtig Moltee geschrieben steht. Das Amt des Klosterprobstes scheint er nur kurze Zeit verwaltet zu haben. Er bezog vom Kloster ein Leibgedinge, das zuerst 32, her-

nach 24 Mk. betrug, nach 1510 aber aufhörte, vermuthlich, weil er mit Tode abgegangen war.

1504 — 1506. Emeco v. Wuffeke von Darß im Rsp. Zirkow *). Er war 1495 Decan des rügenschcn Calands und 1510 Vorsteher der Bruderschaft aller Heiligen Gottes u. s. w. zu Bergen, auch erwähnt der Landvogt Mätthäus v. Normann seiner in der Vorrede zu s. Wend. Rüg. Landgebrauch. Das Amt des Klosterprobstes verwaltete er ein Paar Jahre vielleicht nur interimistisch. In Probsteiregistern kommt er als Empfänger eines Leibgedinges [Leibrente] von 16 Mk. und zugleich eines Klosterweddeschatts [Zinsgeld] vor von 1510 — 1525, wo er gestorben zu sein scheint.

1506 — 15 . . . Heinrich v. Zum oder v. Zuhmen. Stammte, wie sein Vorgänger gleiches Namens, aus einem alt adelichen, vormals zahlreichen, zu Anfang des 18ten Jahrhunderts auf Rügen erloschenen Geschlecht. Er gehörte ebenfalls zur Priesterschaft der eben genannten Fraternität aller Heiligen Gottes und der heil. Drei-

*) Die v. Wozcke, Wosseke, Wuffeke, ein alt adelich hinterpommersches Geschlecht, wurden schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts auf Rügen ansässig. 1316 war Claus Wozek oder Wosseke Theilnehmer am Bündniß des rüg. Adels mit der Stadt Stralsund, kommt auch noch 1354 in einer Kl. Urkunde als Mitbürge vor. Die v. W. besaßen Darß, Mustiß und Zargelitz von dem Hause Putbus zu Ackerlehn, erstirpirten aber nach 1555, wo Steffen und Claus v. W. ihre Lehne resutirten und die Güter an Putbus zurückgaben.

faltigkeit, auch führt ihn Matth v. Normann in der Vorrede zu f. W. Rüg. Landgebr. unter die damaligen Geistlichen auf. Das Amt des Klosterprobstes scheint er aufgegeben zu haben, lebte aber noch bis nach 1530 und genoß bis dahin vom Kloster ein Leibgedinge anfangs von 9, dann von 7 Mk.

1521 — 1531. Heinrich Mölre [Möller], muthmaßlich ein Verwandter des Probstes Engelbert Möller, war Inhabt alter Berger Kirchenschriften um 1523 Mitvorsteher der vorgedachten vereinigten Dreifaltigkeits- und aller Heiligen Gottes Bruderschaft, nannte sich auch selbst Presbyter in seinem Probstei-Register von 1528. Daß er Hauseigenthümer in Bergen gewesen, ergibt sich aus den Worten des Registers von 1538: Er. Hinrik Möllers beide Boden; auch muß er beim Kloster ein Capital [vermuthlich die Summe seines Vorschusses] zinsbar stehen gehabt haben, weil es in dem besagten Register unter der Rubrik Weddescatt heißt: Er. Hinrik Molre — 21 Mrk. und in dem Register von 1578 unter der Rubrik Weddeschatt angemerkt ist, daß von selig. hern Heinrich Mölre Erben abgelöset worden 129 Mk. Capital nebst 8 Mk. Weddeschatt.

Möller muß sich hernach der neuen Lehre zugewendet haben, denn er ward lutherischer Pfarrer an der Kirche zu Altensfähr, wie aus einem

Schreiben des Herzogs Philipp I. v. Pomrn. an Bürgermeister und Rath zu Stralsund, dat. Camp am Freitage nach Dculi 1544, erhellet *). In demselben wird er zwar noch zugleich Jungfrauen-Probst zu Bergen genannt, da aber seit 1532 nach ihm die beiden folgenden Männer als wirkliche Klosterpröbste fungirten, so scheint dies blos ein beibehaltener Ehrentitel zu sein, er möchte denn nach 1538 das Amt des Kl. Probstes wieder eine Zeitlang übernommen haben, wovon jedoch nichts aufzufinden ist.

1532 — 1537. Eippolt [Leopold] v. Platen. Aus welchem Hause seines Geschlechts er entsprossen, ist nicht nachzufinden gewesen. Dies war der Probst, der sich mit der Priorin entzweite. Mißvergnügen und Abneigung scheinen gegenseitig gewesen zu seyn und manche Vorwürfe und Beschuldigungen veranlaßt zu haben, die endlich zum Rechtsstreit führten. Platens Aufsatz ist zwar oben eine Klagschrift genannt worden, da aber in dem Register von 1538 seiner Exception erwähnt wird, so scheint es zweifelhaft, ob er als Kläger oder Reconvenient aufgetreten. Daß er dem Amte 6 Jahre vorgestanden und dann Abschied genommen habe, wird in der Beschwerdeführung der Nonnen wider ihn kurz berührt.

*) Dieses Document ist dem Verf. von der Güte des Hrn. Consistorial- und Schulraths Dr. Mohnike in Stralsund mitgetheilt worden.

M. s. hinten die Beil. Nr. VI. Er lebte noch 1553, wo er in einem Zeugniß, den Landweg durch Bergen betreffend, vorkommt.

1538 — 1548 und vielleicht noch länger Benedict Havemann. War zugleich Rentmeister des fürstl. Amts Bergen. In Documenten und alten Schriften des Kl. geschieht nie, in Registern aber verschiedentlich Erwähnung seines Namens. Er muß beide Aemter, die seitdem verbunden blieben, niedergelegt und sich andern Geschäften gewidmet haben. In dem Reg. v. 1553 ist angeführt, daß das Afleger [Ablagergeld] der Pfarre zu Bobbin durch Herrn Benedictus Havemann besorgt sey, auch an einer andern Stelle angemerkt, daß er vom Acker zu Murkviß [bei Neclade] 24 ß. Pacht entrichtet habe. Und in einem Reg. von 1554 oder später heißt es: 10 Drömt, die Her Benedictus Haveman, vhorige Rentemeister, vp m. gn. Hn. Schriuent Henning Norman seel. geliehen. Weiter ist von ihm nichts zu finden.

1552 — 1585. Johann Gottschalk, von Geburt vermuthlich ein Stralsunder, war der Jugendfreund des stralsund. Bürgermeisters Bartholomäus Caströw, der in seiner Selbstbiographie seiner öfters erwähnt. In den Vierzigern des 16ten Jahrhunderts arbeitete er als Secretair in der herzogl. Pomm. Canzlei zu Wolgast und ward wohl von da nach Bergen befördert, wo er

die beiden Aemter des fürstl. Rentmeisters und Klosterprobstes zugleich, bis gegen Ende des Jahres 1585 verwaltete. Die nähern Umstände, die ihn bewogen, in vorgerücktem Alter seinen Posten aufzugeben und nach Stralsund zu ziehen, sind unbekannt, wahrscheinlich jedoch hatte sein alter Freund, der Bürgermeister Saström auch Antheil an dieser Ortsveränderung. In Stralsund ward Gottschalk den 12. Januar 1586 zum Rathsmitglied erwählt, ging aber schon am 3ten März dess. J. mit Tode ab. Daß seine Frau, entweder die Tochter des herzogl. Fiscals zu Wolgast, Dr. Heinrich Picht, oder, nach andern Nachrichten, Anna, geb. v. Normann, ihn überlebt habe, erhellt aus einem Kl. Register von 1586 oder 1596, worin es heißt: item 54 Mrk. Johan Gotschalk wegen, so J. F. Gn. desselben Witwe nachgeben [erlassen]. Er hinterließ einen Sohn, Heinrich, welcher 1558 zu Bergen geboren ward und als Rathsverwandter in Stralsund den 12. April 1644 in einem Alter von 86 Jahren starb.

1586 — 1605. Lücke.

1605 — 1624. Joachim v. Scheele, eigentlich Schiele. Ist die Sage gegründet, daß er ein Milchbruder des Herzogs Philipp Julius v. Pomm. Wolgast gewesen, so erklärt sie die Gunst, worin dieser Mann bei dem besagten Fürsten stand, der ihn als Rentmeister des Amtes Bergen und

zugleich als Probst beim dafigen Kloster anstellte, ihm auch den Titel eines herzogl. Rathes verlieh; daneben war er fürstl. Amtmann zu Philipps-
hagen auf Mönchgut, welchen Hof er angelegt hatte *) und Quartiermeister in Bergen. In landesherrlichen Urkunden kommt er als Zeuge öfters vor. 1619 wurden ihm von seinem Herzog die Klostergüter Neclade, Murkviß, Jüterfow und Tegelhof zu Mann- und Kunkellehn verliehen, auch acquirirte er die Güter Schmantviß und Lobkeviß auf Wittow. 1620 ward ihm die Administration des der Gemahlin des Herzogs zum Wittthum bestimmten ehemaligen Hiddenseer Klosterguts Ubars c. p. mit dem Titel eines Amtmanns von Agnisenhof [welchen Namen das Gut nach dem Vornamen der Herzogin erhielt] übertragen. 1624 scheint er seine Aemter in Bergen niedergelegt und nach dem Tode seines fürstl. Gönners Ansehen und Einfluß verloren zu haben. Er lebte noch nach 1628, sein Todesjahr ist unbekannt. Verheirathet war er mit einer Tochter Siegfrieds Westphal auf Martensdorf und hatte 5 Kinder. Im J. 1812 erlosch auf Rügen der Mannsstamm seines Geschlechts.

1624 — 16... Jürgen v. Platen von Ketelitz, Rentmeister des Amtes Bergen und nebenher Klosterprobst.

*) Er hatte die Ackerwerke Mönchgut, Ubars und Hiddensee auf 20 Jahre [v. 1608 — 1628] vom Herzog gepachtet.

16 . . . — 1648 u. f. Johann Bergmann, Rentmeister des Amtes Bergen und nebenher Klosterprobst. Scheint kein Eingeborner gewesen zu seyn. Zu seiner Zeit erlosch das Prädicat eines Kl. Probstes gänzlich.

B) Der Klostervogt. Es ist als bekannt anzunehmen, daß in jenen rohen Zeiten, wo das Ritterwesen sein Unwesen trieb und Zwistigkeiten über wirkliche oder vermeinte Rechte lieber durch das Schwerdt als nach den Gesetzen entschieden wurden, die wehrlosen Klöster unter landesherrliche Obhut gestellt waren, oder, wenn solche zu schwach, vertragsmäßigen Beistand von andern Fürsten und mächtigen Rittern zu erlangen suchten, welche unter dem Titel ihrer Schirmvögte sich ihnen in Kriegshändeln und Fehden zu Beihülfe und Abwehr verpflichteten, gegen Räuberei und Vergewaltigung, Schutz und Sicherheit verliehen und über Erhaltung ihrer Gerechtsamen wachten. Ein solcher Schirmvogt ist hier nicht gemeint*). Der Vogt [Advocatus] des Marienklosters zu Bergen war nichts weiter, als Verwalter und Handhaber der diesem Stifte über seine Güter und Untersassen zuständigen Jurisdiction. Daß es solche frühe erlangt und darüber

*) Daß die Fürsten von Rügen und darauf die Herzoge v. Pommern beständig Patrone und Protectoren, also die eigentlichen Schirmvögte des Klosters waren, ist oben bereits angeführt. Daher wollte der Convent die Schirmvogtei-Gerechtigkeit, welche die Ritter Johann und Jacob v. Westingebürgge über das Klosterdorf Ronnendorf sich angemaaßt hatten, auch nicht anerkennen, sondern brachte sie 1319 durch Vergleich dahin, derselben zu entsagen.

mehrere Confirmationen erhalten, beweisen folgende urkundliche Angaben:

Im J. 1296 ward es von Fürst Wizlaw III. beiden Prinzen, Wizlaw und Sambor, mit der hohen Gerichtsbarkeit über seine damaligen Besitzungen bewidmet, welches voraussetzt, daß es die niedere bereits gehabt habe. [Klosterb. Nr. 16.] 1338 bestätigte Herzog Bogislaw V. v. Pomm. des Kl. Gerichtsbarkeit über mehrere Güter und die auf denselben wohnenden Edelleute [Klosterurf. Buch; Nr. 47.] Ueber andre Güter verlieh Herzog Barnim IV. demselben 1357 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. [Kl. u. Buch, Nr. 75.] Dieselbe bestätigte Herzog Bogislaw X. v. Pomm. 1494 im allgemeinen und mit dem Gebot, daß das Kl. bei Verlust seiner Privilegien fernerhin keinen erbaren Leuten *) auf seinen Gütern zu wohnen gestatten und die vorhandenen absondern sollte. [Kl. u. B. Nr. 127.] Die letzte Jurisdictionsbestätigung ertheilten 1525 die Herzoge Barnim IX. und Georg I. v. Pommern. M. s. hinten die Beil. Nr. IV.

Der Justiziar oder Gerichtsvogt des Kl. ward in älterer Zeit von der Priorin und dem Probst mit Zuziehung der Altfrauen — in der Regel aus dem Adel Rügens — erwählt und mußte ein in des Landes Rechten und Gewohnheiten erfahrener, auch der Gerechtsamen und sonstigen Verhältnisse des Kl. kundiger Mann seyn. Seine Amtsstellung war untergeordnet, seine Verwaltung abhän-

*) M. s. oben Seite 87.

gig, wodurch freilich Willkühr und Eigenmächtigkeit des Verfahrens von seiner Seite verhütet, rein rechtliche Entscheidungen mancher Fälle aber auch wohl vereitelt wurden, indem er solche nach den Ansichten und Meinungen seiner Obern abfassen mußte. Darum sagt auch der W. N. Landgebrauch *), der Klostersvogt habe nicht mehr Gerichtsgewalt gehabt, als ihm von Priorin und Probst zugestanden geworden.

Dieser Justizbeamte saß — ob an bestimmten Tagen oder nur nach obwaltenden Umständen, ist nicht nachzufinden — in einer eigenen Gerichtsstube des Kl. zugleich mit der Priorissa und dem Probste zu Gericht, um die Klagen der Insaten und Undersaten [des Kl. freie und unterthänige Eingeseffene] zu vernehmen, abzuurteilen und andre Händel und Vergehungen derselben zu untersuchen und zu bestrafen. Nicht selten übte er die Rechtspflege auch in Angelegenheiten des der Klostergerichtsbarkeit unterworfenen Fleckens Bergen; waren Streitigkeiten der Einwohner unter einander zu schlichten, so ward einer oder der andre der vier Quartiermeister des Orts als Gerichtsbeisitzer zugezogen und mußte, nebst seinen Collegen, im Nothfall dem Klostersvogt zur Vollziehung des Urtheils gegen Widerspenstige behülflich seyn *). Seine jährliche Befoldung betrug 10 Mk., welche in allen Registern unter dem Titel „dem Vagede“ als unveränderlich aufgeführt stehen, dazu erhielt er aus dem Kloster Kornhause eine

*) W. N. Landgebr. Tit. 259. S. 244.

**) W. N. Landgebr. Tit. 258.

Last Hafer; ob ihm noch sonst ein Deputat bestanden worden, ist nicht angegeben, jedoch bemerkt, daß ihm von allen Brüchen [Strafgefällen] das dritte Pfund zugefallen sey.

Weil die Klostergüter auf Wittow und Zasmund von Bergen ziemlich entfernt und Reisen dahin oft beschwerlich waren, so wurden dort für vorkommende Fälle eigene Klostergerichte angeordnet und, wie es scheinen will, von den Garbvögten jener Distrikte gehegt; kleine Rechtsändel der in den Kirchspielen Neuenkirchen und Trent wohnhaften Klosterleute untersuchte und entschied ein dazu beauftragter landbegüterter Edelmann. Die Unter-Gerichtsvögte auf Wittow u. s. w. nahmen gleich dem Klostervogte, für ihre Bemühung von allen Bruch- oder Strafgeldern das dritte Pfund, auch war ihnen ein Tag im Jahr bewilligt, an welchem sie die Kl. Unterthanen in ihren Diensten gebrauchen durften *).

Aus unbekanntem Gründen ward in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts kein eigener Klostervogt mehr gewählt, sondern dessen Amt mit dem des Landvogts verbunden, welcher die Führung der Rechtsgeschäfte des Kl. für die alte Besoldung übernahm, daher es auch noch in dem jüngsten Register heißt: dem Hern Landfogt wegen der Closter Vagtien 10 Mrk.; dazu erhielt er 2 Last Hafer und von den Bruchgeldern den vierten Pfening. In dieser Zeit erscheint auch ein früher nie vorgekommener Kloster-Gerichtschreiber [wahrscheinlich der Landge-

*) Wend. Rüg. Landgebr. Tit. 258.

richts = Secretair] in den Registern mit einem Gehalt von 10 Mk. Als die Herzoge von Pommern die Güter des Kl. an sich zogen und die neue Stadt Bergen ihre eigne Gerichtsbarkeit erlangte, nahm es mit der klösterlichen Jurisdiction ein Ende und das Amt des Klostervogtes ging zugleich ein.

Aus älterer Zeit sind in Urkunden und andern Kloster Nachrichten nur wenige Namen von Klosterbögen aufbewahrt. Es kommen als solche vor:

1285. Herbordus, dessen Kl. Vogteiamt jedoch zweifelhaft ist; denn er wird in einem Kl. Document zwar advocatus, aber nicht adv. monasterii genannt.

1346. Nicolaus Slüter, in einer Kl. Urkunde.

1493 — 1497. Bedige v. d. Oßen.

1500 — 1511. Raven v. Barnekow.

1517 — 1520. Berend v. Bugenhagen, ein Better des Landvogts Degener v. Bugenhagen; war zugleich Landrichter *).

C. Der Reichthiger, Seelsorger des Convents, Confessor, animarum curator. Eine nicht minder wichtige Amtsperson war der Mann, dem die Sorge für das Seelenheil der Nonnen oblag und der kraft des kirchlichen Löseschlüssels ihnen Verzeihung ihrer Fehler und Vergehungen zusicherte. Ob zu dieser Function ein eigener Priester gehalten oder solche einem aus der Geistlichkeit zu

*) Seiner erwähnt der Landvogt Matthäus v. Normann in der Vorrede zu s. Wend. Rüg. Landgebrauch. Er scheint 1520 gestorben zu seyn.

Bergen übertragen geworden, liegt im Dunkeln, und überhaupt läßt sich von der Amtsstellung dieses Seelenhirten und Gewissenraths nichts näheres nachfinden; die Probstei-Register zeigen nur den sich immer gleich bleibenden, jährlich zu 15 Mk. gesetzten Amtsgehalt des Confessors an. Nach Einführung des lutherischen Cultus auf Rügen ging die Stelle ein und im Register von 1538 ist kein Salarium für den Beichtvater des Klosters mehr aufgeführt.

In Kl. Documenten sind diese Geistlichen äußerst selten namhaft gemacht; es wird nur angeführt unter den Zeugen:

1333 Dom. Johannes Wesent als confessor dominarum, und

1346 Johannes de Lippia *) als confessor dominarum in montibus.

In einem Document von 1365 kommt vor Marquardus, mit dem Beisatz: familiaris monasterii, worunter aber wohl schwerlich ein Confessor monialium zu verstehen ist.

Was endlich die Unterbedienten des Klosters betrifft, als den Bäcker, Brauer, Holzwärter u. s. w., so muß auf das darüber im vorherigen Mitgetheilte verwiesen werden und ist nur noch zu bemerken, daß Bäcker und Brauer bisweilen eine Gratification zur Kleidung erhielten.

*) Das Geschlecht von der Lippe war im 14 und 15ten Jahrhundert in Stralsund ansäßig. M. s. Gadebusch Pomm. Sammlungen 1. Bd. 1. Heft. Seite 48. Note 13. Vermuthlich gehörte dieser Johannes dazu.

Einen dritten Haupt-Abschnitt in dieser Geschichte des Marienklosters bildet die Zeit von der Kirchenverbesserung auf Rügen bis gegen das 18te Jahrhundert hin. Zu besserer Uebersicht ist dieser Abschnitt in zwei Haupt-Abtheilungen zerlegt; A) von der R. Reformation an, bis zur Vereinigung des Berger und Hiddenseer Domnial-Rentamts [1570 oder 1573]; B) von da, bis die Insel Rügen an die Krone Schweden gelangte [1648].

A.

Im J. 1534 ward auf dem Landtage zu Treptow an der Rega die evangelisch-lutherische Kirche zur herrschenden im Lande erklärt und angenommen. Herzog Philipp I., durch diesen Beschluß und eigne Erkenntniß des Bessern von päpstlicher und bischöflicher Macht unabhängig und durch die im J. 1532 vorgenommene Landes- theilung alleiniger Herr des Landes Pommern, Wolgast und der Insel Rügen geworden, hielt es dem Reformationswerk ersprießlich, Institute eingehen zu lassen, von welchen der Katholicismus im Stillen noch immer fortgepflanzet werden konnte. Es wurden also nicht nur alle Mönchsklöster im Lande aufgehoben, sondern auch den Frauenklöstern schien ihr Ende bevorzustehen.

Als nun zu dieser Zeit auch das Berger Marienkloster seine geistliche Stütze verlor, indem das Stift zu Roskild säcularisirt und statt des Bischofs 1536 ein lutherischer General = Superintendent eingesetzt ward und in eben diesem Jahre die Güter des Klosters Hiddensee eingezogen wurden, da erbangte es, nicht ganz ohne Grund, daß auch ihm gleiches Schicksal widerfahren und sein Untergang ebenfalls nahen möchte *). Zwar hatten die Herzoge Georg I. und Barnim IX. v. Pomm. als der katholischen Kirche noch völlig ergebene Fürsten im J. 1531 die Versicherung ertheilt, daß nicht alle Frauenklöster eingehen sollten, allein ob darauf künftig Rücksicht genommen und welchen Klöstern das Trostwort der Erhaltung zugerufen werden würde, war zweifelhaft. Zwischen Furcht und Hoffnung getheilt, blieb der Convent der Cisterzienserinnen zu Bergen in einer peinlichen Lage bis zum J. 1541, wo Herzog Philipp I. und sein Oheim, Herzog Barnim IX. v. Pomm. in einem Erbeinigungsbriefe diese Erklärung gaben:

„Wie sie gewilliget wären, 5 bisherige Nonnenklöster ihrer Lande, nemlich zu Bergen auf Rügen, Stolpe, Marienfließ, Berchen und Colberg zu erhalten, und Vorsorge tragen wollten, daß denselben weder von

*) Daß nicht Eifer für die Religion, nicht Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung, sondern bloß das Gelüste nach den Gütern der Klöster und Stifte manche Fürsten bewogen habe, Luther und seine Reformation zu begünstigen, ist hin und wieder geäußert worden, ob mit Grund, steht dahin.

ihren Besitzungen und Einkünften etwas entzogen, noch eine ihrer Gerechtsame geschmälert würde; man sollte aber erkennen, daß solches keinesweges aus Verpflichtung von Rechtswegen, sondern lediglich und allein aus besonderer Gnade geschähe. Ueber diese Klöster, die bloß als Zucht-
 schulen für adeliche Jungfrauen beibehalten werden sollten, mußte den Herzogen hinführo sowohl das ihnen bisher zuständige Patronat und Ablager, als auch das von Alters her schuldige Deputat nebst Führen und Diensten vorbehalten bleiben *).“ 1555 begab sich Herzog Philipp I. nach Rügen und verweilte 16 Tage zu Bergen **), wo denn der Adel des Landes gewiß nicht unterlassen haben wird, sich für das dasige Kloster zu verwenden, um wegen der immer noch schwankenden Fortdauer desselben beruhigende Zusicherungen zu erhalten. 1556 ward auf einem Landtage zu Stettin die Erklärung wegen der vorbenannten fünf Klöster zwar wiederholt, allein die beigefügte Bemerkung, daß die Herzoge sehr wohl berechtigt wären, die Klostergüter einzuziehen, weil sie durch den Augsburger Religions-Friedenschluß von 1555 dazu freie Macht erlangt hätten, erregte um so weniger erfreuliche Hoffnungen, da nach Verlauf von 4 Jahren noch keine landesherrliche Verordnung erfolgte, um wegen der Conservation der Frauenklöster nähere Bestimmungen zu geben. Als Landesangelegenheit angesehen blieb die Sache ausgesetzt bis zum nächstfolgenden Landtage, welcher 1560, abermal zu Stettin, gehalten ward.

*) Dähnert l. Urk. I. Suppl. Bb. S. 315. u. f.

***) B. Casstrows Selbstbiographie. 3. Bd. S. 134.

Wie auf demselben der Punct wegen der weiblichen Klöster zur Erörterung kam, so entstand eine Discussion; der Antrag der Ritterschaft für den Fortbestand dieser Institute zu Gunsten ihrer Töchter war nämlich auf den Hauptgrund gestützt, daß ihre Vorfahren dieselben zum Unterhalt dürftiger, lediger Frauenzimmer ihres Standes gestiftet und reichlich begabt hätten. Dem aber ward von Seiten der Herzoge widersprochen und dafür gehalten, daß diese Behauptung ein unerweisliches Vorgeben sey,“ indem die Frauenklöster vielmehr von Ihren Ahnherren fundirt und dotirt geworden wären.“ Ob diese Gegenbehauptung hinsichtlich des Klosters Bergen und dessen Begabungen mehr Grund hatte, als die der Ritterschaft *), davon liefert das oben mitgetheilte Verzeichniß der Gütererwerbungen des Kl. den besten Beweis. Man scheint sich indeß bald verständigt zu haben, und daß das Verlangen der Ritterschaft bewilligt worden, zeigt der Abschied des Landtags, worin es heißt:

„Daß auf besondres Ansuchen der Prälaten und Ritterschaft fünf Frauenklöster [darunter auch Bergen] als Zucht Schulen und zu adelicher Jungfrauen Unterhalt beibehalten, jedoch alle Nutzungen und Gefälle derselben an Pächten, Renten, Zehnten und Diensten eingezogen und die Einkünfte davon an die fürstliche Kammer fallen

*) Das Kloster Berden ward 1173 von den Gebrüdern Barts und Heinrich Raven gestiftet. M. vergl. D. Gramers Pomm. Kirchen Chronik, 2tes Buch, S. 14. und Th. Ranzow Pommern. 1. Bd. S. 194.; ingl. Steinbrück Gesch. des Pomm. Kl. S. 155., 156.

sollten, wogegen die Herzoge die Alimantation der Jungfrauen übernehmen würden *).“

Die Ausführung dieser Verfügung ward indeß verschoben, da Herzog Philipp I. in diesem Jahre [1560] mit Tode abging.

Sein Sohn und Nachfolger Herzog Ernst Ludwig ließ die Klosterangelegenheit ruhen bis zum J. 1569, wo sie auf dem Landtage zu Wollin wieder zur Sprache gebracht und nach umständlicher Verhandlung darüber folgendes beschlossen und festgesetzt ward:

1) Die Zahl der Frauenzimmer sollte in jedem der 5 neuen weltlichen Stifte auf 20 beschränkt seyn und keines darin eher, als nach zurückgelegtem 15ten Jahre aufgenommen werden.

2) Im Fall eins oder das andre dieser Frauenstifte mit der bestimmten Anzahl adelicher Töchter nicht besetzt werden könnte, sollten auch städtische Bürgertöchter zugelassen werden.

3) Die aufzunehmenden Jungfrauen sollten gutes Namens und Wandels seyn, auch könnten Edelleute eine oder mehrere Töchter, wenn gleich unter 15 Jahren, bei den Stiftsdamen zur Erziehung in die Kost geben.

4) Jede Klosterjungfrau sollte völlige Freiheit haben, zu heirathen, und, wenn sie arm, das Kloster aber wohlhabend wäre, aus dessen Mitteln mit einem mäßigen Brautschatz ausgestattet werden.

*) Dähnerts 8. Urk. I. Bd. S. 481., 482.

5) Eine durch Viederlichkeit zu Fall gekommene Klosterjungfrau sollte mit dem Schwerdt hingerichtet und eine Hälfte ihres Vermögens zu des Klosters Bauten verwendet, die andre aber den Armen gegeben werden.

6) Es sollte keiner fremden Mannsperson, ja nicht einmal männlichen Verwandten und Freunden freier Eingang und Besuch bei den Jungfrauen verstattet und selbst diesen verboten seyn, sich ohne erhebliche Ursachen und ohne Erlaubniß aus dem Stifte zu entfernen. Deshalb sollte

7) das Klosterhaus immer verschlossen gehalten und darin, wie in altkatholischen Nonnenklöstern, ein Sprachgemach mit einem Gitter eingerichtet werden *).

Außer diesen Beschlüssen ward auf dem gedachten Landtage noch eine besondere Kloster = Ordnung errichtet, damit alle conservirten Stifte gleiche Verfassung hätten. Aus derselben sey hier nur folgendes ausgehoben:

Das Gesamt = Personal jedes Klosters ward mit Inbegriff des Gesindes und Pfortners auf 32 Individuen festgesetzt. Unter den Jungfrauen sollten zwei betagte Personen gewählt und zu Regentinnen des Ganzen ernannt werden; an Dpfergeld sollte jede Regentin 6 Fl. und eine Stiftsjungfer 3 Fl. erhalten. Die Kleidung sollte in schwarzseidenen oder Tuchröcken, mit einem weißen Schleier darüber, bestehen, Form und Schnitt wurden nicht vorgeschrieben. Statt der bisherigen Geldhebungen sollte den Stiftsjungfrauen zu ihrer Deconomie ein sogenanntes

*) Dähnert l. urf. 1. Bd. S. 529. — 532.

Deputat an Getreide, Grütze, Butter, Lüneburger Salz [12 Tonnen], Kohl und Küchenkraut, Rindvieh, Schweinen, Ferkeln, Schaafen, Lämmern, Wolle, Gänsen, Hühnern, Fischen, Kohlen, Wein und 30 Fl. zu Gewürz angewiesen werden. Zum Behuf des Hauswesens, der Küche und zu sonstiger Bequemlichkeit sollte jedes Kloster halten: eine Schaffnerin, eine Kellnerin, eine Köchin und etliche Dienstmägde. Zur Erhaltung der Wirthschaft sollte ein Rentmeister oder Kloster-Schaffner nebst einem Knechte oder Jungen und zum Pförtner ein frommer, betagter Mann angenommen werden *). Daß manche der hier aufgezählten neuen Normen im Ganzen von der alt-katholischen Klosterform eben nicht weit abwichen, wird man leicht gewahr werden.

1571 ward in dem Rügenwalder Landtags-Abschiede **) die Conservation der viel besprochenen jungfräulichen Wohnsitze von den Herzogen von Pommern aufs Neue bestätigt und im J. 1578 zu Wollin eine revidirte Klosterordnung abgefaßt, deren Publication aber erst 38 Jahre nachher, nämlich 1616 zu Stettin, erfolgte; auch wurden von den oben genannten fünf Klöstern nur drei, nämlich das zu Bergen, Mariensfließ und Colberg, beibehalten.

Mittlerweile war großer Streit entstanden; die Städte hatten nämlich verlangt, daß, dem Inhalt des Wolliner Landtags-Abschiedes gemäß, eben sowohl nicht adeliche,

*) Dähnert S. Urk. II. Suppl. Bd. S. 189. — 192.

*) Dähnert S. Urk. I. Suppl. Bd. S. 467.

als adeliche junge Frauenzimmer in die conservirten Stifte aufgenommen werden sollten und die Herzoge fanden solches ganz billig; die Ritterschaft aber widersetzte sich und erklärte, daß Mädchen aus der Bürger-Classe von der Theilnahme an Instituten, die zum Wohl adelicher Familien und nicht zur Verdrängung ihrer Töchter aufrecht erhalten wären, ausgeschlossen bleiben müßten. Indes ward für das Stift zu Colberg die Zahl der Theilnehmerinnen auf 7 adeliche und 9 Bürgertöchter festgesetzt, so viel aber das Kloster zu Bergen betrifft, ist aus Verzeichnissen damaliger Zeit nicht zu ersehen, daß städtische Jungfrauen bürgerlichen Standes Eintritt darin erlangt haben.

Inhalts der zuvor mitgetheilten Auszüge aus den Landtags-Abschieden sah es sich vom Untergang errettet und nach einer Existenz von 378 Jahren seine Fortdauer gesichert, nur die Cisterzienser Ordensregel war aufgehoben und das Nonnenwesen abgeschafft. Die alten Jungfrauen wurden mit Schonung bei ihrem Glauben gelassen, um aber den Katholicismus allmählig aus den Cläusen zu entfernen, mußten alle neu Aufzunehmenden der evangelischen Kirche nach der Augsburger Confession zugethan seyn. Uebrigens blieb das Kloster, wenn gleich in ein weltliches Jungfrauenstift umgewandelt, von 1536 — 1573 in seiner bisherigen Verfassung denn es sind in keinen Registern und andern Nachrichten Zeugnisse oder auch nur Andeutungen enthalten, daß die neue Kloster-Ordnung von ihm zur Richtschnur angenommen und die vorerwähnte Deputat-Einrichtung eingeführt worden sey,

vielmehr erhellet, daß es seine Einkünfte fortwährend erhielt und damit seine Conventswirthschaft, Bäckerei, Brauerei u. s. w. ganz auf die alte gewohnte Weise fortsetzte.

Die Einnahme von allen Klostergütern betrug im Jahr 1573:

- a) an baarem Gelde 1661 Mk. 4 $\frac{3}{4}$ fl.
- b) an Pachtgetreide 13 Last, 2 $\frac{1}{2}$ Schffl. Nämlich;
 - 1) Roggen 352 Schffl.
 - 2) Gerste 440 $\frac{1}{2}$ —
 - 3) Hafer 458 —
- c) an Pachtühnern 58 Stück.

Eine Einbuße, die es erlitt, darf jedoch um so weniger unangeführt bleiben, da sie unter den Dissipationen der Klostergüter die erste war. Nach 1560 erhielt nämlich der pomm. geh. Rath und Statthalter Melchior v. Normann aus dem Hause Dubnitz, der, wie Joachim v. Wedel in s. pomm. Chronik sagt, sich und die Seinigen während seiner Amtsführung nicht vergaß *), den Klosterantheil von Dubnitz von Herzog Ernst Ludwig v. Pomm. zu Lehn geschenkt und überließ diesen Hof seinem Bruder, dem Landvogt Heinrich v. Normann auf [Zudar] Poppelwitz, welcher darauf von dem Herzoge auch das Dorf Blischow auf Gasmund [eine der ersten und ältesten Klosterbesitzungen] erlangte **).

*) Dähnerts pomm. Biblioth. 2. Bd. 3. St. S. 90. und Gadebusch pomm. Gesch. S. 90.

**) In dem Register von 1578 ist angemerkt: Blischow, so Heinrich Normann angewiesen.

Auch einige andere Veränderungen, die während des vorgedachten Zeitraums vorkamen, sind nicht zu übergehen. Das Kirchengebäude ward zur Pfarrkirche des Fleckens und Kirchspiels Bergen ernannt, dem Patronat des Landesherren gänzlich untergeben und dem Kloster die Administration abgenommen; doch blieb ihm die alte Klosterkirche, d. i. der hintere Theil oder das Chor des Gebäudes *), wogegen es dessen Reparaturen übernehmen mußte, auch behielt es seine Emporkirche, welche aber nicht dieselbe, die es jetzt besitzt, sondern das ehemalige Schüler- und nunmehrige Neclader-Chor gewesen zu seyn scheint. — An die Kirche war das Backhaus des Klosters jährlich 62 Mk. unter dem Titel alter Kirchenpacht zu erlegen verpflichtet; diese wurden nach 1536 dem Reichenkasten [rike Kasse] der Kirche angewiesen, um sie als Salariengelder wieder auszuführen und zwar also: an die beiden Predicanten [Prediger] 42 Mk., an den Schulmeister 20 Mk. Nach 1573 entrichtete das Kl. an den Reichenkasten nur 41 Mk., welche so vertheilt wurden: an die Pastoren 17 Mk., den Schulmeister 15 Mk., den Organisten 3 Mk., den Küster 6 Mk.; auch mußte es die Wohnung des Präpositus, das Magisterhaus genannt, und das Schulgebäude in wohnbarem, baulichen Stand halten. Damit alle neuen Einrichtungen Erfolg und Fortgang hätten und die ältern ihre Gültigkeit behielten, wurden 1569 in dem Schluß zu Tasenik drei Männer zu Inspec-

*) In dem eben angezogenen Register heißt es: De nige Luchte mit dem Postament in der Juncfrowen Kerke ferdich tho maken etc.

toren des Stiftes ernannt, nämlich der Landvogt Georg v. Platen, Jaroslav v. Kahlben und Andreas von der Osten auf Plüggentin *).

B.

In diesem Zustande blieb das Kl. bis zum J. 1570 oder 1573, wo die Vereinigung der bisher besonders administrirten Hiddenseer Klostergrüter mit der Rentmeisterei in Bergen zu einem einzigen fürstl. Domänial-Rentamte manches anders gestaltete. Denn jetzt ward die wohl schon lange gehegte Absicht ganz offenbar, die Güter des Klosters Bergen als dem Domänenamte angefallen nicht bloß zu betrachten, sondern auch so zu behandeln. Der Anfang ward damit gemacht, daß die Klosterdörfer Nonnevik, Gore, Robbin, die Wiecker Kathen, Tilzow, Sehlen, Sassiß, Mölln, Medow, Gütin, Möllen, Burkvik, Dreschvik, Bieregge den seit 1573 auf Rügen neu errichteten Domänial-Ackerwerken zugelegt und die darin ansässigen Bauern zur Leistung herkömmlicher Frohndienste auf demselben gezwungen wurden. Der Nachtheil, der durch solche Neuerung für ihre eigne Haus- und Ackerwirthschaften entstand, ward auch binnen kurzer Zeit dem Kloster fühlbar, welches von ihnen die Pächte und Renten nicht immer richtig erhalten konnte, und daß selbst das Rentamt das Beschwerliche dieser Versetzung erkannt und einigermaßen habe vergüten oder erleichtern wollen, scheint sich aus einem vermischten Amts- und Klosterregister jener Zeit zu ergeben, worin es heißt: Pachtroggen [des Klo-

*) Dähnert l. urf. 1. Bd. S. 323.

flers] is den Leuten zu Gelde gelasen wegen der schwernen Dienste, die sie itzo auf den Ackerwerken zu verrichten haben.

Um 1578 muß, wie der unten angeführte Ansat in einem Kl. Register jenes Jahres *) vermuthen läßt, eine Visitation des Klosters statt gefunden haben. Daß Personal desselben bestand damals [v. 1573 — 1578] aus folgenden Damen:

Anna Bliren, Priorin.

Gertrud v. Schinkel. Seit 1521 im Kl.

Metke d. i. Mathilde v. Rotermund. Seit 1521 im Kl.

Margarethe v. Normann. † 1578.

Olde Ilfabe v. Quaken.

Cathrine v. Ehden. † muthmaßlich 1579 **).

Anna v. Schinkel.

Gertrud v. Ahnen.

Junge Ilfabe v. Quaken.

Anna v. d. Osten. Seit 1530 im Kl.

Ilfabe v. Berglasen. Seit 1530 im Kl.

Cathrine v. Tasmund

Barbara v. Normann von Jarnitz.

Ursula v. Platen | von Gurtig,

Dorothee v. Platen | Schwestern.

Gisela v. Stogeneve von Darßband, Tochter von
Bartold v. St.

*) Er lautet: Vor 7½ Stübchen Reiniſchen Wein wegen Ankuſt der fürſtlichen Rätbe d. 22. April in Bergen — 14 Mrk.

**) Die v. Ehden oder Eiden waren ein im 16 und 17ten Jahrhundert zu Klein: Carow im Rſp. Samtens anſäßiges, aber nie glänzend blühendes adel. Geſchlecht.

Dilliane v. d. Osten.

Margarethe v. Krakwitz.

Jetzt kam die Zeit wirklicher Veräußerungen. Herzog Ernst Ludwig v. Pomm. alienirte durch Kauf, Tausch oder Schenkung folgende Klostergüter: 1) Neek bei Neuenkirchen, welches laut der Kl. Register an Caspar v. Pafelich auf Eiddow gegen Abtretung einer nicht näher bezeichneten Mühlenlage zum Gnadenlehn geschenkt ward; zwar erhielt das Kl. dafür eine Entschädigung durch die ihm zugesicherten Einkünfte von Pulitz, genoss derselben aber nicht lange, indem der Landvogt Georg v. Platen dieses Eiland (wiewohl ohne Belehnung) vom Herzog acquirirte. 2) Den Klosterantheil des Dorfes Dalkwitz im Ksp. Zirfow vertauschte der Herzog an Erich v. Barnekow auf Silwitz, gegen Erlangung zweier Bauerhöfe in Kleinwendorf bei Garz, etwa um 1582. 3) Zu derselben Zeit ward das Dorf Burtewitz im Ksp. Lancken nebst andern Ortschaften an den Freiherrn Ludwig v. Putbus gegen Krampatz, die Hälfte ohnweit dieses Dorfes belegenen Gehölzes Lenz und die seit 1497 streitig gewesene Jurisdiction von Dollahn vertauscht *). 4) Nach Andeutungen in alten Klosterpapieren ward damals auch Sehrow

*) Die Jurisdiction von Dollahn hatte 1442 nicht mit erkauf werden können, weil der Verkäufer, Claus v. Bonow als Putbuser Asterichmann sie nicht besaß. Vermuthlich wünschte das Kl. sie zu erlangen und forderte laut das darüber im F. Putbuser Archiv noch vorhandenen Documente Herrn Waldeemar v. Putbus zur Einlösung der verpfändeten Gerichtsbarkeit über Dollahn im J. 1497 auf, sie scheint aber nicht geschehen und deshalb Streit entstanden zu seyn.

an die v. d. Osten auf Plüggentin vertauscht. 5) 1587, oder schon eher, wurden die Einkünfte aus dem eingegangenen Kl. Dorfe Jüterfow dem damaligen Berger Rentmeister auf Lebenszeit angewiesen, wie er selbst in einem derzeitigen Register mit großen Dankbezeugungen angemerkt hat. — Obgleich dieser Proceduren gab Herzog Ernst Ludwig 1588 in einer im Kl. Archiv noch im Original vorhandenen Schuldverschreibung auf 1000 Fl. Pomm. [den Gulden zu 48 s. gerechnet], die er vom Kloster baar anlieh, sein fürstliches Wort, daß von den Klostergütern nichts abgebracht werden sollte!

1592 starb dieser schwache Fürst. In dem darauf folgenden Jahre ward um Martini große Klostervisitacion gehalten, wozu der herz. pomm. Kanzler Henning v. Ramin, Hans v. Bere auf Hugelisdorf, Ulrich v. Schwerin auf Spantekow und Albrecht v. Wakenitz zu Clevenow Erbgeseßen, als Commissarien, Andres v. d. Osten auf Plüggentin aber und Balzer v. Jasmund auf Spieker [bald darauf rüg. Landvogt] als Inspectoren des Stiftes nach Bergen kamen. Die Güter und ihre Einkünfte wurden nun verzeichnet, die Rechnungen nachgesehen, die Gebäude untersucht u. s. w. und der Kanzler ernannte vorläufig eine neue Priorin. Man fand, daß das Kloster noch Capitalien besaß, die [laut Registers von 1587 oder 1590] an folgende Gutsbesitzer zinsbar verliehen waren: 1) an Henning v. Normann auf Rühitz [jetzt Lanfensburg auf Wittow], 2) Henning v. d. Osten zu Capelle bei Gingst, 3) Chim oder Achim v. Kahlben zu Dumagnevit, 4) Erich v. Usedom von Birmoisel, 5) Rikmann v. Boh-

len zu Dumsvitz, 6) Henning v. Scheele zu Tribkenitz, 7) Henning v. Berglasen auf Teschvitz, 8) Erich v. d. Osten zu Justin, 9) Heinrich v. Pafelich auf Eiddow, 10) Christoph v. Normann auf Sillichow, 11) Bernhard v. d. Lanfen, Hauptmann zu Ufermünde, 12) Christoph v. Zuhm auf Marlow, 13) Christoph v. Pafelich zu Reek, 14) verschiedene kleine Geldpöste an andre Personen. Ob diese Gelder an das Kloster zurückgezahlt wurden oder in die fürstl. Amtskasse flossen, darüber ist nichts aufzufinden, vermuthlich aber geschah das letztere; denn in den 10 Jahren, da der junge Herzog v. Pommern-Wolgast, Philipp Julius, unter seines Oheims, Herzogs Bogislav XIII. und einiger Rätthe Vormundschaft stand [v. 1592 — 1602], nöthigten die fast auf fünf Tonnen Goldes sich belausenden alten Kammereschulden *) zu manchen Finanzpraktiken.

Wegen der geschmälerkten Klostereinkünfte ward eine Vergütung aus F. Rentkammer zugesichert und, wie aus den sogleich mitzutheilenden Auszügen hervorgeht, bis nach 1603 den Stiftsjungfrauen auch wirklich gereicht. Allein der Zuschuß ward von der besagten Vormundschaft bald zu kostbar befunden und deshalb darauf gesonnen, wie die Last der Kammer erleichtert oder vielmehr, wie sie derselben gänzlich und auf eine Art entledigt werden könnte, die den Anschein hätte, als wenn man für des Klosters Wohlfahrt recht wesentlich sorgte. Verhandlungen darüber sind leider im Kl. Archiv nicht vorhanden,

*) Gadebusch Pomm. Gesch. S. 194., 195.

daß sie aber statt gefunden, documentiren folgende, aus damaligen Visitations-Abschieden des Berger Rentamts gemachte und aufbewahrte Auszüge.

Visit. Absch. v. 1596: „Als sonst hiebevör in Anmerkung genommen, ob nicht zu dem Kloster Bergen zu desto besserer der Jungfrauen Unterhaltung und damit U. gn. Fürst u. Herr der großen Ausgaben, so S. F. Gn. aus den Tischgütern dem Kloster zuschießen müssen, ehlichermaßen möchte erleichtert werden, ein geringes Ackerwerk anzulegen; Ist solches auch de novo *) zu künftigen und weitem Nachdenken zu verzeichnen verordnet.“

Visit. Absch. v. 1597: „Weil sonst hiebevör fürgewesen, ob nicht irgendwo in der Nähe von Bergen, zu Kaiseritz oder irgendß in den Clostergütern, ein geringe Ackerhöfchen zu so viel bessern der Jungfrauen Unterhalt angeordnet werden könnte und zugleich dem ihigen Landvogt [Balzer v. Tasmund] und Claus Rotermund befohlen, die Gelegenheiten zu besichtigen und Bericht davon einzuschicken u. s. w.“

Visit. Absch. v. 1598: „Mit Anlegung des neuen Ackerwerks zu Kaiseritz sollen die Amtleute, wie hiebevör befohlen und in einem sonderbahren Abschied angeordnet ist, auch verfahren, damit U. gn. F. u. Herr so viel möglich der Ausgaben außß Jungfern Kloster möge erleichtert werden.“

U n m. Kaiseritz war, wie oben angezeigt, im J. 1461 baar erkauf und bisher dem Kl. noch nicht entzogen worden. Die Absicht, die Bauern dieses Dorfes zu werfen und dort

*) Es war also schon früher ein solcher Entwurf gemacht worden.

ein Domanialgehöft anzulegen, dessen Einkünfte zur Alimentation des Kl. verwandt werden sollten, enthielt blos eine Finanzspeculation, Geldmangel aber oder andre Hindernisse vereitelten den Plan, die Stiftsdamen mit ihrem eigenen Brodt zu bewirthen.

Visit. Absch. v. 1602: „Weil man aus den Amptregistern befindet, daß daß Closter zu Bergen an Rente-geldern, stehenden Geldt- und Kornpächten, Holzgelde und andern Intraden sehr in Hinder [d. i. zurück] kommen kommen, auch weil daß Closter wegen vielfältigen Ausgaben nicht zureichen können, von den Amptsintraden in einem Jahr über dreitausend Mark haben zugeschoßen werden müssen, als sollen die Amptleute, damit man hinter solchen Abgang komme, mit Fleiße sich desfalls erkündigen.“

Anm. Leere Phrasen! Die Erkundigung, die längst hätte geschehen sollen, war zur Zeit überflüssig, da die Vormundschaft, so wie die Rätthe in der Kanzlei zu Wolgast sicher die Proceuduren kannten, durch welche das Kl. so sehr ins Hintere gekommen und also wohl recht gut wußten, auf welche Weise der Abgang entstanden war.

Visitat. Absch. des Amtes Bergen v. 1603: „Nachdem sonsten bei ihiger Visitation unter andern Mängeln befunden, daß durch die verbotene Alienation der Kloster- und Kirchen-Gueth im Fürstenthumb Ruigen *) Unserm gn. F. u. H. ein grosser und merklicher Abbruch zugefüget, indem die Closterjungfern wegen solches Abgangs daß Jahr über auf ein weiteres nicht können unterhalten

*) Es ist auffallend, daß die Veräußerung der Klostergüter, die nach dem Willen und Gebot des Herzogs Ernst Ludwig geschehen war, hier eine verbotene Alienation genannt wird.

werden, sondern ein nicht geringer Zuschuß aus Fürstlicher Kammer geschehen muß, da es doch mit dem Einkommen des Klosters fürdem also beschaffen gewessen, daß ein ansehnliches von demselben über die Abgaben hat erübrigt werden können, und die ehrbare Landschaft auf derselben unterthänigst und zuständigst Anhalten vertröstet, daß solche veräußerte Kirchen- und Clostergüter sollten revociret werden; Ist verabschiedet, daß mit Rath u. gn. F. u. Herrn, des Herrn Vormundes und der Regierung und Landräthe damit förderlichst soll verfahren werden.“

Dies blieben aber nichtige Versprechungen auf dem Papier; wirkliche Abhülfe erfolgte nicht, vielmehr wurden unter der Regierung Herzogs Philipp Julius folgende Güter theils verkauft, theils zur Tilgung altfürstlicher Schulden an Zahlungsstatt weggegeben, einige auch verschenkt: 1) Konitz bei Gingst; den Kl. Antheil dieses Dorfes erhielt der Landrentmeister Andreas v. Berglasen im J. 1607 als Dotation; 2) Das damalige Bauerndorf Subzow im Ksp. Trent mit 4 Hufen 19 Morgen 38 Ruthen dazu gehörigen saatischen Ackers, nebst 17 $\frac{3}{4}$ Morgen 14 Ruthen 8 $\frac{1}{2}$ Fuß Wiesenland, ward, laut Permutationen-Contracts d. d. Wolgast den 2. Juli 1608, an den Landrath Wilken v. Platen [Sohn des Landvogts Jürgen oder Georg v. Platen auf Benz] gegen Gusterade vertauscht. 3) Einen harten Stoß erlitt das Kl. dadurch, daß der ihm unterthänige Flecken Bergen sich im J. 1613 von seiner Herrschaft und dem bisherigen Joch knechtischer Unterwürfigkeit durch Erkaufung eines Stadt-Privilegiums befreiete; der Herzog strich das Kaufgeld ein, das Kloster

aber erhielt nicht den mindesten Ersatz wegen dieser Bemühung, durch welche es nicht allein bedeutende Revenüen, sondern auch manche Dienste und Hülfleistungen einbüßte und überhaupt seines Einflusses auf die Einwohner verlustig ward.

[Nach einem in der Beil. Nr. IX. enthaltenen Auszuge aus Kl. Registern hatte Bergen im J. 1611 zu der Haupteinnahme von 3003 Mk. noch 802 Mk. 4 $\frac{3}{4}$ fl. und 101 Bumm Zehntkorn beigetragen. Der Unterschied zwischen dieser und der frühern Totaleinnahme rührte daher, daß die Pächte von manchen Kl. Dörfern nach Umständen bedeutend erhöht worden waren. M. vergl. die beiden Beilagen Nr. VII. u. Nr. IX. In der letztern ist entweder das Ganze nicht richtig addirt oder einzelne Zahlen sind falsch geschrieben.]

4) Dranske, ward 1615 vom Herzog an den Landvogt Christoph v. der Lanken verpfändet. 5) Goos oder Kakenhof auf Wittow, ward 1615 an Dlof v. d. Lanken verpfändet. 6) Dollahn, ward 1616 an Otto v. Wakenitz verpfändet und von demselben 1627 an Andreas v. Normann auf Tribstrag verkauft. 7 — 11) Neclade, Zütersow, Murkviß, Tegelhof und Gr. Zittviß erhielt der Amtmann und Rentmeister zu Bergen, Joachim v. Schiele im J. 1619 vom Herzog erblich geschenkt und zugleich das Mann- und Kunkellehn darauf, wie bereits oben gemeldet worden. 12) In Pähig wurden 1619 verliehen: 2 Kl. Bauerhöfse an Joachim v. Schiele; 1 Bauerhof und Kachen an Adam v. Krakeviß auf Postlitz. 13) Der Klosterantheil an dem

Krüge zu Neuenkirchen ward 1620 an den herzogl. Truchseß Hans v. Normann von Lebbin für 100 Fl. erblich verkauft. 14) Dremoldke. Den dortigen Klosterbauernhof mit 20 Morgen Acker, [damals von dem Bauer Claus Jarand bewirthschaftet] erhielt 1619 Hans v. Krakevitß auf Preßenzke vom Herzog zur Vergütung für Verzichtleistung seiner Lehnsanwartschaft auf Divitß in N. B. Pommern.

Dieser Veräußerungen ohnerachtet wären die noch immer beträchtlichen Einkünfte zum Unterhalt der Stiftsdamen beinahe hinreichend gewesen, weil man die Vorsicht angewandt hatte, als unerlässliche Bedingung festzusetzen, daß, wenn auf einem oder andern der verkauften oder verschenkten Klostergüter von Alters her feststehende Geldhebungen hafteten, solche fortwährend und für immer davon prästirt werden sollten und dieser Maaßregel zufolge betrogen, laut eines Auszuges aus den Amtsregistern, die Kl. Revenüen im J. 1624 noch:

- 1) An baarem Gelde 2927 Mk. $2\frac{1}{2}$ fl.
- 2) An Getreide 10 Last, 5 Drömt, 4 Schffl. Nämlich:
 - a) Roggen 666 Schffl.
 - b) Gerste 184 —
 - c) Hafer 174 —

Allein da man schon gewohnt war, die Kl. Güter und deren Einkünfte als gute Beute zu behandeln, so kam nichts davon dem Kl. zum Nutzen, sondern alles ward an das Amt in Bergen abgeliefert, welches dafür den Klosterjungfrauen das Festgesetzte unter der vorerwähnten Benennung eines Kammerzuschusses nach folgender

unter andern alten Klosterpapieren noch aufbewahrten
Specification reichen mußte:

U n t e r h a l t s z u s c h u ß
von 1600 — 162...

1) An baarem Gelde:

Die Priorin = = = 1 Rthlr.	} jede jährlich voraus.
Die Sacristane = = 1 —	
Die Cantorin = = = „ — 24 fl.	

Sonst jede Jungfrau

jährlich = = = = = 1 — 44 —

An hohen Festtagen

zu Weisbrod und Ge-

würz jede = = = = „ — 16 —

2) An Getreide:

Rocken = = = 18 Schffl.	} vom Amt Bergen jede.
Gerste = = = = 1 —	
Hafer = = = = 2 —	
Erbfen = = = 1 —	

3) An Fleisch und Victualien:

Einen halben Ochsen.	} vom Amt Bergen jede.
Ein halbes fettes Schwein.	
Dorsch = = = = $\frac{1}{2}$ Tonne.	
Butter = = = = $\frac{1}{4}$ —	
Salz = = = = = $\frac{1}{2}$ —	
Stark Bier = = $\frac{1}{2}$ —	
Klosterbier = = 12 Eönnchen.	

Kohlen, jede 1 Last. (Aus der Stubnitz.)

Diese Hebungen, welche dem in der Klosterordnung
von 1569 enthaltenen, vorerwähnten Deputat ziemlich

naher kamen und [mit Einschluß der Pfortnerin] an dreizehn Personen vertheilt wurden, sind nach einem unter der vorstehenden Specification befindlichen Anschlag, in baarem Gelde zusammen zu 561 Rthlr. gerechnet.

Während Herzogs Bogislav XIV. Regierung geschahen manche Alienationen. Von Berger Klostergütern kamen folgende in andre Hände: 1 — 3) Burnitz, Buschvitz und Hagen wurden 1626 dem Hofjägermeister Henning v. Platten zu Theil, nachdem sie zuvor [1623] an die Mutter Philipp Martins v. Normann auf Jarnitz verpfändet worden. 4, 5) Dumsvitz und Kl. Bittvitz wurden 1627 für 14500 Fl. an Joachim v. Schiele auf 30 Jahre verpfändet. 6) Als im J. 1630 der Herzog sich genöthigt sah, dem König Gustav Adolph von Schweden statt der verlangten Hülfsgelder zur Führung des Kriegs die Domänial Ackerwerke auf Rügen zur Verpfändung zu überlassen*), so wurden die denselben zugetheilten, oben (Seite 104. genannten Klosterdörfer ganz als Domänialstücke angesehen und mitverpfändet. 7) Waschvitz**) ward im J. 1624 zu Ubars gelegt und mit diesem Gute zusammen von Herzog Bogislav XIV., laut Cessions-Contractes d. d. Stettin den 29. September 1629, an seine Schwester Anna, ver-

*) Dähnert L. Urf. 1. Suppl. Bd. S. 829.

**) Eines der ältesten ehemaligen Klosterdörfer, jetzt ein an Granskevig gehöriger Behof, liegt einsam am Strande zwischen Dwargsdorf und dem Ende des Weges von Trent nach der großen Wittower Fähre. Der Name ist in dem Roskilder Kataster des rügian. Bischofrockens und andern alten Verzeichnissen Barskevige, dann Barschevig, darauf Watschevig geschrieben und endlich in Waschvig corruptirt geworden.

wittwete Herzogin von Croy und Areschot, als Entschädigung wegen erlittener Verluste abgetreten. 8) Zessin. Herzog Ernst Ludwig v. Pomm. hatte zwar, laut seines Briefes d. d. Wolgast den 26. Januar 1587, dem Kammerath Hans v. Krakeviz auf Starfow 4 Bauerhöfe zu 3. mit 4 Ackerhufen als Erblehn, mit der Freiheit, gegen Gebühr den dortigen Bauern einen andern Lehnmann geben zu können, verliehen und sich bloß das Mühlenwesen beim Dorfe vorbehalten. Allein Krakviz muß diesen Besitz nicht lange gehabt und dafür anderweitige Vergütung erhalten haben. Denn Zessin [damals Süßin geschrieben und eines der ältesten Klosterdörfer] ward ebenfalls 1624 dem Gute Udars oder Agnisenhof zugelegt und mit demselben 1629 von Herzog Bogislaw XIV. seiner Schwester, der verwittweten Herzogin Anna von Croy cedirt *). 9) Von Bieregge im Ksp. Neuenkirchen, welches dem f. Ackerwerk Gagern zugesügt worden, ward weiterhin der Klosterantheil [2 Bauerhöfe] an den Pomm. Kanzler Philipp Christoph v. d. Lanken auf Lanken verpfändet. 10) Prommoisel auf Tasmund erhielt um 1654 der Hofmarschall v. Lüchow zu Pfandbesitz. 11, 12) Platviz und Gademow wurden an Curd Bestenböstel in Stralsund [vermuthlich als Pfandbesitzungen] verliehen.

Wenn es mit der im J. 1648 auf dem westphälischen Friedenscongreß gegebenen Erklärung Oesterreichs, „daß die von evangelischen Ständen vorgenommene Ein-

*) Der Herzog reservirte sich nur die Windmühle mit dem Müllehofe, die seitdem Domaniabesitzung bis zum J. 1830 geblieben sind, wo sie an den Müller Johann Busch verkauft wurden.

ziehung geistlicher Güter und Einkünfte, so weit sie zuerst geschehen, freilich in dem Passauer Vertrag von 1552, sowie in dem Augsburger Religions-Friedensschluß von 1555 nachgegeben worden, daß aber der Kaiser nie darin gewilligt habe, dergleichen Besitzergreifungen noch fernerhin der Willkühr der Reichsstände zu überlassen *),“ seine Richtigkeit hat, so ruheten die Berechtigung der Herzoge v. Pommern zu allen hier angezeigten, erst lange nach 1555 geschehenen Veräußerungen auf schwachem Grunde. Allein die neubegabten Edelleute konnten sich nicht gegen ihr eigenes Interesse erklären, die Donataire priesen die fürstliche Großmuth und weckten bei andern vielleicht die Hoffnung, ähnlicher Begnadigungen theilhaftig zu werden, die nach Vorschrift des Stettiner Landtags-Abschiedes von 1627 §. 3. zu Inspectoren des Klosters ernannten drei Männer, Johann v. Nörder, Arnold v. Bohlen, Hofrath zu Wolgast und nachheriger Landvogt auf Rügen und Carl v. Jasmund auf Spieker **), nur darauf beschränkt, jährlich eine Visitation in Bergen zu halten und vorgefundene Mißbräuche abzustellen, wollten oder durften das einmal Geschehene nicht rügen und etwanige Widersprüche eines und des andern aus der rügian. Ritterschaft fanden kein Gehör oder wurden durch den Scheingrund widerlegt, daß den Stiftsjungfrauen der Güterverlust durch anderweitige Versorgung ersetzt wäre, die Stände aber schwiegen zu einem Verfahren,

*) G. P. v. Woltmann Gesch. des Westphäl. Friedens. 1. Abth. 3. Buch.

*) Dähnert E. Urk. 1. Bd. S. 654.

das in den Zeitumständen seine Entschuldigung zu finden schien. Denn schon Herzog Philipp Julius befand sich in einer bedenklichen Lage; von großer Schuldenlast gedrückt *) sollte er zum Schutz des Landes gegen das am politischen Horizont in der Ferne drohende Ungewitter Vorkehrungen treffen, die neue Sorgen erzeugten, weil sie schwere Geldsummen erforderten, jedoch ehe die Gefahr nahe kam, schied er aus dem Leben.

Zwei Jahre aber nach seinem Tode [1627], als Herzog Bogislav XIV. des ganzen Landes alleiniger Regent war, begann der verderbliche 30jährige Krieg seine Gräueltaten über Pommern und Rügen zu verbreiten, wodurch die Geldverlegenheit unglaublich groß und jedes Mittel, ihr abzuhelpfen, ergriffen ward. Darstellungen von der damaligen Lage des Landes, von Kriegsscenen u. s. w. gehören nicht hieher, doch das Verhängniß, was jene Unglückszeit über das Kloster zu Bergen brachte, darf nicht ungeschildert bleiben.

Während des Jahres 1628 hausten die kaiserlichen Truppen auf Rügen so übel, daß der Herzog von Friedland (Wallenstein) an den Feldmarschall v. Arnim die Ordre erließ, den Obersten Hans v. Göke, der schon zuvor auf der Insel gelegen hatte, aber abberufen war, wieder dahin zu senden, um dem Unwesen zu steuern **). Göke verfügte sich zu Anfang des J. 1629 nach Rügen

*) Schwarz Pom. Rüg. Lehnshift. S. 975. 986.

**) Ubr. v. Wallensteins Briefsamml. v. Fr. Förster. 1. Th. S. 415. — 416.

und nahm auß neue sein Hauptquartier in Bergen *). Allein unter dem Militairbefehl dieses hartherzigen Mannes ward das Uebel nur noch ärger. Seine längere Anwesenheit in besagter Stadt gab Gelegenheit, den Vermögensstand des Klosters genauer zu erforschen und nun war der Requisitionen und Erpressungen kein Ende, so daß alles zusammengerafft werden mußte, um die Habgier der österreichischen Kriegsleute zu befriedigen, wodurch denn der Wohlstand des Stiftes völlig vernichtet ward. Dreimal hatten die armen Fräulein den Landesherrn schriftlich um Hülfe angerufen, auch eine Bittschrift an Hrn. v. Arnim gesandt und in einer andern an den Commandeur v. Götz um Erleichterung geslehet **); umsonst! — Herzog Bogislav war selbst in Noth und die ihrige rührte den Feind nicht. Daß sie im J. 1630, wo den Kaiserl. Soldaten Freiheit zur Plünderung des ganzen Inselfandes ertheilt ward, nackend ausgezogen und gemißhandelt worden, mag wohl ein etwas übertriebener Bericht der unten

*) Johann v. Götz oder Götzen, 1599 zu Zehlendorf in Schlesien geb., trat 1625 in kaiserl. Kriegsdienste und stieg bald zum Obersten eines Infanterieregiments bei der Armee des Herzogs von Friedland in Pommern. 1633 ward er vom Kaiser Ferdinand III. in den Freiherrn- 1635 in den Reichsgrafenstand erhoben und 1638 zum kaiserl. Feldmarschall ernannt. 1645, in s. 45sten Jahre, fiel er, von einer Falconet-Kugel getroffen, in dem Kampf bei Zankow in Böhmen und ward zu Prag begraben. Er hinterließ einen Sohn.

***) Eine bei den kleinen Kl. Registern liegende Aufzeichnung von der Hand der Priorin v. d. Osten meldet nur, wie viel die Anfertigung der 5 Suppliken gekostet habe.

angeführten Chronikanten *) seyn, denn die meisten waren alt und betagt und die jüngern wahrscheinlich geflüchtet. Daß mühsam zusammen zu bringen gewesene Personal der guten Damen, die diese Schreckenszeit in Bergen überstanden, war folgendes:

Margarethe v. d. Osten, Priödrin, schon seit 1597 im Kloster, lebte noch 1632.

Margarethe v. Kahlben, seit 1601 im Kl.

Maria v. Platen, seit 1615 im Kl.

Ilse oder Isabe v. Ahnen.

Anna v. Quaken.

Margarethe v. Berglase.

Dorothea v. Bohlen, seit 1620 im Kl.

Gertrud v. Tasmund, — 1620 — —

Liese v. Platen, — 1620 — —

Anna v. Platen, — 1620 — —

Die übrigen haben sich in den Registern nicht auffinden lassen. Daß in den unglückseligen drittehalb Jahren der Landes-Occupation von den Kaiserlichen (vom Novemb. 1627 — Junius 1630) es dem durch Kriegsdruck ebenfalls erschöpft gewordenen Berger Domai-

*) Micrälius alt. Pommerl. 5tes B. S. 176. Wakenroder a. u. n. Rügen, S. 111. In Bergen gab es damals keinen Bürgermeister Cordt Meyer, wie Wakenroder ihn l. cit. nennt, sondern die beiden dortigen Bürgermeister hießen Martin Graecaeus und Johann Sahrow, welche Götz durch Stockprügel zwingen wollte, die bei seinem Abzuge von der ausgefogenen Stadt geforderte Summe von 1000 Fl. [laut der im Rathsarchiv noch vorhandenen Nachricht] sogleich herbei zu schaffen, wozu die Stadtkasse und Commüne gleich unvermögend waren.

nen-Amte unmöglich gewesen, ihnen den vorerwähnten Unterhalt richtig zu verabreichen und daß sie sich auf das knappste haben behelfen müssen, ist leicht zu erachten. Nach Abzug des österreichischen Kriegsvolks von Rügen ersuchten sie den Herzog in neuen Bittschriften um Verbesserung ihres armseligen Zustandes. Bogislav aber, zur Hülfe ohnmächtig, sandte, wie sich aus den im Kl. Archiv vorhandenen Acten ergibt, ihr Gesuch 1632 an den Landvogt Eccard v. Usedom zur Remedur zurück und verlangte darüber Berichtserstattung, worauf denn doch so viel Rath geschafft ward, daß sie keine eigentliche Noth litten; dies zeigt folgende, unter andern Kl. Papieren abschriftlich vorhandene Nota:

„Weilen wegen bekandter Zerrüttung der Ampts Intraden vermüglich, den Closter Jungfrawen die gewöhnliche pröven vnd hebungen volnkömlich zu reichen, als hat man Ihnen insgesambt nachfolgendes zugeordnet, welches sie vnter sich der gebühr nach theilen werden oder daserne deswegen vnter ihnen differentz fürgehen sollte, könten die Fürsil. Beambten eine gleichmessige austheilung machen vnd verordnen.

2 Last Rocken a).

6 Drömbt Gersten, weilen in allem in dem Ambt nicht mehr zu haben b).

1 Last Hafer c).

500 Mark an Gelde, anstatt der Geldhebungen, so sie hiebevör gehabt d).

60 Fuder Holz. [Aus der Klosterwaldung].

6 Last Kohlen von Jasmundt. [Aus der Stubnitz.]

Dabey haben sie den Schmalz Zehnden aus dem Berger Kirchspiell selbst zu heben, jedoch daß den Pasto-ribus das ihrige davon, vermüge alten herkommens, gereicht werde.

Dieses haben sie folgender gestalt zu heben, als:

a) $7\frac{1}{2}$ Drömbt aus der Berger Mühle.

$4\frac{1}{2}$ — — — Neclader —

4 — — — Süßinschen —

Summa 2 Last Rogken.

b) $4\frac{1}{2}$ Drömbt Gersten aus der Neclader Mühle.

8 Schffl. von Putgardt.

1 Dr. Pachtgerste vom Papenlande zu Reetzke.

$6\frac{1}{2}$ Scheffl. Pachtgerste von Drantzke.

Summa 6 Drömbt $8\frac{1}{2}$ Schffl. Gerste.

c) 1 Last Hafer bekommen sie von dem Wittowischen Waldhafer.

d) An baarem Gelde:

Pacht aus Süßin — 66 Mk.

— — Bübbenitz — 188 — 4 fl.

— — Watschevit — 92 — " —

— — Tangemitz — 15 — " —

— — Charow — 70 — " —

— — Sarnitz — 25 — 8 —

— — Cirzevit — 40 — " —

— von Krakow, Hein-

rich Normann — 4 — " — *)

Summa 500 Mk.

*) Eigentlich Caspar v. Normann, Sohn des Landvogts Heinrich v. N., der damals nicht mehr am Leben war. Das hier mit-

Dafern auch die Kloster Jungffern sonsten noch andere Hebungen haben, so da in des Ambtes Anschlagt für dasmahl nicht gebracht, als da sein Erbpferde, Verlassung oder derogleichen ungewise vnd ihnen von alters hero zugehörige [Ge] felle, pleiben ihnen Dieselbe vber diese assignation nach wie vor vnverrücket.

Signatum Bergen den 29. Martii Anno 1633."

B. W. Herr zu Pudtbus mppria *).

Ernst von Berglase **).

Convenire copiam hanc cum vero suo Originali testor ego Dion. Günterhake ***) Notarius pub. hac manus meae subscriptione.

Nach Herzogs Bogislav XIV. Ableben [1637] trat eine andre Ordnung der Dinge ein, die jedoch nicht zur

benannte, in der Nähe von Bergen belegene, seiner alterthüml. Gräber wegen merkwürdige kleine Gehöft Krakow [m. s. unter den Gütererwerbungen des Kl. das J. 1335, Seite 58.] besaß nach Angabe des Klost. u. Amtsregist. v. 1553 — 54 der Uckermann und Berger Kloster Insasse Matthias Kankel, veräußerte es aber, wie es scheint, um 1560 oder 70 an einen Einwohner in Bergen, Namens Hakebeck. Von diesem kaufte es, laut kurzer Anzeige in einer Acte des Berger Stadt-Archivs, der rüg. Landvogt Heinrich v. Normann 1587 und erlangte im folgenden Jahre herzogl. Bestätigung des Kaufhandels. Sein zuvor genannter Sohn verkaufte es 1636 und seitdem hat es manche Besitzer gehabt. Zur Prästation der alten Klosterpacht ist es verpflichtet geblieben.

*) Volkmar Wolf, Freiherr zu Pudbus, Landesstatthalter und Comthur des Johanniter O., starb den 10. Decemb. 1637.

**) Damals Hofrath in der Kanzlei zu Wolgast, hernach Landvogt auf Rügen.

***) Damaliger Secretair beim Landgericht zu Bergen.

Heilung des erlittenen unendlichen Schadens führte. Wackenroder giebt zwar an *, daß um 1640 das Kloster wieder zum Genuß seiner Gefälle gelangt sey, diese aber beschränkten sich nach Vergleichung der Register auf Zehntgänse und Pachtvögel; seinen innern Wohlstand hatte der Krieg verschlungen, der kleine Schatz des Sacristarium war ausgeleert, jede andre Hülfquelle, z. B. die der Almiffengelder, Renten vom Kleidergelde u. dgl. m. verfiel und die alte Klosterwirthschaft, Bäckerei, Brauerei u. s. w. in der Zeit der feindlichen Landes-Occupation gänzlich eingegangen.

Weil die Schweden ganz als Herren des Landes verfahren und ihre Absicht, für immer im Besiz von Pommern und Rügen bleiben zu wollen, sich bald entwickelte **), das Schicksal des Kl. aber von der von ihnen angeordneten provisorischen Landesregierung unbeachtet blieb, so hielten die Landstände für das Beste, gerade zu bei der jungen Königin Christine um Wiederaufhebung des Kl. anzusuchen. Dies geschah 1641 und ihrem Schreiben ward eine Supplication der Klosterfräulein beigefügt, die die Schilderung der schwachen Umstände ihres Stiftes enthielt ***). So gut der Gedanke auch gemeint war, seine Ausführung hatte den nachtheiligsten Erfolg. Denn die in den Bittschriften erwähnten ehemaligen Klostereinkünfte erregten nicht bloß Aufmerksamkeit, sondern gaben ver-

*) S. f. a. u. n. Rügen, S. 124.

**) Gadebusch Pom. Gesch. S. 212. §. 383., 384. u. S. 217. §. 389., 390.

***) Dähnert l. Urk. 1. Suppl. Bd. S. 400.

muthlich auch Veranlassung zu genauerer Erkundigung nach dem bisher in Schweden wohl ziemlich unbekannt gebliebenen Stifte auf Rügen, und als Christine im J. 1644 die Regierung angetreten hatte, gelang es dem damaligen schwed. Staats-Secretair, Andreas von Gylденklauf, von der Königin die Bewilligung und Zusicherung aller Berger Klosterrenten, so weit sie noch zu erheben wären, zu erhalten. Er genoß sie von 1645 an auch wirklich und sein Bevollmächtigter in Pommern, der Regier. Rath v. Rhenskjöld *), nahm die Gelder entgegen und sandte sie ihm nach Stockholm. Daß er das Klosterdorf Preßnitz an den Stralsund. Rathsverwandten und Königl. schwed. Factor, Berend v. Wolfradt, in jener Zeit veräußert habe, ist bereits, Seite 104., angemerkt worden.

Diese Abdrängung versetzte das Stift in eine wahrhaft bedauernswerthe Lage. Denn nun erhielt es keinen Unterhalt mehr vom Amte, die durch die Zeitereignisse geschwächten Vermögensumstände des rügian. Adels ließen keine bedeutende Unterstützung zu und von eignen Hülfsmitteln fand es sich völlig entblößt; solcher Entkräftung unterliegend war es kaum noch ein Schattenbild vormaliger Wohlgestalt und selbst nicht zur Zeit der Reformation schien es seinem Untergang so nahe, wie jetzt. Durch unablässige Bitten und Vorstellungen und durch dreimalige Reisen einer Deputation von Klosterfräulein nach Stral-

*) Anton Gerhard Keffenbrink, geb. d. 12. April 1610, ward 1639 unter den Namen Rhenskjöld oder Rheinschild in den schwed. Adelsstand erhoben und starb als Pomm. Kammerpräsident den 20. Jul. 1658.

sund ward endlich so viel ausgerichtet, daß man auf Abwendung der größten Noth dachte; die Herren v. Krenshjöld und v. Eilseström *) erhielten den Auftrag, für das Kl. zu sorgen und ihrem Verwenden und Betrieb ist es zu verdanken, daß eine jährliche Beihülfe von 245 Rthlrn. 12 fl. bestanden und auf die Pomm. Kammer angewiesen ward. Da dieselbe aber zuweilen andere beträchtliche und nothwendige Zahlungen zu leisten hatte, so floß die nothdürftige Unterhaltssumme **) nicht immer richtig ein und die armen Fräulein wurden wieder von Mangel gedrückt. Das Personal derselben war in der bösen Zeit von 1648 bis 1654 folgendes:

Anna v. Bohle, Priötrin.

Anna v. Quaken.

Margarethe v. Platen.

Anna v. Platen.

Beronica v. d. Osten.

Margarethe v. d. Osten.

Ilse v. Berglasen.

Margarethe v. Tasmund.

Gertrude v. Usedom.

*) Johann Nicodemi oder Ahus, ward 1630 schwed. Königl. Secretair, 1636 unter den Namen v. Eilseström in den schwed. Adelsstand erhoben, 1643 Regier. Rath in Pommern, 1649 Vice-Präsident und Director der schwed. Staats-Ganzlei in Pomm., 1655 Präsident der Pomm. Regierung. Starb den 5ten März 1657.

**) Unter 13 — 14 Personen vertheilt, betrug die Quote einer jeden nicht einmal 19 Rthlr. Schwaches Einkommen auf ein ganzes Jahr! — Vielleicht erhielten sie einigen Zuschub von den Söhren.

Ursula v. Gagern.

N. Admiral Blumen Tochter *).

Marie v. Platen.

Euphemia v. d. Osten.

Marie, Tochter Alexanders v. d. Osten auf
Klukseviz.

Kathrine Krüger, Pförtnerin.

Die drei letzten Frä. müssen erst gegen 1648 eingeführt worden seyn, denn früher ist ihrer nicht gedacht und von damaligen Anwärterinnen kein Verzeichniß zu finden.

*) Ihr Vater, Peter Blome, nach unrichtiger Angabe in v. Stjernmanns schwed. Adelsmatrikel auf Rügen, wirklich aber zu Anklam im J. 1584 geboren und ein Sohn des dortigen Bürgers Jürgen Blome, ward als Befehlshaber einer Flottille, die der Feldherr Wallenstein auf der Ostsee ausgerüstet hatte, im J. 1628 von den Schweden besiegt und gefangen. Er trat darauf in Dienst bei der stralsundischen Marine, ward 1629 Admiral und 1630 Oberbefehlshaber über das schwedische Seewesen in Pommern, wobei er sehr nützliche Dienste leistete. — 1642 ward er in den schwed. Adelsstand erhoben und starb 1659. Seit 1631 war er Inhaber der Güter Lieschow und Murswiek im Rsp. Gingst oder des sogenannten Lieschower Domaniel-Ackerwerks, welches seine Erben noch 1716 besaßen. M. v. Dähnert l. Urk. 2ter Suppl. Bd. S. 717. Eine Tochter von ihm ward an den Bürgermeister Cruse zu Neu-Brandenburg verheirathet.

Kurzer Rückblick

auf die

nächstfolgende Zeit nach 1648.

Nach beinahe zehnjährigem Genuß der Kl. Revenüen ward H. v. Guldenklaue *) 1654 zum Landshöfding in Ostgothland mit einem angemessenen Gehalt ernannt und diese Beförderung ließ erwarten, daß jetzt das Entzogene dem Kl. zurückgegeben werden würde. Allein die Königin Christine, in eben diesem Jahre dem schwed. Thron entsagend, erklärte, daß sie beschlossen hätte, die Renten als Beiträge zu den ihr bestimmten Jahrgeldern hinführo selbst zu benutzen. Der Wille der Monarchin war ein Gebot, gegen welches alle Protestationen und Supplicationen des Stiftes nichts vermochten, die Renten mußten ihr überlassen werden. Um jedoch nicht alle Hoffnung zu vernichten ward in einer K. schwed. Resolution an die gesammten Pommerschen Landstände vom 1. März 1655 [S. 10.]

*) Andreas Guldenklaue, geb. zu Stomarp in Ostgothland den 20. December 1602, ward 1630 Professor zu Upsala, 1635 K. Secretair, 1639 in den schwed. Adelsstand erhoben, 1645 Staatssecretair, 1654 Landeshauptmann in Ostgothland, 1657 Schwed. Pomm. Regierungs-Präsident und starb zu Skonelsholm den 10. Januar 1665. V. vergl. N. Batthasar v. d. Landsgerichten u. f. w. S. 135.

die Versicherung gegeben, der König würde durch seine Commissarien bewirken, daß die Güter und Einkünfte, womit vor Alters das Kloster zum Unterhalt der Jungfrauen bewidmet worden, wieder an dasselbe gebracht würden; zugleich ward dem Landvogt Ernst v. Berglasen die Inspection über das Stift aufgetragen und die Conservation und Reparatur der ganz haufällig gewordenen Klostergebäude anempfohlen *); woher aber die Kosten dazu genommen werden sollten, blieb aus guten Gründen unberührt. Indeß wurden im Vertrauen auf diese Verheißung die Ansprüche des Kl. während der Regierung des Königs Carl Gustav von Schweden und dessen Wittve, Hedwig Eleonore, von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht; auch erfolgte 1657 eine neue K. Resolution, in welcher es hieß: Da S. Majest. den Klosterjungfrauen in Bergen ihren Unterhalt von dem Amte nach Proportion der Geldsummen gönnen wollten, welche sie aus der Kammer erhalten, als der Sekretair Guldensklau ihre Renten inne gehabt hätte, welche nun bei der Revocation Sr. Majest. überall zugeschlagen worden, so bewilligten Sr. Majest. Ihrer Majest. [der Königin Christine] von den Kronmitteln in Pommern so viel zur Ersetzung, als sich dieses belaufen könnte **). Von Verbesserung der Einkünfte oder auch nur von einer Genugthuung für erlittene Verkürzungen war gar nicht die Rede und noch im J. 1660 mußten sich die Fräulein mit der vorgedachten

*) Dähnert 2. Urk. 1. Bd. S. 827. und Balthasar v. d. Lande-ger. S. 321.

***) Dähnert 2. Urk. 1. Suppl. Bd. S. 803. N. 2. §. 9.

Beisteuer von der Pommerschen Kammer behelfen, welche jetzt 247 Rthlr. 16 fl. betrug *), wozu noch 48 Fuder Strauchholz kamen.

Der Pomm. Hauptcommissions-Rescess von 1663 enthielt in Betreff des Kl. diese Bestimmungen: es sollte eine Visitations-Commission angeordnet werden, um den Zustand des Kl. zu prüfen, das Abgekommene wieder herbei zu ziehen, die Gebäude zu besichtigen und Anstalt zu deren Reparatur zu machen, so wie auch eine Klosterordnung zu entwerfen; die Visitatoren sollten fernerhin Provisores oder Inspectoren des Stiftes bleiben und in dasselbe auch Pommersche Fräulein aufgenommen werden **). In der während der Reichsvormundschaft verfaßten K. schwed. Pomm. Regierungsform vom J. 1663 ward die Zusage, „das Kloster zu Bergen schützen und seine Dotationen und Begnadigungen conserviren zu wollen,“ noch besonders wiederholt ***) und ähnliche Versprechungen enthielt auch eine K. Resolution vom 14. Julius 1664 †). Doch wurden durch diese Bertröstungen die Bedrängnisse des Klosters keinesweges gehoben und ihnen gleichsam zum Troß verlangte 1664 der schwed. Commandant in Stralsund, daß die Stiftsfräulein Beiträge zur Türkensteuer geben sollten, eine Zumuthung, wovon sie nur durch Fürsprache des Freiherrn Erdmann Ernst Ludwig v. Putbus

*) Etat vom J. 1660 im Pomm. Archiv der Wissensch. und des Geschmacks. Jahrg. v. 1783. 2tes St. S. 144.

**) Auserlesene Samml. verschied. Urk. u. Nachrichten. Erste Ausfertigung. S. 194., 195. u. Dähnert & Urk. 1. Bd. S. 381.

***) Dähnert & Urk. 1. Bd. S. 362.

†) Dähnert cit. 1. Bd. S. 1094.

befreiet wurden. — Zum Beweise, in wie weit es mit allen vorgedachten Versicherungen wegen der Güter-Restitution Ernst gewesen, mag noch angeführt werden, daß Prommoisel auf Gasmund etwa um 1654 dem Hofmarschall v. Lützow *) auf Liddow zum Pfandbesitz eingeräumt ward, die Klosterdörfer Charow, Kaiseritz **), Kluptow, Nistlik, Parchit und Zirzevit aber an das Haus Putbus für rückständige Forderungen jure antichretico überlassen und die im F. Putbuser Archiv noch vorhandenen Contracte in den Jahren 1665 u. 1666 von der Königin Christine und dem Könige Carl XI. v. Schweden confirmirt wurden.

*) Da dieses Mannes verschiedentlich erwähnt ist, so mag folgende Notiz von ihm hier Platz nehmen. Claus [Nicolaus] Christoph v. Lützow, Sohn des Mecklenburger. Erb-Landmarschalls Claus Christoph v. L. und Margarethe, Tochter Lüders v. Lützow auf Eichhof; geb. den 1. Januar 1612 auf dem väterlichen Gute Bakendorf in Mecklenburg, ward 1622 Page am herz. Mecklenb. Hofe, 1634 Kammerjunker beim Herzog Hans v. Holstein, 1646 holsteinscher Prinzenhofmeister, folgte seiner Zöglingin, der nachherigen Königin Hedwig Eleonore, 1654 nach Schweden, ward dort 1658 Hofmarschall, in dieser Charge von König Carl XI. im J. 1665 bestätigt und den 30. Juli 1668 in den schwed. Adelsstand aufgenommen. Durch seine Verhältnisse in Schweden, so wie durch seine Frau, Judith v. Paselich auf Liddow, Wittve des Landvogts Eccard v. Ushedom, die er 1647 geheirathet hatte, gelangte er zum Besitze verschiedener Güter auf Rügen. Er starb ohne Nachkommenschaft zu Stockholm den 1. August 1669.

***) Auf Kaiseritz war das Haus Putbus schon seit den 23. Decemb. 1650 von der Königin Christine angewiesen, welche ohngefähr zu derselben Zeit auch Dranske an den R. R. und nachmaligen Pom. Kanzler Philipp Christoph v. d. Lancken überlassen hatte.

Die weitem Gesuche, Verheißungen u. dgl., so wie die nachherigen Verhandlungen, Beschlüsse und Maasregeln, denen zufolge die Kl. Angelegenheit endlich eine günstigere Wendung nahm, zu wiederholen hält der Sammler für überflüssig, da er darüber nichts anders mitzutheilen vermag, als was bereits in s. Darstell. v. d. Insel Rügen enthalten ist, auf welche er deshalb zu verweisen sich erlaubt. — Er war anfänglich Willens, dieses geschichtliche Unternehmen mit dem Jahre 1613, als dem Anfangspunct städtischer Verfassung des ehemaligen Fleckens Bergen, zu schließen, weiterhin aber dächte es ihm nicht unzweckmäßig, die Nachrichten noch bis zu einer Zeit fortzuführen, die schon etwas näher an unsere gränzt.

Ist von dem Nutzen, den das Kloster gestiftet, gleich nicht viel zu rühmen gewesen, so hat sein Daseyn doch ohnstreitig großen Einfluß auf den Ort Bergen gehabt, der sonst wohl unangebauet geblieben seyn und sich wahrscheinlich nie zu einer Stadt erhoben haben würde. Von manchen Stürmen der Zeit erschüttert hat dieses Stift nunmehr [1833] ein Alter von 640 Jahren erreicht und ist in der Form, in welcher es jetzt besteht, eine wohlthätige Einrichtung, der noch lange und ungetrübte Fortdauer zu wünschen sich jeder Wohlgesinnte bewogen fühlen wird.

Folgendes Verzeichniß der Priörinnen des Fräuleinklosters von Anfang des 18ten Jahrhunderts bis zu gegenwärtiger Zeit möge zum Beschluß dieser Nachrichten dienen.

- Vom Jahr 1700 bis 1713 Gertrud v. Usedom.
- — 1713 — 1724 Margarethe von der Osten.
- — 1724 — 1730 Lucia Marie v. d. Osten von
Duffevitz im Ksp. Landow.
Eingezeichnet 1693.
- — 1731 — 1746 Catharine Helene v. Nor-
mann von Mannhagen in
N. B. Pommern. Einge-
zeichnet 1698.
- — 1746 — 1777 Eleonore Eugendreich v. Bar-
nekow, Tochter des Land-
raths Raven v. B. auf
Klein-Kubbelkow. Einge-
zeichnet 1693.
- — 1777 — 1788 Charlotte Louise v. Platen,
Tochter des Capitain Prib-
bert Achates v. Pl. auf Drigge.
- — 1788 — 1807 Catharine Marie v. Usedom,
Tochter von Eggert Chri-
stoph v. U. auf Birmoisel.
Eingezeichnet 1734, †. d. 3.
Octbr. 1807, alt 88 Jahre.
- — 1808 — — Hedwig Elisabeth v. Platen,
Tochter des Hofraths Julius
Ludwig v. Pl. zu Reischvitz.
Eingezeichnet 1769.

Nachträge

und

Berichtigungen.

Seite 11. Klostersiegel. Durch Güte des Herrn Rathsverwandten Fabricius in Stralsund sind dem Verf. nach Vollendung vorstehender Schrift zwei andere, einer Pergament-Urkunde von 1361 angehängte Wachssiegel des Klosters Bergen mitgetheilt worden, die die bekannte ovale, nach oben und unten zugespitzte Form haben. Erstes zeigt eine aus länglich viereckiger Vertiefung oder Nische hervorragende weibliche Figur, die an ihrer rechten Seite einen langen, den Bart nach oben gefehrten Schlüssel neben sich hat und vielleicht die heil. Jungfrau vorstellen soll; der Grund der Nische ist mit kreuzweis liegenden Strichen durchzogen, etwa wie unter den heraldischen Tincturen die Eisenfarbe angedeutet zu werden pflegt. Die auf dem andern befindliche Figur mit dem Crucifix in den Händen ist für eine Nonne zu halten. Auf beiden erscheint das Gepräge niedergedrückt und ohne Schärfe.

Die Umschrift, eigentlich bestimmt, um auszusprechen, was und wessen ein solches Siegel ist, hat am meisten gelitten und ist auf beiden so vergangen, daß nur wenige Buchstaben schwach erkennbar sind, daher man nicht gewagt hat, von diesen Seltenheiten eine Abbildung zu geben. Sonderbar ist, daß das Kloster zu gleicher Zeit so verschiedene Siegelstempel im Gebrauch hatte, denn alle vier [die beiden auf S. 11. beschriebenen mitgezählt] kommen im J. 1361 vor.

S. 33., 34. Die Nonne Ulweke Bünfow. Sie gehörte wahrscheinlich dem in Greifswald und Stralsund ansässig gewordenen, angesehenen bürgerlichen Geschlechte dieses Namens an.

S. 56. Zum Jahr 1325. Berger Klosterholz. Die Localität der dort angegebenen sieben Waldhufen ist in der zu Stralsund ausgefertigten Urkunde also bestimmt: „Dieselben liegen bei Teslavs Bysenovyh Grundstück und erstrecken sich der Länge nach gegen Dolgemost, in ihrer Breite aber gegen Jüterfow [eingegangen] und Melne [dem heutigen Mölln-Medow] hin.“

S. 64. Zum J. 1355. Hier ist nicht das im Ksp. Casneviß belegene, sondern, nach Andeutung der Urkunde, das längst eingegangene Dorf Krakviß im Ksp. Wieß auf Wittow gemeint.

S. 69., 3. 12., z. J. 1364. Der dort erwähnte Gottschalk v. Kalike war hernach Besitzer des Dorfes Groß-Kubbelkow, welches er 1375 an das Hospital S. Jürgen vor Ramin vertauschte.

S. 74. Note 1. zum J. 1430. Nach einer in Johann Berckmanns Stralsund. Chronik, herausgeg. v. Dr. Mohnike u. Dr. Zoher, auf S. 176. befindlichen Anmerk. des Landr. Dinnies erfolgte Wulflamms trauriges Lebensende nicht, wie bisher von Chronisten berichtet worden, im J. 1411, sondern schon um 1409, weil in diesem Jahre bereits seiner Wittwe, Margarethe, gedacht wird.

Zum Verzeichniß der Klosterprobste.

S. 133. Lippold v. Platen. Das an der Spitze dieses Artikels abgelegte Geständniß des Unvermögens, die Herftammung des eben Genannten zu erforschen, nimmt der Verf. zurück, weil er späterhin durch Erlangung ausführlicher genealogischer Nachrichten von dem Geschlecht der v. Platen auf Rügen in Stand gesetzt geworden, über diesen Mann folgende Auskunft zu geben.

Im J. 1524 erhielt Lippold v. Platen, Hennings Sohn auf Gurtitz die Lehnserneuerung und Bestätigung wegen des besagten Gutes. In dem herzogl. Confirmationsbriefe führt er den Titel Er., welcher, auch Err. und in der Folge Ehr oder Ehrn. geschrieben, gewöhnlich nur Rittern, Råthen, Kirch- und Pfarrhern und Bürgermeistern angesehenener Städte beigelegt ward und für solche etwa von gleicher Bedeutung und eben dem Gehalt war, wie bei Frauen von Stande das oben zur Beachtung angeführte Vor. — Der ihm gegebene Ehrentitel scheint nicht sowohl auf die Ritterwürde, die damals ihren Glanz zu verlieren schon begann, als darauf hinzudeuten, daß er wahrscheinlich Mitglied der zu jener Zeit auf Rügen

noch bestehenden geistlichen Bruderschaften war, auch ist es denkbar, daß er dieser Verbindung zufolge schon 1524 einige Befassung mit dem Kloster hatte. Da überdem in der Genealogie der v. Platen gar kein anderer Eppolt zu jener Zeit vorkommt, so ist seine Personalität als identisch mit der des Klosterprobstes anzunehmen. Er hatte zwei Brüder, Balzer und Henning, mit welchem letztern gemeinschaftlich er noch im J. 1561 um neue Confirmation der väterlichen Lehne nachsuchte. Sein hinterlassener einziger Sohn, Henning, ist als späterer Stammherr der v. Platen auf Gurtitz beurfundet *).

S. 136. Jürgen v. Platen, Es war der jüngere Sohn von Jürgen v. Platen auf Kettelitz im Rsp. Schaprode und lebte mit Sabine v. Normann in kinderloser Ehe. 1634 erlangte er den Pfandbesitz des Klostersdorfs Prešnik. Wie lange er dem Amte des Klosterprobstes vorgestanden, ist so unbekannt als sein Todesjahr. Mit dem Absterben der drei Söhne seines Bruders, Wilken, erlosch die alte Linie der v. Platen auf Kettelitz.

S. 149. Zusatz nach den Worten: leicht gewahrt werden. Anzuführen ist noch, daß damals [1569] Achim oder Joachim v. Platen auf Parchow und Gerloff v. Gagern Curatoren des Klosters waren.

S. 154. Klostersvisitation im J. 1578. Als Klosterdebitoren sind in einem Register jener Zeit unter der Rubrik Weddeschatt oder Rentegeld verzeichnet:

*) Der jetzige Besitzer von Gurtitz, G. L. E. v. Pl., ist in gerader absteigender Linie ein Urenkel von dieses Hennings Urenkel.

Henning Normanns tho Dubnitz Erven	18 Mk.
Stevelin Vholtzkov [Völschow] thom	
Sunde - - - - -	1200 —
Stoislav v. d. Osten tho Kluksewitz	300 —
Melcher v. Crassow tho Salekow - -	300 —
Daniel v. Crassow geliehen - - -	150 —
Erich v. Barnekow [auf Silbitz] - - -	300 —
Rickelt v. Panker tho Drewoldeke -	300 —
Christoph v. Normann tho Tribbratz	300 —
Andreas v. d. Osten tho Plüggentin	
180 Mk. Zins für - - - - -	3000 —
die em dat Closter gelehnt, wie	
dat Regist. von Ao. 70 meldet	
Heinrich Drantzke tho Dollahn - -	100 —
Noch verschiedene kleine Geldpöste.	

Andere in diesem Verzeichniß aufgeführte Schuldner sind bereits oben bei Erwähnung des Einkommelgeldes [S. 24.] genannt.

S. 155. Pulitz. Dieß Eiland besaß Hans v. Crassow, von welchem der Landvogt Jürgen v. Platen es 1568 erlangte und dazu herzogl. Consens erhielt.

Zu S. 135., 136. Joachim v. Scheele. In Albr. Elzow's [ungedrucktem] Adelspiegel ist von ihm angemerkt, daß er 1565 geboren und der Sohn eines Predigers auf Rügen gewesen sei *), beim Beginn des 30jähri-

*) Wackenroder giebt in s. a. u. n. Rügen, S. 357., nur eine Andeutung, daß Johann Scheel, zuerst Pastor zu Gustow, dann zu Wieck auf Wittow, sein Vater gewesen.

gen Krieges in Pomm. einen großen Theil seines Vermögens eingebüßt, sich darauf nach Schweden begeben und das Schloß Swartsjö bewohnt habe; ferner, daß er mit Anna, eine Tochter des stralsund. Rathöverwandten Erasmus Ludwig, verheirathet gewesen, den 26. December 1629 zu Stockholm gestorben und nebst seiner Frau in der dasigen Klosterkirche beerdigt worden sei.

Beilagen.

1850

Beilage I.

Des Fürsten Jaromar I. von Rügen Stiftungsbrieffe
des Frauenklosters zu Bergen.

Pleghe uns Ggod *).

In nomine sacro sancte et individue trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti; Ego Jeromarus, princeps Roianorum, universis Christi fidelibus, haec scripta cernentibus, salutem in domino perpetuam.

Omnipotentis Dei misericordia nos de ydolorum cultura, cui parentes nostri infeliciter inserviebant, clementer eripiente et ad veram et catholicam fidem perducente atque in benedictionibus sue gratie proveniente, tot ejus donati moneribus nolumus ingrati existere, sed ex bonis ab ipso nobis collocatis ejus beneficiis quantumcunque pro viribus respondere.

Cupientes igitur cultum sancti nominis ejus amplificare et ad ipsius venerationem plurimos provocare, in praedio proprio opere latericio ecclesiam construximus et gloriose virgini Marie per manus venerabilis ac Deo digni pontificis Petri eam dedicantes; ne sine codigna ipsius gloriose virginis laudum veneratione consisteret, assumentes de ecclesia ejusdem

*) Gelf' uns Gott! — ist mit rother Dinte darüber geschrieben.

sacre Virginis Roschildis sanctimoniales, inibi perpetuo laudaturas ejus gloriosam fecundam virginitatem constituimus. Quarum usibus necessariis quinque mansiones et praedia contulimus, eo nimirum intuitu, ut Deo et sancte generatrici domini ac salvatoris nostri devote existant et, eorum nobis gratiam sedulo precantes, obtineant, ut earum precibus complacatus dominus et peccatorum veniam et gloriam nobis sancte perhennitatis indulgeat.

Que autem inspirante domino eis contulimus ut illibata ac rata in perpetuum consistant, tam presentibus quam futurorum noticie scriptis exprimere dignum duximus.

Primam igitur mansionem, que lingua Slavica dicitur Girgolizi, cum Silva ad hanc pertinente et cum omnibus pratis, agris, terris atque colonis contulimus. Alteram mansionem, que Charva dicitur, similiter cum suis agris, pratis, terris atque colonis. Tertiam mansionem in Segozsti eque cum suis agris, pratis, terris et colonis. Quartam mansionem in Wollungh, que dicitur Szabroda, cum duabus quercinis silvis, agris, pratis et colonis. Quintam mansionem in Wythuy cum silva quercina, agris, pratis et colonis; in Ostrusim villam unam, scilicet Mylziz, cum omnibus suis colonis, qui solis illis servitium debent. Alteram villam illi proximam cum silvis, agris et pratis et colonis et piscationibus attinentibus vero, postmodum ibi mansionem fecerunt. — Insuper vero illis de quolibet aratro contulimus modium

frumenti in hiis scilicet provinciis: in Roja, Ostrusna, Buccua, Muschiza, Gotzcouva, Sithne, Tribuses, Barth, Wasitha. Unum etjam denarium cum quolibet modio et duos cum duobus; in sola Ruja vnum plaustrum cum lignis et dimidium plaustratum feni, cum duobus avene manipulis et quinque ova; de illis, que non arant, duos denarios.

Et huic laudabili ac Deo digne collationi testes affuerunt, ecclesiastice persone venerabiles scilicet presbiteri: Hermannus prepositus, Jacobus Bo, ejusdem ecclesie provisosores, Calamannus, capellanus noster, Jordanus, presbiter; persone vero seculares: filii domini Jeromari Barnutha et Vinzislavus, Stoyslavus et filius ejus, Ysaac, Poneth et fratres ejus, Karolus, villicus, Raalk, Wytan, Pribislavz, Crecoz, Myurz, Preez, qui ex parte nostra omnia sacramentis et juramentis rata et inconvulsibilia ac in perpetuum permansura confirmaverunt.

Quecunque igitur ecclesiastica secularisve persona hanc nostram donationem infirmare voluerit, vel malitiose ei contraire temptaverit, vel aliquod ex hiis, que contulimus, auferre vel diminuere nisus fuerit, noverit sibi omnipotentis Dei iram et offensam affuturam et eternam penam ignemque inextingwibilem cum diabolo et ejus angelis dampnandum. Omnibus autem hec rata habere volentibus et justa juraque servantibus sit pax et benedictio, salus et protectio et eterne vite cum Deo et sanctis ejus collatio. Amen, fiat, fiat.

Acta sunt hec et collata juramentis et sacramentis confirmata: Anno dominice incarnationis M.C.XC^oIII^o. gubernante ecclesiam Romanam domino papa Celestino; regnante apud Danos regem gloriosissimo Kanuto; presidente Lundensi ecclesie venerabili Archiepiscopo sedisque apostolice legato Suesieque primati, domino Absolone; regenie Roskildensem ecclesiam domino Petro; Monarchiam vero in perpetuum tenente domino nostro Jesu Christo, cui cum patre et cum spiritu sancto sit virtus, potestas, imperium, laus, honor et gloria in secula seculorum. Amen.

Uebersetzung.

Pleghe vns ggod.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, des Vaters und Sohnes und heiligen Geistes; Ich Jaromar, Fürst der Rojaner, allen Christgläubigen, so diese Schrift betrachten, ewiges Heil in dem Herrn.

Durch des allmächtigen Gottes Barmherzigkeit sind Wir dem Götzendienste, dem Unsere Voreltern unglücklicher Weise anhängen, entrissen, zum wahren katholischen Glauben gebracht und zu den Segnungen seiner Gnade gelangt; mit so vielen seiner Gaben beschenkt wollen Wir Uns nicht undankbar zeigen, sondern, in Gemäßheit der von ihm Uns

zu Theil gewordenen Güter, seinen Wohlthaten nach Unfern Kräften bestmöglich zu entsprechen suchen.

Weil wir dem zufolge die Achtung seines heiligen Namens weiter zu verbreiten und zu dessen Verehrung recht viele herbeizurufen trachten, so haben Wir auf Unserm eignen Grundstück *) eine Kirche von Ziegelsteinen erbauet und solche durch die Hände des ehrwürdigen und gottseligen Bischofs Peter der ruhmvollen Jungfrau Maria geweiht; damit nun dieselbe nicht ohne würdige Verehrung zum Preise dieser hochgelobten Jungfrau bleiben möge, so haben Wir beschlossen, von der Kirche eben dieser heiligen Jungfrau zu Roskild Nonnen aufzunehmen, welche deren rühmlich fruchtbare Jungfrauschaft allda immerfort lobpreisen sollen. — Zu ihrem nothwendigen Gebrauch haben Wir dieselben mit fünf Landwirthschaftswesen und Gütern und zwar in der Hinsicht bewidmet, daß sie ehrerbietig gegen Gott und die heilige Mutter unsers Herrn und Erlösers sich bezeigen und deren Gnade Uns fleißig erbitend es dahin bringen, daß der Herr, durch ihre Gebete versöhnet, Uns sowohl Vergebung der Sünden, als auch die Herrlichkeit des ewigen Lebens zu Theil werden lasse.

Damit aber das, was Wir auf Eingebung des Herrn ihnen zugewendet haben, für immer unverlezt und unveränderlich bestehen möge, so haben Wir solches nicht allein für die jetzt Lebenden, sondern auch zur Kenntniß für die

*) Im Original steht deutlich *predio proprio*, in allen gedruckten Abschriften unrichtig *loco prope*. Diesen Fehler verschuldet der Prof. Schwarz.

Nachwelt in einer Schrift ausdrücklich zu verassen für geziemend erachtet.

Wir haben demnach verliehen: 1) das erste Ackerwirthschaftswesen, in slavischer Sprache Girgolizi geheissen, mit dem dazu gehörigen Walde und mit allen Wiesen, Aeckern, Ländereien und Bauern. 2) Das andere Landwesen, welches Charua genannt wird, ebenfalls mit seinen Aeckern, Wiesen, Ländereien und Bauern. 3) Das dritte Landwesen zu Segozsti, gleichermaßen mit seinen Aeckern, Wiesen, Ländereien und Bauern. 4) Das vierte Landwesen zu Wollungh, welches Szabroda heisst, mit zwei Eichwäldern, Aeckern, Wiesen und Bauern. 5) Das fünfte Landwirthschaftswesen auf Wythuy mit einem Eichwalde, nebst Aeckern, Wiesen und Bauern. — Zu Dstrusim ein Dorf, nemlich Mlyzik, mit allen seinen Bauern, die lediglich ihnen zum Dienst verpflichtet sind; ein anderes, diesem zunächst liegendes Dorf mit Aeckern, Wiesen, Bauern und der dazu gehörigen Fischerei aber hernach, so sie dort ein Landwesen errichtet haben. — Ueberdem aber haben Wir ihnen verliehen einen Scheffel Getreide von jedem Pfluge und zwar in diesen Landschaften: zu Roja, Dstrusna, Buccua, Muschika, Gohkouva, Sithne, Tribuses, Barth, Wasitha; auch nebst jedem Scheffel einen Pfening und zwei von zweien; in Ruja allein einen Wagen voll Holz und ein halbes Fuder Heu, nebst zwei Bündeln Hafer und fünf Eiern; von denen, die den Pflug nicht treiben, zwei Pfeninge.

Und bei dieser löblichen und gottgemäßen Bewidmung sind Zeugen gegenwärtig gewesen, nemlich als geistliche

Personen die ehrwürdigen Presbiteri: Hermann, Präpositus, Jacob Bo, dieser Kirche Provisoren, Calamann, Unser Capellan, Jordan, Presbyter; als weltliche Personen aber: Herrn Jeromars Sohne Barnutha und Vinzislav, Stoyslav und sein Sohn Isaack, Poneth und seine Brüder, Karl, Gutsverwalter, Raalk, Wytan, Pribislavz, Grecoz, Myurz, Preez; welche von Unserntwegen mit heiligen Bethenerungen und Eiden bekräftigt haben, daß alles fest und unerschütterlich bis zu ewigen Zeiten also bleiben solle.

Jede geistliche oder weltliche Person, welche diese Unsere Schenkung möchte unkräftig machen oder ihr bösslicher Weise zuwider leben oder sich unterstehen wollen, etwas von dem, was Wir verliehen haben, zu entziehen oder zu schmälern, soll demnach wissen, daß des allmächtigen Gottes Zorn und künftige Rache und die ewige Strafe sie zum unauslöschlichen Feuer mit dem Teufel und seinen Engeln verdammen werde. Allen aber, die dieses aufrecht zu erhalten gewilligt sind und ihre Obliegenheiten und Eide erfüllen, sey Friede und Seegen, Heil und Schutz und die Verleihung des ewigen Lebens mit Gott und seinen Heiligen. Amen, es geschehe, es geschehe.

Dieses ist verhandelt, durch Schwüre verbunden und durch Eide bekräftigt im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1193, als der Herr Pabst Colesstin die römische Kirche regierte, als über die Dänen der höchst ruhmwürdige König Kanut herrschte, als der ehrwürdige Erzbischof, Legat des apostolischen Sitzes und Primas in Schweden, Herr Absolon der Kirche zu Lund vorstand, als Herr

Peter die Kirche zu Roskild leitete; seit aber auf ewig die Alleinherrschaft unser Herr Jesus Christus hat, dem nebst dem Vater und dem heiligen Geiste das Verdienst, die Macht, Herrschaft, Lob, Ehre und Ruhm sey von Jahrhundert zu Jahrhundert. Amen.

Beilage II.

Des Pabstes Innocenz IV. Bestätigungsbrief des Nonnenklosters zu Bergen, seiner Güter, Einkünfte, Gerechtsame u. s. w. v. J. 1250.

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiabus, Abbatissae monasterii de Gora ejusque sororibus, tam praesentibus, quam futuris, regularem vitam professis in perpetuum.

Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse praesidium, ne forte cujuslibet temeritatis incurtus aut eas a proposito revocet aut robur, quod absit, sacrae religionis enervet. Eapropter, dilectae in Christo filiae, vestris justis postulationibus clementer annuimus et monasterium sanctae Dei genitricis et virginis, Mariae de Gora, Roskildensis Dioces. in quo divino estis obsequio mancipatae, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio confirmamus. Imprimis siquidem statuantes, ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum, a vobis ante consilium generale susceptam, in eodem monasterio

institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Praeterea, quascunque possessiones, quaecunque bona idem monasterium in praesentia nunc jūste et canonice possidet aut in futurum concessione Pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis, praestante Domino, poterit adipisci, firma vobis cum eis, quae vobis successerint, et illibata permaneant. In quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis:

Locum ipsum, in quo praefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis; de Zagard et Babyn et de Yasmund curias cum omnibus pertinentiis earundem, quas idem monasterium, antequam Cisterciensium fratrum instituta suscepit, possidebat; annuos redditus, quos habetis in locis, quae vocantur tabernae Montisrugya et Forum principale; possessiones et decimas, quas habetis in villis, quae Dargolitz, Charua, Negastitz, Luto, Bandis, Saviniz, Dres, Nobin, Drivole, Siarb, Loine, Scab, Potprimizl, Zagard, Blishove, Lancha, Garomyz, Gadimovitz, Gütin, Melno, Sieraf, Lubanoviz, Wascherviz, et Suszina vulgariter nuncupantur, cum vestris pratis, vineis, nemoribus, usuagiis et pascuis in bosco et plano, cum aquis et molendinis in viis et semitis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis, sive laborum vestrorum de possessionibus habitis ante consilium generale ac etiam

de novalibus, quae propriis sumtibus colitis, de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit sive de ortis virgultis et piscationibus vestris vel de incrementis animalium vestrorum a vobis decimas exigere vel extorquere praesumat.

Liceat vobis quoque et personas liberas et absolutas e saeculo fugientes ad conversionem recipere et eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper, ut nulli sorori post factam in monasterio vestro professionem phas sit, sine Abbatissae licentia de eodem loco discedere, discedentem vero communi absque literarum vestrarum cautione nullus andeat retinere. Illud districtius inhibemus, ne fructus seu quodlibet beneficium, ecclesiae vestrae collatum, liceat alicui personaliter dari sive alio modo alienari absque consensu totius capituli sive majoris aut senioris partis ipsius. Si quae vel donationes aut alienationes aliter, quam dictum est, factae fuerint, eas irritas esse censemus. Insuper autoritate apostolica inhibemus, ne ullus episcopus vel quaelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire vel iudicio saeculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subjacere compellat aut ad domos vestras causa ordines celebrandi, causas tractandi vel aliquos conventus publicos convocandi venire persuadeat nec regularem electionem Abbatissae vestrae impediatur aut de instituendo vel removendo ea, quae pro tempore fuerint contra statuta Cysterciensis ordinis, se aliquatenus

intermittat pro consecrationibus vel altarium vel ecclesiarum sive pro alio sancto vel quolibet ecclesiastico sacramento nullus a vobis sub obtentu consuetudinis vel alio modo quidquam audeat extorquere. Si haec omnia gratis vobis dyocesanus impendat, alioquin liceat vobis, quemque malueritis, catholicum adire antistitem gravem et com apostolicae sedis habentem, qui, vestra fretus auctoritate, vobis quod postulatur, impendat. Eodem, si sedes diocesanus episcopi forte vacaverit, interim omnia ecclesiastica sacramenta a vicinis ejus libere accipere et absque contradictione possitis, sic tamen, ut ex hoc in posterum ipsis episcopis nullum praejudicium quer q vero jurisdict proprii ejus copiam non habetis, siquidem episcopi Romani sedes, ut diximus, grav et con quatenus et de quo plenam noticiam habeatis, pro vobis transire contigerit, ab eo benedictiones monialium vasorum, vestium et consecrationes altarium auctoritate sedis apostolicae recipere valeatis.

Porro, si episcopus vel alii ecclesiarum rectores in monasterium vestrum vel in personas inibi constitutas suspiciosas, exosas vel interdicti sententiam promulgaverint sive etiam in mercenarios vestros pro eo, quod decimas sive denarios non persolvitis sive aliqua actione eorum, quae ab apostolica benignitate vobis indulta sunt seu beneficores vestros pro eo, quod aliqua vobis beneficia vel obsequia ex caritate institerint vel ad laborandum ad juvaverint

in illis diebus in quibus vos laboratis et alii servant eandem sententiam pertulerint, ipsam, tamquam contra apostolicae sedis indulta perlatam, decrevimus irritandam. Praeterea, cumque interdictum singulare terrae fuerit, liceat vobis nihilominus, in vestro monasterio, exclusis excommunicatis et interdictis, divina officia celebrare. Paci quoque et tranquillitati vestrae paterna in posterum sollicitudine providere volentes auctoritate apostolica prohibemus, ut intra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem afferre, sanguinem fundere, homines temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere. Praeterea omnes libertates et immunitates a praedecessoribus nostris Romanis pontificibus ordini vestro concessas nec non libertates et exemptiones saecularium exactionum, a regibus et principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis inductas, auctoritate apostolica confirmamus et praesentia monasterii privilegia communimus. — Decernimus ergo, ut nulli omnium hominum liceat, praefatum monasterium temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur earum, pro quarum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omni modo profutura salva sedis apostolicae auctoritate et in praedictis ecclesiis diocesani episcopi canonica justitia ac in decimis dictis moderationis consilii generalis.

Si quae igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona, hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, praesentis honorisque sui careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate agnoscat, a sanctissimo corpore et sanguine Dei et Domini redemptoris J. Chr. aliena fiat atque in extremo examine districtae subjaceat ultioni. Cunctis autem, eidem loco sua jura servantibus, sit pax Domini nostri Jesu Christi continua, ut hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem premia aeternae pacis inveniant.

Datum Leuduni per manum magistri Martini, sanctae Romanae ecclesiae Vice-Cancellarii, III. Id. Octobris, indictione IX., incarnationis Dominicae MCCL, pontificatus vero domini Innocentii Papae IV. anno VIII.

Beilage III.

Des Herzogs Barnim IV. v. Pommern dem Kloster zu Bergen ertheilter Schutz- und Gnadenbrief vom J. 1365.

(Diplomatarium des Klosters, Nr. LXVII. fol. 43. sq.)
(Klosterurkunden-Copeibuch, Nr. 106.)

Universis Christi fidelibus, praesens scriptum visuris vel audituris, nos Barnim, Dei gratia dux Stefinensis Cassubie Pomeranie princepsque Ruye,

in omnium salvatore salutem. Noverint universi presentes et futuri, quod, matura deliberatione nostrorum consiliariorum praehabita, omnia et singula bona monasterii nostri in Bergys, habita et habenda, possessa et usque in presentem diem et tempore Nicolai Ventis *) percepta cum subditis ac Rügensibus omnium sui bonorum, ubicunque in dominio nostro situatorum et Radolphum capellanum nostrum, provisorem ibidem, cum omnibus familiaribus dicti monasterii ad nostram firmam pacem et protectionem recepimus ac presentibus recipimus specialem; inhibentes omnibus nostris hominibus, cujuscunque prae eminentie conditionis sive status existant, miles vel famulus, advocatus vel substitutus vel servi ipsorum seu terrarum equitatores, quocunque nomine censeantur, ne de cetero cum bonis premissi monasterii se occupent, intromittant vel vexare, impignerare seu aliquod gravamen dictis bonis et omnibus premissis imponere praesumant et omnibus subditis eorundem, nisi habita licentia et mandato nostro speciali. Quicunque vero contrarium fecerit, sciat, se indignationi nostre et vindictae subjacere; Rogantes re vera omnes nostros homines, cujuscunque conditionis fuerint, ymmo volentes, ut predictum monasterium cum omnibus bonis suis, provisoribus et subditis ipsorum in omnibus in quibus possunt studeant effective promovere nostri ob respectum, mercedem a Deo et favo-

*) War um 1354 bis 1364 Klosterprobst.

rem a nobis recipiendo. Nam omnia bona praedicti monasterii in Bergys cum subditis ipsorum et provisoribus in jure et justicia distincte volumus conservare et presentibus conservamas.

Testes hujus sunt nostri consiliarii fideles: Wedego Bugghenhagen noster Marscalcus, Enghelkinus Manduvel magister camerae, Nycolaus Kolner, milites, Albertus de Helpte, famulus, et alii quam plures fide dygni. In evidentiam vero et testimonium omnium praemissorum sigillum nostrum ex certa scientia est appensum. Datum Tanglym Ao. MCCC sexagesimo quinto, feria secunda ante festum beati Petri in Kathedra.

Beilage IV.

Confirmationsbrief der Herzoge Georg I. und Barnim IX. v. Pommern, dem Nonnenkloster zu Bergen ertheilt im J. 1525.

(Diplomatar. monast. fol. 80 — 82.)
(Klosterurkunden: Buch, Nr. 128)

Wy Jürge vnd Barnym, Gebröder, vann Gades Gnaden Hertoghen tho Stettin, Pamern, der Cassubenn vnd Wendenn, Fürstenn tho Rüyenn vnd Gravenn tho Gützkow, Bekennen hirmit vor vns vud vnse Erven, dat vor vns sint geweset De werdige vnse leven Andechtigen, Pravest, Priorinne vnd gantze Convent des Closters Bergenn, vp vnsem Fürstendome Rugenn belegen, Ordens vā Cisterciē, Rothschildes

Stiftes, vnd hebben vns vorgebracht vnd toiget
menigerleige gnade, vorsegelde breve vnd Privilegia
vp de Güder vnd Dörper, Nömligk:

Bergenn mit siner Tobehöringe, Gademowe,
Parchtisse, Ere Andeill jn Piassche ¹⁾, Garnitze,
Wobbeloise ²⁾, Burtevitze ³⁾, Hagen, Buschevitze,
Lanken, Zützevitze ⁴⁾, Dontzevitze ⁵⁾, Czertzevitze ⁶⁾,
Kluptow, Carow, Ere Andeill in Dalkevitze, Niste-
lisse, Burtevisse, Dollan, Keiseritze, Murdivitze ⁷⁾,
Techendargetzke ⁸⁾, Neclade, de Karow ⁹⁾, Jüter-
sow ¹⁰⁾, Groten Zützevitze ¹¹⁾, Mölne, Medow ¹²⁾,
Tilzav, Czertzitze ¹³⁾, Selen vnd Tegelhoff, Ere
Andeill in Tangemisse, XXIII szl. Weidegelt in
Koldevitze, Burkevitze, Seravenn ¹⁴⁾, Gütin, Mölne,
Drewesevitze ¹⁵⁾, Vechtevitze ¹⁶⁾, Ene Mrk. Gel-
des vth denn Krögen binner Gingste, Teschevitze,
Kontze ¹⁷⁾, Pretzenevitze ¹⁸⁾, Subbetzow, Varsche-
vitze, Lübbenitze, Süssin, Hagen, Reitze ¹⁹⁾, de
halve Kroch tho der nyen Kerken, Vyreye ²⁰⁾,
Ere Andeill inn der Wyke, Dranske, Chotze ²¹⁾,
Nūnevitze, Chora ²²⁾, Nobbin Ere Andell in Dre-

1) Paßig. 2) Zu Jarniß gehörig, eingegangen. 3) Wird wohl
Burniß seyn sollen. 4) Klein Zittviß. 5) Dumsviß im Ksp.
Bergen. 6) Zirzeviß. 7) Murkviß, an Neclade gehörig, ein-
gegangen. 8) Eingegangen. 9) Soll wohl Krakow heißen.
10) Zu Neclade gehörig, eingegangen. 11) Groß Zittviß, an
Neclade gehörig, eingegangen. 12) Zu Möln gelegt. 13) Saffig.
14) Sehrow. 15) Dreschwiß. 16) Zu Dreschwiß gehörig, ein-
gegangen. 17) Koniß bei Teschwiß. 18) Preesniß. 19) Reek,
bei Neuenkirchen. 20) Bieregge. 21) Soos oder Kagenhof.
22) Sohr oder Soor auf Wittow.

voldeke, Pritzevitze, de Kerke tho Bobbin X Mrk. de Kerke t. [tho] Sagarde XIII Mrk. Ere Andeill inn Dubbenitze vnd ander ere Güder, benomelig vnd [vn] benomeligk, dar dat Closter van vnsenn zeligenn Voroldern vnd Vorfardenn, den Stettinschen vnd Pamerschen Hern vnd Fürsten tho Rügen, mede begiffiget is;

Vns fürder demoidigen angefallen vnd gebeden, wy ene desulvigen Gudere, so vele se bethere van oldinges dar Inne gehat vnd noch hebben, confirmeren vnd ligen müchten, des Wy ere Bede erligk vnd moiglik erkant hebben;

Darum, ock vth sundeger Gunst vnd Thoneginge, de Wy tho en vnd erem Closter dragen vnd Gade van Hemel tho Lave, Marien, siner werdigen Moder, hochgelavedenn Hemmelköniginnē vnd allem hemmel-schenn Here tho Eren vnd Wirdicheit vnd sunderliken tho Eren dem hilligenn Sante Lucio, inn des Ere dat sulvige Closter gefunderet vnd bestediget is; — so hebben Wy ene vnd eren Nakome-lingenn tho ewiger Tidt gunt vnd thogelaten, tho brukende, tho besittende, vnd tho beholdende alle vpgemelte Güder vnd Fryheide, dar se vnd dat Closter mede begiffiget sin, vann der erstenn Stiffinge, bet an dessem jegenwerdigenn Dag, Id sy ahn geistliken Lehnen, Dörpern, jarliken Tinsenn, Holtenn, Ackere, Wesenn, Weidenn, Moren, Brökenn, Gerichten, Deinsten vnd allem andern Fruchtbrusingenn, jnn allermaten Wisen vnd Forme, wo en de intsa-

mende vnd besundergen van vnsenn zeligen Voroldern vnd Vorfarden gegeben vnd vorsegelt vnd se inn eren Weren, Brukinge vnd Besittinge hebbenn, also de Güdere in̄ eren Schedenn vnd Malenn liggenn vnd belegenn sint; de alle günden vnd vorloven Wy en vnd eren Nakomelingen tho dem Closter hen vorbat ewiglich tho beholdende vnd tho besittende na vterlikem Inholde erer Breve vnd Privilegien darover gevevnn; desulv̄ Breve vnd Privilegia confirmeren wy vnd willenn ene de holden, glick iff̄t se hir van Worden tho Wordenn weren ingescreven, dat reden vnd laven Wy vor vns, vnse Erven vnd Nakömelingē in dessem jegennerdigen vnsem Breve. Wy hebben ene ock vorbat gunnt vnd thogelaten, dat se nene Erbare Lüde dorven staden, vp eren Hoven vnd Grunt tho wanende, vnd iff̄t se welcke darvppe wanende hadden, dat se de moigen darna sliten vmme mennigerleige Vordreit vnd Vnwillen, den de Erbar̄n Lüde en vnd eren Buren thodreven vnd gedan hebbenn, dat Wi velm̄als hebbenn angesen; darvm vorbeide Wy en by Vorlust erer Privilegen, inn thokumpftigen Tiden nene Erbar Lüde vp des Closters Gud tho nemende. Jedoch allent vns vnd vnser Erven an vnser vnd süs eins Jedem Gerechtigheit vnschedelick.

Des tho Orkunde vnd merer Tüchnisse hebben wy dissenn Breff mit vnsenn anhangenden Ingesegeln wetentlick latenn versegelnn, So gescreven vnd gegeben is tho Stettin am Donredage na Valentini

Martiris, na Christi vnsers levonn Herrn Gebort jm
veffthein hundertesten vnd darna inn dem viff vnd
twintigsten Jare. Hir bi an vnd aver sint geweset
vnse Redere vnd leven getruwen: Vintzentz van
Eikstede, vnser Landes Stettin Erskamerer, Valen-
tin Stoventin, Doctor vnd Houvtman tho Loitze,
Wilken Platen, Hovetman vp Rügen, Goitke vann
der Osten, Hovetman tho Bartt, Balthasar van Jas-
munde, Hans Steinbach vnd Franz Dohene, Vnse
Secretarien vnd vele mere, de Eren vnd lovenwer-
dig sint.

Beilage V.

Protocoll, bei Ablegung der Zahrbrechung des
Klosterprobsteß vor dem Nonnen-Convent zu
Bergen gehalten im J. 1511.

Anno virginalis partus millesimo quingentesimo
undecimo, septima d. mens. Januarii in refectorio
reverendi cenobii Bergensis.

Coram venerabilibus Religiosis, validis nobili-
busque dominis ac dominabus:

Matilde van Rade, dicti cenobii seu monasterii
Bergen Priorissa;

Margarethe van Kalande, Subpriorissa;

Gisela van der Osten, cellaria;

Gertrudis von Uzdom, sacrista;

Atlaidis Posewalk, vestiaria;

Lutgardis von Uzedom, offertorii collatrice:
 Aliisque sanct. totius dicti cenobii monialibus,
 Henrico Tybitze, presbytero *);
 Woldemaro van Budbusk, domicello **);
 Raveno Bernekow seniore ***);
 Conrado Krakevitzem;
 Erico et Raveno, Barnekow conductis, fratribus
 laicis venerabilibus;
 vir dominus Henricus Tzum, Christi beatarum
 monialium Praepositus, annalem computationem de
 singulis bonis levatis et expositis ex parte earundem
 dictarum monialium realiter fecit, computavit et
 rationem reddidit. Et praecipue de anno Domini
 millesimo quingentesimo nono a die omnium sanc-
 torum computando usque ad annum tunc proximum
 sequentem, videlicet millesimum quingentesimum
 decimum dicti dici omnium Sanctorum; et computa-
 tione, l. omnia sua exereverit, exposita, tenetur in
 quinquaginta duabus marcis sundens. et tredecim
 solidis ejusdem monetae.

*) Ein Geistlicher, welcher um 1503 Vorsteher der Brüderschaft aller Heiligen Gottes zu Bergen, auch Notarius und Land-
 schreiber des bischöfl. Roslinder Officialis oder Landprobstes auf
 Rügen war. M. vergl. die Vorrede zu M. v. Normann
 W. R. Landgebr. und Fabarius Erläuter. des a. u. n. Rügens.
 S. 21.

**) Damaliger Landvogt auf Rügen. Domicellus hieß so viel als
 Junker. M. s. F. G. U. Schmidt Beitr. z. Gesch. des Adels
 in Teutschland. 2t. Bd. Abh. IV. S. 259. §. 29.

***) Aus dem Hause Ralswiek. Damaliger Berger Klostervogt.

Tunc dictus praepositus surgens et intelligibili ac viva voce dixit petens, si aliquis foret, qui contra rationem seu computationem per eum sic factam replicare et dicere voluerit aut hanc pe ... agere, ilico faceret. Mox ipsa Priorissa praememorata una cum aliis monialibus tunc praesentibus simili modo surrexit et dicto domino Henrico praeposito nomine totius Conventus de bona et indubitata computatione regratiavit.

Tzume, saepedictus dominus Henricus praepositus, tunc Notario infra scripto dabat cognoscere et petens, si opus fuerit sibi, super hujus subscripti gestis et factis requisiti publicum seu publica instrumentum seu instrumenta tot, quot forent necessaria et oportuna; item petit sibi testimoniales, quam ob rem aprobatos dominos validosque viros rogavi et requisivi.

Ita est ut supra quidem scrip. [tum]

Johannes Hulse, Notarius *)

ad h. requisitus, subscripsi,

quod protestor manu propria.

*) Dieser Johann Hulse war zugleich Mebanus der Kirche zu Bergen von 1505 — 1530 und wird in Probsteiregistern jener Zeit oft angeführt als Empfänger eines Klosterleibgedinges von 24 Mf.

Beilage VI.

Fragmente schriftlicher Klagen und Beschwerden
 A) des Kloster-Probstes wider die Priorin, B) der
 Priorin im Namen des Convents zu Bergen
 wider den Klosterprobst daselbst.

A.

Thome ersten hefft he schriftlich ahnetöget,
 dat se to der Stund, do sze Priorissa geworden,
 Kelke, Krütze, Monstrantien, Vhote-Smide van den
 Ornaten, Parlen van den Ahntipendien, Vorspanne
 van den Kerkappen, szulverne Keden, ahnder Kleno-
 dien, de olde Wedewen tho Tziringe [bi'm] Gades
 Densthe gegeben, ahne Wetent der Oltfrowen vnser
 Convents affgesneden, wechgefört vnd den Vorko-
 perschen tome Sunde eynen marklichen Tzunnen
 Penninge werth vme half gelt vnd tho neynen Nüt-
 the des Closters gekeret, gegeben, vorfaren, vor-
 pandet. Ock einen Kelk, wyftig Goldgulden werth,
 eneme vme X Gulden geheldig gemaket, den datt
 Convent sülvest hefft möten ihnssetten; vnabnegeszen,
 datt alle szülvernen K. van J. F. Gn. geleveden Here
 Vader tho hochlaviger Dechnisse van I. F. Gn. geleve-
 den Vedderen, Hertog Bernim, warth angenehmen,
 beschreven, vnd tho vorkopende vorbaden, dat doch
 wenthe in dessen Dach vnd henför nicht Nodt is
 geweset, ock tho der Tidt nicht Behoff was.

Gaf se p. wenthe ahn dissen Dach der gantzen
 Vorsamlinge weinich denne gar nicht mer, also

ere Prövene tho Ghude kumpt, dat ander wert vordan, öwerst nictes in deme Kloster edder Closters Besthe aversichtlick vnd datt meiste an Pärt der Junefrouwen wohl stendich.

Item, dat sze ock sulkes Vorkopendes nicht alleine gesediget; Denne grote mechtige Houvtzumen tho dusent Mark en tho hant thovorne van eneme Dorpe, dat ermals dem Closter vorpandet, tho sick genhamen, dat Götke van der Osten *) betalt Hefft. Item bi eren Tiden viiff edder sösz hundred Gulden Lieffgedinck vud Renthegelt ingehamen. Is war vnd bewislik. Item, szo Pacht Juwer h. fürstliken Gnaden Affleger tho der Tidt hundred Gulden wesen, dat getzende man vefflich Gulden zint, vnd et konde noch wohl hundred Gulden ane Schaden des gemenen Hupen wesen. Szo se wolden seggen, se hadden nhu in Kort jn Offer vnd anderen Toböre Schaden geleden, szo is idt doch öffentlick, dat by den twenhundert Gulden vthe deme Konvent Kelre kamen, dar vorhen nicht ein klein Pennink dem Closter thom besten quam, tho Stüre sin gekamen. Is alle vppe vnd vmme; wer dar man mer geweset! — Item des Closters weke Holte zint twedusent eines affthohouende wert; nu de weken Holte verhaven zint, so moten nhu des Closters Buvholt vnd Herdeholte mit einander alle fort.

*) Göbefe v. d. Osten, jüngerer Sohn von Bedige v. d. O. auf Dubkevis und Watevis, war um 1524 u. f. herzogl. Pom. Hauptmann zu Barth und Besizer von Garow auf Rügen.

Gnedige R. Furste vnd Here. Im Ahnfange
 eres bösen Regimentes hebbe ick to den Juncfro-
 wen mit guder Tröstinge gehulpen, dat se Priorissa
 geworden, De nhu ere Vornement nicht willen bele-
 ven, denne mi derhalven guder Mathe tho den Reden
 gegeben; in Thovorsicht, se schole eine eindrechtige
 Ordninge mit eren Juncfrowen vnd ein statlik Regi-
 meht, Vpsicht des Gadeshuses [hollen] mit vnd heste
 vorwarnt; is vnfruchtbar, lenger je arger worden!

Dar nha is dar ein Pape gekanen, Dach vnd
 Nacht inn Kloster geseten vnd tho vele mall mitt
 vnbilliken In- vnd Vthgange; vermerket, dat es de
 Juncfrowen sodant tho vorbedende geleden, is mit
 grottem Wrewel van Er vpgenhamen; nicht lange
 darnha hefft de Alumne ein Kint, salva reverentia,
 gekregen vnd mit deme Papen darvan gelopen;
 Is war.

Szo nhu sodantt ere vngestümege böse Regi-
 mente vnvorwintlik Schade vp ahngerhörhet, allent-
 halven hebbe ick sulken nicht weten tho helende,
 wenthe oder Merendel der anderen armen Megede
 zint mine blodesverwante Fründinnen vnd mi szoda-
 nes geclaget jegen erer vnd mine Früntschop. Ick
 sege, dat de armen Kinder worden swack ein ander
 fürde dar vor gudhen Mott etc. buweden grote
 Vesten, de ahnderen mosten Nott, Krankheit vnd
 Wedage, bose Lögen, Schin vnd Nhaseggent
 liden et eet.

Gnedige Fürste vnd Herr; dat zick alle vnd itlike Artikel, den ick jegen vnd wedder der Priorissen erdichtede Vornhemet thozament eres Regiments vnd alles anderen also vnd nicht ahnders verholt, will ick mi tho I. F. Gn. Landfagede Wilken Platen, Götken van der Osten, Raven Bernekow, Henning Normann vnd ahnderen wente den van dit tho eren eigenen bokamenden Juncfrowen olt vnd junc refereren; men lathē einen Itliken bi sinem liffliken Eide dartho seggen, I. F. Gn. wart velmer vnd trefflike Stücke inwetent erlangen, I. F. Gn. hebbe men Acht, it is ene Schande.

B.

Erbare gunstige Ern vnde Fründe; Wi beölen vns groth boswertt.

Thome Ersten vp de Innwinnighe des Hayeren, wo ick ju wyll seggen, des Wy vns hebben tho boclagende.

2) Dath wy boswert fölen In Holdinge der Köcken, dewyle nun de grote Theringe der Presterholdinge nhabliff.

3) Wy hebben ock, Loff sy Gade, mehr Roggen vnd Gersten ock Haveren in Pacht tho hevende, de nhastellig alle Jar blyff vnd vns nicht to Profite khamet.

4) De Mölre Barkow wasz vns VIII Dröimt Mels schuldich, he secht, dath he de Vnsem Praweste gegeben hefft, de szint vnsz nicht vorrekenth.

5) Mehr süsz noch an Vthgiff etc. etc. Anno XXXI [1531] ja sineme ersten Register rekenth he Vnnsz, dath he vor Haveren geven hefft 47 Mark 4 sz.; Im XXXII Jare ehwer 77 Mark vor Haver geven. Im XXXIII Jare noch 122 Mrk. geven vor 4 Last Havern, vnsz thom schaden. Im XXXIV Jare vor Haver 77 Mrk. vor 3 Last, 3 Drömt, 7 Schepel, 2 Verdel. — Vam XXXV Jar hefft he vor Haver gerekenth 89 Mrk. vor 3 Last, 2 Drömt, 2 Verdefath. So hefft he, alleyne vt XXIX, in dessen viiff Rekenscoppen alleine Vnkost groth in deme jnegekofften Haverenn vns gedan. Vam XXXIV jare is vusz neyn Register vörteget. In bosonder 6 Jar [das folgende fehlt, weil von dem Umschlag, worauf es geschrieben, etwas abgeschnitten geworden.]

6) Idt hefft ock allenthalven szo gehalten, dat Vnse Praweste tho der Tydt nie kyene Redeperde vor sick botalet, öwerst dessem hebben wi Perde kopen [möten] wo me in sziner gemeinen Vthgiff ja de warde befindt.

7) Dewile he vnsze Holte in Mark tho vorse-lende gehadt, Lavede he, Mynem gn. Hn. alle Jar dath Afflege tho gevende, dath he doch dith Jar nicht gedan, wowol dath He jm XXXIV Jare 23 Mrk. vnd hundert gebörefh vnd van deme XXXV Jare 587 Mk. gehaven, were idt wol mögelick em tho donde, dath he Mynem gn. Hn. do botalen.

8) He hefft by ynser kost Seygen laten, szin Vhe darvan gehalten, vnsz [hier fehlt wegen des gedachten Abschnitts wieder einiges.]

9) Süß vele mehr Articule, der Wy vns boswert fölenn, de wy willen tho sziner Tydt rawen laten. Wert wol dörch szinen Afschede dörch den anderen Wrede warde, ende Vnde werde in den Dach bringen. Latet idt int erste men by dessen IX Articulen bliven. Alle mit Sachtmodicheit.

Lyffgedink by sziner Tydt losz geworden. — Van der Lampen *), van dem Wasz Summa 333 Mrk. — De Collation VI Jare, alle Jar 100 Mrk. — 1sten vann der Mölen vorkofft, de vnsz nicht is vorrekent worden.

Anno millesimo quingentesimo tricesimo octavo. Idt fynt zick wol **).

In Beziehung auf diese Beschwerdeführungen und deren Folgen ist in dem Probsteiregister von 1538 folgendes angemerkt:

Item vthreisen, also Lippolt Plate midt den Juncfrowen in Rechtowerung to donde; vorteret vp den Toch bett an Wolgast VI Mark, also de Juncfrowen ere Artikle int Furstlike Camergericht vorantwerdeden. IX Mrk vp de andere Reysen vppen

*) Hier mag vielleicht die oben erwähnte ewige Lampe gemeint seyn, deren Licht aber auf die Reize ging oder zu dieser Zeit wohl schon erloschen war.

**) Soll wohl so viel heißen als: mit dem Patron wollen wir schon fertig werden.

Sundach na der Octaven Regum to Wolgast tor Stede vnd folgenden Mandach gegen Er. Lippold Article to antwerden. Darto was de Priorisse vnd Prawest dar to wesende citeret, moste de Prawest des Closters Antwerde geven. Was 1 böse se Vhere, kostede grote Teringe.

Darna yppen Mandach na Margareten do wart de Priorisse vnd Prawest tom Campe mit 1 fürstliken Citation geesschet, to Nige Campe [jest Franzburg] tor Stede to wesende, Er. Lippolt Platen vp sine Exception Antwerde to gevende vnd dar jegen replicerende. Dar to hebben de Juncfrowē einen Procuratoren besolten möten, de jegen zine Exception replicerede vn skriftlich Antwerden inlede. Dar öwer vorspildet darsülvest 7 Mrk. 9 sz. Vorteret XI Mrk.

Dem Notario wurden III in Golde vorspildet, dede ok wol eyn grot dranne, dewile de Sake bisser stunt.

Beilage VII.

Anfang und Schluß eines Probsteiregisters
von 1493 — 1494.

Anno Dni. qtr. c. XCIII.

De Vpböringhe van des Klosters wegen.

Geldpächte.

Gademow	37 Mrk.	4 szl.
Parchtitz	33 —	4 —

	Geldpächte.	
Lübbesitz	16	Mrk 7 szl.
Patzke	34	—
vn vor dat Holt	2	—
Wobbelose vn Zabesitz	36	—
Bürnitz	40	—
Buskevitz	24	—
De Hagen	18	5
Lüttje Tzittevitz	41	9 Witt.
Dunsevitz	40	4 szl.
Cirtzevitz	41	10
Klaptouw	40	—
Charouw	74	—
Dalkevitz	27	—
Nistelitz	43	—
Burtevitz	13	6
Dollan	68	9
Keyseritz	48	6
Tchedartz	28	—
Neclade	21	12
Murkevitz	20	—
Krakouw	4	—
Jütersouw	20	—
Grote Sittevitz	34	—
Melne	13	—
Medouwe	16	2
Tilzau	13	—
Tzertzitz	34	15
Zelen vn Tegelhoff	50	6

Geldpächte.

Tanghenitz	15	Mrk.	ddj	szl.
Koldevitz	2	—	—	—
Burkevitz	39	—	10	—
Zerave	16	—	47	—
Guttyn	29	—	12	—
Mölne	25	—	—	—
Drewetzevitz	29	—	—	—
Vechtevitz	17	—	7	—
Teskevitz	12	—	—	—
De Kroghe to Gynxte	1	—	—	—
Kontze	24	—	—	—
Pretzevitz	53	—	6	—
Lühbenitz	40	—	—	—
Vartzkevitz	19	—	4	—
Subbesouw	33	—	—	—
Süssyn	10	—	9	—
De Haghen	15	—	—	—
Vireye	46	—	10	—
To der Wyck	8	—	—	—
Nuñevitz	40	—	—	—
Gora	40	—	—	—
Nobbin	24	—	—	—
Drewoldeke	50	—	—	—
Babbyn	10	—	—	—
Zagarde	14	—	—	—
De Kroghe to Zagarde	20	—	—	—
Dat Dorp	4	—	4	Witt.

Geldpächte.

Prymmoysol vn

Radenhoff 27 Mrk. 11 szl.

Bliskouw 6 — 9 Witt.

Dubbenitz 30 — „ —

Summa 1600 Mrk. 35 Mrk. vn 6 szl.

De Berch 275 Mrk. 4 szl.

De Boden 4 — 3 szl.

Weydeghelt 4 — „ szl.

De Kröghe 52 — „ —

Summa 300 Mrk. 35 Mrk. 3 szl. 4 szl.

~~~~~

Anno r̄ C. XCIII so rekende Her Heningh <sup>1)</sup> vnse Pravest van deme XCIII Jare [1493] in die Martini In der Jegenwardicheyt der erwerdigen vn duchtigen: Her Johan Wöstenien <sup>2)</sup>; Her Mathei Ralik <sup>3)</sup>; Claus Crassow <sup>4)</sup>; Hans von Vszdom <sup>5)</sup>; wegen der Juncfrouwen Wedighe van der Osten <sup>6)</sup> vn Stoyslaff Tzum <sup>7)</sup>; zo bleven de Juncfrouwen schuldich dem Praweste 111 Mrk. 4 szl.

<sup>1)</sup> Henning v. Zuhmen.

<sup>2)</sup> Priester in Bergen, vielleicht Plebanus daselbst, hieß Wüstenie.

<sup>3)</sup> Caplan in Bergen schon vor 1485. Gehörte zum Geschlecht v. Maleke.

<sup>4)</sup> Zu Dambahn Geseffen; damaliger Kloster Vorsteher.

<sup>5)</sup> Auf Carzigs Geseffen, damaliger Garbvogt zu Pasig.

<sup>6)</sup> Damaliger Gerichtsvogt des Klosters.

<sup>7)</sup> Wird in der Vorrede zu M. v. Normanns W. R. Landgebr. als vorzüglicher Kenner des alt-wendischen Rechts gerühmt. Scheint in Bergen gewohnt zu haben.

## Beilage VIII.

Folgendes [nach dem Original sorgfältig abgeschriebene] Klosterregister von 1506 — 1507 wird zur Erläuterung mancher Stellen der vorstehenden Geschichte des ehemal. Berger Nonnenklosters dienlich seyn.

Registrum D. Henrici Tzum super levatis et expositis. Anno Dom. MDVI incipiendo omn. Sanctorum, usque ad annum MDVII.

## Pactus villarum.

|                                  |          |           |
|----------------------------------|----------|-----------|
| Gademow                          | 32 Mark. | 15 szl.   |
| Parchetisse                      | 37       | — 4 —     |
| Lübbetzisse [Lipsitz]            | 23       | — 11 —    |
| Pyaske [Patzig]                  | 38       | — 4 —     |
| vnd 2 Mrk. Oljgheld              |          |           |
| Wobbelose vnd Jernisse [Jarnitz] | 26       | — „ —     |
| Burnisse                         | 40       | — „ —     |
| Haghen                           | 18       | — 2 —     |
| Buskevitze                       | 28       | — „ —     |
| Lütke Tzittevitze                | 48       | — 5 alb.  |
| Dunszevitze                      | 42       | — 8 szl.  |
| Sirzevitze                       | 41       | — 10 szl. |
| Kluttow                          | 10       | — „ —     |
| Gaworne[soll Garowe heissen]     | 74       | — „ —     |
| Dalkevitze                       | 22       | — „ —     |
| Nystelitze                       | 63       | — „ —     |
| Burkevitze                       | 13       | — 2 —     |
| Dollan                           | 68       | — 9 —     |

|                                    |    |      |    |             |
|------------------------------------|----|------|----|-------------|
| Keyseritze                         | 48 | Mark | 6  | szl.        |
| Morkefytze [Murkvitz]              | 20 | —    | —  | —           |
| Tchederitze                        | 34 | —    | —  | —           |
| Neclade                            | 31 | —    | —  | —           |
| De Krakowe                         | 4  | —    | —  | —           |
| Jüterssowe                         | 20 | —    | —  | —           |
| Grote Sittevitze                   | 34 | —    | —  | —           |
| Mölne                              | 18 | —    | —  | —           |
| Medowe                             | 17 | —    | —  | —           |
| Tyitzau                            | 43 | —    | 6  | szl. 8. 8   |
| Serszitze [Sassitz]                | 35 | —    | 12 | — 8 —       |
| Sehlen vnd Tegelholff              | 50 | —    | 6  | szl.        |
| Tangemyse                          | 15 | —    | —  | —           |
| Koldevytze                         | 1  | —    | —  | — 1 Gulden! |
| S. lateris 200. M. 37. M. 14. szl. |    |      |    |             |
| Burtevitze                         | 39 | Mrk. | 10 | szl.        |
| Serave                             | 16 | —    | 4  | —           |
| Güttin                             | 29 | —    | 14 | —           |
| Molne                              | 25 | —    | —  | —           |
| Drewetzevitze [Dreschvitz]         | 25 | —    | 13 | —           |
| Vechtevitze                        | 12 | —    | 7  | —           |
| De Kroghe to Gyntzte               | 1  | —    | —  | —           |
| Teskevitze                         | 12 | —    | —  | —           |
| Kontze                             | 1  | —    | —  | — 1 Gulden. |
| Pretzevysse [Présnitz]             | 53 | Mrk. | 6  | szl.        |
| Subbetzow                          | 33 | —    | —  | —           |
| Vartzkevysse                       | 19 | —    | 4  | —           |
| Lübbenüsse                         | 40 | —    | —  | —           |
| Sussyn                             | 10 | —    | 9  | —           |

|                                          |     |      |     |                      |
|------------------------------------------|-----|------|-----|----------------------|
| Hagen .....                              | 15  | Mrk. | „   | szl.                 |
| Vyreye .....                             | 66  | —    | „   | —                    |
| Wyck .....                               | 8   | —    | „   | —                    |
| Nunnevitze .....                         | 40  | —    | mi. | 2 —                  |
| Gora .....                               | 40  | Mrk. | „   | —                    |
| Nobbyn .....                             | 14  | —    | „   | —                    |
| Drewolke .....                           | 40  | —    | „   | —                    |
| Kerkhere to Babbyn .....                 | 10  | —    | „   | —                    |
| De Kerkher to Sagardt ....               | 14  | —    | „   | —                    |
| Sagardt dat Dorp .....                   | 4   | ane  | 1   | Witten.              |
| Promoysel .....                          | 21  | Mrk. | 7   | Witten.              |
| Blyskowe .....                           | 9   | —    | „   | 6 szl.               |
| Dubbenüsse .....                         | 30  | —    | „   | —                    |
| Retze vnd Krogh Nygenkerke<br>half ..... | 71  | —    | „   | —                    |
| Summa der standen Pacht van den Dörpern  |     |      |     |                      |
| M Mrk. VIIC Mrk. 69 Mrk. 11 szl.         |     |      |     |                      |
| De Berch [Bergen] ane de                 |     |      |     |                      |
| — Kröge .....                            | 300 | Mrk. | 3   | szl. 2 $\frac{1}{2}$ |
| In Berge 14 Kröghe, jalik                |     |      |     |                      |
| — 4 Mrk, is .....                        | 56  | —    | „   | — „ —                |
| Bodengheldt .....                        | 3   | —    | 5   | — „ —                |
| Weydegheldt ... ..                       | 7   | —    | 8   | — „ —                |
| Summa des Berges alleines                |     |      |     |                      |
| 300 Mrk. 66 Mrk. 15 szl. 6 Peninge.      |     |      |     |                      |
| <b>W e d d e s c h a d t:</b>            |     |      |     |                      |
| Malmeritze .....                         | 8   | —    | „   | —                    |
| Hans Weydemann .....                     | 2   | —    | „   | —                    |

Hinrich Plate ..... 8 Mrk. „ szl.  
 De Visscherbode to Wyttowe 4 — my. 3 avert.  
 Summa Summarum aller Pechte, Dörpe, Berge, Kröge,  
 Weddeschadt, Weydeghelt, Bodengheldt,  
 Vischerboden, is  
 2000 Mrk. 100 Mrk. 8 Mrk. 9 szl. 8 ⚡

## C a r e n t e n :

Otto Normann \*) ..... 13 Mrk. my. 4 szl.  
 Tho Dollan ..... „ — 12 szl.  
 Gynxt ..... „ — 2 —  
 Haghen ..... 18 — 15 —  
 Summa der Carenten ..... 27 — 9 —  
 Summa Summarum aller Börynge ane Bröcke vnd  
 Vorlatinghe, Carenten, Weddes. afgetagen blift  
 twedusend 81 Mrk. 8 ⚡

## B r ö c k e : [d. i. Strafgeder.]

dt. Techel to Selen ..... 2 Mark.  
 dt. Pawel Lemmin ..... 3 —  
 dt. Arnd Hoppe ..... 3 —  
 d. Laurens. Urkefytze ..... 3 —  
 d. Math. Hervest ..... 3 —  
 d. Eikstedt ..... 11 —  
 d. Char. Pameresche ..... 6 —  
 dt. Herm. Hervest ..... 3 —  
 dt. Asmus Schacht ..... 2 —

---

\*) Er war 1501 u. f. Vorsteher der Dreifaltigkeitsbrüderschaft zu Bergen.

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| d. Henning Böddeker ..... | 3 Mrk.              |
| dt. Mathias Dune .....    | 20 —                |
| Sum.                      | 35 Mrk. my. 1 Witt. |

Inkamelgheldt, de Erve willen t. bören:

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| De. Olde Vichmansche to     |                       |
| Selen .....                 | 3 Mark.               |
| dt. Masz. Smydt .....       | 6 —                   |
| van wegghen syner Husfrowen |                       |
| vnd erer söste del berusz.  |                       |
| Erve to olde Stanike s.     |                       |
| Gude hir bynnen Berges.     |                       |
| — S. — .....                | 9 —                   |
| Summa lateris               | 44 Mrk. ane 1 Witten. |

V o r l a t y n g h e :

|                              |        |   |      |
|------------------------------|--------|---|------|
| dt. Cla. Wendorp to Selen .  | 3 Mrk. | „ | szl. |
| d. Marten Stanyk .....       | 14     | — | „ —  |
| d. Jasper Meyne .....        | 6      | — | „ —  |
| d. olde Bynze .....          | „      | — | 12 — |
| d. Hans Pameresche .....     | „      | — | 12 — |
| d. Marten Rosprake .....     | 10     | — | „ —  |
| d. Jacob Bischof .....       | „      | — | 12 — |
| d. Hans Stoppel .....        | 2      | — | „ —  |
| d. Bartholomes Kuss .....    | 3      | — | „ —  |
| d. Lucius Quiske to'r Wick   | 6      | — | „ —  |
| d. Kersten Wangelkowe ....   | „      | — | „ —  |
| d. Cla. Rode to Vyreye ..... |        |   |      |
| d. - - - - - Bulle .....     | 6      | — | „ —  |
| d. Berend Hundt to Dollan .. | 3      | — | „ —  |

|                                               |        |        |
|-----------------------------------------------|--------|--------|
| d. Corik to Pyaske .....                      | 3 Mrk. | „ szl. |
| d. Hans Wessel .....                          | 5 —    | „ —    |
| d. Peter Lokefytze .....                      | 1 Mrk. | lüb.   |
| d. Hans Seynte .....                          | 1 —    | „ —    |
| d. Merten Wangelkowe ....                     | 4 Mrk. | „ —    |
| d. Henning Pepelowe to Prit-<br>zevitze ..... | 8 —    | „ —    |
| d. Drewes Ukandt .....                        | 2 —    | „ —    |
| d. Hans Weydeman .....                        | 5 —    | „ —    |
| d. Meyster Clawes Krüntze ..                  | 10 —   | „ —    |
| d. Cla. Gützkowe .....                        | 1 Mrk. | lüb.   |
| Summa 99 Mrk. 8 szl.                          |        |        |

#### H o l t g e l d t :

|                            |        |        |
|----------------------------|--------|--------|
| d. Merten Clemendt .....   | 8 Mrk. | „ szl. |
| d. Berndt Mölre .....      | 5 —    | „ —    |
| d. Polteryan .....         | 1 Mrk. | lüb.   |
| d. Jasper Clemendt .....   | 2 —    | „ —    |
| d. Grael to Gademowe ..... | 1 —    | „ —    |
| d. Cla Rambalke .....      | 1 Mrk. | lüb.   |
| Summa 19 Mrk.              |        |        |

Summa Summar. — Bröke, Inkamelgheldt, Vorla-  
tynge vnd van Holte

100 Mrk., 67 Mrk. mi. 1 Alb.

S. Summarum aller Börynghe van ..... de nömen  
schölen van dysseme Jar:

2000 Mrk., 200 Mrk., 43 Mrk. 8 szl. 2 Peninge.

Vthghiff C. rengl. buten vnd bynnen  
Klostersz:

|                                                        |           |        |
|--------------------------------------------------------|-----------|--------|
| Den Vicariis thom Sunde ..                             | 46 Mrk.   | „ szl. |
| Deme Kalande darsülvest ..                             | 4 —       | „ —    |
| Vicario to Streyge [bei der<br>dortigen Capelle] ..... | 6 —       | „ —    |
| Abbati to Puddeglove *) .....                          | 6 Mrk.    | „ szl. |
| Der Hern Beghenknytze [Erse-<br>quien] .....           | 10 —      | „ —    |
| Plebano hic Berge .....                                | 12 —      | „ —    |
| Capplano .....                                         | 6 —       | „ —    |
| Custodi .....                                          | 12 —      | „ —    |
| Dmnae Cantori .....                                    | 1 Flor.   |        |
| e sapienta eidem .....                                 | 1 Fl. mi. | 26 —   |
| Dno Confessori .....                                   | 15 Mrk.   | „ —    |
| Pro sacrificio sanctimonialium                         | 6 —       | „ —    |
| Dmnae Priorissae .....                                 | 6 —       | „ —    |
| Et 6 T. cerevisie, tres pr.                            |           |        |
| 28 szl. et.                                            |           |        |
| tres pro 18 szl. S. S. 8 Mrk.                          |           |        |
| 4 szl.                                                 |           |        |
| Sacristae .....                                        | 6 Mrk.    |        |
| Tho Sunte Jürgen [der S.<br>Jürgen Capelle zu Bergen.] |           |        |
| Vicario .....                                          | 8 —       |        |
| Dmnae Priorissae .....                                 | 3 —       |        |

\*) Der damalige Abt zu P. hieß Erwald Wiffener.

|                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| Pro offertorio Dm̄rum Prin-            |         |
| cipum *) . . . . .                     | 10 —    |
| Nuntio . . . . .                       | 1 Mrk.  |
| Der Conventes Magd . . . . .           | 3 —     |
| Summa lateris 100 Mrk. 84 Mrk. 14 szl. |         |
| Lyffghedyngk bynnen Klostersz:         |         |
| Dm̄nae Priorissae . . . . .            | 14 Mrk. |
| Ghertrudi Baltzen . . . . .            | 5 —     |
| Alheydi Pasewalk . . . . .             | 6 —     |
| Mecheldi van Rade . . . . .            | 4 —     |
| Margharetæ Bergelassen . . . . .       | 13 —    |
| Hille Barnkowen . . . . .              | 2 —     |
| Annae Bonowen . . . . .                | 13 —    |
| Ermegardi Platen . . . . .             | 5 —     |
| Ghiselæ van der Osten . . . . .        | 3 —     |
| Elizabeth Tzumes . . . . .             | 4 —     |
| Sabinae Barnekowe . . . . .            | 2 —     |
| Katherinae Holsten . . . . .           | 2 —     |
| Elizabeth Grundis . . . . .            | 6 —     |
| Summa 79 Mrk.                          |         |

---

\*) In B. Klosterregistern von 1507, 1511 u. a. f. ist der Ausdruck der Herren Dffer gebraucht. Offertorium, oblatio offertorii hieß die Geldspende, die für die Landesfürstin im Namen des Klosters auf den Altar gelegt ward. Auch wurde der bei Darbringung solcher Dpfergelder angestimmte Gesang oder das bloße Orgelspiel offertorium genannt. M. vergl. H. v. Balthasars jus ecclesiast. pastorale 1 Th. S. 404. u. 2. Th. S. 124.

## Lyffghedingk buten Klostersz:

|                                                |    |      |
|------------------------------------------------|----|------|
| Anne Könighes .....                            | 4  | Mrk. |
| Rathkeschen .....                              | 8  | —    |
| Dno Ludolpho .....                             | 5  | —    |
| Mecheldi Horstes .....                         | 3  | —    |
| Stoislavo de Osten .....                       | 11 | —    |
| Dno Johanni Hulz, plebano<br>[in Bergen] ..... | 24 | —    |
| Dno. Emekino Wusseken ...                      | 16 | —    |
| Dno. Enghelberto Molre, prae-<br>posito .....  | 32 | —    |

[Dieser Möller war zuvor Klosterprobst gewesen.]

S. 100 Mrk. 72 Mrk.

S. Summar. alles Lyffgedyngks.

S. later. 200 Mrk. vnd 11 Mrk.

## Botter im Kloster kamen:

|                                                           |    |      |    |      |
|-----------------------------------------------------------|----|------|----|------|
| Septim. fer. ante omnium Sanc-<br>torum 1 Veerdel .....   | 3  | Mrk. | 7  | szl. |
| Sept. f. ante Martini 1 Veerdel                           | 3  | —    | 3  | alb. |
| Sept. feria post Martini .....                            | 3  | —    | 3  | —    |
| Sept. fer. post Elizabeth 1<br>Veerdel .....              | 3  | —    | 3  | —    |
| Sept. fer. post ka. .... ve<br>1 Tonne .....              | 13 | —    | 12 | szl. |
| Sept. f. ante conversionem<br>Pauli $\frac{1}{2}$ T. .... | 6  | —    | „  | —    |
| Sept. fer. post purificationem<br>T. ....                 | 6  | —    | „  | —    |

In p. festo annunciationis b.

M. &

ad festivitatem Paschae 1 T. 12 Mrk. „ szl.

Sept. f. ante Walburgis  $\frac{1}{2}$  T. 6 — „ —

Sept. f. post ascensionis

1 Veerdel ..... 4 — „ —

(awerwicht)

Sept. f. ant. Penthecostes  $\frac{1}{2}$  T. 6 Mrk. „ szl.

Sept. f. post Trinitatis 1

Veerdel ..... 3 — 2 —

Sept. f. post corp. Xi 1 T. 12 — „ —

S. fer. ante ..... tionis  $\frac{1}{2}$  T. 6 — 2 —

Sept. f. post D. on. Aposto-

lorum 1 Veerdel ..... 3 — 4 —

(av — wicht.)

Sept. f. post Margarethae  $\frac{1}{2}$  T. 6 Mrk. „ szl.

Sept. f. ante Laurentii  $\frac{1}{2}$  T. 6 — „ —

Sept. f. post assumptionis 1 T. 12 — „ —

Sept. f. die b. Lamberti

1 Veerdel ..... 3 — „ —

av. d. Wicht.

Sept. f. ante Michael 1 T. .. 11 Mrk. „ szl.

Sept. f. p. Christi .....m.

virgin.  $\frac{1}{2}$  T. .... 6 — „ —

S. 11 Ton. o. Awerwicht.

Summa des Geldes 100 Mrk. 34 Mrk. 12 szl.

Heryngk in Adventu:

2 T. hyrland. .... 21 Mrk. „ —

$\frac{1}{2}$  T. Schonsch ..... 6 — „ —

## Heryngk in der Fasten:

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| 3 T. hirland. .... | 30 Mrk. „ szl. |
| 2 T. Schonsz ..... | 24 — „ —       |

S. 8 Ton.

S. des Gheldes vor Heryngk 81 Mark.

## Havergrütte:

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| 1 T. in d. Advent. { | ..... 20 Mrk. |
| 1 d. Vasten. }       |               |

de Haveren namen vamme Gadeshusz-Havern.

~~~~~

12 Mk. Olyen Peñyge [Selgeld] in Adventu. —

13 Mk. Olyen Pennynghe in der Fasten

12 M. Greverode pennige.

15 M. Hövenerspenynghe.

12 M. de Wigelschöttele. [Weißschüssel, Opfer-
schale oder Becken?]

1 M. thom Mandat.

4 M. dat Wynnuss.

16 M. vor 1 Vadt Transz. [Ehram]

S. 90 Mrk. 17 szl.

Erweten:

7 Schep. in Adventu. 2 Mrk. 14 szl.

13 Sch. in der Fasten 5 — 4 —

S. 8 Mrk. 3 Witt.

S. lateris 100 Mrk. 29 Mrk. 8 szl.

Dorsch int Kloster.

1 T. Lichtmessen 2 Mrk. „ szl.

1 T. Pynzten 2 — 1 Alb.

1 T. Assumptionis „ Mrk. 30 —

1 T. omn. Sanctor 2 — „ —

Vor Wasz:

60 Punt 27 — „ —

Vor Kalen:

60 Last 14 — „ —

Hoppen gekofft int Bachusz:

By Schepel. 12 Schep. de

Schep. 4 szl. S. 2 Mrk. my. 2 szl.

Item dat drog

3 Mrk. S. 15 — — „ —

S. 17 Mrk. — 14 szl.

Vor Wydtbrodt 12 — — „ —

Festber:

4 T. — 3 T. to 18 szl. 1 T.

to 26 szl. S. 5 Mrk. — „ —

To der Sundessen Veer de

Wage aver tho bryngende,

solt Vlesch, Hoppen, item,

to hopegherekent 8 — 4 Witt.

Dat Korn van Wittowe tho

brynghende, moste 1 Sche-

pel winnen 3 — 13 —

S. lateris 100 Mrk. 76 Mrk. 11 szl.

S. Summar. duorum laterum 300 Mrk., 56 Mrk. 1 Alb.

Dat Ber int Kloster:

Mertinj

Pntationis

Conceptionis

1 T. de T. 25 szl. — S. 4 Mk. 11 szl.

Nativit. Christi	}	de T. 18 szl. S. 3 M. 6 szl.		
Circumcision				
Regum				
Purification.	1 Tunne 25 —		
Esto mihi	}			
Benedicti				
Annunciation.				
Palmar.				
Coenae Dmni			}	de T. 18 szl. S. 11 M. 4 szl.
Paschae				
Ascension.				
Pentecostes				
Trinitatis				
Corporis Christi				
Johann. Baptistae	}	de T. 26 szl. S. 7 M.		
Petri et Pauli				
Visitationis				
Dedicationis	}			
Assumption.			1 T. 18 szl.	
Bernardi	}	de T. 26 szl. S. 3 M. 4 szl.		
Nativit. Mariae				
Michaelis	}	de T. 18 szl. S. 5 M.		
Christ. m. virgin.				
Omn. Sanctor				
Temp. comput.				
S. des Beers:	18 T. to 18 szl. — 6 T. to 26 szl.			
	4 T. to 25 szl.			
Sum. des Geldes vor Ber ghegheven int Kloster.				
Summa lateris	36 Mrk. 4 szl.			

Pröwen effte Weckenghelt dyt Jar. —

S. 400 M., 10 M. 7 szl. un 7 ſ.

Dat Bakhusz to holdende dyt Jar. —

200 M., 13 M. 14 szl. un 8 ſ.

De Juncfrowen noch nene Pröven hebben:

Ghese Berghelasan.

Elyzabeth Normans.

Elyzabeth Stoveneven.

Ghisela de Lanken.

Anna Beren.

Tale Tzumes.

Tala Normans.

Margareta Pretzen] is liker 8 Mrk.

Barbara Gawernes.

Anna Platen.

Barbara Berghelasan.

Gertrud Barnekowen.

Elysabeth Beren.

Walburgis Kakes.

Ghertrud Stuuven.

Marghareta Normans

Anna Krakevitzten r. wicht.

S. 28 Mrk.

Weddeschadt;

Berghelasan Beghenknüsse 16 Mrk.

Vor Irmegard Jorkes 12 —

Vosseschen 15 Mrk.

Ghampeschen 8 —

S. 51 Mrk.

S. lateris 800 Mrk., 3 Mrk. 6 szl. 3 *af*.

Ghekofft int Backhuss:

7 Mrk. 14 szl. vör 4 Sten Talg vnd 10 Punt.

4 szl. vor ISlodt vnd II Slötele vor|den Perdestal.

1 Mrk. vor de Sacklinne in Kornhuss.

18 szl. vor de Sacklinne tor Mölen.

8 Alb. vor 1 Verndel Harten ad usum Domini.

8 Mrk. 18 szl. vor 2 Sedele, 2 Töme, 2 Por

Stichledder, 2 Haltern, 3 Sadelgördele vnd

Hal selen tüg.

Vör Selrepe 11 szl. Stoppele vor.

2 szl. vor eynen Viskorf.

Vor eneme Potte vnd Olyekross 7 Alb.

Vor Lynewandt to Sichtebüdele 1 szl.

Vor den Sichtebüdel vam Sunde 7 szl.

Vor Bütten vnd Spannen in vi Pot. 4 Alb.

Vor 3 Molden 7 szl.

Vor 1 Haven, vor de Tunne 4 szl.

7 szl. Naghele, den Vathketel vnd anderen

Ketel to lappende.

Item 17 szl. Joachim Praben vor 1 Grapen;

woch 5 Punt, eynen olden Grapen van 4 Punt

dar an ghegheven.

2 szl. den Lüchter to makende; was 1 Pipe ave.

2 Mrk. 13 szl. vor 2 Laken Lynwande vnd 1 Ele.

Jacob Klugen vor Laken, de Ele 4 Witt.

- 2 szl. vor yserne Negele.
- 24 szl. vor Vate. 6 grote Vatje, 6 klene,
12 Täller. 3 Salsev. vam Sunde, de erste
quam.
- Deme Swynemanne vor 20 Swyne 12 szl. an
dyt Jar to hopegereket.
S. lateris 27 Mrk. 5 Witt.
- Dedi 9 szl. vor III Bock Papirsz.
- Item 7 szl. Hans Makeprank, de Mure to berey-
den in der Prawesteygen.
- Item 9 szl. vor isern Neghele to Nütte, wor
Behoff was.
- Dedi 27 szl. deme Bödeker, dat olde Vadt vnd
andere Bütten vnd Tun. to byndende. Vnd
schal noch darmyt an de nyge wat werden
bynden.
- Dedi 3 Mrk. vor 11 Schock Schove, meeten
glich anp..... veni.
- Dedi 3 Mrk. vor 11 Schock eyne Manne to
Kartitze.
- Dedi 12 szl. Dukersschen vor $\frac{1}{2}$ Schock
- Dedi 12 szl. noch eyne ander vor $\frac{1}{2}$ Schok.
- Dedi 28 szl. noch meeten g. lich vor 1 Schock.
- Dedi 2 Mrk. 2 szl. twen Tymmerlüden, de
ersten quam, de Dören vor den Stellen,
Schove vnd Krollen tho makende vnd tho
beternde, so cepe quam.
- Dedi noch Morfagel vnd Jasper Clementen 10 szl.

p. reformatione stabul. porcorum, dat Back
husz et alia die Corpor. Christi.

Dedi 6 Alb. Luchten, reformatio forn.

Dedi 6 szl. vor $\frac{1}{2}$ 100 Reghenstene.

Vor Perde:

Dedi 26 Mrk. Pawel Lemmyn.

Dedi 10 Mk. Hinr. Kake et antiquum equum
gravedin fenij.

Dedi 21 Mk. 6 szl. pro equo, quem comportavi.

Dedi 31 szl. den tu ij Dören, Clement, ex aliis
laboribus sunt comput. ex domo. quam inha-
bitabat Perne Metke.

Dedi 3 szl. ex eodem.

S. lateris 75 Mrk. 15 szl. sup.

Dedi 15 szl. noch vor 10 Punt Talgh.

Rift. p. conventu per por vñ Prin-
cip. omnium Jubilei usque Sund. juxta man-
datum breve D. Mareschalci. Degenardi
Bugghenhagen *) mansi ibi duabus noctibus,
duobus equis, in passagio manentibus. Fuit
consumptum 21 szl.

Dedi 6 szl. thor Poltryan woch to rechte. —
De Schündele wolde dale vallen.

Dedi 2 Mrk. M. Gn. H. to Weyten, salvo an
..... omn. Sanctorum.

Dedi 4 szl. pro re.....o pro iisdem.

*) Wahrscheinlich war dies der gewesene Landvoogt.

Dedi 4 szl. lev. tho gevende cir ... Cla. Joh.
duobus diebus.

Dedi 11 szl. vor 2 to klemende iis-
dem et aliis.

Dedi 6 pro te a in eodem latere.

Dedi 7 Alb. vor 1 Lüchter im back huse to
brukende.

Dedi 4 Mrk. 4 szl. vor 17 Stewe isen to den
Brantröden.

Item Browehusz.

Dedi 3 Mrk. dat Dryffiseren tho beternde.

Dedi 1 Mrk. lüb. ad illos 100 Floren. Dominae
nostr. g. Prineipis domino Eukoni Wusseken.

Item 2 T. c. ipse comp.

S. lateris 17 Mrk. 10 szl.

Rogghen inghekofft, ys thosament 7 Last, 3
Drömt 1 Veerdevadt.

De meste de Schep. 5 szl. etlick $4\frac{1}{2}$ szl. etlick
4 szl. ok etlick wol 6. — Drömt 6 Alb.
my. pt. vp vnd aff.

S. des Gheldes vor Roggen dyt Jar vthgheven
100 Mrk., 89 Mrk. 6 szl.

Ghersten dyt Jar tughekofft, ys 11 Last, 2 Drömt,
 $4\frac{1}{2}$ Schep. Etlick 4 szl. etlick 7 szl. vaste.

Sum. des Gheldes vor Ghersten tosament 200 M.
22 M. 14 szl.

Sum. Sum. pro utrisque gran. siligine et ordeo.
400 Mrk. 27 Mrk. 4 szl.

Lon int Backhuss:

Deme Vagede	10	Mrk.	„	szl.
Deme Rydeknechte	12	—	„	—
noch 2 M. vor Steveln				
Dem Bruwere	16	—	„	—
Deme Becker	12	—	„	—
noch 3M. 4szl. Sundagschillyngk.				
Deme Waghenknechte	12	—	„	—
Der Kökeschen	8	—	„	—
Deme Herden	4	—	„	—
Deme Tymmermanne	4	—	„	—
Deme Wasenbinder	2	—	4	—
Deme Hacker	8	—	„	—
Deme Hoppener	2	—	„	—
Deme Smede	17	—	5	—
Deme Decker	4	—	7	—
Deme Pleghere	„	—	24	—
Deme Rademaker	8	—	„	—
Deme Schlachter Radelop	4	—	7	—
Dat Offergheldt int Backhusz	1	Gulden.		

Peter Bullen 2 Mk. to 1 Por Stevelen, dat [he]
de Laden waren schal im Holte.

Sum. lat. 100 Mk. 31 Mk. 10szl. Summa aller Vthghyfft.

Summa Summarum omnium expositorum:

twedusent Mark, drehundert Mark, dre vnd negentich
Mark vn 9 Peninge *).

*) Hiernach betrug die Ausgabe für das Jahr 1506 — 1507 bei-
nahe 150 Mark mehr, als die Einnahme.

Beilage IX.

Extract aus denen nachbeschriebenen Klosterregistern, als Bergen u. s. w. so 1611 von dem Rentmeister Schellen gehalten worden, wie aus dehenen Registern mit mehren zu befinden.

Berger Kloster.	Pachtgeld.	
	Mrk.	fl.
Gademower Pacht	42	—
Parchtis	59	4
Pakke	41	4
Tarnik mit Wobeloise	25	4
Puliz 51 $\frac{1}{2}$ Mrk. Pacht, item die Fischerei 10 Mrk. zusamm. ..	61	5
Buschevik	24	—
Hagen	17	2 $\frac{1}{2}$
Burnik	40	—
Dumbsevik [im Asp. Bergen] ..	51	—
Lütke Zittevik	56	—
Zirzevik	56	—
Cahrow	70	—
Cluptow	14	—
Keyserik	52	—
Nistelik im 1573 Jahresregister zu befinden, giebt	63	—
Krampas	26	4
Dollan	67	6 $\frac{1}{2}$
Hof Neklade	30	—

Pachtgeld.

	Mrk.	fl.
Murkevit	59	—
Gütersow	20	—
Groß-Zittevit	33	—
Tegelhof	103	3
Krakow	4	—
Tagnitz	16	4
Serow	110	4
Teschevit und Konze	13	4
Item vom Wall	3	2
Zubzow Geldpacht	32	4
item noch wegen Korn, Pacht	73	—
Berschevitze [Waschevit] } nach	92	—
Lübbenitz } Udarke	288	2
Züssin	66	—
Preßnitz	59	2½
Reeke, im 1573 Jahres Register	62	7
Hagen	15	—
Nyenkircher Krugpacht	7	1
Dreywoldeke, Bauer Glas Jarand	40	—
Sagardsche Leute	3	4½
item von der Schmiede, so ich ganz wüßt	—	—
Sagard Pastorat Acker	7	—
Sagarder Krug	20	—
Bobbin, Pastorat Acker	5	—
Prommoisel	92	—
Drantsche	228	—

	Nachtgeld	
	Mrk.	ßl.
Dumbsevit, Rentegelder	6	—
Capelle, Rentegelder	6	—
Bergen, Dienst-Weidegeld und Bruchgelder, zusammen	802	4 $\frac{3}{4}$

N. B. Die Summe ist zu 3003 Mrk. 6 $\frac{1}{2}$ ßl angegeben, beträgt nach richtiger Addition aber mehr.

Beilage X.

Verzeichniß des Küchen- und Wirthschaftgeräths beim Administrationswerk des Klosters im J. 1532 *).

I. Huszgerade in dem Backhus:

- 1 grote disse vor de Fenstere vn
- twe halve Stoweken finen kannen. Noch
- 3 finen Potte. 1 Pott is kamen by zelich Vor
- Mattilda Narmans int Closter in der Dörns-
- senhus.
- 1 Missings Luchter mit 4 pipen.
- 8 Grapen grot vnd kleyn.
- 4 Ketele grot vn klene.
- 2 Holtehaven.
- 2 erden kroese.
- 8 Vate kleyn vn grott.

*) Dieses Inventarium ist dem Ende des Probsteiregisters von jenem Jahr angefügt.

24 Tällor.

6 Kellen vn

39 Lepele.

7 Zempschöttelen.

1 Brattspitt.

1 scheve Bratstripe.

1 van Kopper, stet 1 Mrk.

1 missinges Dorslagh.

1 Seve to hernip supende to maken.

1 kesekorveken eyne Kese to maken.

De tasthaken vn bedde-hovetpöle wert de Kokesche der kleder Wareschen vorantwerdeden

2 Ketelhaken.

1 isene Kede.

II. In der groten Dörntze:

1 Spint nye jageeret.

2 Dische.

2 lange Benke.

1 Dregede Bank.

1 Zidélbank.

1 lange Bank, wort Raven Bernekowe to ziner Köste gelent, is nicht wedder kamen.

III. In der Köke:

1 Richtedisk.

1 Schap mit drey Sloten.

1 Richteblok.

1 Grapenbreth.

1 tine Soltfat vn

1 Roste.

IV. In der andern koken:

NB. ene gude lange Bank.

1 Tafele, darvppe slachten.

V. In der Gadeskamer:

1 schone Soltekroch, na to solteden.

1 Brotkorf.

1 Tafeltr...ntz van schruen.

1 Sidespeclies.

1 Schulderspekliës.

1 Smett.

VI. In der klenen Dörntzen;

1 Disk, de hört Er. Hinricus Molre [dem vor-
herigen Klosterprobst].

3 Benke de ho- [wahrscheinlich fehlt hier die Sylbe
ren] dar jn.

2 Spadene.

1 Hacke.

1 Becken.

Noch 2 Benke in der groten kokene.

VII. Vp dem Sale:

Twe nye Spanbedde.

Noch 1 Spanbedde vor de Knechte.

VIII. Vp dem Dore:

1 Spanbedde *).

*) Spanbedde eine aus Holzspänen zusammengeflochtene oder sogenante Korbettstelle, jetzt wenig gebräuchlich.

D r u c k f e h l e r .

- Seite 3. Zeile 7., l. zur statt zu.
— — — 13., l. Bizlav st. Bizlaw.
— 14. — 1. Hinter Elisabeth setze m. ein Komma.
— 14. Note 4., l. 1750 st. 1756.
— 23. Zeile 11., l. gewesenen st. gewesen.
— 33. Note 2., l. Setig st. Salig.
— 38. Zeile 10., l. nach st. noch.
— 42. — 20., l. de st. do.
— 44. — 13., l. Ackersteuten st. Ackersteute.
— 45. — 11., l. das erste o st. das o.
— 47. — 16., l. einem st. einen.
— 48. — 12., l. allem st. allen.
— — Note 1., l. im st. in.
— 50. In d. Note, Nr. 7., setze m. hinter Dremoldke ein Komma.
— 51. — 2., l. Eanča st. Eanicha.
— 55. — 14., l. von st. und.
— 61. — 15., l. der unten nach dem Thurme hin an der Südseite befindliche Altar st. der Altar.
— 114. — 18., l. den st. dem.
— 118. — 12., l. demselben st. denselben.
— 123. Note 2., vorletzte Zeile, l. van st. vam.
— 129. Zeile 25., l. Jörke st. Jorke.

- Seite 137. Zeile 16. ist das Komma hinter Bergewaltigung wegzustreichen.
- 143. — 15. ist hinter Pommern das Komma wegzustreichen.
- 145. — 2., l. Gerechtsamen st. Gerechtsame.
- 161. — 21., l. Tribbrag st. Tribbrag.
- 186. in der Note 3. 1. l. gerade st. gerader.
- 191. Zeile 2. l. Stiftungsbrief st. Stiftungsbriefe.
- 202. — 20., muß hinter ergo statt des Punktes ein Komma stehen.





a.



b.

